

127/ME

Gestern u. Gebühren

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 06 0102/4-IV/6/88/25/

DVR: 0000078

Himmelfortgasse 4-8

Postfach 2

A-1015 Wien

Sachbearbeiter:

Dr. Quantschnigg

Telefon: 51 433/2594 DW

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
25-fach

Gesetzentwurf	
Zl. 40	-GE/1988
Datum	5. 4. 1988
Verteilt	5. April 1988 Helf

Dr. Poutner

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, über die Besteuerung des Einkommens von natürlichen Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988) samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerken zu übersenden, daß der Entwurf den gesetzlichen Interessenvertretungen zur gutächtlichen Äußerung bis 11. Mai 1988 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Interessenvertretungen gebeten, je 22 Abzüge ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

31. März 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Bauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

E n t w u r f

Bundesgesetz vom xx.xx.1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen
(Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988), BGBl. Nr. xxx/1988

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

I. STEUERPF LICHT

§ 1. Persönliche Steuerpflicht

II. EINKOMMEN

- § 2. Einkunftsarten, Einkünfte, Einkommen
- § 3. Steuerbefreiungen
- § 4. Gewinn. Gewinnbegriff im allgemeinen.
- § 5. Gewinn der protokollierten Gewerbetreibenden
- § 6. Bewertung
- § 7. Absetzung für Abnutzung
- § 8. Sonderformen der Absetzung für Abnutzung
- § 9. Investitionsrücklage
- § 10. Investitionsfreibetrag
- § 11. Mietzinsrücklage
- § 12. Übertragung stiller Reserven und Übertragungsrücklage
- § 13. Geringwertige Wirtschaftsgüter
- § 14. Vorsorge für Abfertigungen und Pensionen
- § 15. Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten. Einnahmen.
- § 16. Werbungskosten
- § 17. Durchschnittssätze
- § 18. Sonderausgaben
- § 19. Zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben.
- § 20. Nichtabzugsfähige Ausgaben.

Die einzelnen Einkunftsarten

- § 21. Land- und Forstwirtschaft.
- § 22. Selbständige Arbeit
- § 23. Gewerbebetrieb
- § 24. Veräußerungsgewinne
- § 25. Nichtselbständige Arbeit
- § 26. Leistungen des Arbeitgebers, die nicht unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit fallen
- § 27. Kapitalvermögen
- § 28. Vermietung und Verpachtung
- § 29. Sonstige Einkünfte.
- § 30. Spekulationsgeschäfte.
- § 31. Veräußerung bestimmter Beteiligungen.
- § 32. Gemeinsame Vorschriften.

III. TARI F

- § 33. Steuersätze und Steuerabsetzbeträge
- § 34. Außergewöhnliche Belastung.
- § 35. Behinderte.
- § 36. Sanierungsgewinn
- § 37. Ermäßigte Steuersätze
- § 38. Verwertung von Patentrechten

- B -

IV. VERANLAGUNG

- § 39. Allgemeine Veranlagung und Veranlagungszeitraum
- § 40. Kinderzuschläge zum Alleinverdienerabsetzbetrag
- § 41. Veranlagung von lohnsteuerpflichtigen Einkünften
- § 42. Steuererklärungspflicht
- § 43. Steuererklärung bei gesonderter Feststellung der Einkünfte
- § 44. Form der Steuerklärungen
- § 45. Vorauszahlungen
- § 45. Abschlußzahlungen

V. STEUERABZUG VOM ARBEITSLOHN (LOHNSTEUER)

- § 47. Arbeitgeber, Arbeitnehmer
- § 48. Lohnsteuerkarte
- § 49. Verpflichtung der Gemeinde
- § 50. Kennzeichnung der Lohnsteuerkarten
- § 51. Aushändigung der Lohnsteuerkarten
- § 52. Antrag des Arbeitnehmers auf Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte
- § 53. Nachträgliche Ausschreibung von Lohnsteuerkarten
- § 54. Mehrere Lohnsteuerkarten
- § 55. Verlust der Lohnsteuerkarte
- § 56. Verbot privater Änderungen
- § 57. Steuerabsetzbeträge
- § 58. Änderung des Alleinverdienerabsetzbetrages und des Vermerkes von Kindern
- § 59. Wirksamkeitsbeginn von Änderungen oder Ergänzungen der Lohnsteuerkarte
- § 60. Vermerk in der Haushaltsliste
- § 61. Sicherung der Durchführung der §§ 49 bis 60
- § 62. Berücksichtigung besonderer Verhältnisse
- § 63. Freibetragsbescheid.
- § 64. Berücksichtigung des Freibetragsbescheides
- § 65. Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers
- § 66. Lohnsteuertarif
- § 67. Sonstige Bezüge
- § 68. Besteuerung bestimmter Zulagen und Zuschläge
- § 69. Vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer
- § 70. Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer
- § 71. Arbeitslohn von mehreren Arbeitgebern
- § 72. Jahresausgleich
- § 73. Durchführung des Jahresausgleiches
- § 74. Vorlage und Aufbewahrung der Lohnsteuerkarte und des Freibetragsbescheides
- § 75. Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte
- § 76. Lohnkonto
- § 77. Lohnzahlungszeitraum
- § 78. Einbehaltung der Lohnsteuer
- § 79. Abfuhr der Lohnsteuer
- § 80. Lohnsteueranmeldung
- § 81. Betriebsstätte
- § 82. Haftung
- § 83. Lohnsteuerbescheinigung
- § 84. Lohnzettel
- § 85. Körperschaften des öffentlichen Rechts
- § 86. Außenprüfung
- § 87. Verpflichtung der Arbeitgeber
- § 88. Verpflichtung der Arbeitnehmer
- § 89. Mitwirkung der Versicherungsträger
- § 90. Auskunftspflicht der Behörde
- § 91. Arbeitnehmer ohne inländischen Wohnsitz
- § 92. Auslandsbeamte

- C -

VI. STEUERABZUG VOM KAPITALERTRAG (KAPITALERTRAGSTEUER)

- § 93. Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge
- § 94. Befreiung von der Kapitalertragsteuer.
- § 95. Höhe und Einbehaltung der Kapitalertragsteuer
- § 96. Abfuhr der Kapitalertragsteuer
- § 97. Überwachung des Steuerabzuges

VII. BESTEUERUNG BESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGER

- § 98. Inländische Einkünfte
- § 99. Steuerabzug in besonderen Fällen
- § 100. Höhe und Einbehaltung der Steuer.
- § 101. Abfuhr der Abzugssteuer
- § 102. Veranlagung beschränkt Steuerpflichtiger

VIII. SONDERVORSCHRIFTEN

- § 103. Zuzugsbegünstigung
- § 104. Landarbeiterfreibetrag
- § 105. Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen
- § 106. Kinder
- § 107. Mietzinsbeihilfe
- § 108. Bausparen
- § 109. Verrechnung von Abgeltungs- und Erstattungsbeträgen
- § 110. Verweisungen auf andere Bundesgesetze

IX. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- §§ 111 - 128

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- §§ 129, 130

E n t w u r f

Bundesgesetz vom xx.xx.1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988), BGBl.Nr. xxx/1988

I. STEUERPFLICHT

§ 1. (1) Einkommensteuerpflichtig sind nur **natürliche Personen**.

(2) **Unbeschränkt steuerpflichtig** sind jene natürlichen Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf alle in- und ausländischen Einkünfte.

(3) **Beschränkt steuerpflichtig** sind jene natürlichen Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich nur auf die im § 98 aufgezählten inländischen Einkünfte.

II. EINKOMMEN

1. Einkunftsarten, Einkünfte, Einkommen

§ 2. (1) Der Einkommensteuer ist das **Einkommen** zugrunde zu legen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat.

(2) Einkommen ist der **Gesamtbetrag der Einkünfte** aus den im Abs. 3 aufgezählten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18), außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35), der Sanierungsgewinne (§ 36) sowie der Freibeträge nach den §§ 104 und 105.

(3) Der Einkommensteuer unterliegen nur:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21),
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22),
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23),
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25),
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27),
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28),
7. sonstige Einkünfte (§ 29).

(4) Einkünfte im Sinne des Abs. 3 sind:

1. der **Gewinn** (§§ 4 bis 14) bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb,
2. der **Oberschuß der Einnahmen über die Werbungskosten** (§§ 15 und 16) bei den anderen Einkunftsarten.

(5) Der **Gewinn** ist nach dem **Wirtschaftsjahr** zu ermitteln. Als Wirtschaftsjahr gilt grundsätzlich das Kalenderjahr. Buchführende Land- und Forstwirte und protokollierte Gewerbetreibende (§ 5) dürfen jedoch ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben; in diesem Fall ist der Gewinn bei Ermittlung des Einkommens für jenes Kalenderjahr zu berücksichtigen, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

- 2 -

(6) Das **Wirtschaftsjahr** umfaßt einen Zeitraum von **zwölf Monaten**. Einen Zeitraum von weniger als **zwölf Monaten** darf es nur dann umfassen, wenn

1. ein Betrieb eröffnet oder aufgegeben wird oder
2. das Wirtschaftsjahr bei einem buchführenden Land- und Forstwirt oder einem protokollierten Gewerbetreibenden auf einen anderen Stichtag umgestellt wird.

(7) Die **Umstellung des Wirtschaftsjahres** auf einen anderen Stichtag ist nur zulässig, wenn gewichtige betriebliche Gründe vorliegen; dies ist vom Finanzamt vor der Umstellung bescheidmäßig festzustellen. Die Erzielung eines Steuervorteils gilt nicht als gewichtiger betrieblicher Grund.

Steuerbefreiungen

§ 3. Von der Einkommensteuer sind befreit:

1. **Versorgungsleistungen an Kriegsbeschädigte** und Hinterbliebene oder diesen gleichgestellte Personen auf Grund der versorgungsrechtlichen Bestimmungen sowie auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes.
2. **Renten und Entschädigungen an Opfer des Kampfes für ein freies demokratisches Österreich** auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften.
3. Bezüge oder Beihilfen
 - a) aus **öffentlichen Mitteln** oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung **wegen Hilfsbedürftigkeit** oder zur **unmittelbaren Förderung der Kunst**
 - b) aus öffentlichen Mitteln, aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung oder aus Mitteln einer im § 4 Abs. 4 Z 5 genannten Institution zur **unmittelbaren Förderung von Wissenschaft oder Forschung**
 - c) aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln eines Fonds im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b für eine **Tätigkeit im Ausland**, die der **Wissenschaft und Forschung dient**
 - d) nach dem **Studienförderungsgesetz 1983** und dem **Schülerbeihilfengesetz 1983**.
4. a) **Versehrtenzuschläge** zu einer **gesetzlichen Unfallversorgung** und **Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung**
 - b) Versehrtenzuschläge zu einer ausländischen gesetzlichen Unfallversorgung, die einer inländischen gesetzlichen Unfallversorgung entspricht
 - c) **Obergangsgelder** aus der **Pensionsversicherung**.
5. a) das versicherungsmäßige **Arbeitslosengeld** und die **Notstandshilfe** oder an deren Stelle tretende Ersatzleistungen
 - b) das **Karenzurlaubsgeld** oder an dessen Stelle tretende Ersatzleistungen und die **Karenzurlaubshilfe** auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften
 - c) die **Oberbrückungshilfe für Bundesbedienstete** nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie gleichartige Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden
 - d) **Beihilfen** nach dem **Arbeitsmarktförderungsgesetz**
 - e) Leistungen nach dem **Invalideneinstellungsgesetz 1969**.

- 3 -

Erhält der Steuerpflichtige **Bezüge im Sinne der lit. a oder c** nur für einen Teil des Kalenderjahres, so sind die für das restliche Kalenderjahr bezogenen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 4 für Zwecke der Ermittlung des Steuersatzes auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Das Einkommen ist mit jenem Steuersatz zu besteuern, der sich unter Berücksichtigung der umgerechneten Einkünfte ergibt; die Steuer darf jedoch nicht höher sein als wenn sämtliche Bezüge Lohnversteuert würden.

6. **Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln** (einschließlich Zinszuschüsse) zur **Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens**, wenn sie auf Grund
- gesetzlicher Ermächtigung,
 - eines Beschlusses der zuständigen Landesregierung,
 - eines Beschlusses des zuständigen Gemeinderates oder
 - eines Beschlusses einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gewährt werden.

Dies gilt auch für entsprechende Zuwendungen der im § 4 Abs. 4 Z 5 genannten Institutionen.

7. **Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967** und jene gleichartigen ausländischen Leistungen, die den Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß § 4 des genannten Gesetzes ausschließen.
8. Bei **Auslandsbeamten** (§ 92) die **Kaufkraftausgleichszulage** und die **Auslandsverwendungszulage** gemäß § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 bzw. auf Grund von Dienst-(Besoldungs-)ordnungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts.
9. Jene **Einkünfte von Auslandsbeamten** (§ 92), die in dem Staat der Besteuerung unterliegen, in dessen Gebiet sie ihren Dienstort haben; dies gilt nicht für die inländischen Einkünfte gemäß § 98.
10. Einkünfte, die **Arbeitnehmer inländischer Betriebe** (siehe lit. a) für eine **begünstigte Auslandstätigkeit** (siehe lit. b) von ihren Arbeitgebern beziehen, wenn die Auslandstätigkeit jeweils ununterbrochen über den Zeitraum von einem Monat hinausgeht.
- a) **Inländische Betriebe** sind Betriebe von inländischen Arbeitgebern oder inländische Betriebsstätten von im Ausland ansässigen Arbeitgebern
- b) **Begünstigte Auslandstätigkeiten** sind die Bauausführung, Montage, Montageüberwachung, Inbetriebnahme, Instandsetzung und Wartung von Anlagen, die Personalgestellung anlässlich der Errichtung von Anlagen durch andere Unternehmungen sowie die Planung, Beratung und Schulung, soweit sich alle diese Tätigkeiten auf die Errichtung von Anlagen im Ausland beziehen, weiters das Aufsuchen und die Gewinnung von Bodenschätzen im Ausland.

Steuerfrei sind weiters Einkünfte, die **Fachkräfte der Entwicklungshilfe** (Entwicklungshelfer oder Experten) als Arbeitnehmer von Entwicklungshilfeorganisationen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Entwicklungshilfegesetzes für ihre Tätigkeit in Entwicklungsländern im Rahmen von Vorhaben beziehen, die dem Entwicklungshilfeprogramm (§ 8 des Entwicklungshilfegesetzes) entsprechen.

Die von der Steuer befreiten Einkünfte sind bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen des Arbeitnehmers zu berücksichtigen.

Für Jahre, in denen dem Arbeitnehmer solche Einkünfte zufließen, ist die Durchführung eines Jahresausgleiches ausgeschlossen.

11. **Bezüge von ausländischen Studenten** (Ferialpraktikanten), die bei einer inländischen Unternehmung nicht länger als sechs Monate beschäftigt sind, soweit vom Ausland Gegenseitigkeit gewährt wird.
12. Die **Benützung von Einrichtungen und Anlagen**, die der Arbeitgeber allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Arbeitnehmer **zur Verfügung stellt** (z.B. Erholungs- und Kurheime, Kindergärten, Betriebsbibliotheken, Sportanlagen).
13. Die Teilnahme an **Betriebsveranstaltungen** und die dabei empfangenen **üblichen Sachzuwendungen**, soweit die Kosten angemessen sind (z.B. Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern).
14. Aufwendungen des Arbeitgebers für die **Zukunftsicherung** seiner Arbeitnehmer (z.B. Beiträge zu einer Erlebensversicherung), soweit diese Aufwendungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer getätigt werden oder dem Betriebsratsfonds zufließen und für den einzelnen Arbeitnehmer 4.000 S jährlich nicht übersteigen.
15. **Freiwillige soziale Zuwendungen** des Arbeitgebers an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer oder an den Betriebsratsfonds; Zuwendungen an individuell bezeichnete Arbeitnehmer sind steuerpflichtiger Arbeitslohn.
16. **Freie oder verbilligte Mahlzeiten**, die der Arbeitgeber an nicht in seinen Haushalt aufgenommene Arbeitnehmer zur Verköstigung am Arbeitsplatz freiwillig gewährt.
17. **Getränke**, die der Arbeitgeber **zum Verbrauch im Betrieb** unentgeltlich oder verbilligt abgibt.
18. Der **Haustrunk im Brauereigewerbe**. Darunter ist jenes Bier zu verstehen, das zum Genuß außerhalb des Betriebes unentgeltlich verabreicht wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß der Haustrunk
 - vom Arbeitnehmer nicht verkauft wird und
 - nur in einer solchen Menge gewährt wird, die einen Verkauf tatsächlich ausschließt.
19. **Freitabak, Freizigarren und Freizigaretten** an Arbeitnehmer in **tabakverarbeitenden Betrieben**, wenn die gewährten Erzeugnisse nicht verkauft werden.
20. Die unentgeltliche oder verbilligte **Beförderung** der eigenen Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen bei **Beförderungsunternehmen**.
21. a) **Bezüge der Wehrpflichtigen** nach den Abschnitten II, III, V und VI des Heeresgebührengesetzes 1985, ausgenommen die Entschädigung in der Höhe des Verdienstentganges im Sinne des § 36 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes 1985
b) Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung der Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl.Nr. 233/1965.

- 5 -

Werden Bezüge nach den Abschnitten V und VI des Heeresgebührengesetzes 1985 oder gemäß lit. b nur für einen Teil des Kalenderjahres gewährt, dann sind für die Besteuerung des Einkommens die Anordnungen der Z 5 sinngemäß anzuwenden.

22. **Bezüge nach dem Zivildienstgesetz 1986**, ausgenommen die Entschädigung in der Höhe des Verdienstentganges im Sinne des § 34 b des Zivildienstgesetzes 1986. Werden solche steuerfreien Bezüge nur für einen Teil des Kalenderjahres gewährt, dann sind für die Besteuerung des Einkommens die Anordnungen der Z 5 sinngemäß anzuwenden.
23. Die **Auslandseinsatzzulage** im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen entsendet werden, BGRl.Nr. 375/1972.
24. **Geldleistungen** nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an **Opfer von Verbrechen**, BGRl.Nr. 288/1972.
25. **Entschädigungen** gemäß § 12 Abs. 4 des **Bewährungshilfegesetzes**.
26. **Ersatzleistungen** nach dem **Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz**.
27. In Geld bestehende **Versorgungsleistungen** nach dem **Impfschadengesetz**.

3. Gewinn

Gewinnbegriff im allgemeinen

§ 4. (1) Gewinn ist der durch **Buchführung** ermittelte **Unterschiedsbetrag** zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Dieser Unterschiedsbetrag muß dem Unterschiedsbetrag der betrieblich veranlaßten Erträge und Aufwendungen entsprechen.

- **Entnahmen** sind alle nicht betrieblich veranlaßten Wertabgaben (z.B. von Bargeld, Waren, Erzeugnissen, Leistungen, von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder von Nutzungen solcher Wirtschaftsgüter).

- **Einlagen** sind alle Wertzuführungen aus dem außerbetrieblichen Bereich. Für **immaterielle Wirtschaftsgüter** des Anlagevermögens darf ein Aktivposten nur angesetzt werden, wenn sie entgeltlich erworben worden sind. Bei Gebäuden, die zum Anlagevermögen gehören, sind **Instandsetzungskosten** gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt abzusetzen, außer sie können nach Abzug aller anderen mit diesem Gebäude in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben mit den steuerfreien Rücklagen nach § 11 verrechnet werden. Gewinne oder Verluste aus **Grund und Boden**, der zum Anlagevermögen gehört, sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Der Steuerpflichtige muß die Vermögensübersicht (Jahresabschluß, Bilanz) nach den **allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung** erstellen. Ist die Bilanz nicht nach diesen Grundsätzen erstellt oder verstößt sie gegen zwingende Vorschriften dieses Bundesgesetzes, so muß er sie auch nach dem Einreichen beim Finanzamt **berichtigen**. **Andere nachträgliche Änderungen** der Bilanz sind nur mit Zustimmung des Finanzamtes zulässig.

(3) Der Überschuß der **Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben** kann dann als Gewinn angesetzt werden, wenn keine gesetzliche Verpflichtung zur Buchführung besteht und Bücher auch nicht freiwillig geführt werden. Durchlaufende Posten scheiden dabei aus. Der Steuerpflichtige darf selbst entscheiden, ob er die für Lieferungen und sonstige Leistungen geschuldeten Umsatzsteuerbeträge und die abziehbaren Vorsteuerbeträge als durchlaufende Posten behandelt. Die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben müssen aufgezeichnet werden.

(4) **Betriebsausgaben** sind die **Aufwendungen bzw. Ausgaben**, die durch den **Betrieb veranlaßt** sind. Betriebsausgaben sind auch

1. a) Beiträge des Versicherten zur **Pflichtversicherung** in der **gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung** sowie
- b) **Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen**, soweit diese Einrichtungen der Kranken-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung dienen.
2. Beitragszahlungen an **betriebliche Pensions- oder Unterstützungskassen**, die gemäß § 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 von der Körperschaftsteuer befreit sind, nach folgenden Bestimmungen:
 - a) - Die Zahlungen dürfen grundsätzlich nur bis zu 10% der Lohn- und Gehaltssumme abgezogen werden, die der Unter- nehmer im Jahre der Zuwendung für die Leistungsberechtigten der Kasse aufwendet.
 - Ausnahme nach unten: Falls die Zahlungen zu einem unangemessen hohen Kassenvermögen führen, darf die 10%-Grenze nicht ausgenützt werden.
 - Ausnahme nach oben: Bei Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger darf die 10%-Grenze überschritten werden, falls die Zahlungen auf Grund einer Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörde erbracht werden.
 - b) Als **angemessenes Kassenvermögen** im Sinne der lit. a gilt:
 - Bei Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger das versicherungsmäßige Deckungskapital.
 - Bei Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger, wenn im Falle des Alters oder der Invalidität laufende Unterstützungen gewährt werden, das Deckungskapital für die bereits laufenden Unterstützungen und für die Anwartschaften der Leistungsempfänger auf Witwenunter- stützungen und auf Waisenunterstützungen. Das Deckungs- kapital ist nach der **Anlage zu diesem Bundesgesetz** zu berechnen.
 - Bei Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger, die keine laufenden Unterstützungen gewähren, der durchschnittliche Jahresbedarf der Kasse. Dieser ist nach dem Durchschnitt der Leistungen zu bemessen, die die Kasse in den letzten drei Jahren vor dem Zeitpunkt der Zahlung an die Leistungsempfänger gewährt hat.
 - c) Werden neben den Leistungen an eine solche **Kasse unmittelbare Zuwendungen** an die Leistungsberechtigten erbracht, so sind die Zahlungen an die Kasse nur soweit abzugsfähig, als die 10%-Grenze nicht schon durch die unmittelbaren Zuwendungen aufgebraucht wurde.
3. Zuwendungen an den **Betriebsratsfonds** bis zu 3 % der Lohn- und Gehaltssumme.

- 7 -

4. Ein **Forschungsfreibetrag** für Aufwendungen zur **Entwicklung** oder **Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen**, ausgenommen Verwaltungs- oder Vertriebskosten sowie Aufwendungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Forschungsaufwendungen). Der volkswirtschaftliche Wert der angestrebten Erfindung ist durch eine Bescheinigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten nachzuweisen.

- Der **Forschungsfreibetrag** beträgt grundsätzlich **bis zu 12 %** der Forschungsaufwendungen.
- Ein **erhöhter Forschungsfreibetrag bis zu 18%** kann geltend gemacht werden, wenn die Erfindungen weder im laufenden noch in den vier folgenden Wirtschaftsjahren anderen Personen zur wesentlichen Verwertung überlassen werden. Eine wesentliche Verwertung liegt vor, wenn im jeweiligen Wirtschaftsjahr die Einnahmen aus der Verwertung der Erfindungen durch andere Personen mehr als 25% der Forschungsaufwendungen dieses Wirtschaftsjahres betragen.
- Wurde der **erhöhte Forschungsfreibetrag** geltend gemacht und liegt in einem der vier folgenden Wirtschaftsjahre eine wesentliche Verwertung durch andere Personen vor, so wird der erhöhte Forschungsfreibetrag auf folgende Weise **nachversteuert**: Der Gewinn erhöht sich in diesem Wirtschaftsjahr um den Unterschied auf den Forschungsfreibetrag von 12%. Zu dieser Gewinnerhöhung kommt noch ein Zuschlag von 5% pro Wirtschaftsjahr.

5. **Zuwendungen** aus dem Betriebsvermögen zur **Durchführung von**

- **Forschungsaufgaben** oder
- wissenschaftlichen **Lehraufgaben**

sowie damit verbundenen wissenschaftlichen **Publikationen und Dokumentationen**

an folgende Einrichtungen:

- a) Universitäten, Kunsthochschulen und an die Akademie der bildenden Künste, deren Fakultäten, deren Institute und deren besondere Einrichtungen.
- b) Durch Bundesgesetz errichtete Fonds, die mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind.
- c) Die Österreichische Akademie der Wissenschaften.
- d) Juristisch unselbständige Einrichtungen von Gebietskörperschaften, die im wesentlichen mit Forschungs- oder Lehraufgaben der genannten Art für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft und damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen oder Dokumentationen befaßt sind.
- e) Juristische Personen, die im wesentlichen mit Forschungs- oder Lehraufgaben der genannten Art für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft und damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen oder Dokumentationen befaßt sind. Weitere Voraussetzung ist, daß an diesen juristischen Personen entweder eine Gebietskörperschaft zumindest mehrheitlich beteiligt oder daß ihre Tätigkeit nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet ist.

Die Voraussetzungen der lit. d und e sind von der jeweiligen Einrichtung durch einen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilten Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung nachzuweisen. Sämtliche Einrichtungen, denen ein solcher Bescheid ausgestellt wurde, sind einmal jährlich durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

- 8 -

Die Zuwendungen sind nur insoweit abzugsfähig, als sie zusammen mit Zuwendungen im Sinne der Z 6 insgesamt 10% des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen.

6. **Zuwendungen** aus dem Betriebsvermögen an
- a) die Österreichische Nationalbibliothek, die Diplomatische Akademie, das Österreichische Archäologische Institut und das Institut für Österreichische Geschichtsforschung zur Durchführung der diesen Einrichtungen gesetzlich obliegenden Aufgaben,
 - b) Museen von Gebietskörperschaften.
- Z 5 letzter Satz gilt sinngemäß.

(5) Mehraufwendungen für Verpflegung und Unterkunft bei ausschließlich durch den Betrieb veranlaßten **Reisen** sind ohne Nachweis ihrer Höhe als Betriebsausgaben anzuerkennen, soweit sie die im § 26 Z 4 angeführten Sätze nicht übersteigen. Höhere tatsächliche Aufwendungen für Verpflegung sind nicht zu berücksichtigen.

(6) **Nicht aktivierungspflichtige Vorauszahlungen** von Fremdmittel-, Miet-, Beratungs-, Treuhand-, Bürgschafts- und Garantiekosten für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr sind gleichmäßig auf den Zeitraum der Vorauszahlung zu verteilen.

(7) Für den Abzug von Beiträgen für die **freiwillige Mitgliedschaft bei Berufs- und Wirtschaftsverbänden** als Betriebsausgaben gilt folgendes:

- Die Beiträge können nur in angemessener, statutenmäßig festgesetzter Höhe abgesetzt werden.
- Die Berufs- und Wirtschaftsverbände müssen sich nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend mit der Wahrnehmung der betrieblichen und beruflichen Interessen ihrer Mitglieder befassen.

(8) Beim **Wechsel der Gewinnermittlungsart** ist durch Zu- und Abschläge auszuschließen, daß Veränderungen des Betriebsvermögens (Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben) nicht oder doppelt berücksichtigt werden. Die Zu- und Abschläge sind beim Gewinn des ersten Gewinnermittlungszeitraumes nach dem Wechsel zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist durch Zuschläge oder entsprechende Bilanzansätze sicherzustellen, daß sonstige Änderungen der Gewinnermittlungsgrundsätze (zum Beispiel hinsichtlich der stillen Reserven des Grund und Bodens beim Übergang von der Gewinnermittlung gemäß § 5 auf § 4 Abs. 1 oder 3) mit dem Wechsel der Gewinnermittlungsart berücksichtigt werden.

Gewinn der protokollierten Gewerbetreibenden

§ 5. Für die Gewinnermittlung der protokollierten Gewerbetreibenden sind die **handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung** maßgebend, außer **zwingende Vorschriften dieses Bundesgesetzes** treffen abweichende Regelungen. § 4 Abs. 1 letzter Satz ist jedoch nicht anzuwenden. Beteiligt sich ein Gesellschafter als Mitunternehmer am Betrieb eines protokollierten Gewerbetreibenden, so gelten diese Bestimmungen sowie § 2 Abs. 5 über das abweichende Wirtschaftsjahr sinngemäß.

- 9 -

Bewertung

§ 6. Für die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens gilt folgendes:

1. **Abnutzbares Anlagevermögen** einschließlich eines Firmenwertes ist mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzung für Abnutzung nach den §§ 7 und 8, anzusetzen. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden. **Teilwert** ist der Betrag, den der Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Anlagevermögens gehört haben, darf der Bilanzansatz nicht über den letzten Bilanzansatz hinausgehen (**uneingeschränkter Wertzusammenhang**); siehe aber Z 13.
2. **Nicht abnutzbares Anlagevermögen und Umlaufvermögen** ist mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Betriebsvermögens gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden (**eingeschränkter Wertzusammenhang**).
Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist auch der Ansatz des über den Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegenden Teilwertes zulässig, wenn das den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht. Wird für das stehende Holz der höhere Teilwert nicht angesetzt, dann sind Aufwendungen für die Pflege des stehenden Holzes und Wiederaufforstungskosten als Betriebsausgaben abzusetzen.
3. Von **Auslandsforderungen** kann in der Vermögensübersicht (Jahresabschluß, Bilanz) eine Teilwertabschreibung von 15% des zum jeweiligen Bilanzstichtag offenen Forderungsbetrages vorgenommen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - Die Forderungen werden aus Umsätzen gemäß § 6 Z 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 oder aus Leistungen im Ausland an ausländische Abnehmer (§ 7 Abs.1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972) erworben.
 - Die pauschale Teilwertabschreibung wird erstmals in der Bilanz jenes Wirtschaftsjahres ausgewiesen, in dem die Forderungen entstanden sind.
 - Neben dieser pauschalen Teilwertabschreibung wird keine Teilwertabschreibung nach der Z 2 in Anspruch genommen.
 - Die begünstigten Forderungen und der Betrag der Teilwertabschreibung nach dieser Ziffer werden in den Bilanzen gesondert ausgewiesen.
4. **Verbindlichkeiten** sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Z 2 anzusetzen. Im Jahr der Aufnahme einer Verbindlichkeit ist ein Aktivposten anzusetzen
 - in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Rückzahlungsbetrag und aufgenommenem Betrag bzw.
 - in Höhe der mit der Verbindlichkeit unmittelbar zusammenhängenden Geldbeschaffungskosten.Der Aktivposten ist gleichmäßig auf die Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt abzusetzen.

- 10 -

5. a) **Entnahmen** sind mit dem Teilwert im Zeitpunkt der Entnahme anzusetzen.
- b) **Einlagen** sind mit dem Teilwert im Zeitpunkt der Zuführung anzusetzen; sie sind jedoch höchstens mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich einer Absetzung für Abnutzung anzusetzen, wenn Gegenstand der Einlage
- Grundstücke (grundstücksgleiche Rechte) sind, die innerhalb der letzten zehn Jahre,
 - sonstige Wirtschaftsgüter sind, die innerhalb des letzten Jahres vor dem Zeitpunkt der Zuführung angeschafft oder hergestellt worden sind.
6. Werden **Wirtschaftsgüter** eines im Inland gelegenen Betriebes (Betriebsstätte) **ins Ausland** in einen anderen Betrieb (Betriebsstätte) **überführt**, so sind diese Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die im Falle einer Lieferung oder sonstigen Leistung an einen vom Steuerpflichtigen völlig unabhängigen Betrieb angesetzt worden wären, wenn
- der ausländische Betrieb demselben Steuerpflichtigen gehört,
 - der Steuerpflichtige Mitunternehmer des ausländischen Betriebes ist,
 - der Steuerpflichtige an der ausländischen Kapitalgesellschaft zu mehr als 25% beteiligt ist oder
 - bei beiden Betrieben dieselben Personen die Geschäftsleitung oder die Kontrolle ausüben oder darauf Einfluß haben.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn Wirtschaftsgüter aus dem Ausland in das Inland überführt werden.
7. Beteiligungen und Darlehensforderungen bei Gesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung im Ausland dürfen unter folgenden Voraussetzungen im Jahr der Anschaffung mit einem Teilwert von 90% der Anschaffungskosten angesetzt werden:
- a) Die Mittel finden Verwendung für eine **Betriebsstätte im Ausland**, die dem Vertrieb, dem Aufstellen oder dem Warten von in Österreich erzeugten Waren dient.
- b) Bei **Kapitalgesellschaften** liegen vor
- **wesentliche Beteiligungen** (Beteiligung zu mehr als 25% am Grund- oder Stammkapital), die bei Gründung oder einer Kapitalerhöhung erworben worden sind, oder
 - **Gesellschafterdarlehen** von wesentlich Beteiligten, wenn die Darlehen bei Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens hingegeben worden sind.
- c) Bei **Personengesellschaften**, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, liegen **wesentliche Beteiligungen** vor (siehe sinngemäß bei lit. b), die bei Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens erworben worden sind.
- Eine erhebliche Erweiterung liegt vor, wenn das Grund- oder Stammkapital bzw. das Gesellschaftsvermögen im Jahre des Erwerbes der Beteiligung bzw. der Darlehenshingabe um mindestens 50% erhöht wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine solche Teilwertabschreibung hat der Steuerpflichtige durch geeignete Unterlagen nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.
8. a) Bei **Eröffnung** eines **Betriebes** sind die Wirtschaftsgüter mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. bei Einlagen im Zuge der Eröffnung gemäß Z 5 lit. b anzusetzen.

- 11 -

b) Bei **entgeltlichem Erwerb** eines Betriebes sind die Wirtschaftsgüter mit den Anschaffungskosten anzusetzen.

9. Wird ein **Betrieb**, ein Teilbetrieb oder der Anteil eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) eines Betriebes anzusehen ist, **unentgeltlich übertragen**, so hat der Rechtsnachfolger die Buchwerte des bisherigen Betriebsinhabers (Anteilsinhabers) zu übernehmen (**Buchwertfortführung**).

Werden nur **einzelne Wirtschaftsgüter** aus betrieblichen Gründen **unentgeltlich übertragen**, so gilt für den Empfänger als Anschaffungskosten der Betrag, den er für das einzelne Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Empfanges hätte aufwenden müssen (**fiktive Anschaffungskosten**).

10. Bei Wirtschaftsgütern, die unter Verwendung von entsprechend gewidmeten **steuerfreien Subventionen** aus öffentlichen Mitteln (§ 3 Z 3, § 3 Z 5 lit d und e, § 3 Z 6) angeschafft oder hergestellt wurden, gelten als Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur die vom Empfänger der Zuwendungen aus anderen Mitteln geleisteten Aufwendungen.

11. Die **Vorsteuer** (§ 12 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972) gehört, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgezogen werden kann, nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes, auf dessen Anschaffung oder Herstellung sie entfällt.

Wird die Vorsteuer berichtigt, so sind auch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu berichtigen. Dies gilt nicht, wenn die Vorsteuer nach § 12 Abs. 10 und 11 des Umsatzsteuergesetzes 1972 berichtigt wird; in diesem Fall sind die Mehrbeträge als Betriebseinnahmen und die Minderbeträge als Betriebsausgaben zu behandeln.

12. Die **Vorsteuer** nach § 12 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 ist als Forderung auszuweisen, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgezogen werden kann.

13. Werden Investitionsfreibeträge (§ 10), Rücklagen nach § 11, die Übertragung stiller Reserven oder Übertragungsrücklagen (§ 12) nach Maßgabe der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im handelsrechtlichen Jahresabschluß eines späteren Wirtschaftsjahres ganz oder teilweise rückgängig gemacht oder werden abnutzbare Anlagegüter einschließlich geringwertiger Wirtschaftsgüter (§ 13) oder gemäß Z 3 abbeschriebene Auslandsforderungen aufgewertet (**Zuschreibung**), so erhöht dies den steuerlichen Gewinn dieses Jahres. Der Zuschlag gemäß § 12 Abs. 8 ist anteilig zu berechnen.

14. Beim **Tausch** von Wirtschaftsgütern liegt jeweils eine Anschaffung und eine Veräußerung vor. Als Veräußerungspreis des hingegebenen Wirtschaftsgutes und als Anschaffungskosten des erworbenen Wirtschaftsgutes ist jeweils der gemeine Wert des hingegebenen Wirtschaftsgutes anzusetzen. Beim Austausch von Gesellschaftsanteilen oder Genossenschaftsanteilen ist kein Tausch anzunehmen, wenn der Austausch auf Grund einer Verschmelzung erfolgt, die zu keiner Liquidationsbesteuerung führt. Die Einlage von Wirtschaftsgütern in eine Kapitalgesellschaft oder in eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft gilt als Tausch.

- 12 -

Absetzung für Abnutzung

§ 7. (1) Bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt (abnutzbares Anlagevermögen), sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten **gleichmäßig verteilt** auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung abzusetzen (Absetzung für Abnutzung). Die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung bemißt sich nach der **betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer**.

(2) Wird das Wirtschaftsgut im Wirtschaftsjahr **mehr als sechs Monate** genutzt, dann ist der **gesamte auf ein Jahr entfallende Betrag** abzusetzen, sonst die Hälfte dieses Betrages.

(3) Steuerpflichtige, die den **Gewinn gemäß § 4 Abs. 3** ermitteln, müssen ein **Verzeichnis** (Anlagekartei) der im Betrieb verwendeten Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens führen. Das Verzeichnis hat unter genauer Bezeichnung jedes einzelnen Anlagegutes zu enthalten:

- Anschaffungstag,
- Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
- Name und Anschrift des Lieferanten,
- voraussichtliche Nutzungsdauer,
- Betrag der jährlichen Absetzung für Abnutzung und
- den noch absetzbaren Betrag (Restbuchwert).

Sonderformen der Absetzung für Abnutzung

§ 8. (1) Von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der **Gebäude** beträgt die Absetzung für Abnutzung

- 4%, soweit diese unmittelbar und ausschließlich der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit dienen
- 2,5%, soweit diese unmittelbar und ausschließlich dem Betrieb des Bank- und Versicherungswesens sowie ähnlichen betrieblichen Zwecken dienen
- 2%, soweit diese anderen betrieblichen Zwecken dienen.

(2) Der **Firmenwert** gilt als abnutzbares Anlagevermögen. Die Anschaffungskosten eines Firmenwertes bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und bei Gewerbebetrieben sind gleichmäßig verteilt auf fünfzehn Jahre abzusetzen.

(3) Absetzungen für **außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung** sind zulässig.

(4) Bei Bergbauunternehmen, Steinbrüchen und anderen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanz mit sich bringen, sind **Absetzungen für Substanzverringerung** vorzunehmen.

Investitionsrücklage

§ 9. (1) **Steuerfreie Rücklagen** (im Falle der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 steuerfreie Beträge) können im Ausmaß bis zu 10% des Gewinnes

- vor Abzug der Gewerbesteuer und eines gewinnmindernd in Anspruch genommenen oder gemäß § 10 Abs. 7 aus Vorjahren verrechneten Investitionsfreibetrages, jedoch
- nach Abzug aller anderen Betriebsausgaben

- 13 -

gebildet werden. Der so errechnete Betrag ist um einen gewinnmindernd in Anspruch genommenen oder gemäß § 10 Abs. 7 aus Vorjahren verrechneten Investitionsfreibetrag zu vermindern. Die Rücklage ist in der Bilanz nach Wirtschaftsjahren aufzugliedern und gesondert auszuweisen.

(2) Die Rücklage ist gegen jenen Betrag aufzulösen, der als Investitionsfreibetrag (§ 10) gewinnmindernd in Anspruch genommen werden könnte (**bestimmungsgemäße Verwendung**). Rücklagen (Rücklagenteile), die nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, sind im vierten Wirtschaftsjahr nach der Bildung der Rücklage **gewinnerhöhend aufzulösen**. Die Rücklage kann auch freiwillig vorher gewinnerhöhend aufgelöst werden. Der gewinnerhöhend aufgelöste Betrag erhöht sich um je 5% für jedes Wirtschaftsjahr ab der Bildung (**Zuschlag**). Der Zuschlag entfällt bei der gewinnerhöhenden Auflösung anlässlich der Betriebsaufgabe, der entgeltlichen Obertragung eines Betriebes, Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteiles sowie anlässlich der Einbringung in eine Kapitalgesellschaft.

(3) Wird der **Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 ermittelt**, so sind für die Bildung, Verwendung und Auflösung der steuerfreien Beträge die Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden. Die Begünstigung steht nur zu, wenn die steuerfrei gelassenen Beträge in einer mit der Erklärung über den Gewinn des betreffenden Wirtschaftsjahres dem Finanzamt vorgelegten **Aufzeichnung** ausgewiesen werden. Aus dieser Aufzeichnung muß die Höhe der steuerfrei belassenen Beträge und ihre Verwendung klar ersichtlich sein. Wurde dieses Verzeichnis nicht mit der Steuererklärung dem Finanzamt vorgelegt, geht aber aus der Erklärung oder den ihr angeschlossenen Beilagen hervor, daß der Steuerpflichtige einen steuerfreien Betrag bildet, so hat das Finanzamt dem Steuerpflichtigen eine Nachfrist von zwei Wochen zur Vorlage des Verzeichnisses zu setzen.

Investitionsfreibetrag

§ 10. (1) Bei der Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren Anlagegütern kann der Steuerpflichtige einen **Investitionsfreibetrag** von **höchstens 20%** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd geltend machen. Die Absetzung für Abnutzung (§§ 7 und 8) wird dadurch nicht berührt.

(2) Der Investitionsfreibetrag kann nur für Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden, die

- eine **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren** haben und
- in einer **inländischen Betriebsstätte** verwendet werden, die der Erzielung von Einkünften im Sinne von § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 dient. Dabei gelten Wirtschaftsgüter, die auf Grund einer entgeltlichen Oberlassung überwiegend im Ausland eingesetzt werden, nicht als in einer inländischen Betriebsstätte verwendet.

(3) Für **Gebäude** darf der Investitionsfreibetrag nur insoweit geltend gemacht werden, als sie **unmittelbar dem Betriebszweck** dienen oder für **Wohnzwecke betriebszugehöriger Arbeitnehmer** bestimmt sind.

Für Gebäude, die zur **entgeltlichen Oberlassung** an Dritte (ausgenommen betriebszugehörige Arbeitnehmer) bestimmt sind, steht ein Investitionsfreibetrag nur zu, wenn der ausschließliche Betriebsgegenstand die gewerbliche Vermietung von Wirtschaftsgütern ist.

- 14 -

(4) Für **Kraftfahrzeuge**, z.B. Lastkraftwagen oder Omnibusse, beträgt der Investitionsfreibetrag höchstens 10%. Für **Personenkraftfahrzeuge, Kombinationsfahrzeuge und Krafträder** kann ein Investitionsfreibetrag grundsätzlich nicht geltend gemacht werden. Der Investitionsfreibetrag von 10% steht jedoch zu für

- Fahrschulkraftfahrzeuge und
- Kraftfahrzeuge, die ausschließlich dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen.

Diese Einschränkungen gelten sinngemäß für Rechte auf entgeltliche Oberlassung von solchen Fahrzeugen.

(5) Ein Investitionsfreibetrag darf **weitere nicht bzw. nicht gewinnmindernd geltend gemacht** werden:

- Für **geringwertige Wirtschaftsgüter**, die gemäß § 13 sofort abgesetzt werden.
- Soweit eine **Investitionsrücklage** (steuerfreier Betrag) **bestimmungsgemäß zu verwenden** ist.
- Bei **Erwerb eines Betriebes**, eines Teilbetriebes oder eines Anteiles eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist.
- Für Wirtschaftsgüter, die unmittelbar oder mittelbar zur **entgeltlichen Oberlassung an den Veräußerer** (sale and lease back) oder zur Rückveräußerung an den Veräußerer (sale and sale back) bestimmt sind.

(6) Der Investitionsfreibetrag kann nur im Jahr der Anschaffung oder Herstellung geltend gemacht werden. Erstreckt sich die Anschaffung oder Herstellung von Anlagegütern über einen Bilanzstichtag hinaus, so kann der Investitionsfreibetrag bereits entsprechend der in der jeweiligen Bilanz zu aktivierenden Teilbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die auf das einzelne Jahr entfallen, geltend gemacht werden.

Bilanzierende Steuerpflichtige müssen die Investitionsfreibeträge jedes Wirtschaftsjahres **in einer Summe gesondert ausweisen**. Mit **Ablauf des vierten** auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden **Wirtschaftsjahres** sind die Investitionsfreibeträge auf **Kapitalkonto** oder auf eine als versteuert geltende Rücklage zu **übertragen**.

(7) Der Investitionsfreibetrag ist als letzte Betriebsausgabe vor Bildung einer Gewerbesteuerückstellung abzuziehen. Würde durch **gewinnmindernd geltend gemachte Investitionsfreibeträge ein Verlust entstehen oder sich erhöhen**, so mindern die geltend gemachten Investitionsfreibeträge insoweit nicht den Gewinn. Investitionsfreibeträge oder Teile von diesen, die den Gewinn nicht gemindert haben, kürzen die in diesem Betrieb in späteren Wirtschaftsjahren erzielten Gewinne.

(8) Der Investitionsfreibetrag ist **gewinnerhöhend aufzulösen**, wenn Wirtschaftsgüter, für die er gewinnmindernd oder durch bestimmungsgemäße Verwendung einer Investitionsrücklage geltend gemacht worden ist, **vor Ablauf der Frist von vier Wirtschaftsjahren (Abs. 6)**

- aus dem Betriebsvermögen ausscheiden oder
- in eine ausländische Betriebsstätte verbracht werden.

Die gewinnerhöhende Auflösung hat **im Jahr des Ausscheidens oder der Verbringung** zu erfolgen. Im Falle des Ausscheidens eines Wirtschaftsgutes **infolge höherer Gewalt** unterbleibt die gewinnerhöhende Auflösung des Investitionsfreibetrages.

(9) Wird der Gewinn **gemäß § 4 Abs. 3** ermittelt, darf ein Investitionsfreibetrag nur für jene Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen

- 15 -

werden, die in einem besonderen **Verzeichnis** ausgewiesen werden. Dieses Verzeichnis hat folgendes zu enthalten:

- Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
- Anschaffungs- oder Herstellungstag,
- Name und Anschrift des Lieferanten,
- geltend gemachter Investitionsfreibetrag.

Wird dieses Verzeichnis nicht mit der Steuererklärung vorgelegt, so gilt § 9 Abs. 3 letzter Satz sinngemäß.

Mietzinsrücklage

§ 11. Bei der **Vermietung eines Grundstückes** (Gebäudes), das den mietrechtlichen Vorschriften unterliegt, können von buchführenden Steuerpflichtigen **steuerfreie Rücklagen** gebildet werden. Dabei gelten folgende Bedingungen:

1. Die verrechnungspflichtigen Einnahmen sind in der **Abrechnung der Mietzinsreserve** oder der **Erhaltungsbeiträge** entsprechend den mietrechtlichen Vorschriften ausgewiesen.
2. Die verrechnungspflichtigen Einnahmen sowie die zur Deckung von Aufwendungen nach § 10 Mietrechtsgesetz vereinnahmten Beträge übersteigen sämtliche mit diesem Grundstück (Gebäude) in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben. Dabei sind die Betriebskosten für das Grundstück (Gebäude) sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben außer Ansatz zu lassen. **Dieser übersteigende Betrag kann einer steuerfreien Rücklage zugeführt werden.**
3. Die Rücklage wird in der Bilanz (im Jahresabschluß) **gesondert ausgewiesen** und in einer Beilage zur Steuererklärung nach Wirtschaftsjahren aufgegliedert.
4. Falls in einem der **folgenden neun Jahre ein Verlust** entsteht (höhere Ausgaben als Einnahmen im Sinne der Z 2), so ist der Verlust mit den für die Vorjahre gebildeten Rücklagen, beginnend mit der ältesten, zu verrechnen.
5. Rücklagen (Rücklagenteile), die nicht bis zum Ende der 9-Jahres-Frist der Z 4 zu verrechnen waren, sind zu diesem Zeitpunkt **gewinnerhöhend aufzulösen.**

Obertragung stiller Reserven und Übertragungsrücklage

§ 12. (1) Wird Anlagevermögen veräußert, so können die dabei **aufgedeckten stillen Reserven** von den **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** oder den Teilbeträgen der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des § 10 Abs. 6 des im Wirtschaftsjahr der Veräußerung angeschafften oder hergestellten Anlagevermögens **abgesetzt** werden. Stille Reserven sind die Unterschiedsbeträge zwischen den Veräußerungserlösen und den Buchwerten der veräußerten Wirtschaftsgüter.

(2) Eine Übertragung ist nur zulässig, wenn

1. das veräußerte Wirtschaftsgut im Zeitpunkt der Veräußerung **mindestens zehn Jahre zum Anlagevermögen** dieses Betriebes gehört hat und
2. das Wirtschaftsgut, auf das stille Reserven übertragen werden sollen, in einer **inländischen Betriebsstätte** verwendet wird; § 10 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

- 16 -

(3) Eine Übertragung auf **körperliche** Wirtschaftsgüter ist nur zulässig, wenn auch die stillen Reserven aus der Veräußerung körperlicher Wirtschaftsgüter stammen. Eine Übertragung auf **unkörperliche** Wirtschaftsgüter ist nur zulässig, wenn auch die stillen Reserven aus der Veräußerung unkörperlicher Wirtschaftsgüter stammen.

Eine Übertragung auf **Beteiligungen** ist überdies nur auf solche an Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland zulässig.

Eine Übertragung auf **Grund und Boden** ist nur bei Gewinnermittlung nach § 5 zulässig.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn Anlagevermögen infolge **höherer Gewalt**, durch behördlichen Eingriff oder zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffes aus dem Betriebsvermögen ausscheidet. Die Frist von zehn Jahren (Abs. 2 Z 1) gilt in diesem Fall nicht.

(5) Als Anschaffungs- oder Herstellungskosten gelten die um die übertragenen stillen Reserven gekürzten Beträge.

(6) Bei Einkünften aus **Waldnutzungen infolge höherer Gewalt** (insbesondere Eis-, Schnee-, Windbruch, Insektenfraß, Hochwasser oder Brand) sind die Abs. 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden. Dabei gelten 50% dieser Einkünfte als stille Reserven.

(7) Stille Reserven können im Jahr der Aufdeckung einer **steuerfreien Rücklage** zugeführt werden, soweit eine Übertragung im selben Wirtschaftsjahr nicht möglich ist. Diese Rücklage ist gesondert auszuweisen. Bei **Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3** kann ein entsprechender Betrag **steuerfrei belassen** werden.

(8) Die Rücklage muß in den **folgenden vier Wirtschaftsjahren** zum ehestmöglichen Zeitpunkt nach den Bestimmungen des Abs. 3 auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder die Teilbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des § 10 Abs. 6 von Anlagevermögen **übertragen** werden. Rücklagen (Rücklagenteile), die nicht bis zum Ablauf des der Bildung folgenden vierten Wirtschaftsjahres übertragen werden konnten, sind im vierten Wirtschaftsjahr nach Bildung der Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Der gewinnerhöhend aufzulösende Betrag erhöht sich um einen **Zuschlag** von 20% (5% pro Jahr). Der Zuschlag entfällt bei der gewinnerhöhenden Auflösung anlässlich der Betriebsaufgabe, der entgeltlichen Übertragung eines Betriebes, Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteiles sowie anlässlich der Einbringung in eine Kapitalgesellschaft.

(9) Für die bei Gewinnermittlung nach § 4 **Abs. 3** steuerfrei belassenen Beträge sind die vorstehenden Bestimmungen **sinngemäß anzuwenden**. Die steuerfrei belassenen Beträge sind überdies in einem **Verzeichnis** auszuweisen, aus dem ihre Verwendung ersichtlich ist; § 9 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

§ 13. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Anlagegütern können **sofort** als **Betriebsausgaben** abgesetzt werden, wenn diese Kosten für das einzelne Anlagegut 5 000 S nicht übersteigen (**geringwertige Wirtschaftsgüter**). Bei Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 kann dieser Betrag entsprechend der Verausgabung abgesetzt werden. Wirtschaftsgüter, die aus

- 17 -

Teilen bestehen, sind als Einheit aufzufassen, wenn sie nach ihrem wirtschaftlichen Zweck oder nach der Verkehrsauffassung eine Einheit bilden.

Vorsorge für Abfertigungen und Pensionen

§ 14. (1) Eine **Abfertigungsrückstellung** kann im Ausmaß bis zu 50% der am Bilanzstichtag bestehenden fiktiven Abfertigungsansprüche gebildet werden. Fiktive Abfertigungsansprüche sind jene, die bei Auflösung des Dienstverhältnisses an

- a) Arbeitnehmer als Abfertigung auf Grund
 - gesetzlicher Anordnung,
 - eines Kollektivvertrages oder
 - der Anrechnung von Beschäftigungszeiten (Vordienstzeiten)
- b) andere Personen auf Grund gesetzlicher Anordnung bezahlt werden müßten.

(2) Die Rückstellung ist in der Bilanz **gesondert auszuweisen**.

(3) Bei **erstmaliger Bildung** der Rückstellung hat der Steuerpflichtige das prozentuelle Ausmaß der Rückstellung festzulegen. Dieses Ausmaß ist gleichmäßig auf fünf aufeinanderfolgende Wirtschaftsjahre verteilt zu erreichen. Eine Änderung des Ausmaßes ist unzulässig.

(4) Gehen im Falle des **Unternehmerwechsels** Abfertigungsverpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über, so ist die Rückstellung beim Rechtsvorgänger insoweit nicht gewinnerhöhend aufzulösen, sondern vom Rechtsnachfolger weiterzuführen.

(5) Am Schluß jedes Wirtschaftsjahres müssen auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen inländischer Schuldner im Nennbetrag von mindestens 50% des am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrages im Betriebsvermögen vorhanden sein (**Wertpapierdeckung**). Dies gilt aber nicht für jenen Teil des Rückstellungsbetrages, der infolge Absinkens der fiktiven Abfertigungsansprüche am Schluß des Wirtschaftsjahres nicht mehr ausgewiesen ist. Den Teilschuldverschreibungen sind Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen inländischer Schuldner oder Forderungen aus Schuldscheindarlehen an die Republik Österreich gleichgestellt.

Beträgt die Wertpapierdeckung im Wirtschaftsjahr auch nur vorübergehend weniger als 50% der maßgebenden Rückstellung, ist der Gewinn um **60% der Wertpapierunterdeckung** zu erhöhen. Die Gewinnerhöhung entfällt, soweit die Wertpapiere getilgt und innerhalb von zwei Monaten nach Einlösung ersetzt werden.

Die Fortführung der Rückstellung selbst wird durch diese Gewinnerhöhung nicht berührt.

(6) Steuerpflichtige, die ihren **Gewinn gemäß § 4 Abs. 3** ermitteln, können in der Steuererklärung beantragen, daß für die am Schluß des Wirtschaftsjahres bestehenden fiktiven Abfertigungsansprüche ein Betrag **steuerfrei belassen** wird. Die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden. Die Begünstigung darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die steuerfrei belassenen Beträge in einer mit der Erklärung über den Gewinn des betreffenden Wirtschaftsjahres dem Finanzamt vorgelegten, laufend geführten **Aufzeichnung** ausgewiesen sind. Aus dieser Aufzeichnung muß die Berechnung der steuerfrei belassenen Beträge sowie die genaue

Bezeichnung der Wertpapiere unter Angabe des jeweiligen Anschaffungstages klar ersichtlich sein. Wird diese Aufzeichnung nicht vorgelegt, gilt § 9 Abs. 3 letzter Satz sinngemäß.

(7) Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, können für schriftliche, rechtsverbindliche und unwiderrufliche Pensionszusagen **Pensionsrückstellungen** bilden. Für die Bildung gilt folgendes:

1. Die Pensionsrückstellung ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu bilden.
2. Die Pensionsrückstellung ist erstmals im Wirtschaftsjahr der Pensionszusage zu bilden, wobei Veränderungen der künftigen Leistungen wie neue Zusagen zu behandeln sind.
3. Der Rückstellung ist im jeweiligen Wirtschaftsjahr soviel zuzuführen, als bei Verteilung des Gesamtaufwandes auf die Zeit zwischen Pensionszusage und dem vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der aktiven Arbeits- oder Werkleistung auf das einzelne Wirtschaftsjahr entfällt.
4. Soweit durch ordnungsgemäße Zuweisungen an die Pensionsrückstellung das zulässige Ausmaß der Rückstellung nicht erreicht wird, ist in dem Wirtschaftsjahr, in dem der Pensionsfall eintritt, eine erhöhte Zuweisung vorzunehmen.
5. Die zugesagte Pension darf den letzten laufenden Aktivbezug nicht übersteigen. Auf diese Obergrenze sind Leistungen aus Pensionskassen anzurechnen, soweit die Leistungen nicht vom Leistungsberechtigten finanziert worden sind.
6. Der Bildung der Pensionsrückstellung ist ein Rechnungszinsfuß von 6 % zugrunde zu legen.
7. Die Bestimmungen des Abs. 5 über die **Wertpapierdeckung** gelten sinngemäß.

(8) Abs. 7 gilt sinngemäß für Rückstellungen von **Kostenersätzen für Pensionsverpflichtungen** eines Dritten.

(9) Wird eine Pension zugesagt, für die von früheren Arbeitgebern (Vertragspartnern) des Leistungsberechtigten **Vergütungen** in entsprechender Höhe **gewährt** werden, ist die Pensionsrückstellung in Höhe dieser Vergütungen zu bilden.

4. Überschub der Einnahmen über die Werbungskosten

Einnahmen

§ 15. (1) **Einnahmen** liegen vor, wenn dem Steuerpflichtigen **Geld** oder **geldwerte Vorteile** im Rahmen der Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 zufließen. Die Veräußerung von Vermögen führt nur insoweit zu Einnahmen, als dies ausdrücklich angeordnet ist. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 über die durchlaufenden Posten und die Aufzeichnungen gelten sinngemäß.

(2) **Geldwerte Vorteile** (Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kleidung, Kost, Waren, Oberlassung von Kraftfahrzeugen zur Privatnutzung und sonstige Sachbezüge) sind mit den **üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes** anzusetzen.

Werbungskosten

§ 16. (1) Werbungskosten sind die Aufwendungen zur **Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen**. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 über die durchlaufenden Posten und die Aufzeichnungen gelten sinngemäß. Aufwendungen auf das Vermögen sind nur insoweit als Werbungskosten abzugsfähig, als dies im folgenden ausdrücklich zugelassen ist (z.B. im Wege der Absetzung für Abnutzung und Substanzverringerung, Z 8). Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind.

Werbungskosten sind auch

1. **Schuldzinsen** und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende **Renten** und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Abzugsfähig sind auch Renten und dauernde Lasten zum Erwerb einer Einkunftsquelle, soweit sie den auf den Zeitpunkt der Übertragung kapitalisierten Wert der Rentenverpflichtung (§ 16 Abs. 2 und 4 des Bewertungsgesetzes 1955) übersteigen.
2. **Öffentliche Abgaben** und Versicherungsbeiträge, soweit sie sich auf Wirtschaftsgüter beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmeerzielung dienen.
3. a) **Pflichtbeiträge** zu **gesetzlichen Interessenvertretungen** auf öffentlich-rechtlicher Grundlage sowie **Betriebsratsumlagen**.
b) Beiträge für die **freiwillige Mitgliedschaft** bei **Berufsverbänden** und Interessenvertretungen. Für den Abzug gilt folgendes:
 - Die Beiträge können nur in angemessener, statutenmäßig festgesetzter Höhe abgesetzt werden.
 - Die Berufsverbände (Interessenvertretungen) müssen sich nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend mit der Wahrnehmung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder befassen.
4. a) Beiträge des Versicherten zur **Pflichtversicherung** in der gesetzlichen Sozialversicherung.
b) Beiträge zu den zusätzlichen Pensionsversicherungen, die vom Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen, vom Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn AG und nach den Bestimmungen der Bundesforste-Dienstordnung durchgeführt werden.
c) Pensions-(Provisions-)pflichtbeiträge der Bediensteten der Gebietskörperschaften und Pflichtbeiträge der Bediensteten öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu Versorgungseinrichtungen, soweit auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer solchen Versorgungseinrichtung besteht.
c) Beiträge auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen der von § 25 Abs. 1 Z 4 und § 29 Z 4 erfaßten Personen.
d) Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, soweit diese Einrichtungen der Kranken-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung dienen.
e) Beiträge von Arbeitnehmern zu einer **ausländischen Pflichtversicherung**, die einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung entspricht.
f) Beiträge von **Grenzgängern** zu einer inländischen oder ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung.
Grenzgänger sind im Inland in der Nähe der Grenze ansässige Arbeitnehmer, die im Ausland in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort haben und sich in der Regel an jedem Arbeitstag von ihrem Wohnort dorthin begeben.

- 20 -

5. von Arbeitnehmern beim Steuerabzug vom Arbeitslohn entrichtete **Wohnbauförderungsbeiträge** im Sinne des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1951, BGBI.Nr. 13/1952.
6. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** unter den folgenden Voraussetzungen:
- Diese Aufwendungen sind bei einer einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bis 20 km grundsätzlich durch den Verkehrsabsetzbetrag (§ 33 Abs. 5 und § 57 Abs. 3) abgegolten.
 - Beträgt die einfache Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die der Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend zurücklegt, mehr als 20 km und ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich, dann werden zusätzlich als Pauschbeträge berücksichtigt:

bei einer Fahrtstrecke von

20 km bis 40 km	3 600,- S	jährlich
	300,- S	monatlich
	69,50 S	wöchentlich
	11,50 S	täglich
40 km bis 60 km	7 200,- S	jährlich
	600,- S	monatlich
	138,50 S	wöchentlich
	23,- S	täglich
über 60 km	10 800,- S	jährlich
	900,- S	monatlich
	208,- S	wöchentlich
	58,- S	täglich

- c) Ist dem Arbeitnehmer die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht oder hinsichtlich der überwiegenden Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht möglich, dann werden anstelle der Pauschbeträge nach lit. b folgende Pauschbeträge berücksichtigt:

bei einer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend zurückgelegten Fahrtstrecke von

5 km bis 20 km	1 800,- S	jährlich
	150,- S	monatlich
	35,- S	wöchentlich
	6,- S	täglich
20 km bis 40 km	7 200,- S	jährlich
	600,- S	monatlich
	139,- S	wöchentlich
	23,50 S	täglich
40 km bis 60 km	12 600,- S	jährlich
	1 050,- S	monatlich
	243,- S	wöchentlich
	41,- S	täglich
über 60 km	18 000,- S	jährlich

- 21 -

1 500,- S monatlich
 347,- S wöchentlich
 58,- S täglich

Mit dem Verkehrsabsatzbetrag und den Pauschbeträgen nach lit. b und c sind **alle Aufwendungen** für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **abgegolten**. Für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber das Ausmaß der Wegstrecke zu bestätigen und für die Inanspruchnahme des Pauschbetrags nach lit. c überdies die Erklärung abzugeben, daß ein öffentliches Verkehrsmittel nicht oder auf dem überwiegenden Teil der Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht benützt werden kann. Änderungen der Verhältnisse für die Berücksichtigung dieser Freibeträge muß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber innerhalb eines Monats melden. Die Pauschbeträge sind auch für Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, in denen sich der Arbeitnehmer im Krankenstand oder auf Urlaub (Karenzurlaub) befindet.

7. Aufwendungen für **Arbeitsmittel** (z.B. Werkzeug und Berufskleidung).
8. **Absetzungen für Abnutzung** und für Substanzverringerung (§§ 7 und 8). Gehört ein Gebäude oder ein sonstiges Wirtschaftsgut nicht zu einem Betriebsvermögen, so gilt für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung folgendes:
- a) Grundsätzlich sind die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen.
 - b) Wird ein Gebäude unentgeltlich erworben, dann ist der zuletzt vor dem unentgeltlichen Erwerb festgestellte Einheitswert zugrunde zu legen. Auf Antrag können aber auch die fiktiven Anschaffungskosten im Zeitpunkt des unentgeltlichen Erwerbes (§ 6 Z 9) angesetzt werden.
 - c) Wird ein ein sonstiges Wirtschaftsgut unentgeltlich erworben, sind die fiktiven Anschaffungskosten im Zeitpunkt des unentgeltlichen Erwerbes (§ 6 Z 9) anzusetzen.
 - d) Wird ein vom Steuerpflichtigen früher angeschafftes oder hergestelltes Wirtschaftsgut erstmalig zur Erzielung von Einkünften verwendet, dann ist § 6 Z 5 lit. b sinngemäß anzuwenden; an die Stelle des Teilwertes tritt der jedoch der gemeine Wert.
 - e) Die Bestimmungen des § 6 Z 11 und 12 sowie des § 13 gelten sinngemäß.
 - f) Bei Gebäuden, die der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dienen, können als Absetzung für Abnutzung jährlich 1,5% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der fiktiven Anschaffungskosten bzw. des Einheitswertes geltend gemacht werden.
9. **Reisekosten** bei ausschließlich beruflich veranlaßten Reisen. Diese Aufwendungen sind ohne Nachweis ihrer Höhe als Werbungskosten anzuerkennen, soweit sie die im § 26 Z 4 angeführten Sätze nicht übersteigen. Höhere tatsächliche Aufwendungen für Verpflegung sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Zu den Werbungskosten zählt auch die Erstattung (**Rückzahlung**) von Einnahmen, sofern weder der Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen noch der Zeitpunkt der Erstattung willkürlich festgesetzt wurde. Steht ein Arbeitnehmer in einem aufrechten Dienstverhältnis zu jenem Arbeitgeber, dem er Arbeitslohn zu erstatten (rückzuzahlen) hat, so hat der Arbeitgeber die Erstattung (Rückzahlung) beim laufenden Arbeitslohn als Werbungskosten zu berücksichtigen, ohne daß es einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bedarf.

(3) Für Werbungskosten, die bei nichtselbständigen Einkünften erwachsen, ist ohne besonderen Nachweis ein **Pauschbetrag von 1 800 S** jährlich abzusetzen. Dies gilt nicht, wenn diese Einkünfte den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag (§ 33 Abs. 6 und § 57 Abs. 4) begründen. Der Abzug des Pauschbetrages darf nicht zu einem Verlust aus nichtselbständiger Arbeit führen. Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z 3 mit Ausnahme der Betriebsratsumlagen, Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z 4 und 5 sowie der Pauschbetrag gemäß Abs. 1 Z 6 sind ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag abzusetzen. Bei beruflich veranlaßten Reisen ist auch der Unterschiedsbetrag zwischen den vom Arbeitgeber ausbezahlten tatsächlichen Reisekosten und den sich aus Abs. 1 Z 9 ergebenden Werbungskosten (Differenzreisekosten) ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag abzusetzen.

5. Durchschnittssätze

§ 17. (1) Für die Ermittlung des Gewinnes können mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen **Durchschnittssätze** für Gruppen von Steuerpflichtigen aufgestellt werden. Die Durchschnittssätze sind auf Grund von Erfahrungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse bei der jeweiligen Gruppe von Steuerpflichtigen festzusetzen.

(2) Solche Durchschnittssätze sind für die Fälle aufzustellen, in denen weder ordnungsmäßige Bücher noch Aufzeichnungen geführt werden, die eine Gewinnermittlung nach § 4 ermöglichen.

(3) In der Verordnung werden bestimmt:

1. Die Gruppen von Betrieben, für die Durchschnittssätze anzuwenden sind.
2. Die für die Einstufung jeweils maßgeblichen Betriebsmerkmale.
Als solche kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** die Betriebsart und der Einheitswert.
 - b) Bei **gewerblichen Betrieben** die örtliche Lage, die Ausstattung, die Konkurrenzverhältnisse, der Wareneingang oder Wareneinsatz und die Zahl der Arbeitskräfte.
3. Die Art der Gewinnermittlung für die einzelnen Gruppen von Betrieben durch Aufstellung von Reingewinnsätzen und Reingewinnprozentsätzen vom Einheitswert oder vom Umsatz. In der Verordnung kann bestimmt werden, daß für die Gewinnermittlung nur die Betriebsausgaben oder Betriebsausgabenteile nach Durchschnittssätzen ermittelt werden.
4. Der Veranlagungszeitraum, für den die Durchschnittssätze anzuwenden sind.
5. Der Umfang, in dem jenen Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln, Erleichterungen in der Führung von Aufzeichnungen gewährt werden.

(4) Ist die genaue Ermittlung von Werbungskosten mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden, so können vom Bundesminister für Finanzen neben dem Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 16 Abs. 3 **Durchschnittssätze für Werbungskosten** im Verordnungswege für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis festgelegt werden. Der Bundesminister für Finanzen kann bei Berufsgruppen, die eindeutig von der Verordnung erfaßt werden, anordnen, daß diese Durchschnittssätze vom Arbeitgeber beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ohne Vorliegen eines Bescheides über den Freibetrag zu berücksichtigen sind.

- 23 -

6. Sonderausgaben

§ 18. (1) Folgende Aufwendungen sind bei der Ermittlung des Einkommens als Sonderausgaben abzuziehen, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen:

1. **Renten und dauernde Lasten**, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen.

Renten und dauernde Lasten, die als **Gegenleistung** für die Übertragung von Wirtschaftsgütern geleistet werden, sind jedoch erst dann abzugsfähig, wenn die Summe der bezahlten Beträge den auf den Zeitpunkt der Übertragung kapitalisierten Wert der Rentenverpflichtung (§ 16 Abs. 2 und 4 des Bewertungsgesetzes 1955) übersteigt.

2. **Beiträge und Versicherungsprämien** zu einer

- freiwilligen **Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung**
- **Lebensversicherung** (Kapital- oder Rentenversicherung)
- freiwilligen Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekasse
- **betrieblichen Pensionskasse**, die gemäß § 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 von der Körperschaftsteuer befreit ist.

Versicherungsprämien sind nur dann abzugsfähig, wenn das **Versicherungsunternehmen** Sitz oder Geschäftsleitung **im Inland** hat oder ihm die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt wurde.

Bei Versicherungsverträgen auf den **Erlebensfall** ist für die Abzugsfähigkeit außerdem erforderlich, daß zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Zeitpunkt des Anfallens der Versicherungssumme im Erlebensfall ein **Zeitraum von mindestens zwanzig Jahren** liegt. Hat der Versicherte im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 41. Lebensjahr vollendet, dann verkürzt sich dieser Zeitraum auf den Zeitraum bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, er darf jedoch nicht weniger als 10 Jahre betragen.

Besteht der Beitrag (die Versicherungsprämie) in einer **einmaligen Leistung**, so kann der Erbringer dieser Leistung auf Antrag ein Zehntel des als Einmalprämie geleisteten Betrages durch zehn aufeinanderfolgende Jahre als Sonderausgaben in Anspruch nehmen.

3. Aufwendungen für die **Wohnraumschaffung** oder für **Wohnraumsanierung**:

- a) Mindestens **achtjährig gebundene Beträge**, die vom Wohnungswerber zur Schaffung von Wohnraum an
- gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen
 - Vereinigungen, deren statutenmäßige Aufgabe die Schaffung von Wohnungseigentum ist
 - Gebietskörperschaften
- geleistet werden.

Dabei ist es gleichgültig, ob der Wohnraum dem Wohnungswerber in Nutzung (Bestand) gegeben oder ob ihm eine Kaufanwartschaft eingeräumt wird. Ebenso ist es nicht maßgeblich, ob der Wohnungswerber bis zum Ablauf der achtjährigen Bindungszeit im Falle seines Rücktrittes einen Anspruch auf volle Erstattung des Betrages hat oder nicht.

- b) Beträge, die zur **Errichtung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen** aufgewendet werden.

Eigenheim ist ein Wohnhaus im Inland mit nicht mehr als zwei Wohnungen, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche des Gebäudes Wohnzwecken dienen. Das Eigenheim kann auch im Eigentum zweier oder mehrerer Personen stehen. Eigenheim kann auch ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden sein.

Eigentumswohnung ist eine Wohnung im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975, die mindestens zu zwei Dritteln Wohnzwecken dient. Auch die Aufwendungen für den **Erwerb von Grundstücken** zur Schaffung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen durch den Steuerpflichtigen bzw. einen von ihm Beauftragten sind abzugsfähig

c) **Instandsetzungsaufwendungen zur Sanierung von Wohnraum.**

d) **Rückzahlungen von Darlehen**, die für die Schaffung oder Sanierung von begünstigtem Wohnraum im Sinne der lit. a bis lit. c aufgenommen wurden, sowie **Zinsen** für derartige Darlehen. Den Darlehen im Sinne dieser Vorschrift sind Eigenmittel der in lit. a genannten Vereinigungen oder Gebietskörperschaften gleichzuhalten.

4. Aufwendungen natürlicher Personen für die Anschaffung von **Genußscheinen** im Sinne des § 6 des Beteiligungsfondsgesetzes und für die **Erstanschaffung junger Aktien** (Abs. 3 Z 4 lit. a) von Aktiengesellschaften im Sinne des Abs. 3 Z 4 lit. b), die den Ausgabebetrag (Nennbetrag und ein Aufgeld) betreffen.

Die Genußscheine oder jungen Aktien müssen bei einer inländischen Bank

- gegen sofortige volle Zahlung der Anschaffungskosten der Genußscheine oder des Ausgabebetrages der jungen Aktien erworben und
- durch mindestens zehn Jahre ab der Anschaffung hinterlegt werden.

Die Bank hat dem Steuerpflichtigen die Anschaffung der Genußscheine oder jungen Aktien, die bezahlten Beträge und die Tatsache der Hinterlegung auf einem amtlichen Vordruck zu bescheinigen. Eine Gleichschrift dieser Bescheinigung ist von der Bank dem Wohnsitzfinanzamt zu übersenden.

5. Beiträge an gesetzlich anerkannte **Kirchen und Religionsgesellschaften**, höchstens jedoch 800 S jährlich.

6. **Steuerberatungskosten**, die an berufsrechtlich befugte Personen geleistet werden.

7. **Zuwendungen im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 5 und 6**, soweit diese nicht aus dem Betriebsvermögen erfolgen. Diese Zuwendungen sind jedoch nur insoweit als Sonderausgaben abzugsfähig, als sie zusammen mit Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 5 und 6 insgesamt 10% des sich nach Verlustausgleich ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres nicht übersteigen.

(2) Für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 bis 4 mit Ausnahme der Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbarer Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen ist ohne besonderen Nachweis ein **Pauschbetrag von 1.638 S** jährlich abzusetzen.

(3) In **Ergänzung des Abs. 1** wird bestimmt:

1. Aufwendungen im Sinne des Abs. 1 Z 2, 3 und 5 kann der Steuerpflichtige auch dann absetzen, wenn er sie für seinen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und für seine Kinder leistet.

2. a) Für Aufwendungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 bis 4 mit Ausnahme der Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbarer Beiträge an Versorgungs- und

- 25 -

Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen besteht ein **einheitlicher Höchstbetrag von 40.000 S** jährlich. Dieser Betrag erhöht sich um

- 40.000 S, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht
- je 5.000 S für jedes Kind.

Sind diese Aufwendungen insgesamt

- **niedriger** als der jeweils maßgebende Höchstbetrag, so ist die **Hälfte der Aufwendungen** als Sonderausgaben abzusetzen
- **gleich hoch oder höher** als der jeweils maßgebende Höchstbetrag, so ist die **Hälfte des Höchstbetrages** als Sonderausgaben abzusetzen.

- b) Hat der Steuerpflichtige für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 bis 4 mit Ausnahme der Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbarer Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen den **Erhöhungsbetrag für ein Kind** in Anspruch genommen, so steht dem Ehegatten für dieses Kind kein Erhöhungsbetrag zu. Ein Kind, für das der Erhöhungsbetrag in Anspruch genommen worden ist, kann selbst keine derartigen Sonderausgaben geltend machen; hat das Kind selbst solche Sonderausgaben geltend gemacht, so kann der Erhöhungsbetrag für dieses Kind nicht in Anspruch genommen werden.

- 3. a) Soweit Beträge nach Abs. 1 Z 3 als Sonderausgaben anerkannt worden sind, können sie aus einem anderen Rechtstitel nicht nochmals als Sonderausgaben berücksichtigt werden. In gleicher Weise dürfen Beträge, bei denen gemäß § 108 Abs. 7 Z 2 die Rückforderung erstateter Einkommensteuer (Lohnsteuer) unterbleibt, nicht als Sonderausgaben nach Abs. 1 Z 3 berücksichtigt werden.

- b) Abs. 1 Z 3 ist auch dann anzuwenden, wenn innerhalb des in Z 1 genannten Personenkreises Geldgeber oder Darlehensschuldner einerseits und Errichter (Eigentümer) bzw. Wohnungswerber (Nutzungsberechtigter, Bestandnehmer) andererseits nicht identisch sind.

- 4. a) **Junge Aktien** im Sinne des Abs. 1 Z 4 sind Aktien,

- aa) die im Rahmen der Gründung gegen Bareinzahlung mit sofortiger voller Leistung des Ausgabebetrag (Nennbetrag und Aufgeld) bis zum Ablauf von drei Monaten ab der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister angeschafft werden,

- bb) die im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Bareinzahlung mit sofortiger voller Leistung des Ausgabebetrag (Nennbetrag und Aufgeld) neu ausgegeben werden und die im Rahmen einer ordentlichen oder genehmigten Kapitalerhöhung bis zum Ablauf von drei Monaten ab der Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister angeschafft werden oder bei denen im Rahmen einer bedingten Kapitalerhöhung die Ausübung des unentziehbaren Bezugsrechtes erklärt wird. Nicht begünstigt sind Aktien, die auf Grund einer Kapitalerhöhung ausgegeben werden, wenn der Beschluß auf Erhöhung des Grundkapitals (§ 149 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965) innerhalb von zwei Jahren nach der Eintragung des Beschlusses über die Herabsetzung des Grundkapitals zum Zwecke der Rückzahlung von Teilen des Grundkapitals (§ 177 des Aktiengesetzes 1965) gefaßt wurde; dies gilt auch für Kapitalherabsetzungen durch eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Rechtsvorgänger der Aktiengesellschaft (§§ 219 und 245 des Aktiengesetzes 1965, § 2

- 26 -

des Bundesgesetzes über die Umwandlung von Handelsgesellschaften, BGBI. Nr. 187/1954).

Die jungen Aktien müssen zur Gänze von einer oder mehreren Banken gemeinsam übernommen werden. Die für die Zeichnung der Aktien aufgewendeten Geldmittel müssen der Aktiengesellschaft zusätzlich zugeflossen sein. Nicht begünstigt sind Aktien, für die Garantien hinsichtlich des Wertes oder der Dividendenansprüche abgegeben werden.

- b) **Aktiengesellschaften** im Sinne des Abs. 1 Z 4 sind Aktiengesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland,
- aa) die den Sektionen "Gewerbe" oder "Industrie" einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehören und deren Unternehmensschwerpunkt nach der Satzung sowie den Vorbereitungshandlungen oder der tatsächlichen Geschäftsführung nachweislich die industrielle Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter im Inland, ausgenommen die Herstellung von elektrischer Energie, Gas oder Wärme, ist und
- bb) für die keine allgemeinen Ausfallhaftungen für den Fall der Insolvenz übernommen worden sind.
- c) Als Aktiengesellschaft mit dem Unternehmensschwerpunkt im Sinne der lit. b gilt bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch eine Aktiengesellschaft, deren Unternehmensschwerpunkt die geschäftsleitende Verwaltung von Beteiligungen ist, wenn auf Grund der finanziellen und organisatorischen Verflechtung nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse der Schwerpunkt des Unternehmensverbundes nachweislich die industrielle Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter in Aktiengesellschaften im Inland ist. Voraussetzung ist, daß die Mittel aus der Kapitalerhöhung nachweislich zur Übernahme des Grundkapitals oder einer ordentlichen Kapitalerhöhung bei einer Aktiengesellschaft im Sinne der lit. b verwendet werden.
- d) Der Steuerpflichtige hat der Abgabenbehörde das Vorliegen der in lit. a bis c genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Die Nachweispflicht entfällt insoweit, als der Bundesminister für Finanzen auf Antrag der ausgebenden Aktiengesellschaft das Vorliegen dieser Voraussetzungen bescheinigt.

(4) In folgenden Fällen sind die als Sonderausgaben abgesetzten Beträge **nachzuversteuern**:

1. Eine Nachversteuerung von **Versicherungsprämien (Abs. 1 Z 2)** hat zu erfolgen, wenn
- die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auf den Erlebensfall innerhalb von **zwanzig Jahren** seit Vertragsabschluß ganz oder zum Teil **abgetreten oder rückgekauft** werden. Dieser Zeitraum verkürzt sich, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 41. Lebensjahr vollendet hat, entsprechend den Bestimmungen des Abs. 1 Z 2.
 - innerhalb von **zehn Jahren** seit Vertragsabschluß eine **Vorauszahlung oder Verpfändung** der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erfolgt.

Eine Nachversteuerung erfolgt nicht, wenn

- die Ansprüche aus einer kurzen Ablebensversicherung abgetreten oder verpfändet wurden
- die Nachversteuerung bei den Erben vorzunehmen wäre oder
- der Steuerpflichtige nachweist, daß die angeführten Tatsachen durch wirtschaftliche Notlage verursacht sind.

Der Steuerpflichtige, im Falle des Rückkaufes, der Vorauszahlung oder Verpfändung das Versicherungsunternehmen, hat die angeführten Tatsachen, die zu einer Nachversteuerung führen, dem Finanzamt ohne amtliche Aufforderung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

- 27 -

2. a) Eine Nachversteuerung von **achtjährig gebundenen Beträgen (Abs. 1 Z 3 lit. a)** hat insoweit zu erfolgen, als **vor Ablauf von acht Jahren** seit Vertragsabschluß die geleisteten Beträge ganz oder zum Teil **rückgezahlt** werden.

Eine Nachversteuerung erfolgt **nicht**,

- wenn die Wohnung dem Wohnungswerber ins Eigentum (Eigentumswohnung, Eigenheim) übertragen wird
- wenn der Vertrag durch den Tod des Wohnungswerbers aufgelöst wird oder
- soweit die rückgezahlten Beträge wieder für Zwecke der Wohnraumschaffung oder der Wohnraumsanierung verwendet werden.

Die im Abs. 1 Z 3 lit. a genannten Vereinigungen und Gebietskörperschaften sind verpflichtet, die angeführten Tatsachen, die zu einer Nachversteuerung führen, dem Wohnsitzfinanzamt des Wohnungswerbers innerhalb eines Monats ohne amtliche Aufforderung mitzuteilen.

- b) Eine Nachversteuerung von Aufwendungen zur **Errichtung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen** hat zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 3 lit. b nicht gegeben sind. Aufwendungen zum Erwerb von Grundstücken sind nachzuversteuern, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren Maßnahmen gesetzt werden, aus denen die Verwendung des Grundstückes zur Errichtung eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung erkennbar ist.

Eine Nachversteuerung erfolgt nicht, wenn der Steuerpflichtige inzwischen verstorben ist.

- c) Eine Nachversteuerung von **Darlehensrückzahlungen (Abs. 1 Z 3 lit. d)** hat zu erfolgen, wenn festgestellt wird, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als Sonderausgaben nicht erfüllt sind.

Eine Nachversteuerung erfolgt nicht, wenn der Steuerpflichtige inzwischen verstorben ist.

3. Eine Nachversteuerung von Aufwendungen für **Genußscheine und junge Aktien (Abs. 1 Z 4)** hat zu erfolgen, wenn die Genußscheine oder Aktien vor Ablauf von zehn Jahren seit ihrer Hinterlegung **aus dem Depot ausscheiden oder entnommen**, entgeltlich oder unentgeltlich **übertragen** oder einem Betriebsvermögen zugeführt werden. Der Umtausch von Aktien gemäß den §§ 67, 179, 226 Abs. 7 und 233 des Aktiengesetzes 1965 gilt nicht als Entnahme aus dem Depot. Eine Kapitalherabsetzung mit Rückzahlung der Einlagen gilt insoweit als Ausscheiden aus dem Depot. Im Falle eines Depotwechsels oder der Drittverwahrung unterbleibt eine Nachversteuerung, wenn die übernehmende Bank die Verpflichtungen im Sinne dieser Ziffer übernimmt und die übertragende Bank hievon verständigt. Die Verständigung ist von der übertragenden Bank zehn Jahre ab der Anschaffung aufzubewahren. Die Nachversteuerung erfolgt im Falle der Auflösung eines Beteiligungsfonds höchstens in Höhe des ausgeschütteten Liquidationserlöses, im Falle der Kapitalherabsetzung oder der Abwicklung einer Aktiengesellschaft höchstens in Höhe der rückgezahlten Beträge.

Die Tatsachen, die zur Nachversteuerung führen, sind im Falle des Ausscheidens oder der Entnahme von Genußscheinen oder Aktien aus dem Depot von der depotführenden Bank, in allen anderen Fällen vom Steuerpflichtigen dem Wohnsitzfinanzamt innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Die **Nachversteuerung unterbleibt** insoweit, als

- a) in den Fällen des Obergangs von Todes wegen, der Abgeltung eines Pflichtteilsanspruches, der Abgeltung von Ansprüchen aus Vermächtnissen, der Obertragung auf Miterben zur Teilung des Nachlasses oder der Obertragung auf einen Ehegatten bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse anlässlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe die Genußscheine oder jungen Aktien weiter bei der Bank hinterlegt bleiben. In diesen Fällen treffen den Rechtsnachfolger die dem Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.
- b) innerhalb von einem Jahr nach Eintritt der Tatsachen, die zur Nachversteuerung führen, nach Wahl des Steuerpflichtigen
- in Höhe der dem Sonderausgabenabzug zugrundegelegten Aufwendungen bzw.
 - in den Fällen der Auflösung eines Beteiligungsfonds bzw. der Kapitalherabsetzung oder Abwicklung einer Aktiengesellschaft in Höhe der rückgezahlten Beträge
- Genußscheine oder im Wege der Erstanschaffung junge Aktien bei der depotführenden Bank erworben und hinterlegt werden (**Ersatzbeschaffung**). Insoweit sich der Sonderausgabenabzug auf die Anschaffung junger Aktien bezogen hat, kann durch die Anschaffung von Genußscheinen eine Nachversteuerung nicht vermieden werden. Die Bank hat Anschaffungen, durch die eine Nachversteuerung vermieden werden kann, unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 Z 4 zu bescheinigen. Aufwendungen für die Anschaffung solcher Genußscheine oder Aktien können nicht nach Abs. 1 Z 4 abgesetzt werden; in diesen Fällen läuft die Zehnjahresfrist für die Nachversteuerung ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung jener Genußscheine oder Aktien, deren Aufwendungen als Sonderausgaben abgesetzt wurden.

(5) Die Nachversteuerung der als Sonderausgaben abgesetzten Beträge hat mit einem Steuersatz von 30% für jenes Jahr zu erfolgen, in dem die Voraussetzungen für eine Nachversteuerung eingetreten sind.

(6) Als Sonderausgaben sind auch Verluste abzuziehen, die in den fünf vorangegangenen Wirtschaftsjahren entstanden sind (**Verlustvortrag**). Dies gilt nur

- wenn die Verluste auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt worden sind und
- soweit die Verluste nicht bereits bei der Veranlagung für die vorangegangenen Kalenderjahre ausgeglichen oder abgezogen werden konnten.

Die Höhe des Verlustes ist nach den Vorschriften der §§ 4 bis 14 zu ermitteln.

7. Zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben

§ 19. (1) **Einnahmen** sind in jenem Kalenderjahr bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen **zugeflossen** sind. **Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen**, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung bleiben unberührt.

(2) **Ausgaben** sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie **geleistet** worden sind. Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben gilt Abs. 1 zweiter

- 29 -

Satz entsprechend. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung bleiben unberührt.

(3) Nicht aktivierungspflichtige **Vorauszahlungen** von Fremdmittel-, Miet-, Beratungs-, Treuhand-, Bürgschafts- und Garantiekosten für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr sind auf den Zeitraum der Vorauszahlung gleichmäßig zu verteilen.

8. Nichtabzugsfähige Ausgaben

§ 20. (1) Weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte dürfen abgezogen werden:

1. Die für den **Haushalt** des Steuerpflichtigen und für den **Unterhalt** seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge.
2. Aufwendungen für die **Lebensführung**, welche die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.
Betrieblich oder beruflich veranlaßte Aufwendungen, die auch die Lebensführung des Steuerpflichtigen berühren, sind insoweit nicht abzugsfähig, als sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung unangemessen sind.
Nicht abziehbar sind auch Reisekosten, soweit sie nach § 4 Abs. 5 und § 16 Abs. 1 Z 9 nicht abzugsfähig sind.
3. **Repräsentationsaufwendungen**, wie insbesondere Aufwendungen anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden. Für Steuerpflichtige, die Ausfuhrumsätze tätigen, kann der Bundesminister für Finanzen abweichend von der vorstehenden Bestimmung mit Verordnung Durchschnittssätze für abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis festsetzen, soweit für die Ausfuhrumsätze das inländische Besteuerungsrecht auf dem Gebiet der Einkommensteuer nicht eingeschränkt ist. Als Ausfuhrumsätze gelten Umsätze gemäß § 6 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 sowie Leistungen, die im Ausland an ausländische Abnehmer (§ 7 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972) erbracht werden.
4. **Freiwillige Zuwendungen** und Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, auch wenn die Zuwendungen auf einer den Zuwendenden verpflichtenden Vereinbarung beruhen; derartige Zuwendungen sind auch nach § 18 Abs. 1 Z 1 nicht abzugsfähig.
5. **Geld- und Sachzuwendungen**, deren Gewährung oder Annahme mit gerichtlicher Strafe bedroht ist und die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Ausfuhrumsätzen im Sinne der Z 3 stehen; solche Zuwendungen sind auch nach § 18 oder § 34 nicht abzugsfähig.
6. **Steuern vom Einkommen** und sonstige **Personensteuern** sowie die auf den **Eigenverbrauch** entfallende **Umsatzsteuer**, soweit der Eigenverbrauch eine Entnahme darstellt.

(2) Weiters dürfen bei der Ermittlung der Einkünfte **Ausgaben**, soweit sie **mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang** stehen, nicht abgezogen werden.

9. Die einzelnen Einkunftsarten

Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 3 Z 1)

§ 21. (1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind:

- 30 -

1. Einkünfte aus dem Betrieb von **Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen** und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen. Die Bestimmungen des § 30 Abs. 9 bis 11 des Bewertungsgesetzes 1955 gelten sinngemäß.
2. Einkünfte aus **Tierzucht- und Tierhaltungsbetrieben** im Sinne des § 30 des Bewertungsgesetzes 1955.
3. Einkünfte aus **Binnenfischerei, Fischzucht** und Teichwirtschaft sowie aus Bienenzucht.
4. Einkünfte aus **Jagd**, wenn diese mit dem Betrieb einer Landwirtschaft oder einer Forstwirtschaft im Zusammenhang steht.
 - (2) Zu den Einkünften im Sinne des Abs. 1 gehören auch:
 1. Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen **Nebenbetrieb**. Als Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist.
 2. **Gewinnanteile** der Gesellschafter von Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, sowie die Vergütungen, die die Gesellschafter von der Gesellschaft für ihre Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Oberlassung von Wirtschaftsgütern bezogen haben. Voraussetzung ist jedoch, daß die Tätigkeit der Gesellschaft ausschließlich als land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit anzusehen ist.
 3. **Veräußerungsgewinne** im Sinne des § 24.

Selbständige Arbeit (§ 2 Abs. 3 Z 2)

§ 22. Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind:

1. a) Einkünfte aus einer **wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen** Tätigkeit.
- b) Einkünfte aus der Berufstätigkeit der
 - staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker oder aus einer unmittelbar ähnlichen Tätigkeit sowie aus der Berufstätigkeit der
 - Ärzte, Tierärzte und Dentisten,
 - Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhandler,
 - Bildberichterstatter und Journalisten,
 - Dolmetscher und Übersetzer, weiters
 Einkünfte aus einer beratenden Tätigkeit, soweit diese Tätigkeit nicht unter die Gewerbeordnung 1973 fällt.
 Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit zählen auch die Entgelte der Ärzte für die Behandlung von Pfleglingen der Sonderklasse (einschließlich ambulatorischer Behandlung), soweit diese Entgelte nicht von einer Krankenanstalt im eigenen Namen vereinnahmt werden.
- c) Einkünfte aus
 - der therapeutischen psychologischen Tätigkeit von Personen, die die philosophischen oder geisteswissenschaftlichen Universitätsstudien mit dem Hauptfach Psychologie abgeschlossen haben
 - der Tätigkeit als Hebamme
 - der Tätigkeit im medizinischen Dienst im Sinne des § 52 Abs. 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961
 - der Tätigkeit als Berater in den gemäß dem Familienberatungsförderungsgesetz geförderten Familienberatungsstellen.
 Eine **freiberufliche Tätigkeit** im Sinne der lit. a bis c liegt auch dann vor, wenn ein Angehöriger eines freien Berufes in seinem Beruf
 - im Rahmen von Veranstaltungen tätig wird, denen die für das Vorliegen einer freiberuflichen Tätigkeit erforderlichen Eigenschaften fehlen;

- 31 -

- sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter **Arbeitskräfte** bedient. Abgesehen vom Fall einer vorübergehenden Verhinderung muß er selbst auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig werden.

2. **Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit**, zum Beispiel Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied.
Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit sind stets die Gehälter und sonstigen Vergütungen jeder Art, die von einer Kapitalgesellschaft an **wesentlich Beteiligte** für ihre sonst alle Merkmale eines Dienstverhältnisses (§ 47 Abs. 2) aufweisende Beschäftigung gewährt werden. Eine Person ist dann wesentlich beteiligt, wenn ihr Anteil am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft in einem Zeitpunkt des Veranlagungszeitraumes mehr als 25% beträgt. Die Beteiligung durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Gesellschaft steht einer unmittelbaren Beteiligung gleich. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit sind auch die Gehälter und sonstigen Vergütungen jeder Art, die für eine ehemalige Tätigkeit einer Person gewährt werden, die in einem Zeitraum von zehn Jahren vor Beendigung ihrer Tätigkeit durch mehr als die Hälfte des Zeitraumes ihrer Tätigkeit wesentlich beteiligt war.
3. **Gewinnanteile der Gesellschafter** von Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, sowie die Vergütungen, die die Gesellschafter von der Gesellschaft für ihre Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Oberlassung von Wirtschaftsgütern bezogen haben. Voraussetzung ist jedoch, daß - die Tätigkeit der Gesellschaft ausschließlich als selbständige Arbeit anzusehen ist und
- jeder einzelne Gesellschafter im Rahmen der Gesellschaft selbständig im Sinne der Z 1 oder 2 tätig wird. Dies ist aber nicht erforderlich, wenn berufsrechtliche Vorschriften Gesellschaften mit berufsfremden Personen ausdrücklich zulassen.
4. Bezüge und Vorteile aus **Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen**, soweit sie nicht unter § 25 fallen.
5. **Veräußerungsgewinne** im Sinne des § 24.

Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 3 Z 3)

§ 23. Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind:

1. Einkünfte aus einer **selbständigen, nachhaltigen** Betätigung, die mit **Gewinnabsicht** unternommen wird und sich als **Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr** darstellt, wenn die Betätigung weder als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft noch als selbständige Arbeit anzusehen ist.
2. **Gewinnanteile** der Gesellschafter von Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind (wie insbesondere offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften), sowie die Vergütungen, die die Gesellschafter von der Gesellschaft für ihre Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Oberlassung von Wirtschaftsgütern bezogen haben.
3. **Veräußerungsgewinne** im Sinne des § 24.

Veräußerungsgewinne

§ 24. (1) Veräußerungsgewinne sind Gewinne, die erzielt werden bei

1. der **Veräußerung**

- des ganzen Betriebes
- eines Teilbetriebes
- eines Anteiles eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist

2. der **Aufgabe** des Betriebes (Teilbetriebes).

(2) **Veräußerungsgewinn** im Sinne des Abs. 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungserlös nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens oder den Wert des Anteiles am Betriebsvermögen übersteigt. Dieser Gewinn ist für den Zeitpunkt der Veräußerung oder der Aufgabe nach § 4 Abs. 1 oder § 5 zu ermitteln. Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist, ist als Veräußerungsgewinn jedenfalls der Betrag seines negativen Kapitalkontos zu erfassen, den er nicht auffüllen muß.

(3) Werden die einzelnen dem Betrieb gewidmeten Wirtschaftsgüter im Rahmen der **Aufgabe** des Betriebes veräußert, so sind die Veräußerungserlöse anzusetzen. Werden die Wirtschaftsgüter nicht veräußert, so ist der gemeine Wert im Zeitpunkt der Aufgabe anzusetzen. Bei Aufgabe eines Betriebes, an dem mehrere Personen beteiligt waren, ist für jeden einzelnen Beteiligten der gemeine Wert jener Wirtschaftsgüter anzusetzen, die er bei der Auseinandersetzung erhalten hat.

(4) Der Veräußerungsgewinn ist **nur insoweit steuerpflichtig**, als er bei der Veräußerung (Aufgabe) des ganzen Betriebes den Betrag von 100 000 S und bei der Veräußerung (Aufgabe) eines Teilbetriebes oder eines Anteiles am Betriebsvermögen den entsprechenden Teil von 100 000 S übersteigt.

(5) Die **Einkommensteuer** vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag **ermäßigt** oder **erlassen**, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Betrieb oder Teilbetrieb oder den veräußerten Anteil am Betriebsvermögen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbes Erbschafts- oder Schenkungssteuer entrichtet hat.

(6) Wird der **Betrieb aufgegeben**, weil der Steuerpflichtige

- gestorben ist,
- erwerbsunfähig ist oder
- das 55. Lebensjahr vollendet hat und seine Erwerbstätigkeit einstellt, dann unterbleibt auf **Antrag** hinsichtlich der zum Betriebsvermögen gehörenden Gebäudeteile die Erfassung der stillen Reserven. Dazu müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Das Gebäude muß bis zur Aufgabe des Betriebes der Hauptwohnsitz des Steuerpflichtigen gewesen sein;
- das Gebäude darf weder
 - ganz oder zum Teil veräußert werden,
 - ganz oder zum Teil einem anderen zur Erzielung betrieblicher Einkünfte überlassen noch
 - überwiegend selbst zur Einkunftserzielung verwendet werden und
- auf das Gebäude dürfen keine stillen Reserven übertragen worden sein.

Wird das Gebäude innerhalb von fünf Jahren nach Aufgabe des Betriebes vom Steuerpflichtigen oder seinem Rechtsnachfolger veräußert, unter Lebenden

- 33 -

unentgeltlich übertragen oder zur Einkunftserzielung im Sinne des zweiten Satzes verwendet oder überlassen, dann sind die nicht erfaßten stillen Reserven in diesem Jahr unter Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 37 Abs. 1 zu versteuern.

Nichtselbständige Arbeit (§ 2 Abs. 3 Z 4)

§ 25. (1) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) sind:

1. a) Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren **Dienstverhältnis**.
- b) Bezüge und Vorteile von Personen, die an Kapitalgesellschaften nicht wesentlich im Sinne des § 22 Z 2 beteiligt sind, auch dann, wenn bei einer sonst alle Merkmale eines Dienstverhältnisses (§ 47 Abs. 2) aufweisenden Beschäftigung die Verpflichtung, den Weisungen eines anderen zu folgen, auf Grund gesellschaftsvertraglicher Sonderbestimmung fehlt.
- c) Bezüge aus einer gesetzlichen **Kranken- oder Unfallversorgung**.
- d) Bezüge aus einer ausländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung, die einer inländischen Kranken- oder Unfallversorgung entspricht.
- e) Krankengelder aus den Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen.
2. a) Bezüge und Vorteile aus **betrieblichen Pensionskassen**. Jene Teile dieser Bezüge und Vorteile, die auf die vom Arbeitnehmer einbezahlten Beträge entfallen, sind nur mit 25% zu erfassen.
- b) Bezüge und Vorteile aus betrieblichen Unterstützungskassen.
3. a) **Pensionen** aus der gesetzlichen Sozialversicherung. Besondere Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung in der Pensionsversicherung bzw. Höherversicherungspensionen sind nur mit 25% zu erfassen.
- b) Gleichartige Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen.
- c) Pensionen aus einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung entspricht.
4. a) Bezüge, Auslagenersätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge im Sinne des Bezügegesetzes und des Verfassungsgerichtshofgesetzes.
- b) Gleichartige Bezüge, Auslagenersätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge, die Mitglieder einer Landesregierung (des Wiener Stadtsenates) und Mitglieder eines Landtages sowie deren Hinterbliebene auf Grund landesgesetzlicher Regelung erhalten, weiters Bezüge, Auslagenersätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge, die Bürgermeister, Vizebürgermeister (Bürgermeister-Stellvertreter) oder Stadträte (amtsführende Gemeinderäte), Bezirksvorsteher (Stellvertreter) der Stadt Wien sowie deren Hinterbliebene auf Grund landesgesetzlicher Regelung erhalten.

(2) Bei den Einkünften im Sinne des Abs. 1 ist es unmaßgeblich, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht und ob sie dem zunächst Bezugsberechtigten oder seinem Rechtsnachfolger zufließen.

Krankengelder gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c sind von der auszahlenden Stelle dem Arbeitgeber bekanntzugeben und von diesem mit den übrigen Einkünften mitzuversteuern.

Leistungen des Arbeitgebers, die nicht unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit fallen

§ 26. Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören nicht:

1. Der Wert der unentgeltlich überlassenen **Arbeitskleidung** und der Reinigung der Arbeitskleidung, wenn es sich um typische Berufskleidung handelt (z.B. Uniformen).
2. Beträge,
 - die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (**durchlaufende Gelder**)
 - durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (**Auslagenersätze**).
3. Beträge, die vom Arbeitgeber im betrieblichen Interesse für die **Ausbildung** oder **Fortbildung** des Arbeitnehmers aufgewendet werden, weiters Beiträge, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer an **betriebliche Pensionskassen** leistet. Unter den Begriff Ausbildungskosten fallen nicht Vergütungen für die Lehr- und Anlerausbildung.
4. Beträge, die aus Anlaß einer **Dienstreise** als **Reisevergütungen** (Fahrtkostenvergütungen, **Kilometergelder**) und als **Tagesgelder** und **Nächtigungsgelder** gezahlt werden. Eine **Dienstreise** liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer
 - über Auftrag des Arbeitgebers seinen Dienstort (Büro, Betriebsstätte, Werksgelände, Lager usw.) zur Durchführung von Dienstverrichtungen verläßt oder
 - so weit weg von seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeitet, daß ihm eine tägliche Rückkehr an seinen ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann. Bei Arbeitnehmern, die ihre Dienstreise vom Wohnort aus antreten, tritt an die Stelle des Dienstortes im Sinne obiger Vorschrift der Wohnort (Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt, Familienwohnsitz).
 - a) Als **Kilometergelder** sind höchstens die den Bundesbediensteten zustehenden Sätze zu berücksichtigen.
 - b) Das **Tagesgeld** für **Inlandsdienstreisen** darf bis zu 240 S pro Tag betragen. Dauert eine Dienstreise länger als drei Stunden, so kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel gerechnet werden. Gebührt Nächtigungsgeld oder fällt eine Nächtigung in die Dienstreise, darf das Tagesgeld bis zu 300 S betragen. Ist
 - in Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die auf Grund besonderer kollektivvertraglicher Ermächtigungen abgeschlossen worden sind
 - auf Grund aufsichtsbehördlich genehmigter Dienst(Besoldungs)ordnungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts
 eine günstigere Regelung über die Verrechnung anteiliger Tagesgelder enthalten, so ist diese zu berücksichtigen.
 - c) Wenn bei einer **Inlandsdienstreise** keine höheren Kosten für Nächtigung nachgewiesen werden, kann als **Nächtigungsgeld** einschließlich der Kosten des Frühstücks ein Betrag bis zu 200 S berücksichtigt werden.
 - d) **Tages- und Nächtigungsgelder** für **Auslandsdienstreisen** können bis zur Höhe jener Sätze berücksichtigt werden, die den von der Höhe der Einkünfte vergleichbaren Bundesbediensteten zustehen.

Zahlt der Arbeitgeber höhere Beträge, so sind die die genannten Grenzen übersteigenden Beträge steuerpflichtiger Arbeitslohn.

- 35 -

5. **Umzugskostenvergütungen**, die Dienstnehmer anlässlich einer Versetzung aus betrieblichen Gründen an einen anderen Dienstort oder wegen der dienstlichen Verpflichtung, eine Dienstwohnung ohne Wechsel des Dienstortes zu beziehen, erhalten; dies gilt auch für Versetzungen innerhalb von Konzernen.

Zu den Umzugskostenvergütungen gehören der Ersatz

- a) der tatsächlichen Reisekosten für den Arbeitnehmer und seinen Ehegatten sowie seine Kinder unter Zugrundelegung der Kosten eines Massenbeförderungsmittels (Bahn, Autobus) für die Strecke vom bisherigen Wohnort zum neuen Wohnort
- b) der tatsächlichen Frachtkosten für das Übersiedlungsgut (Wohnungseinrichtung usw.) des Arbeitnehmers und seines Ehegatten und seiner Kinder
- c) sonstiger mit der Übersiedlung verbundener Aufwendungen (Umzugsvergütung). Die Umzugsvergütung darf höchstens
 - bei einem ledigen Arbeitnehmer 1/60
 - bei einem verheirateten kinderlosen Arbeitnehmer 1/24
 - bei verheirateten Arbeitnehmern mit ein oder zwei Kindern 1/15
 - bei verheirateten Arbeitnehmern mit mehr als zwei Kindern 1/12
 des Bruttojahresarbeitslohnes betragen. Verwitwete, geschiedene und ledige Arbeitnehmer mit Kindern werden verheirateten Arbeitnehmern gleichgestellt
- d) des Mietzinses (einschließlich sonstiger von Mietern zu entrichtender Beträge), den der Arbeitnehmer von der Aufgabe seiner bisherigen Wohnung an bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin noch zahlen muß.

Kapitalvermögen (§ 2 Abs. 3 Z 5)

§ 27. (1) Einkünfte aus Kapitalvermögen sind:

1. a) Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus **Aktien** oder **Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung**.
- b) Gleichartige Bezüge und Rückvergütungen aus **Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften** ausgenommen jene nach § 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1988.
- c) Gleichartige Bezüge aus **Genußrechten** und aus **Partizipationskapital** im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als **stiller Gesellschafter**.
3. Zinsen aus **Hypotheken**. Bei Tilgungshypotheken ist nur der Teil der Zahlung steuerpflichtig, der als Zins auf den jeweiligen Kapitalrest entfällt.
4. **Zinsen** und andere Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, zum Beispiel aus Darlehen, Anleihen, Einlagen, Guthaben bei Banken und aus Ergänzungskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
5. **Diskontbeträge** von Wechseln und Anweisungen.

(2) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch:

1. **Besondere Entgelte** oder **Vorteile**, die neben den im Abs. 1 bezeichneten Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden, weiters nominelle Mehrbeträge auf Grund einer **Wertsicherung**.
2. Einkünfte aus der Veräußerung von Dividendenscheinen, Zinsscheinen und sonstigen Ansprüchen, wenn die dazugehörigen Aktien, Schuldverschreibungen oder sonstigen Anteile nicht mitveräußert werden.

- 36 -

3. Bei einer Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter
- im Falle der Abschichtung durch den Inhaber des Handelsgewerbes der Überschuß aus der Abschichtung,
 - im Falle der Veräußerung an einen Dritten der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, höchstens den seinerzeitigen Anschaffungskosten, und dem durch steuerlich wirksame Verluste herabgeminderten Einlagenstand.

(3) Soweit Einkünfte der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen.

(4) Steuerfrei sind

1. Ausschüttungen aus Genußscheinen, deren Anschaffung nach § 18 Abs. 1 Z 4 begünstigt war, für die Zeit der Hinterlegung bei einer inländischen Bank.
2. Gewinnanteile auf Grund offener Ausschüttungen aus jungen Aktien, deren Anschaffung nach § 18 Abs. 1 Z 4 begünstigt war, soweit der Nennbetrag der Aktien im Sonderausgabenhöchstbetrag des Anschaffungsjahres Deckung gefunden hat. Die Befreiung gilt für die Zeit der Hinterlegung bei einer inländischen Bank, längstens für zehn Jahre ab dem Ende des Anschaffungsjahres.

Vermietung und Verpachtung

§ 28. (1) Folgende Einkünfte sind, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 5 gehören, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung:

1. Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen und von Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen.
2. Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen, insbesondere von beweglichem Betriebsvermögen.
3. Einkünfte aus der Oberlassung von Rechten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit oder aus der Gestattung der Verwertung von Rechten, insbesondere aus
 - der Einräumung der Werknutzung (Werknutzungsbewilligung, Werknutzungsrecht) im Sinne des Urheberrechtsgesetzes
 - der Oberlassung von gewerblichen Schutzrechten, von gewerblichen Erfahrungen und von Berechtigungen.
4. Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen, und zwar auch dann, wenn diese Forderungen im Veräußerungserlös des Grundstückes mit abgegolten werden.

(2) Aufwendungen für nicht regelmäßig jährlich anfallende Instandhaltungsarbeiten sind über Antrag gleichmäßig auf zehn Jahre zu verteilen.

Aufwendungen für Instandsetzungsarbeiten sind gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt abzusetzen, außer sie können nach Abzug aller anderen mit diesem Gebäude in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Werbungskosten mit den steuerfreien Beträgen nach Abs. 5 verrechnet werden.

Wird das Gebäude auf eine andere Person übertragen, dann können ab dem der Übertragung folgenden Kalenderjahr restliche Zehntelbeträge nicht mehr abgezogen werden. Nur bei Erwerb von Todes wegen kann der Rechtsnachfolger die Zehntelabsetzungen weiter geltend machen, wenn er die Absetzung für Abnutzung für das erworbene Gebäude vom Einheitswert (§ 16 Abs. 1 Z 8) berechnet.

- 37 -

(3) Folgende Aufwendungen, soweit sie **Herstellungsaufwand** darstellen, sind über Antrag gleichmäßig auf fünfzehn Jahre verteilt abzusetzen:

- a) Aufwendungen im Sinne der §§ 3 bis 5 des Mietrechtsgesetzes in Gebäuden, die den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes über die Verwendung der Hauptmietzinse unterliegen.
- b) Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen, wenn dafür Darlehen oder Zuschüsse nach dem Wohnhaussanierungsgesetz oder nach dem Startwohnungsgesetz gewährt werden.
- c) Assanierungsaufwendungen nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 des Stadterneuerungsgesetzes und des § 19 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes.

Werden zur Finanzierung dieses Herstellungsaufwandes **erhöhte Zwangsmieten** eingehoben, dann kann der Herstellungsaufwand gleichmäßig auch auf die Laufzeit der erhöhten Zwangsmieten, mindestens aber gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt werden.

Wird das Gebäude **auf eine andere Person übertragen**, so können ab dem der Übertragung folgenden Kalenderjahr die restlichen Teilbeträge der auf zehn bis fünfzehn Jahre verteilten Herstellungsaufwendungen nicht mehr abgezogen werden

(4) Der Ersatz von Aufwendungen gemäß § 10 des Mietrechtsgesetzes kann über Antrag gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt werden.

(5) Bei der Vermietung eines Grundstückes (Gebäudes), das den mietrechtlichen Vorschriften unterliegt, können auf Antrag **steuerfreie Beträge** gebildet werden. § 11 Z 1, 2, 4 und 5 gilt sinngemäß.

Die Begünstigung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die steuerfreien Beträge in einem mit der Steuererklärung dem Finanzamt vorgelegten besonderen **Verzeichnis** ausgewiesen sind. Aus diesem Verzeichnis muß die Höhe sämtlicher steuerfreien Beträge, ihre Berechnung und ihre Verwendung klar ersichtlich sein. Wurde ein steuerfreier Betrag gebildet bzw. beantragt und dieses Verzeichnis nicht mit der Steuererklärung vorgelegt, so hat das Finanzamt eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen.

(6) Nicht zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zählen **Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln**, die § 3 Z 6 entsprechen. Diese Zuwendungen kürzen die damit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Anschaffungs-, Herstellungskosten, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsaufwendungen.

(7) Wird ein Gebäude unter Lebenden **übertragen** und wurden innerhalb von fünfzehn Jahren vor Übertragung Instandsetzungs- oder Herstellungskosten aufgewendet, die in Teilbeträgen gemäß Abs. 2 oder 3 abgesetzt wurden, dann sind im Jahr der Übertragung zusätzlich **besondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** anzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn das Gebäude im Zeitpunkt der Übertragung nicht mehr der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dient. Die besonderen Einkünfte sind wie folgt zu errechnen:

- a) Zunächst ist zu ermitteln, welcher Betrag bei der Einkunftsermittlung im Falle der Verteilung dieser Kosten auf die Restnutzungsdauer als Absetzung für Abnutzung abzusetzen gewesen wäre (rechnerischer Betrag an Absetzung für Abnutzung).
- b) Die tatsächlich abgesetzten Teilbeträge der Instandsetzungs- oder Herstellungskosten abzüglich des rechnerischen Betrages an Absetzung für Abnutzung (lit. a) werden als besondere Einkünfte erfaßt.

Sonstige Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Z 7)

§ 29. Sonstige Einkünfte sind:

1. **Wiederkehrende Bezüge**, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 6 gehören. Bezüge, die freiwillig oder an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person gewährt werden, sind nicht steuerpflichtig. Werden die wiederkehrenden Bezüge als Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern geleistet, so sind sie erst dann steuerpflichtig, wenn die Summe der vereinnahmten Beträge den auf den Zeitpunkt der Übertragung kapitalisierten Wert der Rentenverpflichtung (§ 16 Abs. 2 und 4 des Bewertungsgesetzes 1955) übersteigt.
2. Einkünfte aus **Veräußerungsgeschäften** im Sinne der §§ 30 und 31.
3. **Einkünfte aus Leistungen**, wie insbesondere Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 3 Z 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinne der Z 1, 2 oder 4 gehören. Solche Einkünfte sind nicht steuerpflichtig, wenn sie im Kalenderjahr höchstens 3.000 S betragen. Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei der Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden (§ 2 Abs. 2).
4. **Funktionsgebühren** der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Spekulationsgeschäfte

§ 30. (1) Spekulationsgeschäfte sind:

1. **Veräußerungsgeschäfte**, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt:
 - a) Bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke unterliegen, nicht mehr als **zehn Jahre**. Für Grundstücke, bei denen innerhalb von zehn Jahren nach ihrer Anschaffung Instandsetzungs- oder Herstellungskosten in Teilbeträgen gemäß § 28 Abs. 2 oder 3 abgesetzt wurden, verlängert sich die Frist auf fünfzehn Jahre.
 - b) Bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren, nicht mehr als **ein Jahr**.Wurde das Wirtschaftsgut unentgeltlich erworben, so ist auf den Anschaffungszeitpunkt des Rechtsvorgängers abzustellen.
2. Veräußerungsgeschäfte, bei denen die **Veräußerung** der Wirtschaftsgüter **früher erfolgt als der Erwerb**.

(2) **Nicht steuerpflichtig** sind die Einkünfte aus der Veräußerung von:

1. Schuldverschreibungen von Schuldnern, die Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland haben, ausgenommen Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen.
2. Forderungen, die in ein inländisches öffentliches Schuldbuch eingetragen sind.

(3) Spekulationsgeschäfte liegen nicht vor:

1. Soweit die Einkünfte aus den Veräußerungsgeschäften zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 6 gehören.
2. Wenn Wirtschaftsgüter infolge eines behördlichen Eingriffs oder zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert werden.

- 39 -

(4) Die **Einkünfte** aus Spekulationsgeschäften ergeben sich als der Unterschied zwischen dem Veräußerungserlös einerseits und den Anschaffungskosten (im Falle der Anschaffung eines Gebäudes vermehrt um die Instandsetzungskosten und Herstellungskosten) und den Werbungskosten andererseits. Die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn die gesamten aus Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte im Kalenderjahr höchstens 6 000 S betragen. Führen die Spekulationsgeschäfte in einem Kalenderjahr insgesamt zu einem Verlust, so ist dieser nicht ausgleichsfähig (§ 2 Abs. 2). Der zweite Satz des § 28 Abs. 6 gilt sinngemäß.

(5) Für die Frage, was als Tausch gilt und was dabei als Veräußerungserlös anzusetzen ist, ist § 6 Z 14 sinngemäß anzuwenden.

Veräußerung bestimmter Beteiligungen

§ 31. (1) Zu den sonstigen Einkünften gehören die Einkünfte aus der **Veräußerung eines Anteiles an einer Kapitalgesellschaft**, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft zu mehr als 10% beteiligt war. Eine solche Beteiligung liegt auch dann vor, wenn der Veräußerer mittelbar, zum Beispiel durch Treuhänder oder durch eine Kapitalgesellschaft, beteiligt war.

(2) Zu den Einkünften gehört auch der Überschuß, den der Gesellschafter bei **Auflösung der Kapitalgesellschaft** erhält.

(3) Als **Einkünfte** sind der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös (Abwicklungsguthaben) einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits anzusetzen. Diese Einkünfte sind nur insoweit steuerpflichtig, als sie jenen Teil von 100 000 S übersteigen, der dem veräußerten (liquidierten) Anteil an der Kapitalgesellschaft entspricht.

(4) Die Einkommensteuer, die auf die Veräußerung von Beteiligungen entfällt, wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbes Erbschafts- oder Schenkungssteuer entrichtet hat.

(5) Verluste, die bei der Veräußerung von Beteiligungen entstanden sind, sind nicht ausgleichsfähig (§ 2 Abs. 2).

(6) Die Abs. 1 bis 5 sind nicht anzuwenden, soweit die veräußerte Beteiligung zu einem Betriebsvermögen gehört oder wenn es sich um ein Spekulationsgeschäft (§ 30) handelt.

(7) § 30 Abs. 5 gilt sinngemäß.

Gemeinsame Vorschriften

§ 32. Zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 gehören auch:

1. **Entschädigungen**, die gewährt werden
 - a) als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder
 - b) für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche oder

- 40 -

- c) für die Aufgabe von Bestandrechten, sofern der Bestandgegenstand enteignet wird oder seine Enteignung nachweisbar unmittelbar droht, oder
- d) für die Aufgabe von Bestandrechten, deren zwangsweise Auflösung im Hinblick auf die künftige Verwendung des Bestandgegenstandes für einen Zweck, für den Enteignungsrechte in Anspruch genommen werden könnten, nachweisbar unmittelbar droht,

2. Einkünfte aus

- einer ehemaligen betrieblichen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 (z.B. der Ausfall von Forderungen),
- einer ehemaligen nichtselbständigen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 4 oder
- einem früheren Rechtsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 5 bis 7, und zwar jeweils auch beim Rechtsnachfolger.

III. T A R I F

Steuersätze und Steuerabsetzbeträge

§ 33. (1) Die Einkommensteuer von dem Einkommen (§ 2 Abs. 2) beträgt jährlich

für die ersten	50 000 S	10%,
für die weiteren	100 000 S	22%,
für die weiteren	150 000 S	32%,
für die weiteren	400 000 S	42%,
für alle weiteren Beträge		50%.

(2) Wenn das Einkommen nicht durch 100 S teilbar ist, so sind Restbeträge bis einschließlich 50 S zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 50 S als volle 100 S zu rechnen.

(3) Ein **allgemeiner Steuerabsetzbetrag** von 5.000 S jährlich steht **jedem Steuerpflichtigen** zu.

(4) Einem **Alleinverdiener** oder **Alleinerhalter** steht ein **Alleinverdienerabsetzbetrag** von 4.000 S jährlich zuzüglich einem **Kinderzuschlag** von 1.800 S jährlich für jedes Kind zu.

Alleinverdiener ist ein Steuerpflichtiger,

- der zu Beginn des Veranlagungszeitraumes oder mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum verheiratet war und
- dessen von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte Einkünfte (§ 2 Abs. 3) von höchstens 10.000 S jährlich erzielt.

Ein Steuerpflichtiger ohne Kind, dessen Ehegatte Erwerbseinkünfte (§ 2 Abs. 3 Z 1 bis 4) bezieht, ist auch dann noch Alleinverdiener, wenn der Ehegatte Einkünfte von höchstens 20.000 S jährlich erzielt; bei einem Steuerpflichtigen mit Kind beträgt die Grenze 40.000 S. Neben Erwerbseinkünften darf der Ehegatte im Rahmen der in Betracht kommenden Grenze von 20.000 S oder 40.000 S andere Einkünfte von höchstens 10.000 S jährlich erzielen.

Die nach § 3 Z 10 und auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen steuerfreien Einkünfte sind in diese Grenzen mit einzubeziehen. Andere steuerfreie Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen.

Alleinerhalter ist ein Steuerpflichtiger mit Kind,

- der zu Beginn des Veranlagungszeitraumes oder mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum ledig oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt und

- 41 -

- für sich Unterhaltsleistungen von höchstens 40.000 S jährlich erhält. Im Falle einer **eheähnlichen Gemeinschaft** gelten die für den Alleinverdiener maßgeblichen Einkunftsgrenzen sinngemäß.

Ein **verwitweter Steuerpflichtiger mit Kind** ist Alleinerhalter, wenn entweder seine Versorgungsleistungen nach dem verstorbenen Ehegatten oder seine eigenen Einkünfte höchstens 40.000 S jährlich betragen und er nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt. Im Falle einer eheähnlichen Gemeinschaft gelten die für den Alleinverdiener maßgebenden Einkunftsgrenzen sinngemäß.

(5) Ein **Arbeitnehmerabsetzbetrag** von 1.500 S jährlich sowie ein **Verkehrsabsetzbetrag** von 4.000 S jährlich steht dem Steuerpflichtigen zu, wenn er lohnsteuerpflichtige Einkünfte aus einem bestehenden Dienstverhältnis bezieht. Die Absetzbeträge dürfen jene Steuer nicht übersteigen, die nach Abs. 1 bis 4 und 7 auf die lohnsteuerpflichtigen Einkünfte alleine entfallen würde. Einem Grenzgänger (§ 16 Abs. 1 Z 4) steht ein **Grenzgängerabsetzbetrag** von 5.500 S jährlich zu. Dieser Absetzbetrag vermindert sich um den im Kalenderjahr zu berücksichtigenden Arbeitnehmerabsetzbetrag und Verkehrsabsetzbetrag.

(6) Ein **Pensionistenabsetzbetrag** von 5.500 S jährlich steht dem Steuerpflichtigen zu, wenn er Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 4 bezieht. Bei Einkünften, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 16 Abs. 3 nicht zu.

(7) Beträgt die Einkommensteuer vor Abzug des Kinderzuschlages (Abs. 4) weniger als 3.000 S, so ermäßigt sich der zu erhebende Betrag um den Unterschiedsbetrag zwischen 3.000 S und der Einkommensteuer.

(8) Die in den Abs. 3 bis 7 vorgesehenen Abzüge **mit Ausnahme** des **Kinderzuschlages** (Abs. 4) sind insgesamt nur bis zur Höhe der nach Abs. 1 und 2 berechneten Steuer zu berücksichtigen. Wirkt sich der Kinderzuschlag in einem Jahr nicht oder nicht zur Gänze aus und wurde für den Alleinverdiener (Alleinerhalter) eine Lohnsteuerkarte für dieses Jahr ausgestellt, so erfolgt im Wege des Jahresausgleiches (§ 72 Abs. 2 lit. d), sonst im Wege eines besonderen Antrages (§ 40) eine **Gutschrift** des Differenzbetrages.

(9) Für die **Umrechnung von Einkünften**, die Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Zollausschlußgebieten dort in Deutscher Mark erzielen, wird mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen der Kurs festgesetzt, der der Kaufkraftparität des österreichischen Schillings, bezogen auf das jeweilige Bundesland, und der Deutschen Mark, bezogen auf das betreffende Zollausschlußgebiet, zum 15. November des vorangegangenen Kalenderjahres entspricht (Wirtschaftskurs). Die auf diese Einkünfte entfallende Steuer ist unter Anwendung des Wirtschaftskurses in Deutsche Mark rückzurechnen und sodann mit jenem Betrag zu erheben, der sich auf Grund des gewogenen Durchschnittes der maßgeblichen Kassenwerte ergibt.

- 42 -

Außergewöhnliche Belastung

§ 34. (1) Jeder unbeschränkt Steuerpflichtige kann beantragen, daß bei Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs. 2) bestimmte außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Die Belastung muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie muß außergewöhnlich sein (Abs. 2).
2. Sie muß zwangsläufig erwachsen (Abs. 3).
3. Sie muß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (Abs. 4).

Die Belastung darf weder Betriebsausgaben, Werbungskosten noch Sonderausgaben darstellen.

(2) Die Belastung ist **außergewöhnlich**, soweit sie höher ist als jene, die der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes erwächst.

(3) Die Belastung erwächst dem Steuerpflichtigen **zwangsläufig**, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

(4) Die Belastung beeinträchtigt **wesentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**, soweit sie einen vom Steuerpflichtigen entsprechend seinem Einkommen vor Abzug der außergewöhnlichen Belastungen zu tragenden Selbstbehalt übersteigt. Der **Selbstbehalt** beträgt bei einem Einkommen von Schilling

höchstens	200.000	8 %
mehr als	200 000 bis	500 00010 %
mehr als	500 000	12 %.

Der Selbstbehalt vermindert sich um je einen Prozentpunkt für:

- den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht,
- jedes Kind. Als solche gelten auch Kinder, für die der Steuerpflichtige gesetzlichen Unterhalt leistet.

(5) Bezieht ein Steuerpflichtiger sonstige Bezüge im Sinne des § 67, dann sind die nach § 41 Abs. 4 ermittelten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit für Zwecke der Berechnung des Selbstbehaltes um ein Sechstel zu erhöhen.

(6) Folgende Aufwendungen können **ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes** abgezogen werden:

- Aufwendungen zur Beseitigung von **Katastrophenschäden**, insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden,
- Kosten eines auswärtigen Studiums nach Abs. 8.
- **Mehraufwendungen** des Steuerpflichtigen für Personen, für die gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 **erhöhte Familienbeihilfe** gewährt wird.
- Aufwendungen im Sinne des § 35, wenn nicht die Pauschbeträge geltend gemacht werden.

(7) **Unterhaltsleistungen** sind nur insoweit abzugsfähig, als sie zur Deckung von Aufwendungen gewährt werden, die beim Unterhaltsberechtigten selbst eine außergewöhnliche Belastung darstellen würden. Ein Selbstbehalt (Abs. 4) auf Grund eigener Einkünfte des Unterhaltsberechtigten ist nicht zu berücksichtigen.

(8) Aufwendungen für eine **auswärtige Berufsausbildung** eines Kindes außerhalb des Wohnortes gelten dann als außergewöhnliche Belastung, wenn im

- 43 -

Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Diese außergewöhnliche Belastung wird durch Abzug eines Pauschbetrages von 1.500 S pro Monat der Berufsausbildung berücksichtigt.

Körperbehinderte

§ 35. (1) Hat der Steuerpflichtige außergewöhnliche Belastungen
- durch eine **Körperliche oder geistige Behinderung** oder
- bei Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag durch eine Behinderung des Ehegatten,
so steht ihm auf Antrag ein **Freibetrag** (Abs. 3) zu.

(2) Die **Höhe des Freibetrages** bestimmt sich nach der **Minderung der Erwerbsfähigkeit**. Die Tatsache der Behinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind durch eine amtliche Bescheinigung der für diese Feststellung zuständigen Stelle nachzuweisen. **Zuständige Stelle** ist:

- Das Landesinvalidenamt bei Kriegsbeschädigten, Präsenzdienstpflichtigen, Opfern von Verbrechen und Invaliden nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969.
- Der Landeshauptmann bei Empfängern einer Opferrente (§ 11 Abs. 2 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl.Nr. 183/1947).
- Die Sozialversicherungsträger bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmern der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung.
- Das Gesundheitsamt (im Bereich der Stadt Wien der Amtsarzt des jeweiligen Bezirkspolizeikommissariates) in allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art.

(3) Es wird jährlich gewährt

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von	ein Freibetrag von Schilling
25% bis 34%	996
35% bis 44%	1.332
45% bis 54%	3.324
55% bis 64%	4.020
65% bis 74%	4.992
75% bis 84%	5.964
85% bis 94%	6.960
ab 95%	9.984
bei Bezug von Pflege- oder Blindenzulage (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) oder Hilflosenzuschuß (Hilfslosenzulage)	16.632

(4) Bezieht ein Steuerpflichtiger eine **Unfallversorgungsrente mit einem Versehrtenzuschlag**, so erhöhen sich die entsprechenden Freibeträge im Abs. 3 um 50%.

(5) Anstelle des Freibetrages können auch die **tatsächlichen Kosten** aus dem Titel der Behinderung geltend gemacht werden (siehe § 34 Abs. 6).

(6) Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn von zwei oder mehreren Arbeitgebern, dann gebührt der Freibetrag nur einmal.

Sanierungsgewinn

§ 36. Bei der Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs. 2) sind jene Einkommensteile auszuscheiden, die durch Vermehrungen des Betriebsvermögens infolge eines gänzlichen oder teilweisen Erlasses von Schulden zum Zwecke der Sanierung entstanden sind.

Ermäßigte Steuersätze

§ 37. (1) Die **Einkommensteuer ermäßigt sich** für außerordentliche Einkünfte (Abs. 2), für Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen (Abs. 3), für Einkünfte aus offenen Ausschüttungen (Abs. 4) sowie für Einkünfte aus der Verwertung patentrechtlich geschützter Erfindungen (§ 38) **auf die Hälfte des auf das gesamte Einkommen entfallenden Durchschnittssteuersatzes**

(2) **Außerordentliche Einkünfte** sind nur:

1. Veräußerungsgewinne im Sinne des § 24 und Einkünfte im Sinne des § 31, wenn seit der Eröffnung oder dem Erwerbsvorgang sieben Jahre verstrichen sind.
2. Gewinne, die infolge eines Wechsels der Gewinnermittlungsart entstehen, wenn der Steuerpflichtige die Gewinnermittlungsart mindestens sieben Jahre beibehalten hat.
3. Entschädigungen im Sinne des § 32 Z 1, wenn der Zeitraum, für den die Entschädigungen gewährt werden, mindestens sieben Jahre beträgt.

(3) Einkünfte aus **besonderen Waldnutzungen** liegen nur vor, wenn für das stehende Holz kein Bestandsvergleich vorgenommen wird und überdies **außerordentliche Waldnutzungen** oder **Waldnutzungen infolge höherer Gewalt** vorliegen. Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen sind solche, die aus wirtschaftlichen Gründen geboten sind und über die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen nachhaltig zu erzielenden jährlichen regelmäßigen Nutzungen hinausgehen. Die Betriebsart ist unmaßgeblich. Bei Einkünften aus Waldnutzungen infolge höherer Gewalt hindert die Behandlung eines Teiles der stillen Reserve nach § 12 Abs. 6 nicht die Versteuerung des restlichen Teiles als außerordentliche Einkünfte.

(4) Einkünfte aus **offenen Ausschüttungen** sind:

1. Offene Ausschüttungen inländischer Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf Gesellschafts- und Genossenschaftsanteile sowie auf Genußrechte (§ 8 Abs. 3 Z 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988).
2. Offene Ausschüttungen auf Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
3. Der Nennwert von Freianteilen auf Grund einer Kapitalerhöhung nach dem Kapitalberichtigungsgesetz.
4. Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; ausgenommen sind Rückvergütungen gemäß § 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1988.

Voraussetzung ist, daß

- Ausschüttungen auf Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteile auf Grund eines den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlusses erfolgen bzw.

- 45 -

- Ausschüttungen auf Genußrechte und Partizipationskapital gleichzeitig mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Beschluß über die Gewinnverteilung vorgenommen werden.

(5) Scheiden Wirtschaftsgüter durch **behördlichen Eingriff** oder zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs aus dem Betriebsvermögen aus, so ist die Einkommensteuer auf Antrag für dabei aufgedeckte stille Reserven mit einem **Viertel des Durchschnittssteuersatzes** festzusetzen. Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, soweit stille Reserven nach § 12 übertragen oder einer Übertragungsrücklage zugeführt werden.

Verwertung von Patentrechten

§ 38. (1) Sind im Einkommen Einkünfte aus der **Verwertung patentrechtlich geschützter Erfindungen** durch andere Personen enthalten, so ist die Einkommensteuer für diese Einkünfte mit dem **halben Durchschnittssteuersatz** (§ 37 Abs 1) zu bemessen. Diese Begünstigung steht nur dem Erfinder selbst zu.

(2) Der patentrechtliche Schutz muß für jenen Zeitraum gegeben sein, für den Lizenzzahlungen erfolgen oder in dem die Erfindung veräußert wird.

(3) Die Erfindung muß in jenem Gebiet patentrechtlich geschützt sein, in dem sie im Sinne des Abs. 1 verwertet wird; erfolgt diese Verwertung im Ausland, so genügt es, wenn die Erfindung in Österreich patentrechtlich geschützt ist.

(4) Der ermäßigte Steuersatz steht nur dann zu, wenn der aufrechte Patentschutz nachgewiesen wird. Dieser **Nachweis** ist für jeden Veranlagungszeitraum der Einkommensteuererklärung anzuschließen.

IV. VERANLAGUNG

Allgemeine Veranlagung und Veranlagungszeitraum

§ 39. (1) Die Einkommensteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahres (**Veranlagungszeitraumes**) nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat. Hat der Steuerpflichtige lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen, so erfolgt eine Veranlagung nur, wenn die Voraussetzungen des § 41 vorliegen.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Veranlagungszeitraumes bestanden, so wird das während der Dauer der Steuerpflicht bezogene Einkommen zugrunde gelegt. Bei Wegfall der Steuerpflicht kann die Veranlagung sofort vorgenommen werden.

Kinderzuschläge zum Alleinverdienerabsetzbetrag

§ 40. Unterbleibt bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag haben und für die keine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden ist, eine Veranlagung, so ist der nach § 33 Abs. 4 zustehende Kinderzuschlag zum Alleinverdienerabsetzbetrag auf Antrag des Steuerpflichtigen zu erstatten. Der Antrag kann bis zum Ende des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gestellt werden.

Veranlagung von Lohnsteuerpflichtigen Einkünften

§ 41. (1) Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, so wird der Steuerpflichtige nur veranlagt, wenn die **anderen Einkünfte mehr als 10 000 S** betragen.

(2) Obersteigen die anderen Einkünfte nicht den Betrag von 10.000 S, kann die **Durchführung einer Veranlagung beantragt** werden, wenn

1. die Summe der anderen Einkünfte einen Verlust ergibt (**Verlustveranlagung**) oder
2. ein Verlustabzug gemäß § 18 Abs. 6 zusteht oder
3. zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung eine im Ausland entrichtete Einkommensteuer auf die inländische Einkommensteuer anzurechnen ist oder
4. im Einkommen Einkünfte im Sinne des § 3 Z 10 enthalten sind oder
5. besondere Verhältnisse (§ 62 Abs. 1) nicht rechtzeitig im Wege des Jahresausgleiches geltend gemacht wurden.

Der Antrag kann innerhalb von zwei Kalenderjahren ab dem Ende des Veranlagungszeitraums gestellt werden. Ergibt sich im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens, daß die Voraussetzungen der Z 1 oder 2 vorliegen, so ist eine Veranlagung vorzunehmen. Ist ein Jahresausgleich von Amts wegen (§ 72 Abs. 3) nur deshalb nicht durchzuführen, weil die Summe der steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit den im § 72 Abs. 3 genannten Grenzbetrag nicht übersteigt, dann ist die beantragte Veranlagung nur durchzuführen, wenn die im Abzugsweg einbehaltenen Beträge die zu veranlagende Einkommensteuer übersteigen.

(3) Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, ist von den anderen Einkünften ein **Veranlagungsfreibetrag** bis zu 10.000 S abzuziehen. Der Freibetrag vermindert sich um jenen Betrag, um den die anderen Einkünfte 10.000 S übersteigen.

(4) Einkünfte, die nach § 67 Abs. 1 oder § 68 steuerfrei bleiben oder mit den festen Sätzen des § 67 oder mit den Pauschsätzen des § 69 zu versteuern waren, bleiben bei der Veranlagung außer Ansatz. Die beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigten Hinzurechnungsbeträge gemäß § 75 erhöhen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Steuererklärungspflicht

§ 42. (1) Der **unbeschränkt Steuerpflichtige** hat eine Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn

1. er vom Finanzamt dazu aufgefordert wird oder
2. das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 bestanden hat und der Gewinn auf Grund eines Betriebsvermögensvergleiches zu ermitteln war oder ermittelt worden ist oder
3. das Einkommen mehr als 56.800 S betragen hat und darin andere als lohnsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 10 000 S enthalten sind.

(2) Der **beschränkt Steuerpflichtige** hat eine Steuererklärung über die inländischen Einkünfte für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn

1. er vom Finanzamt dazu aufgefordert wird oder
2. die inländischen Einkünfte ganz oder teilweise aus Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 bestanden haben und der Gewinn auf Grund eines

- 47 -

Retriebsvermögensvergleiches zu ermitteln war oder ermittelt worden ist oder

3. die gesamten inländischen Einkünfte, die gemäß § 102 zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, mehr als 15.000 S betragen haben.

Steuererklärung bei gesonderter Feststellung der Einkünfte

§ 43. (1) Der Steuerpflichtige hat eine besondere Steuererklärung abzugeben, wenn die Einkünfte gemäß § 187 der Bundesabgabenordnung gesondert festzustellen sind.

(2) Die zur Geschäftsführung oder Vertretung einer Gesellschaft oder Gemeinschaft befugten Personen sind, wenn die Einkünfte einheitlich und gesondert festzustellen sind, verpflichtet, eine Steuererklärung zur einheitlichen Feststellung der Einkünfte der einzelnen Beteiligten abzugeben.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist der § 134 der Bundesabgabenordnung sinngemäß anzuwenden.

Form der Steuererklärungen

§ 44. (1) Wer Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht, muß seiner Steuererklärung eine Abschrift der Vermögensübersicht (**Jahresabschluß, Bilanz**) und der Gewinn- und Verlustrechnung beifügen. Diese müssen auf dem Zahlenwerk der Buchführung beruhen.

(2) Beträge, die in den Übersichten nicht den steuerlichen Erfordernissen entsprechen, sind durch geeignete Zusätze oder Anmerkungen diesen anzupassen, wenn nicht eine besondere Übersicht mit dem Zusatz "für steuerliche Zwecke" beigefügt wird.

(3) Liegen Jahresberichte (Geschäftsberichte) oder Treuhandberichte (Wirtschaftsprüfungsberichte) vor, so müssen diese der Steuererklärung beigefügt werden.

(4) Hat eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leistet, bei der Anfertigung der Anlagen (Abs. 1 bis 3) mitgewirkt, so sind ihr Name und ihre Anschrift in der Steuererklärung anzugeben.

Vorauszahlungen

§ 45. (1) Der Steuerpflichtige hat auf die Einkommensteuer **Vorauszahlungen** zu entrichten. Die Vorauszahlung für ein Kalenderjahr entspricht der Einkommensteuerschuld, die sich bei der Veranlagung für das letztvorangegangene veranlagte Kalenderjahr ergeben hat, vermindert um die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge im Sinne des § 46 Abs. 1 Z 2.

(2) Die Vorauszahlung ist je zu einem Viertel am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu leisten.

(3) Bereits fällig gewordene oder innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe einer Erhöhung der Vorauszahlungen fällig werdende Vorauszahlungsteil-

- 48 -

beträge werden durch eine Änderung in der Höhe der Vorauszahlung (Abs. 1) nicht berührt. Der Unterschiedsbetrag ist bei Fälligkeit des nächsten Vorauszahlungsteilbetrages auszugleichen (**Ausgleichsviertel**). Nach dem 30. September darf das Finanzamt Bescheide über die Änderung der Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr nicht mehr erlassen; dies gilt nicht für Bescheide auf Grund eines Antrages, den der Steuerpflichtige bis zum 30. September gestellt hat, sowie für eine Änderung in einem Rechtsmittelverfahren. Erfolgt die Bekanntgabe von Bescheiden über die Erhöhung oder die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlung nach dem 10. November, dann ist der Unterschiedsbetrag (der Jahresbetrag der Vorauszahlung) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Erfolgt die Bekanntgabe eines Bescheides über die Herabsetzung der Vorauszahlung nach dem 10. Dezember, dann ist der Unterschiedsbetrag gutzuschreiben.

(4) Das Finanzamt kann die Vorauszahlung der Steuer anpassen, die sich für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich ergeben wird. Dabei ist Abs. 3 anzuwenden.

Abschlußzahlungen

§ 46. (1) Auf die **Einkommensteuerschuld werden angerechnet:**

1. Die für den Veranlagungszeitraum festgesetzten **Vorauszahlungen**
2. die durch **Steuerabzug einbehaltenen Beträge**, soweit sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen. Bei einem Lohnsteuerpflichtigen sind jedoch nicht anzurechnen:
 - Jene Steuerbeträge, die von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die gemäß § 41 Abs. 4 bei der Veranlagung außer Betracht bleiben, entrichtet worden sind sowie
 - die einbehaltene Kapitalertragsteuer, soweit die kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünfte unter den Veranlagungsfreibetrag des § 41 Abs. 3 fallen.

Ist ein Jahresausgleich (§ 72) durchzuführen, so tritt an die Stelle der durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge die auf Grund des durchgeführten Jahresausgleiches festgesetzte Lohnsteuer. Lohnsteuer, die im Haftungswege (§ 82 Abs. 1) beim Arbeitgeber nachgefordert wurde, ist nur insoweit anzurechnen, als sie dem Arbeitgeber vom Arbeitnehmer ersetzt wurde.

(2) Ist die Einkommensteuerschuld kleiner als die Summe der Beträge, die nach Abs. 1 anzurechnen sind, so wird der Unterschiedsbetrag gutgeschrieben.

(3) Findet weder eine Veranlagung nach § 39 noch nach § 41 statt, so gilt die Einkommensteuer, die auf steuerabzugspflichtige Einkünfte entfällt, für den Steuerschuldner als getilgt, wenn er weder gemäß § 82 Abs. 2 noch gemäß § 95 Abs. 2 in Anspruch genommen werden kann noch ein Jahresausgleich gemäß § 72 durchzuführen ist. Findet eine Veranlagung nach § 41 statt und bleiben hiebei Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 41 Abs. 4 außer Betracht, so gilt die Einkommensteuer, die auf diese Einkünfte entfällt, für den Steuerschuldner als getilgt, wenn er nicht gemäß § 82 Abs. 2 in Anspruch genommen werden kann.

V. STEUERABZUG VOM ARBEITSLOHN (LOHNSTEUER)

Arbeitgeber, Arbeitnehmer

§ 47. (1) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25) wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (**Lohnsteuer**), wenn im Inland eine Betriebsstätte (§ 81) des Arbeitgebers besteht. **Arbeitnehmer** ist eine natürliche Person, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht. **Arbeitgeber** ist, wer Arbeitslohn im Sinne des § 25 auszahlt.

(2) Ein **Dienstverhältnis** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

(3) Werden zwei oder mehrere Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 4 nur **durch eine der zur Pensionsleistung verpflichteten Stellen ausbezahlt**, gelten die von dieser Stelle ausbezahlten Bezüge, Vorteile und Pensionen für Zwecke der Lohnsteuerberechnung für das Jahr des erstmaligen Pensionsanfalles sowie für jeweils volle Kalenderjahre als eine Pension. Hinsichtlich dieser Pension hat die pensionsauszahlende Stelle die Pflichten des Arbeitgebers wahrzunehmen. Den anderen zur Pensionsleistung verpflichteten Stellen sind keine Lohnsteuerkarten vorzulegen.

Lohnsteuerkarte

§ 48. (1) Der Arbeitnehmer hat sich für die Lohnsteuerberechnung vor Beginn des Kalenderjahres oder vor der erstmaligen Auszahlung von Arbeitslohn von der Gemeinde eine **Lohnsteuerkarte** ausschreiben zu lassen.

(2) Die Lohnsteuerkarten sind auf Grund des Ergebnisses einer Personenstandsaufnahme mit Wirkung für fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre auszuschreiben.

(3) Für Arbeitnehmer, die Pensionen von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen, behalten die bei den pensionsauszahlenden Stellen vorgelegten Lohnsteuerkarten ohne Rücksicht auf den allgemeinen Geltungszeitraum ihre Gültigkeit dauernd (**Dauerlohnsteuerkarten**). Der Bundesminister für Finanzen kann aber aus Gründen der Kontrolle anordnen, daß Dauerlohnsteuerkarten für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern neu auszuschreiben sind.

Verpflichtung der Gemeinde

§ 49. (1) Die **Lohnsteuerkarten** sind kostenlos von jener Gemeinde auszustellen, in deren Bereich der Arbeitnehmer - ausgenommen Arbeitnehmer, die unter § 48 Abs.3 fallen - im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Die Gemeinde hat ferner **auf Antrag** Lohnsteuerkarten auszuschreiben
1. für alle Arbeitnehmer, die durch die Personenstandsaufnahme zu erfassen waren, ohne Rücksicht darauf, ob sie tatsächlich erfaßt worden sind,

2. für alle Arbeitnehmer, die in der Gemeinde einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, daß nach Z 1 eine andere Gemeinde zuständig ist.

(3) Wenn Arbeitnehmer einen mehrfachen Wohnsitz haben, ist

1. bei verheirateten Arbeitnehmern eine Lohnsteuerkarte von der Gemeinde auszuschreiben, in der sich ihr Familienhaushalt befindet,
2. bei unverheirateten Arbeitnehmern eine Lohnsteuerkarte von der Gemeinde auszuschreiben, von der aus sie ihrer Beschäftigung nachgehen.

(4) Die Gemeinde hat entsprechend dem Vordruck der Lohnsteuerkarte den Alleinverdienerabsetzbetrag nach Maßgabe der Vorschriften des § 57 auf der Ersten Lohnsteuerkarte zu bescheinigen und die Anzahl der Kinder zu vermerken.

Kennzeichnung der Lohnsteuerkarten

§ 50. Die Lohnsteuerkarten sind von der Gemeinde fortlaufend mit Nummern sowie der Sozialversicherungsnummer zu versehen.

In den Haushaltslisten sind

- die laufende Nummer,
 - der Vermerk "StK" (Steuerkarte),
 - der Alleinverdienerabsetzbetrag,
 - die Anzahl der Kinder sowie
 - das Jahr (die Jahre), für das (die) die Lohnsteuerkarte gilt,
- einzutragen.

Aushändigung der Lohnsteuerkarten

§ 51. (1) Die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten ist so durchzuführen, daß sich die Lohnsteuerkarten am 10. Dezember im Besitz der Arbeitnehmer befinden.

(2) Die Gemeinde hat die Lohnsteuerkarten sofort nach der Ausschreibung durch ihr Außendienstpersonal oder durch die Post den Arbeitnehmern auszuhändigen. Ist die Aushändigung der Lohnsteuerkarten beendet, so ist dies mit der Aufforderung, die Ausschreibung fehlender Lohnsteuerkarten zu beantragen (§ 52), öffentlich bekanntzumachen.

Antrag des Arbeitnehmers auf Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte

§ 52. Der Arbeitnehmer hat bei der nach § 49 zuständigen Gemeinde die Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte zu beantragen:

1. Vor Beginn des Kalenderjahres, wenn ihm die Lohnsteuerkarte nicht gemäß § 51 Abs. 2 zugeht.
2. Vor der erstmaligen Auszahlung von Arbeitslohn im Sinne des § 25, wenn die Lohnsteuerkarte nicht schon gemäß Z 1 ausgeschrieben worden ist.

Nachträgliche Ausschreibung von Lohnsteuerkarten

§ 53. (1) Auf nachträglich ausgeschriebene Lohnsteuerkarten hat die Gemeinde Vermerke im Sinne des § 50 erster Satz anzubringen. Die Gemeinde hat ferner über Lohnsteuerkarten, die sie ausschreibt, nachdem sie die für das Finanzamt bestimmte Ausfertigung der Haushaltslisten an dieses abgeliefert hat, die durch § 50 zweiter Satz vorgeschriebenen Vormerkungen in der bei ihr verbliebenen Ausfertigung der Haushaltsliste vorzunehmen.

(2) Hat die Gemeinde auf der Ersten Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers den Alleinverdienerabsetzbetrag (§ 57 Abs. 2) eingetragen, dann ist dieser gleichzeitig mit der Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte für seinen Ehegatten zu streichen. Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Finanzamt **vierteljährlich ein Verzeichnis** über die Ausschreibung solcher Lohnsteuerkarten zu übersenden. Das Verzeichnis muß folgende Angaben enthalten:

- Laufende Nummer der Lohnsteuerkarte
- Sozialversicherungsnummer
- Name, Familienstand und Wohnort (Wohnung) des Arbeitnehmers
- Alleinverdienerabsetzbetrag (§ 57 Abs. 2) und die Kinder
- Angaben zur Streichung des Alleinverdienerabsetzbetrages.

Mehrere Lohnsteuerkarten

§ 54. (1) Die Gemeinde hat einem Arbeitnehmer, der Arbeitslohn (§ 25) von mehreren Arbeitgebern oder mehrere Bezüge im Sinne des § 71 zweiter Satz vom selben Arbeitgeber erhält, eine **Zweite oder weitere Lohnsteuerkarte** auszuschreiben, die mit dem Vermerk: "Hinzurechnungsbetrag gemäß § 54 Abs. 2 EStG" zu versehen ist.

(2) Bei Vorliegen einer Zweiten Lohnsteuerkarte sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifs dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge **hinzuzurechnen**:

monatlich	wöchentlich	täglich
2 002 S	462 S	77 S.

Bei Vorliegen einer Dritten bzw. weiteren Lohnsteuerkarte sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifs dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

monatlich	wöchentlich	täglich
4 004 S	924 S	154 S.

(3) Erst im Zeitpunkt der Ausschreibung der Zweiten Lohnsteuerkarte ist die vorher ausgeschriebene als "Erste" zu bezeichnen. Eine Lohnsteuerkarte ohne Ordnungszahl gilt als "Erste Lohnsteuerkarte".

(4) Die Gemeinde hat dem Finanzamt über die Ausstellung von Zweiten und weiteren Lohnsteuerkarten **Mitteilung** zu machen. Die Mitteilung hat anlässlich der Personenstands- und Betriebsaufnahme, bei nachträglicher Ausschreibung mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, durch Obermittlung eines automationsunterstützten Ausdruckes, durch Datenträgeraustausch oder durch Übersendung des hierfür aufgelegten amtlichen Vordruckes zu erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt,

- den Inhalt der Mitteilung unter sinngemäßer Anwendung des § 53 Abs. 2 Z 1 bis 3 und
- die Form des Datenträgeraustausches mit Verordnung festzulegen.

Verlust der Lohnsteuerkarte

§ 55. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten sind durch die nach § 49 für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarte zuständige Gemeinde gegen einen Betrag von höchstens 50 S zu ersetzen, der der Gemeinde zufließt.

Verbot privater Änderungen

§ 56. (1) Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte dürfen durch den Arbeitnehmer, den Arbeitgeber oder andere Personen nicht geändert oder ergänzt werden.

(2) Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, die nachweislich unrichtig sind, sind auf Antrag oder von Amts wegen durch die Behörde zu ändern, die die Eintragung vorgenommen hat.

Steuerabsetzbeträge

§ 57. (1) Ein **allgemeiner Steuerabsetzbetrag** von 5 000 S jährlich steht jedem Arbeitnehmer zu.

(2) Einem **Alleinverdiener** oder **Alleinerhalter** steht ein **Alleinverdienerabsetzbetrag** von 4 000 S jährlich zuzüglich einem **Kinderzuschlag** 1 800 S jährlich für jedes Kind zu.

Alleinverdiener ist ein verheirateter Arbeitnehmer, wenn der von ihm nicht dauernd getrennt lebende unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatte Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 von insgesamt nicht mehr als 20 000 S jährlich erzielt; dieser Betrag erhöht sich bei mindestens einem Kind auf 40 000 S. Neben Erwerbseinkünften darf der Ehegatte im Rahmen dieser Grenzen andere Einkünfte von höchstens 10 000 S jährlich erzielen. Die nach § 3 Z 10 und auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen steuerfreien Einkünfte sind in diese Grenzen miteinzubeziehen. Andere steuerfreie Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen.

Alleinerhalter ist ein Arbeitnehmer mit Kind der

- von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder nicht verheiratet ist,

- sofern er für sich Unterhaltszahlungen von höchstens 40 000 S jährlich erhält. Im Falle einer eheähnlichen Gemeinschaft gelten die für den Alleinverdiener maßgeblichen Einkunftsgrenzen sinngemäß.

Ein verwitweter Steuerpflichtiger mit Kind ist Alleinerhalter, wenn entweder seine Versorgungsleistungen nach dem verstorbenen Ehegatten oder seine eigenen Einkünfte höchstens 40 000 S jährlich betragen. Im Falle einer eheähnlichen Gemeinschaft gelten die für den Alleinverdiener maßgeblichen Einkunftsgrenzen sinngemäß.

(3) Ein **Arbeitnehmerabsetzbetrag** von 1 500 S jährlich sowie ein **Verkehrsabsetzbetrag** von 4 000 S jährlich steht dem Arbeitnehmer zu, wenn er lohnsteuerpflichtige Einkünfte aus einem bestehenden Dienstverhältnis bezieht.

(4) Ein **Pensionistenabsetzbetrag** von 5 500 S jährlich steht dem Steuerpflichtigen zu, wenn er Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 4 bezieht. Bei Einkünften, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 62 Abs. 1 nicht zu.

(5) Die Absetzbeträge im Sinne der Abs. 1 bis 4 mit Ausnahme des Kinderzuschlages sind insgesamt nur bis zur Höhe der nach § 66 berechneten Steuer zu berücksichtigen. Wirkt sich der Kinderzuschlag nicht zur Gänze aus, so erfolgt über Antrag (§ 72 Abs. 2 lit. d) eine Erstattung (Gutschrift) des Differenzbetrages im Wege des Jahresausgleichs.

(6) Für die Bescheinigung des Alleinverdienerabsetzbetrages sind bei Ausschreibung der Lohnsteuerkarte (§ 49) grundsätzlich die Verhältnisse am Stichtag der Personenstandsaufnahme vor Beginn des Kalenderjahres maßgebend, ab dem die Lohnsteuerkarte zu gelten hat.

Änderung des Alleinverdienerabsetzbetrages und des Vermerkes von Kindern

§ 58. (1) Wurde auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers kein Alleinverdienerabsetzbetrag eingetragen oder wurde dieser gestrichen, weil die andere Person Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 bzw. der Alleinerhalter Unterhalts- oder Versorgungsleistungen oder andere Einkünfte bezog, liegen aber die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 vor, so ist auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte der Alleinverdienerabsetzbetrag zu bescheinigen. Dieser Antrag kann nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme bei dem nach dem Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständigen Finanzamt gestellt werden. Das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für den Vermerk von Kindern nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme eingetreten sind.

(2) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die **Berichtigung der Eintragungen** auf der Lohnsteuerkarte zu beantragen, wenn

1. der Alleinverdienerabsetzbetrag eingetragen ist, die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Absetzbetrages aber weggefallen sind oder
2. die Voraussetzungen für den Vermerk von Kindern weggefallen sind.

(3) Der Arbeitnehmer hat den entsprechenden Antrag nach Abs. 2 innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des Ereignisses bei dem nach seinem Wohnsitz zuständigen Finanzamt zu stellen. Kommt der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, so ist die Berichtigung der Lohnsteuerkarte von Amts wegen vorzunehmen.

(4) Verlegt der Arbeitnehmer nach der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte seinen Wohnsitz, so hat die nach dem neuen Wohnsitz zuständige Behörde die in den Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen.

Wirksamkeitsbeginn von Änderungen oder Ergänzungen der Lohnsteuerkarte

§ 59. (1) Der Alleinverdienerabsetzbetrag ist im Falle des § 58 Abs. 1 erster Satz rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres einzutragen, im Falle des § 53 Abs. 2 oder bei Wegfall der Voraussetzungen rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres zu streichen. Kinder sind rückwirkend ab Beginn des Lohnzahlungszeitraumes einzutragen, für den erstmals Familienbeihilfe bezogen wird. Im Falle des § 58 Abs. 2 Z 2 ist der Vermerk von Kindern mit Ablauf des Kalenderjahres zu streichen, in dem die Auszahlung der Familienbeihilfe eingestellt wird.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag sowie Kinder dürfen rückwirkend nur für das laufende oder für das unmittelbar vorangehende Kalenderjahr eingetragen werden. Eine Eintragung für das unmittelbar vorangehende Kalenderjahr ist nur zulässig, wenn der Antrag bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres gestellt wird.

(2) Hat die Änderung oder die Ergänzung der Lohnsteuerkarte durch Eintragung eines zurückliegenden Zeitpunktes rückwirkende Kraft (Abs. 1), so ist die zuviel einbehaltene Lohnsteuer im Zuge der Durchführung eines Jahresausgleiches (§ 72) zu erstatten. Das Finanzamt hat zu wenig einbehaltene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern. Die Nachforderung unterbleibt, wenn sie unbillig wäre.

Vermerk in der Haushaltsliste

§ 60. In den Fällen des § 56 Abs. 2 hat die zuständige Behörde dafür zu sorgen, daß die Änderungen in der Haushaltsliste vermerkt werden. Zu diesem Zweck hat

1. die Gemeinde, wenn die für das Finanzamt bestimmte Ausfertigung der Haushaltsliste bereits an das Finanzamt abgeliefert ist, diesem eine von ihr vorgenommene Änderung zum Vermerk in der Haushaltsliste mitzuteilen,
2. das Finanzamt, wenn die Haushaltsliste bei ihm noch nicht eingelangt ist, eine von ihm vorgenommene Änderung nach Eingang der Haushaltsliste in dieser nachzutragen.

Sicherung der Durchführung der §§ 49 bis 60

§ 61. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Anweisungen des Finanzamtes zur Durchführung der §§ 49 bis 60 nachzukommen. Das Finanzamt kann erforderlichenfalls Handlungen im Sinne dieser Anweisungen selbst vornehmen.

Berücksichtigung besonderer Verhältnisse

§ 62. (1) Für **Werbungskosten** (§ 16) sind beim Steuerabzug von Arbeitslohn ohne weiteren Nachweis folgende **Pauschbeträge** abzusetzen:

Bei täglicher Lohnzahlung	5,75 S,
bei wöchentlicher Lohnzahlung	34,60 S,
bei monatlicher Lohnzahlung	150,-- S,
bei jährlicher Lohnzahlung	1 800,-- S.

Werden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zur Einkommensteuer veranlagt oder durch den Jahresausgleich erfaßt, so ist für Werbungskosten unbeschadet des Abzuges der im Abs. 2 genannten Werbungskosten ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag von 1.800 S abzusetzen.

(2) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind vor Anwendung des Lohnsteuertarifes (§ 66), ohne Anrechnung auf die Pauschbeträge des Abs. 1, vom Arbeitslohn abzuziehen:

1. Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessensvertretungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage sowie vom Arbeitgeber einbehaltene Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen,
2. Beiträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4,
3. der entrichtete Wohnbauförderungsbeitrag im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 5,
4. der sich gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 ergebende Pauschbetrag,
5. die Erstattung (Rückzahlung) von Arbeitslohn gemäß § 16 Abs. 2 zweiter Satz,
6. Freibeträge auf Grund eines Freibetragsbescheides des Finanzamtes,
7. der Freibetrag gemäß § 104,
8. der Freibetrag gemäß § 35 Abs. 3 von jenem Arbeitgeber, der eine Pflege- oder Blindenzulage (Pflege- oder Blindengeld) oder einen Hilflöszuschuß (Hilflöszulage) ausbezahlt.
9. Differenzreisekosten gemäß § 16 Abs.3 letzter Satz.

(3) Den Pensionistenabsetzbetrag (§ 57 Abs. 4) hat der Arbeitgeber (die pensionsauszahlende Stelle), bei dem die Dauerlohnsteuerkarte, Erste Dauerlohnsteuerkarte oder die Erste Lohnsteuerkarte aufliegt, beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu berücksichtigen. Ist der Arbeitnehmer während des

- 55 -

Kalenderjahres in den Ruhestand getreten oder hat die unbeschränkte Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahres bestanden, so ist der Pensionistenabsetzbetrag mit den entsprechenden monatlichen Teilbeträgen zu berücksichtigen.

Freibetragsbescheid

§ 63. (1) Erhöhte Werbungskosten (§ 16), erhöhte Sonderausgaben (§ 18), außergewöhnliche Belastungen (§§ 34 und 35) sowie der Freibetrag gem. § 105 sind endgültig im **Wege des Jahresausgleiches** (§ 72 Abs.2 und 3) zu berücksichtigen.

(2) Mit der Erlassung des Jahresausgleichsbescheides ergeht gleichzeitig als vorläufige Maßnahme für die laufende Lohnbesteuerung ein **Freibetragsbescheid** über künftige Ausgaben im Sinne des Abs. 1. Darin sind die Höhe und der Beginn der Wirksamkeit des Freibetrages festzusetzen.

(3) Der Freibetragsbescheid ergeht jeweils nur für das dem Jahr der Jahresausgleichsantragsstellung folgende Kalenderjahr. Hierbei ist bei einem Taglohn der Tagesbetrag mit einem Sechszwanzigstel des Monatsbetrages und bei einem Wochenlohn der Wochenbetrag mit dem Sechsfachen des Tagesbetrages anzugeben. Die Beträge sind in folgender Weise aufzurunden:

- a) Der Tagesbetrag auf den nächsten durch fünf teilbaren Groschenbetrag.
- b) Der Wochenbetrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Groschenbetrag.
- c) Der Monatsbetrag auf den nächsten vollen Schillingbetrag.

Für andere als die vorstehend genannten Lohnzahlungszeiträume sind die Freibeträge nach § 66 Abs.1 umzurechnen.

(4) Wird für einen Arbeitnehmer erstmalig eine Lohnsteuerkarte ausgestellt (§ 52), so hat das Wohnsitzfinanzamt über Antrag auf Grund der glaubhaft gemachten Ausgaben im Sinne des Abs. 1 einen Freibetragsbescheid für das Kalenderjahr, in dem erstmalig Arbeitslohn (§ 25) ausbezahlt wurde, und für das folgende Kalenderjahr zu erlassen.

(5) Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer haben ihre Werbungskosten bei dem für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt geltend zu machen; Abs.4 gilt sinngemäß.

Berücksichtigung des Freibetragsbescheides

§ 64. (1) Der Arbeitgeber hat den auf dem **Freibetragsbescheid** ausgewiesenen Freibetrag beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu berücksichtigen und den Freibetragsbescheid zum Lohnkonto zu nehmen.

(2) Wechselt der Arbeitnehmer während des Kalenderjahres den Arbeitgeber, so hat dieser auf der Lohnsteuerbescheinigung (dem Lohnzettel) die Summe der bisher berücksichtigten Freibeträge auszuweisen und dem Arbeitnehmer den Freibetragsbescheid auszuhändigen.

Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers

§ 65. Wurden von einem Arbeitnehmer die dem Freibetragsbescheid zugrunde gelegten Aufwendungen nicht in der berücksichtigten Höhe getätigt, so hat dies der Arbeitnehmer, wenn er keinen Jahresaufgleich gemäß § 72 Abs. 2 lit. c beantragt, dem Wohnsitzfinanzamt bis 30. Juni nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres mitzuteilen.

Lohnsteuertarif

§ 66. (1) Die Lohnsteuer wird nach dem Taglohn bemessen. Taglohn ist der durch die Zahl der Arbeitstage des Lohnzahlungszeitraumes geteilte steuerpflichtige Lohn. Hierbei ist die Woche mit sechs, der Monat mit 26 und das Jahr mit 312 Arbeitstagen zu berechnen. Bei mehrtägigen Lohnzahlungszeiträumen, die nicht in vollen Wochen oder in vollen Monaten bestehen, ist zur Feststellung der Zahl der Arbeitstage für je sieben Kalendertage ein Tag abzuziehen.

(2) Die Lohnsteuersätze werden aus dem **Einkommensteuertarif** (§ 33) abgeleitet. Wenn sich hierbei Beträge ergeben, die nicht durch volle Groschen teilbar sind, so sind Restbeträge bis einschließlich 0,5 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 0,5 Groschen als volle Groschen zu rechnen.

(3) Für andere als eintägige Lohnzahlungszeiträume sind die nach Abs. 2 erster Satz auf den Taglohn entfallenden Lohnsteuerbeträge mit der Zahl der Arbeitstage des Lohnzahlungszeitraumes (Abs. 1) zu vervielfachen. Wenn die auf den Wochen- oder Monatslohn entfallenden Lohnsteuerbeträge nicht durch 10 Groschen teilbar sind, sind Restbeträge bis einschließlich 5 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 5 Groschen als volle 10 Groschen zu rechnen.

(4) Bei Anwendung des Lohnsteuertarifs (Abs. 1 bis 3) sind für die Berücksichtigung von Hinzurechnungen gemäß § 54 und für die Anwendung des Alleinverdienerabsetzbetrages die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, und zwar des Kalenderjahres maßgebend, in dem

1. bei Vorauszahlung des Arbeitslohnes der Lohnzahlungszeitraum (§ 77) beginnt,
2. bei nachträglicher Zahlung des Arbeitslohnes der Lohnzahlungszeitraum (§ 77) endet.

Bei Geltendmachung besonderer Verhältnisse sind die Bestimmungen der §§ 62 bis 64 zu beachten.

(5) § 33 Abs. 9 gilt sinngemäß.

Sonstige Bezüge

§ 67. (1) Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (zum Beispiel 13. und 14. Monatsbezug, Belohnungen), so beträgt die Lohnsteuer, soweit die sonstigen Bezüge innerhalb eines Kalenderjahres 8.500 S übersteigen, 6 %. Dieser Steuersatz ermäßigt sich bei Arbeitnehmern

mit einem Kind auf	2 %,
mit zwei Kindern auf	1 %,
mit mehr als zwei Kindern auf	0 %.

Als Kinder im Sinne dieser Bestimmung gelten auch solche, für die der Arbeitnehmer gesetzlichen Unterhalt leistet.

Die Lohnsteuer von sonstigen Bezügen wird nicht erhoben, wenn sie jährlich den Betrag von 350 S nicht übersteigt. Beträgt die Lohnsteuer mehr als 350 S, jedoch nicht mehr als 700 S, so ermäßigt sich der zu erhebende Betrag um den Unterschiedsbetrag zwischen 700 S und der Lohnsteuer. Den Freibetrag von 8.500 S darf nur der Arbeitgeber beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigen, bei dem die Erste Lohnsteuerkarte oder die Dauerlohnsteuerkarte vorliegt.

(2) Soweit die sonstigen, insbesondere einmaligen Bezüge (Abs. 1) innerhalb eines Kalenderjahres ein Sechstel bereits zugeflossenen, auf das Kalenderjahr umgerechneten laufenden Bezüge übersteigen, sind sie dem laufenden Bezug des Lohnzahlungszeitraumes zuzurechnen, in dem sie ausgezahlt werden. Bei der Berechnung des Sechstels ist derjenige laufende Bezug, der zusammen mit dem sonstigen Bezug ausgezahlt wird, bereits zu berücksichtigen. Wird ein sonstiger Bezug in einem Kalenderjahr vor Fälligkeit des ersten laufenden Bezuges ausgezahlt, ist dieser erste laufende Bezug in seiner voraussichtlichen Höhe auf das Kalenderjahr umzurechnen.

(3) Die Lohnsteuer von **Abfertigungen**, deren Höhe sich nach einem von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängigen Mehrfachen des laufenden Arbeitslohnes bestimmt, wird so berechnet, daß die auf den laufenden Arbeitslohn entfallende tarifmäßige Lohnsteuer mit der gleichen Zahl vervielfacht wird, die dem bei der Berechnung des Abfertigungsbetrages angewendeten Mehrfachen entspricht. Ist die Lohnsteuer bei Anwendung der Steuersätze des Abs. 1 niedriger, so erfolgt die Besteuerung der Abfertigungen nach dieser Bestimmung. Unter Abfertigung ist die einmalige Entschädigung durch den Arbeitgeber zu verstehen, die an einen Arbeitnehmer bei Auflösung des Dienstverhältnisses auf Grund

- gesetzlicher Vorschriften,
- Dienstordnungen von Gebietskörperschaften,
- aufsichtsbehördlich genehmigter Dienst(Besoldungs)-ordnungen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes,
- eines Kollektivvertrages oder
- der für Bedienstete des Österreichischen Gewerkschaftsbundes geltenden Arbeitsordnung

zu leisten ist.

Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auf

- Bezüge und Entschädigungen im Sinne des § 14 des Bezügegesetzes sowie gleichartige Bezüge und Entschädigungen auf Grund landesgesetzlicher Regelungen,
- Bezüge und Entschädigungen im Sinne des § 5 des Verfassungsgerichtshofgesetzes,
- Abfertigungen durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse auf Grund des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, BGBl.Nr. 414/1972, in der jeweils geltenden Fassung

anzuwenden.

Die Versteuerung der Abfertigung durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse richtet sich nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte, die der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber vorgelegt hat.

(4) Die Lohnsteuer von **Abfertigungen der Witwer- oder Witwenpensionen**, die auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften aus dem Grunde der Wiederverhehlung geleistet werden, wird so berechnet, daß die auf die letzte laufende Witwer- oder Witwenpension entfallende tarifmäßige Lohnsteuer mit der gleichen Zahl vervielfacht wird, die dem bei der Berechnung des Abfertigungsbetrages angewendeten Mehrfachen entspricht. Ist die Lohnsteuer bei Anwendung der Steuersätze des Abs. 1 niedriger, so erfolgt die Besteuerung der Abfertigung der Witwer- oder Witwenpension nach dieser Bestimmung. Die Ablösung von Pensionen des unmittelbar Anspruchsberechtigten auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften oder auf Grund von Satzungen der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen ist sinngemäß zu behandeln.

(5) Von dem Urlaubsentgelt oder der Abfindung gemäß den §§ 8 bis 10 des **Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes 1972**, BGBl.Nr. 414/1972, in

der jeweils geltenden Fassung ist die Hälfte als sonstiger Bezug zu behandeln, es sei denn, daß Abs. 6 anzuwenden ist.

(6) Sonstige Bezüge, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses anfallen (wie zum Beispiel **freiwillige Abfertigungen und Abfindungen**) und nicht neben laufenden Bezügen des Arbeitnehmers oder dessen Rechtsnachfolgers aus demselben Dienstverhältnis gewährt werden, sind mit den Steuersätzen des Abs. 1 zu versteuern, soweit sie insgesamt ein Viertel der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate nicht übersteigen; Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Über das Ausmaß des ersten Satzes hinaus sind freiwillige Abfertigungen bei einer nachgewiesenen

Dienstzeit von	bis zur Höhe von
3 Jahren	2/12 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate
5 Jahren	3/12 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate
10 Jahren	4/12 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate
15 Jahren	6/12 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate
20 Jahren	9/12 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate
25 Jahren	12/12 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate

mit den Steuersätzen des Abs. 1 zu versteuern; Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Während dieser Dienstzeit bereits erhaltene Abfertigungen im Sinne des Abs. 3 oder gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes sowie bestehende Ansprüche auf Abfertigungen im Sinne des Abs. 3 kürzen das steuerlich begünstigte Ausmaß. Den Nachweis über die zu berücksichtigende Dienstzeit sowie darüber, ob und in welcher Höhe Abfertigungen im Sinne des Abs. 3 oder dieses Absatzes bereits früher ausgezahlt worden sind, hat der Arbeitnehmer zu erbringen; bis zu welchem Zeitpunkt zurück die Dienstverhältnisse nachgewiesen werden, bleibt dem Arbeitnehmer überlassen. Der Nachweis ist vom Arbeitgeber zum Lohnkonto (§ 76) zu nehmen. Soweit die Grenzen des ersten und zweiten Satzes überschritten werden, sind solche sonstige Bezüge wie ein laufender Bezug nach dem Lohnsteuertarif der Besteuerung zu unterziehen; hiebei ist ein monatlicher Lohnzahlungszeitraum zu unterstellen. Ein laufender Bezug, der letztmalig in dem Lohnzahlungszeitraum, in dem auch ein Bezug im Sinne dieses Absatzes ausgezahlt wird, oder unmittelbar danach zur Auszahlung gelangt, hindert nicht die begünstigte Besteuerung.

(7) Auf Grund lohngestaltender Vorschriften im Sinne des § 68 Abs. 2 lit a bis c gewährte Prämien für **Verbesserungsvorschläge** im Betrieb sowie Vergütungen an Arbeitnehmer für **Diensterfindungen** sind im Ausmaß eines Sechstels der bereits zugeflossenen, auf das Kalenderjahr umgerechneten laufenden Bezüge, mit den Steuersätzen des Abs. 1 zu versteuern (zusätzliches Sechstel); Abs.2, zweiter und dritter Satz gelten sinngemäß.

(8) Mit dem Steuersatz, der tarifmäßig dem Arbeitslohn des letzten vollen Kalenderjahres entspricht, sind zu versteuern

- Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume,
- Zahlungen für Pensionsabfindungen, soweit sie nicht nach Abs. 6 mit den Steuersätzen des Abs. 1 zu versteuern sind,
- Nachzahlungen und nachträgliche Zahlungen von laufenden und sonstigen Bezügen für abgelaufene Kalenderjahre, die neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber oder in einem Konkursverfahren geleistet werden und nicht auf einer willkürlichen Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes beruhen,
- Vergleichssummen, gleichgültig, ob diese auf gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen beruhen, und zwar auch dann, wenn sie nicht neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber gewährt werden.

- 59 -

Soweit die **Nachzahlungen** oder nachträglichen Zahlungen laufenden Arbeitslohn für das laufende Kalenderjahr betreffen, ist die Lohnsteuer durch **Aufrollen** der in Betracht kommenden Lohnzahlungszeiträume zu berechnen.

(9) Sonstige Bezüge, die mit festen Steuersätzen versteuert werden, bleiben bei der Veranlagung der Einkommensteuer außer Betracht. Als fester Steuersatz gelten auch die vervielfachte Tariflohnsteuer der Abs. 3 und 4 sowie die Tariflohnsteuer des Abs. 8.

(10) Sonstige Bezüge, die nicht unter eine der Begünstigungsbestimmungen der Abs. 1 bis 8 fallen, sind wie ein laufender Bezug nach dem Lohnsteuertarif der Besteuerung zu unterziehen; hiebei ist ein monatlicher Lohnzahlungszeitraum zu unterstellen. Fließen derartige sonstige Bezüge einem beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer zu, dann ist an Stelle eines monatlichen Lohnzahlungszeitraumes ein jährlicher Lohnzahlungszeitraum anzunehmen.

(11) Die Abs. 1, 2, 6 und 8 sind auch bei der Veranlagung von Arbeitnehmern anzuwenden.

Besteuerung bestimmter Zulagen und Zuschläge

§ 68. (1) **Schutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen** sowie Zuschläge für **Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit** und mit diesen Zuschlägen zusammenhängende **Oberstundenzuschläge** sind insgesamt bis 4.940 S monatlich (1.140 S wöchentlich, 190 S täglich) steuerfrei.

(2) Zuschläge für die ersten **fünf Oberstunden** im Monat sind im Ausmaß von höchstens 50 % des Grundlohnes steuerfrei.

(3) Soweit Zulagen und Zuschläge durch Abs. 1 und 2 nicht erfaßt werden, sind sie nach dem Tarif zu versteuern.

(4) Als **Oberstunde** gilt jede über die Normalarbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunde.

Als **Normalarbeitszeit** gilt jene Arbeitszeit, die auf Grund

- a) gesetzlicher Vorschriften,
- b) von Dienstordnungen der Gebietskörperschaften,
- c) aufsichtsbehördlich genehmigter Dienst(Besoldungs)-ordnungen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes,
- d) der vom Österreichischen Gewerkschaftsbund für seine Bediensteten festgelegten Arbeitsordnung,
- e) von Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die auf Grund besonderer kollektivvertraglicher Ermächtigungen abgeschlossen worden sind,
- f) von Betriebsvereinbarungen, die wegen Fehlens eines kollektivvertragsfähigen Vertragsteiles (§ 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 22/1974) auf der Arbeitgeberseite zwischen einem einzelnen Arbeitgeber und dem kollektivvertragsfähigen Vertragsteil auf der Arbeitnehmerseite abgeschlossen wurden, festgesetzt wird.
- g) Wird auf Grund eines innerbetrieblichen Obereinkommens für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern die Normalarbeitszeit festgesetzt, so gilt als Oberstunde nur jene Arbeitszeit, die 40 Stunden in der Woche übersteigt oder durch die die Tagesarbeitszeit überschritten wird, die sich auf Grund der Verteilung

einer mindestens 40stündigen wöchentlichen Normalarbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage ergibt.

Als Zuschläge für Mehrarbeit gelten die durch Vorschriften im Sinne der lit. a bis g festgelegten Zuschläge.

(5) Unter **Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen** sind jene Teile des Arbeitslohnes zu verstehen, die dem Arbeitnehmer deshalb gewährt werden, weil die von ihm zu leistenden Arbeiten überwiegend unter Umständen erfolgen, die

- a) in erheblichem Maße eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung zwangsläufig bewirken,
- b) im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen eine außerordentliche Erschwernis darstellen, oder
- c) infolge der schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Gasen, Dämpfen, Säuren, Laugen, Staub oder Erschütterungen oder infolge einer Sturz- oder anderen Gefahr zwangsläufig eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder körperlicher Sicherheit des Arbeitnehmers mit sich bringen.

Diese Zulagen sind nur begünstigt, soweit sie auf Grund

- a) gesetzlicher Vorschriften,
- b) von Gebietskörperschaften erlassener Dienstordnungen,
- c) aufsichtsbehördlich genehmigter Dienst(Besoldungs)Ordnungen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes,
- d) vom Österreichischen Gewerkschaftsbund für seine Bediensteten festgelegten Arbeitsordnung,
- e) von Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die auf Grund besonderer kollektivvertraglicher Ermächtigungen abgeschlossen worden sind,
- f) von Betriebsvereinbarungen, die wegen Fehlens eines kollektivvertragfähigen Vertragsteiles (§ 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 22/1974) auf der Arbeitgeberseite zwischen einem einzelnen Arbeitgeber und dem kollektivvertragfähigen Vertragsteil auf der Arbeitnehmerseite abgeschlossen wurden,
- g) eines innerbetrieblichen Übereinkommens für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern,

gewährt werden.

(6) Als Zeiten der **Nachtarbeit** gelten Arbeitszeiten, die auf Grund betrieblicher Erfordernisse zwischen 20 Uhr und 6 Uhr erbracht werden müssen. Für Arbeitnehmer, deren Normalarbeitszeit jeden Tag auf Grund der Beschaffenheit ihrer Arbeit überwiegend zur Nachtzeit erbracht werden muß, erhöht sich der Freibetrag gemäß Abs. 1 um 50%.

(7) Gemäß Abs. 1 bis 4 sind auch Zulagen und Zuschläge zu behandeln, die

- in den an freigestellte Mitglieder des Betriebsrates fortgezählten Entgelt enthalten sind,
- gleichartige Zulagen und Zuschläge an Personalvertreter im Sinne des Bundes-Personalvertretungsgesetzes und ähnlicher landesgesetzlicher Vorschriften,
- Zulagen und Zuschläge gemäß Abs. 1 bis 5, die in dem Arbeitslohn, der an den Arbeitnehmer im Krankheitsfalle weitergezahlt wird, enthalten sind.

(8) Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, in Oberstundenentlohnungen enthaltene Zuschläge für Mehrarbeit und Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind bei den im § 67 Abs. 11 genannten Personen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 zu versteuern, sofern auf Grund eines Vertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe in

Abgabensachen überprüft werden kann, daß die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 6 vorliegen.

Vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer

§ 69. Der Bundesminister für Finanzen kann bestimmte Gruppen von

- ausschließlich körperlich tätigen Arbeitnehmern,
- Arbeitnehmern, die statistische Erhebungen für Gebietskörperschaften durchführen,
- Arbeitnehmern der Berufsgruppen Musiker, Bühnengehörige, Artisten und Filmschaffende, die ununterbrochen nicht länger als eine Woche beschäftigt werden,

von der Pflicht zur Vorlage einer Lohnsteuerkarte befreien und die Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer abweichend von den Bestimmungen der §§ 57 bis 66, 71, 74 und 75 mit einem **Pauschbetrag** gestatten.

Der Pauschbetrag für ausschließlich körperlich tätige Arbeitnehmer darf höchstens 7,5 %, für die anderen Berufsgruppen höchstens 15 % des vollen Betrages der Bezüge betragen. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind nicht anzuwenden, wenn der Taglohn 750 S oder der Wochenlohn 3.000 S übersteigt.

Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer

§ 70. (1) Beschränkt lohnsteuerpflichtig sind Arbeitnehmer, bei denen die Voraussetzungen der §§ 1 Abs. 3 und 98 Z 4 vorliegen.

(2) Die Lohnsteuer bemißt sich:

1. Wenn es sich um Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen - ausgenommen Theater von Gebietskörperschaften - oder von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung handelt, nach den Bestimmungen des § 57 Abs. 1 und 3 sowie des § 66. Der Arbeitnehmer hat die Anzahl der Kinder dem Arbeitgeber durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen,
2. wenn die Voraussetzungen der Z 1 nicht vorliegen, bei Zahlung von laufendem Arbeitslohn mit 10 % des vollen Betrages der steuerpflichtigen Bezüge bis zu einem

Taglohn von	120 S
Wochenlohn von	720 S
Monatslohn von	3 120 S;

für den darüber hinausgehenden laufenden Arbeitslohn einschließlich der den Freibetrag gemäß § 68 übersteigenden Zulagen und Zuschläge sowie für die sonstigen Bezüge gemäß § 67 mit 20 % des vollen Betrages der steuerpflichtigen Bezüge. Für ausschließlich körperlich tätige Arbeitnehmer, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind, beträgt der Steuersatz für alle Bezüge 10 %.

(3) Weist der beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer in den Fällen des Abs. 2 Z 1 seine Werbungskosten nach, so sind die nachgewiesenen Werbungskosten von dem zu versteuernden Arbeitslohn abzusetzen (§ 63).

(4) Der an ausländische Arbeitnehmer gezahlte Arbeitslohn unterliegt nicht der Lohnsteuer, wenn es sich um eine Arbeitsleistung von nur vorübergehender Dauer während des Aufenthaltes eines österreichischen Schiffes in einem ausländischen Hafen handelt.

(5) Die Bestimmungen über die Lohnsteuerkarten sind auf beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer nicht anzuwenden.

Arbeitslohn von mehreren Arbeitgebern

§ 71. Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn (§ 25) gleichzeitig von mehreren Arbeitgebern, so ist die Lohnsteuer von jedem Arbeitslohn gesondert zu berechnen. Dies gilt auch, wenn vom selben Arbeitgeber neben Bezügen und Vorteilen aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Bezüge bzw. Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 4 gezahlt werden.

Jahresausgleich

§ 72. (1) Der **Arbeitgeber** hat ohne Antragstellung einen **Jahresausgleich** durchzuführen, wenn der Arbeitnehmer in einem Kalenderjahr ständig beschäftigt war, ihm keine Lohnsteuerkarte mit Ordnungszahl vorgelegt wurde und keine Freibeträge auf Grund eines Freibetragsbescheides berücksichtigt wurden.

Der Jahresausgleich ist vom Arbeitgeber auch für Arbeitnehmer durchzuführen, die infolge Präsenzdienstleistung, Zivildienstleistung, Krankheit oder Karenzurlaub für bestimmte Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres keinen Arbeitslohn erhalten haben.

Bei Pensionisten mit nur einer (Dauer-)Lohnsteuerkarte hat die bezugsauszahlende Stelle den Jahresausgleich ohne Antragstellung durchzuführen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung eines Jahresausgleiches von Amts wegen (Abs. 3) nicht vor, so hat das **Finanzamt über Antrag des Arbeitnehmers einen Jahresausgleich** durchzuführen, wenn

- a) die Zuständigkeit des Arbeitgebers gemäß Abs. 1 nicht gegeben ist
- b) der Arbeitnehmer den Alleinverdienerabsetzbetrag nicht fristgerecht geltend gemacht hat
- c) ein Freibetragsbescheid ausgestellt wurde
- d) die Kinderzuschläge beim Alleinverdienerabsetzbetrag bzw. Alleinerhalterabsetzbetrag nicht oder nicht zur Gänze berücksichtigt wurden.

Erklärungen zur Durchführung des amtswegigen Jahresausgleiches gelten als solche Anträge.

Der Antrag kann bis zum 30. Juni des Folgejahres beim Wohnsitzfinanzamt oder dem sich aus § 57 Abs. 4 oder 5 Bundesabgabenordnung, in der jeweils geltenden Fassung, ergebenden Finanzamt gestellt werden.

(3) Das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers hat einen **Jahresausgleich von Amts wegen** durchzuführen, wenn im Kalenderjahr steuerpflichtige Einkünfte zumindest zeitweise gleichzeitig von zwei oder mehreren Arbeitgebern (§ 47) bezogen worden sind, deren Summe 120.000 S übersteigt. Dies gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer vom selben Arbeitgeber mehrere Bezüge im Sinne des § 71 zweiter Satz erhalten hat, deren Summe 120.000 S übersteigt.

Zur Durchführung des Jahresausgleiches haben die Arbeitgeber dem Wohnsitzfinanzamt ohne Aufforderung bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres Lohnzettel (§ 84) jener Arbeitnehmer zu übermitteln, die keine oder eine Lohnsteuerkarte mit Ordnungszahl vorgelegt haben. Dies kann entfallen, wenn die entsprechenden Daten im Wege eines Datenträgeraustausches übermittelt werden. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt der Meldung und die Form des Datenträgeraustausches mit Verordnung festzulegen.

- 63 -

(4) Ein Jahresausgleich gemäß Abs. 2 oder 3 hat zu unterbleiben, wenn die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 41 zur Einkommensteuer veranlagt werden.

(5) Vom Finanzamt ist ein Jahresausgleich nur durchzuführen, wenn sich hierdurch eine Änderung gegenüber der einbehaltenen Lohnsteuer um mehr als 30 S ergibt.

Durchführung des Jahresausgleiches

§ 73. (1) Bei Durchführung des Jahresausgleiches ist die Lohnsteuer neu zu berechnen. In diese Berechnung sind Bezüge nicht einzubeziehen, die gemäß §§ 67 oder 68 steuerfrei bleiben oder mit den festen Steuersätzen des § 67 oder mit den Pauschsätzen des § 69 zu versteuern waren.

(2) Bei der **Neuberechnung** ist der im Kalenderjahr tatsächlich zugeflossene steuerpflichtige Arbeitslohn (§ 25) unter Beachtung der Anordnungen des Abs. 1 zweiter Satz um

1. die Pauschbeträge gemäß § 18 Abs. 3 und § 62 Abs. 1
2. tatsächlich geleistete Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften gemäß § 18 Abs. 1 Z. 5
3. die vom Arbeitnehmer tatsächlich geleisteten Beträge gemäß § 63 Abs. 1, die vom Arbeitgeber gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 und 9 berücksichtigten Beträge, die Erstattung (Rückzahlung) von Arbeitslohn gemäß § 16 Abs. 2 zweiter Satz, sowie bei Einkünften, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen, die nicht nach § 62 Abs. 2 Z. 1 zu berücksichtigen waren
4. den Landarbeiterfreibetrag bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 104, zu mindern.

Der sich so ergebende Unterschiedsbetrag ist in zwölf gleichen Teilen auf die Monate des Kalenderjahres als Lohnzahlungszeiträume zu verteilen. Auf den sich so ergebenden Monatslohn wird unter Berücksichtigung der Steuerabsetzbeträge (§ 57 Abs. 1 bis 4) der Lohnsteuertarif angewendet; für Lohnzahlungszeiträume, für die aus Verschulden des Arbeitnehmers keine Lohnsteuerkarte vorliegt, sind der Monatslohn um die entsprechenden Hinzurechnungsbeträge gemäß § 75 zu erhöhen und die Bestimmungen des § 57 Abs. 2 und 4 nicht anzuwenden.

(3) Die Summe der auf die zwölf monatlichen Lohnzahlungszeiträume entfallenden Lohnsteuer ist der einbehaltenen Lohnsteuer gegenüberzustellen, wobei jedoch die von solchen Bezügen einbehaltene Lohnsteuer auszuscheiden ist, die gemäß Abs. 1 in die Durchführung des Jahresausgleiches nicht einzubeziehen ist. Ist der verbleibende Teil der einbehaltenen Lohnsteuer höher, so ist der Mehrbetrag zu erstatten; ist er niedriger, so ist der Unterschiedsbetrag durch Steuerbescheid vorzuschreiben. Sofern sich die **Kinderzuschläge** beim Alleinverdienerabsetzbetrag bzw. Alleinerhalterabsetzbetrag (§ 57 Abs. 2) nicht oder nicht zur Gänze ausgewirkt haben, ist der volle Kinderzuschlag bzw. der Differenzbetrag zu erstatten. Der vorzuschreibende Steuerbetrag darf nicht höher sein als der 120.000 S übersteigende Betrag im Sinne des § 72 Abs. 3. Der vorgeschriebene Steuerbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten.

Vorlage und Aufbewahrung der Lohnsteuerkarte und des Freibetragsbescheides

§ 74 (1) Der Arbeitnehmer hat seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber nach ihrer Ausschreibung oder vor der erstmaligen Auszahlung von Arbeitslohn im Sinne des § 25 sowie den Freibetragsbescheid vorzulegen. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarte sowie den Freibetragsbescheid so lange aufzubewahren, als dem Arbeitnehmer Arbeitslohn zufließt.

(2) Benötigt der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte zur Vorlage bei einer Behörde, so hat ihm der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte vorübergehend auszuhändigen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lohnsteuerkarte oder nach der letztmaligen Auszahlung von Arbeitslohn im Sinne des § 25 hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte sowie den Freibetragsbescheid dem Arbeitnehmer zurückzugeben. Hinsichtlich der Rückgabe der Lohnsteuerkarten kann der Bundesminister für Finanzen zu statistischen Zwecken ein anderes Verfahren vorschreiben; dies gilt nicht für Dauerlohnsteuerkarten im Sinne des § 48 Abs. 3.

Weigert sich der Arbeitgeber, die Lohnsteuerkarte dem Arbeitnehmer zurückzugeben oder vorübergehend auszuhändigen, so hat das Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81) die körperliche Übergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitnehmer mit Bescheid anzuordnen.

(3) In den Fällen der §§ 69, 70 und 92 ist vom Arbeitnehmer keine Lohnsteuerkarte vorzulegen.

(4) Lohnsteuerkarten können grundsätzlich nur zu Beginn eines Kalenderjahres **ausgetauscht** werden. Der entsprechende Antrag ist bis 31. März dieses Kalenderjahres beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Während des Kalenderjahres können Lohnsteuerkarten über entsprechenden Antrag beim Wohnsitzfinanzamt nur ausgetauscht werden, wenn der Arbeitslohn, der nach der Ersten Lohnsteuerkarte versteuert wird, nicht mehr zufließt.

(5) Wenn nach einem **verstorbenen Arbeitnehmer** an dessen Rechtsnachfolger kein laufender Arbeitslohn bezahlt wird, hat die Versteuerung von Bezügen auf Grund der dem Arbeitgeber vorliegenden Lohnsteuerkarte des verstorbenen Arbeitnehmers zu erfolgen. Soweit solche Bezüge in den Jahresausgleich einzubeziehen sind, sind sie bei Durchführung des Jahresausgleiches des verstorbenen Arbeitnehmers zu berücksichtigen.

Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte

§ 75. (1) Legt der Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber **schuldhaft** nicht vor oder verzögert er schuldhaft die Rückgabe der Lohnsteuerkarte, so hat der Arbeitgeber für die Berechnung der Lohnsteuer vor Anwendung des Lohnsteuertarifes dem tatsächlichen Arbeitslohn (laufende Bezüge)

monatlich	wöchentlich	täglich
4.004 S	924 S	154 S

hinzuzurechnen und die Bestimmungen des § 57 Abs. 2 und 4 nicht anzuwenden. Wird der Arbeitslohn für andere als die hier genannten Lohnzahlungszeiträume gezahlt, so sind die vorstehend genannten Beträge nach § 66 Abs. 1 umzurechnen. Von dem nach der Hinzurechnung sich ergebenden Betrag ist die Lohnsteuer nach dem Lohnsteuertarif (§ 66) so lange einzubehalten, bis der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber vorlegt oder zurückgibt. Sonstige Bezüge sind mit 6 % zu versteuern.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 sind auf Arbeitnehmer, für die nach den §§ 69, 70 und 92 keine Lohnsteuerkarten auszuschreiben sind, nicht anzuwenden.

Lohnkonto

§ 76. Der Arbeitgeber hat am Ort der Betriebsstätte (§ 81) für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto zu führen. In dem Lohnkonto hat der Arbeitgeber unter Beachtung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte bzw. des Freibetragsbescheides des Arbeitnehmers folgendes anzugeben:

- Name
- Beruf
- Geburtsdatum
- Alleinverdienerabsetzbetrag
- Kinder
- Pensionistenabsetzbetrag
- Wohnsitz
- die Gemeinde
- das Finanzamt, in deren Bereich die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben wurde
- Nummer der Lohnsteuerkarte
- Sozialversicherungsnummer und
- etwaige Vermerke über hinzuzurechnende (§ 54) Beträge.

Außerdem sind fortlaufend in Schilling der gezahlte Arbeitslohn (geldwerte Vorteile gemäß § 15 Abs. 2) ohne jeden Abzug unter Angabe des Zahlungstages und des Lohnzahlungszeitraumes, und zwar getrennt nach Bezügen, die nach dem Tarif (§ 66), und Bezügen, die nach festen Steuersätzen (§ 67) zu versteuern sind, und die einbehaltene Lohnsteuer festzuhalten. Auch Bezüge, die nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören (§§ 3 und 26), sind im Lohnkonto anzugeben. Das Finanzamt kann aber auf Antrag zulassen, daß die steuerfreien Bezugsteile gemäß § 3 und die im § 26 bezeichneten Bezüge im Lohnkonto nicht angeführt werden, wenn die Möglichkeit der Nachprüfung (§§ 86 ff) in anderer Weise sichergestellt ist oder wenn es sich um Fälle von geringer Bedeutung handelt. Das Finanzamt kann weiters für die Führung des Lohnkontos **Erleichterungen** zulassen, wenn sichergestellt ist, daß die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn notwendigen Angaben aus anderen Aufzeichnungen des Arbeitgebers hervorgehen. Für vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer (§ 69) und für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer (§ 70) gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

Lohnzahlungszeitraum

§ 77. (1) Lohnzahlungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitslohn nicht nach der Dauer der Arbeit, sondern z.B. nach der Stückzahl der hergestellten Gegenstände berechnet wird. Maßgebend ist, daß ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, festgestellt werden kann. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regelmäßig abgerechnet wird. Es ist nicht erforderlich, daß stets nach gleichmäßigen Zeitabschnitten abgerechnet wird.

Wenn der Arbeitslohn des einzelnen Arbeitnehmers einmal nach einer Woche, das nächste Mal nach zehn Tagen abgerechnet wird, so ist Lohnzahlungszeitraum der jeweilige **Lohnabrechnungszeitraum**. Kann wegen der besonderen Entlohnungsart ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, ausnahmsweise nicht festgestellt werden, so gilt als Lohnzahlungszeitraum mindestens die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit.

(2) Steht der Arbeitnehmer während eines Lohnzahlungszeitraumes dauernd und derart im Dienst eines Arbeitgebers, daß seine Arbeitskraft während dieses Zeitraumes vollständig oder doch hauptsächlich dem Arbeitgeber zur Verfügung steht, so sind, solange das Dienstverhältnis fortbesteht, die in

den Lohnzahlungszeitraum fallenden Arbeitstage auch dann mitzuzählen, wenn der Arbeitnehmer für einzelne Tage keinen Lohn bezogen hat. Dies gilt insbesondere bei Kurzarbeit infolge Betriebseinschränkung sowie in Krankheitsfällen.

Einbehaltung der Lohnsteuer

§ 78. (1) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer des Arbeitnehmers bei **jeder Lohnzahlung** einzubehalten. Als Lohnzahlungen gelten auch Vorschuß- oder Abschlagszahlungen, sonstige vorläufige Zahlungen auf erst später fällig werdenden Arbeitslohn sowie Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversicherung.

(2) Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern den Arbeitslohn für den üblichen Lohnzahlungszeitraum (§ 77) nur in ungefährender Höhe auszahlen (**Abschlagszahlung**) und somit eine genaue Lohnabrechnung erst für einen längeren Zeitraum vornehmen, können den Lohnabrechnungszeitraum als Lohnzahlungszeitraum betrachten und die Lohnsteuer abweichend von der Vorschrift des Abs. 1 erst bei der Lohnabrechnung einbehalten. Das Finanzamt kann im einzelnen Fall anordnen, daß die Lohnsteuer gemäß Abs. 1 einzubehalten ist.

(3) Reichen die dem Arbeitgeber zur Verfügung stehenden Mittel zur Zahlung des vollen vereinbarten Arbeitslohnes nicht aus, so hat er die Lohnsteuer von dem tatsächlich zur Auszahlung gelangenden niedrigeren Betrag zu berechnen und einzubehalten.

(4) Besteht der **Arbeitslohn ganz oder teilweise aus geldwerten Vorteilen** und reicht der Barlohn zur Deckung der unter Berücksichtigung des Wertes der geldwerten Vorteile (§ 15 Abs. 2) einzubehaltenden Lohnsteuer nicht aus, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Lohnsteuer erforderlichen Betrag, soweit er nicht durch Barlohn gedeckt ist, zu zahlen. Dies gilt nicht für Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversicherung. Soweit der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der Arbeitgeber einen dem Betrag im Wert entsprechenden Teil des Arbeitslohnes (geldwerten Vorteiles) zurückzubehalten und daraus die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers zu decken.

Abfuhr der Lohnsteuer

§ 79. (1) Der Arbeitgeber hat die gesamte Lohnsteuer, die in einem Kalendermonat einzubehalten war, spätestens **am zehnten Tag nach Ablauf des Kalendermonates** in einem Betrag an das **Finanzamt der Betriebsstätte** abzuführen. Der Arbeitgeber muß auf dem Zahlungsabschnitt angeben oder durch die von ihm beauftragte überweisende Stelle angeben lassen: Die Steuernummer, das Wort "Lohnsteuer" und den Kalendermonat, in dem die Lohnsteuer einbehalten worden ist. Die Namen der Arbeitnehmer, auf die die Lohnsteuerbeträge entfallen, sind nicht anzugeben.

(2) Bleibt die fällige Abfuhr der Lohnsteuer aus oder erscheint die geleistete Abfuhr auffallend gering und hat auch eine besondere Erinnerung keinen Erfolg, so hat das Finanzamt die Höhe der rückständigen Lohnsteuer zu schätzen und den Arbeitgeber in Höhe des geschätzten Rückstandes haftbar zu machen (§ 82).

- 67 -

Lohnsteueranmeldung

§ 80. (1) Das Finanzamt der Betriebsstätte kann verlangen, daß ein Arbeitgeber, der die Lohnsteuer nicht ordnungsmäßig abführt, eine Lohnsteueranmeldung abgibt. Die Lohnsteueranmeldung ist spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Kalendermonates dem Finanzamt der Betriebsstätte zu übersenden. Der Arbeitgeber hat in der Lohnsteueranmeldung unabhängig davon, ob er die einbehaltene Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt hat oder nicht, zu erklären, wieviel Lohnsteuer im Kalendermonat einzubehalten war (§ 79 Abs. 1).

(2) Hat das Finanzamt der Betriebsstätte die Abgabe der Lohnsteueranmeldung verlangt, so muß der Arbeitgeber die Lohnsteueranmeldung auch dann abgeben, wenn er in dem Anmeldezeitraum Lohnsteuer nicht einzubehalten hatte. Der Arbeitgeber hat in diesem Fall in der Lohnsteueranmeldung zu erklären, daß er im Anmeldezeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten hatte. Der Arbeitgeber wird von der Verpflichtung zur Abgabe weiterer Lohnsteueranmeldungen befreit, wenn er Arbeitnehmer nicht mehr beschäftigt und dies dem Finanzamt mitteilt.

Betriebsstätte

§ 81. Betriebsstätte ist für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn der Betrieb oder Teil des Betriebes des Arbeitgebers, in dem die **Berechnung des Arbeitslohnes und der Lohnsteuervorgenenommen** wird. Als Betriebsstätte gilt auch der Heimathafen österreichischer Handelsschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat.

Haftung

§ 82. (1) Der Arbeitnehmer ist beim Lohnsteuerabzug Steuerschuldner. Der Arbeitgeber haftet aber dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer.

(2) Der **Arbeitnehmer (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen, wenn**

1. der Arbeitnehmer die ihm nach § 58 Abs. 3 obliegende Verpflichtung, die Berichtigung der Lohnsteuerkarte zu beantragen, nicht rechtzeitig erfüllt hat
2. ein Jahresausgleich von Amts wegen (§ 72 Abs. 3) durchgeführt wird oder wenn der Arbeitgeber einen Jahresausgleich auf Antrag (§ 72 Abs. 1) durchgeführt hat, obwohl der Arbeitnehmer noch von einem anderen Arbeitgeber Arbeitslohn erhalten, dies aber nicht bekanntgegeben hat
3. der Arbeitnehmer seiner Meldepflicht gemäß § 16 Abs.1 Z 6 nicht nachkommt oder die Voraussetzungen für eine Nachversteuerung gemäß § 18 Abs. 4 vorliegen
4. Freibeträge wegen Werbungskosten (§ 16), Sonderausgaben (§ 18) oder außergewöhnlicher Belastungen (§§ 34 und 35) auf Grund eines Freibetragsbescheides berücksichtigt wurden und
 - sich nachträglich ergibt, daß die betreffenden Aufwendungen nicht in der berücksichtigten Höhe getätigt worden sind
 - die berücksichtigten Aufwendungen die zustehenden Höchstbeträge überschritten haben.

Lohnsteuerbescheinigung

§ 83. (1) Der Arbeitgeber hat bei **Beendigung des Dienstverhältnisses** eines Arbeitnehmers auf der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, während welcher Zeit der Arbeitnehmer im laufenden Kalenderjahr bei ihm beschäftigt

gewesen ist und wieviel in dieser Zeit der Arbeitslohn (einschließlich geldwerter Vorteile) und die davon einbehaltene Lohnsteuer betragen haben (Lohnsteuerbescheinigung).

(2) Eine Lohnsteuerbescheinigung ist für alle Arbeitnehmer auszuschreiben, wenn für das betreffende Kalenderjahr die Ablieferung der Lohnsteuerkarten für statistische Zwecke angeordnet wurde (§ 74 Abs. 2).

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß auch für Arbeitnehmer, bei denen eine Pauschbesteuerung gemäß § 69 vorgenommen wurde, und für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer (§ 70).

(4) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbescheinigung auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto (§ 76) auszuschreiben.

(5) Dem Arbeitnehmer ist jede Änderung der vom Arbeitgeber vorgenommenen Eintragungen untersagt.

Lohnzettel

§ 84. Der Arbeitgeber hat unbeschadet der Vorschrift des § 83 dem Arbeitnehmer oder dem Finanzamt gemäß § 72 Abs. 3 oder über besondere Aufforderung für Zwecke der **Einkommensteuerveranlagung** oder eines **Jahresausgleichs** einen Lohnzettel nach dem amtlichen Vordruck ausgefüllt zu übergeben.

(2) Der Lohnzettel ist auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto (§ 76) auszuschreiben.

Körperschaften des öffentlichen Rechtes

§ 85. (1) Körperschaften des öffentlichen Rechtes haben die Lohnsteuer nach diesem Bundesgesetz wie alle sonstigen Arbeitgeber einzubehalten. Öffentliche Kassen haben bei Auszahlung des Arbeitslohnes die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(2) Wird ein Arbeitnehmer, der den Arbeitslohn im voraus für einen Lohnzahlungszeitraum erhalten hat, während dieser Zeit einer anderen Dienststelle zugeteilt und geht die Zahlung des Arbeitslohnes auf die Kasse dieser Dienststelle über, so hat die früher zuständige Kasse in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 83) den vollen von ihr gezahlten Arbeitslohn und die davon einbehaltene Lohnsteuer auch dann aufzunehmen, wenn ihr ein Teil des Arbeitslohnes von der nunmehr zuständigen Kasse erstattet wird. Die nunmehr zuständige Kasse hat den der früher zuständigen Kasse erstatteten Teil des Arbeitslohnes in die von ihr auszuschreibende Lohnsteuerbescheinigung nicht aufzunehmen.

Außenprüfung

§ 86. (1) Das Finanzamt hat die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer durch eine Prüfung (Außenprüfung) aller Arbeitgeber, die im Amtsbereich des Finanzamtes eine Betriebsstätte (§ 81) unterhalten, zu überwachen.

(2) Ergibt sich bei einer Außenprüfung, daß die genaue Ermittlung der auf den einzelnen Arbeitnehmer infolge einer Nachforderung entfallenden Lohnsteuer mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, so kann

- 69 -

die Nachforderung in einem Pauschbetrag erfolgen. Bei der **Festsetzung dieses Pauschbetrages** ist auf die Anzahl der durch die Nachforderung erfaßten Arbeitnehmer, die Steuerabsetzbeträge sowie auf die durchschnittliche Höhe des Arbeitslohnes der durch die Nachforderung erfaßten Arbeitnehmer Bedacht zu nehmen.

(3) **Lohnsteuernachforderungen** auf Grund der Haftung des Arbeitgebers (§ 82), für die der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer nicht in Anspruch nimmt, sind **nicht als Vorteil aus dem Dienstverhältnis** im Sinne des § 25 anzusehen.

Verpflichtung der Arbeitgeber

§ 87. (1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den mit der Nachprüfung des Steuerabzuges beauftragten Organen des Finanzamtes, wenn sie einen mit Lichtbild und Dienststempel versehenen Ausweis der zuständigen Abgabenbehörde vorlegen, das Betreten der Geschäftsräume in den üblichen Geschäftsstunden zu gestatten und ihnen die erforderlichen Hilfsmittel (Geräte, Beleuchtung) und einen angemessenen Raum oder Arbeitsplatz zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Arbeitgeber und ihre Angestellten haben den Organen des Finanzamtes **Einsicht** in die von ihnen aufbewahrten Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer, in die nach § 76 vorgeschriebenen Aufzeichnungen und in die Lohnbücher der Betriebe sowie in die Geschäftsbücher und Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Feststellung der den Arbeitnehmern gezahlten Vergütungen aller Art und für die Lohnsteuerprüfung erforderlich ist.

(3) Die Arbeitgeber haben ferner jede vom Prüfer zum Verständnis der Aufzeichnungen verlangte Erläuterung zu geben.

(4) Die Arbeitgeber haben auf Verlangen dem Organ des Finanzamtes auch über sonstige für den Betrieb tätige Personen, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie Arbeitnehmer des Betriebes sind, jede gewünschte Auskunft zur Feststellung ihrer Steuerverhältnisse zu geben.

Verpflichtung der Arbeitnehmer

§ 88. (1) Die Arbeitnehmer des Betriebes haben dem Prüfer jede gewünschte Auskunft über Art und Höhe ihres Arbeitslohnes zu geben und auf Verlangen die etwa in ihrem Besitz befindlichen Lohnsteuerkarten (§ 74) und Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorzulegen.

(2) Der Prüfer ist auch berechtigt, von Personen, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie Arbeitnehmer des Betriebes sind, jede Auskunft zur Feststellung ihrer Steuerverhältnisse zu verlangen.

Mitwirkung der Versicherungsträger

§ 89. Die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung haben den Abgabenbehörden jede zur Durchführung des Steuerabzuges und der den Finanzämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten (§ 158 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung).

Auskunftspflicht der Behörde

§ 90. Das **Finanzamt der Betriebsstätte** hat auf Anfrage eines Beteiligten darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind. Hat ein Arbeitgeber, dessen Geschäftsleitung sich im Inland befindet, Betriebsstätten in verschiedenen Finanzamtsbereichen, so ist zur Erteilung von Auskünften über Anfragen des Arbeitgebers das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung des Arbeitgebers befindet.

Arbeitnehmer ohne inländischen Wohnsitz

§ 91. Soweit in diesem Abschnitt der Wohnsitz des Arbeitnehmers maßgebend ist, ein inländischer Wohnsitz jedoch nicht besteht, tritt an seine Stelle der inländische gewöhnliche Aufenthalt und, wenn ein solcher nicht besteht, die Betriebsstätte.

Auslandsbeamte

§ 92. (1) Für Auslandsbeamte im Sinne des § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung sind **keine Lohnsteuerkarten** auszuschreiben. Die Lohnsteuer bemißt sich nach den Bestimmungen der §§ 57 bis 59 und 66 bis 68. Der Arbeitnehmer hat die für die Anwendung dieser Bestimmungen maßgebenden Verhältnisse durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Weisen die im Abs. 1 genannten Arbeitnehmer nach, daß bei ihnen besondere Verhältnisse gemäß § 63 vorliegen, so stellt das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers einen den Vorschriften des §§ 63 und 64 entsprechenden Freibetragsbescheid aus. Auf Grund dieses Freibetragsbescheides hat der Arbeitgeber die ausgewiesenen Beträge zu berücksichtigen.

- 71 -

VI. STEUERABZUG VOM KAPITALERTRAG (KAPITALERTRAGSTEUER) Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge

§ 93. (1) Bei **inländischen Kapitalerträgen** (Abs. 2) sowie bei Kapitalerträgen aus im **Inland hinterlegten Forderungswertpapieren** (Abs. 3) wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag erhoben (**Kapitalertragsteuer**).

(2) **Inländische Kapitalerträge** liegen vor, wenn der Schuldner der Kapitalerträge Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat und es sich um folgende Kapitalerträge handelt:

1. a) Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus **Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung**.
- b) Gleichartige Bezüge und Rückvergütungen aus Anteilen an **Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften**, ausgenommen jene nach § 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1988
- c) Gleichartige Bezüge aus **Genußrechten** und aus **Partizipationskapital** im Sinne des Kreditwesengesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als **stiller Gesellschafter**.
3. a) Zinserträge aus **Geldeinlagen bei Banken** (§ 1 des Kreditwesengesetzes) sowie
- b) Zinserträge aus **sonstigen Forderungen gegenüber Banken**, denen ein Bankgeschäft zugrunde liegt; als Geldeinlagen bei Banken gelten auch von Banken treuhändig oder zur Verwaltung aufgenommene Gelder, für deren Verlust sie das wirtschaftliche Risiko tragen.
4. a) Zinserträge aus **Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen**;
- b) Zinserträge aus anderen **Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen**, sofern diese Wertpapiere in Schillingwährung nach dem 31. Dezember 1983 im Inland begeben worden sind.

(3) Im **Inland hinterlegte Forderungswertpapiere** sind nicht unter Abs. 2 fallende Wertpapiere, die

- ein Forderungsrecht verbriefen und
- auf einem inländischen Depot einer Bank hinterlegt sind und
- nach dem 31. Dezember 1988 begeben worden sind.

(4) Kapitalertragsteuerpflichtig sind auch:

- a) Besondere Entgelte oder Vorteile, die der Schuldner der Kapitalerträge oder ein Dritter neben oder an Stelle der Kapitalerträge gemäß Abs. 2 und 3 gewährt, wie z.B. Freianteile, Sachleistungen, Boni und zusätzliche Zinserträge aus Wertpapierkostgeschäften mit Banken.
- b) Nominelle Mehrbeträge aus einer Wertsicherung.
- c) Differenzen zwischen dem Ausgabewert eines Wertpapiers und dem im Wertpapier festgelegten Einlösungswert, sofern diese 2% des Nominales übersteigen. Wird das Wertpapier vorzeitig rückgekauft, tritt an die Stelle des Einlösungswertes des Rückkaufspreis.
- d) Vom Schuldner der Kapitalerträge oder Dritten übernommene Kapitalertragsteuerbeträge.

(5) Der Kapitalertragsteuer unterliegen die Kapitalerträge ohne jeden Abzug.

(6) Die Kapitalertragsteuer ist auch abzuziehen, wenn die Kapitalerträge beim Empfänger zu den Einnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes gehören. Dies gilt nicht bei Kapitalerträgen gemäß Abs. 2 Z 3 und 4 sowie gemäß Abs. 3, wenn der Empfänger dem zum Abzug Verpflichteten (§ 95 Abs. 3)

- 72 -

erklärt, daß die Kapitalerträge als Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes, ausgenommen eines Hoheitsbetriebes (§ 2 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988), zu erfassen sind.

Befreiung von der Kapitalertragsteuer

§ 94. Der zum Abzug Verpflichtete hat **keine Kapitalertragsteuer** abziehen:

1. Bei jeglichen Kapitalerträgen, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge dieselbe Person sind.
2. Unter folgenden Voraussetzungen bei den Kapitalerträgen von Körperschaften im Sinne des § 1 und des § 3 Abs. 1 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988:
 - Es handelt sich um Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen und sonstige Bezüge aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und
 - die Körperschaft ist mindestens zu einem Viertel unmittelbar am Grund- oder Stammkapital beteiligt.
3. Bei Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Banken, wenn der Zinsertrag nicht höher ist als jener, der sich aus dem Zinssatz bei Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist (§ 19 Abs. 4 des Kreditwesengesetzes) ergibt; bei Zinserträgen aus Sichteinlagen ist nur dann keine Kapitalertragsteuer abziehen, wenn der Zinssatz 1% nicht übersteigt.
4. Bei Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Banken, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine in- oder ausländische Bank ist.
5. Bei Kapitalerträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen, die bei ausländischen Betriebsstätten von Banken bestehen.
6. Bei Kapitalerträgen aus jungen Aktien und Genußscheinen, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs. 6 vorliegen

Höhe und Einbehaltung der Kapitalertragsteuer

§ 95. (1) Die Kapitalertragsteuer beträgt

- bei Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 1 Z 1 und 2 **25%**
- bei Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 1 Z 3 und 4 **10%**

(2) **Schuldner der Kapitalertragsteuer** ist der Empfänger der Kapitalerträge. Die Kapitalertragsteuer ist durch **Abzug** einzubehalten. Der zum Abzug Verpflichtete (Abs. 3) **haftet** dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer.

(3) Zum **Abzug** der Kapitalertragsteuer ist **verpflichtet**:

- Bei inländischen Kapitalerträgen (§ 93 Abs. 2) der Schuldner der Kapitalerträge.
- Bei im Inland hinterlegten Forderungswertpapieren die Depotbank.
- Ein Dritter, der Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 4 gewährt.

(4) Der zum Abzug Verpflichtete hat die Kapitalertragsteuer im **Zeitpunkt des Zufließens** der Kapitalerträge abziehen. Die Kapitalerträge gelten für Zwecke der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer als zugeflossen:

- Bei Kapitalerträgen, deren Ausschüttung von einer Körperschaft beschlossen wird, an jenem Tag, der im Beschluß als Tag der Auszahlung bestimmt ist. Wird im Beschluß kein Tag der Auszahlung bestimmt, so gilt der Tag nach der Beschlußfassung als Zeitpunkt des Zufließens.

- 73 -

- Bei Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter in jenem Zeitpunkt, der im Beteiligungsvertrag als Zeitpunkt der Ausschüttung bestimmt ist. Wird im Beteiligungsvertrag darüber keine Vereinbarung getroffen, so gilt als Zeitpunkt des Zufließens der Tag nach Aufstellung des Jahresabschlusses oder einer sonstigen Feststellung des Gewinnanteiles des stillen Gesellschafters.
- Bei Zinserträgen aus Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen, im Zeitpunkt der Fälligkeit der Zinserträge.
- Bei anderen Kapitalerträgen, insbesondere bei Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Banken nach Maßgabe des § 19.

(5) Dem Empfänger der Kapitalerträge ist die Kapitalertragsteuer ausnahmsweise vorzuschreiben, wenn

1. der Schuldner die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. der Empfänger weiß, daß der Schuldner die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

(6) Werden Kapitalerträge nachträglich **rückgängig gemacht**, dann sind von dem zum Abzug Verpflichteten die entsprechenden Beträge an Kapitalertragsteuer gutzuschreiben. Die gutgeschriebene Kapitalertragsteuer darf die erhobene Kapitalertragsteuer nicht übersteigen.

Abfuhr der Kapitalertragsteuer

§ 96. (1) Bei Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 1, 2 und 4 hat der zum Abzug Verpflichtete die einbehaltenen Steuerbeträge abzüglich gutgeschriebener Beträge unter der Bezeichnung "Kapitalertragsteuer" binnen einer Woche nach dem Zufließen der Kapitalerträge abzuführen, und zwar auch dann, wenn der Gläubiger die Einforderung des Kapitalertrages (zum Beispiel die Einlösung der Gewinnanteilscheine) unterläßt. Bei Kapitalerträgen gemäß § 92 Abs. 2 Z 3 hat der zum Abzug Verpflichtete am 15. Dezember jedes Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Der Berechnung der Vorauszahlung sind die im Monatsausweis (§ 24 Abs. 13 des Kreditwesengesetzes) für den Monat Oktober ausgewiesenen Werte zugrunde zu legen. Die Vorauszahlung beträgt 90% der aus diesen Werten errechneten Jahressteuer. Die restliche Kapitalertragsteuer ist am 30. September des Folgejahres zu entrichten. Die Kapitalertragsteuer ist an das Betriebsfinanzamt des zum Abzug Verpflichteten (§ 59 der Bundesabgabenordnung) abzuführen. Bei Körperschaften des öffentlichen Rechtes obliegt die Erhebung

- dem Finanzamt für Körperschaften in Wien für Zahlstellen, die in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland gelegen sind
- dem nach Maßgabe des § 8 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz für den Sprengel einer Finanzlandesdirektion jeweils zuständigen Finanzamt für Zahlstellen in anderen Bundesländern.

(2) Der zum Abzug Verpflichtete hat innerhalb der im Abs. 1 festgesetzten Frist dem Finanzamt eine Anmeldung nach dem amtlichen Vordruck einzureichen. Bei Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter ist diese Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Anmeldung ist binnen einer Woche nach dem Zufließen der Kapitalerträge auch dann einzureichen, wenn ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist, wobei der Grund hiefür anzugeben ist.

(3) Der zum Abzug Verpflichtete hat dem Empfänger eine Bescheinigung über die Höhe der Kapitalerträge und des Steuerbetrages, über den Zahlungs-

- 74 -

tag und über die Zeit, für welche die Kapitalerträge gezahlt worden sind, zu erteilen und hierin das Finanzamt, an das der Steuerbetrag abgeführt worden ist, anzugeben. Diese Verpflichtung des zum Abzug Verpflichteten entfällt, wenn Kapitalerträge für seine Rechnung durch eine Bank gezahlt werden und wenn über die Zahlung eine der Bescheinigung gleichartige Bestätigung erteilt wird.

Oberwachung des Steuerabzuges

§ 97. Das Finanzamt hat die rechtzeitige und vollständige Abfuhr der Kapitalertragsteuer an Hand einer Kapitalertragsteuerliste zu überwachen. Bei der Veranlagung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Vermögensteuer und bei allen Aufsichtsmaßnahmen und abgabenbehördlichen Prüfungen, die bei dem Schuldner vorgenommen werden, ist auch zu prüfen, ob die Kapitalertragsteuer ordnungsgemäß einbehalten und abgeführt worden ist.

VII. BESTEUERUNG BESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGER

Inländische Einkünfte

§ 98. **Inländische Einkünfte** im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Abs. 2) sind:

1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen **Land- und Forstwirtschaft** (§ 21).
2. Einkünfte aus **selbständiger Arbeit** (§ 22), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist. Die Arbeit wird im Inland
 - ausgeübt, wenn der Steuerpflichtige im Inland persönlich tätig geworden ist
 - verwertet, wenn sie zwar nicht im Inland persönlich ausgeübt wird, aber ihr wirtschaftlicher Erfolg der inländischen Volkswirtschaft unmittelbar zu dienen bestimmt ist.
3. Einkünfte aus **Gewerbebetrieb** (§ 23), für den
 - im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder
 - im Inland ein ständiger Vertreter bestellt ist.
 Einkünfte
 - aus kaufmännischer oder technischer Beratung im Inland,
 - aus der Gestellung von Arbeitskräften zur inländischen Arbeitsausübung und
 - aus der gewerblichen Tätigkeit als Sportler, Artist oder als Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen im Inland
 sind jedoch auch dann steuerpflichtig, wenn keine inländische Betriebsstätte unterhalten wird und kein ständiger Vertreter im Inland bestellt ist.
4. Einkünfte aus **nichtselbständiger Arbeit** (§ 25), die
 - im Inland oder auf österreichischen Schiffen ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist (siehe sinngemäß Z 2),
 - aus inländischen öffentlichen Kassen mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden.
 Eine Erfassung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nach dieser Ziffer hat zu unterbleiben, wenn die Einkünfte wirtschaftlich bereits nach Z 3 erfaßt wurden.
5. Einkünfte aus **Kapitalvermögen** im Sinne des § 27,
 - wenn es sich um Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 handelt, von denen Kapitalertragsteuer abzuziehen war oder

- 75 -

- wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist.

Ausgenommen von der beschränkten Steuerpflicht sind jedoch Zinsen aus Anleihen und Pfandbriefen, weiters Zinsen aus Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen sind.

6. Einkünfte aus **Vermietung und Verpachtung** (§ 28), wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachinbegriffe oder Rechte
 - im Inland gelegen sind oder
 - in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind
oder
 - in einer inländischen Betriebsstätte verwertet werden.
7. **Spekulationseinkünfte** (§ 30), soweit es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen.
8. **Einkünfte im Sinne des § 31**, wenn die Kapitalgesellschaft, an der die Beteiligung bestand, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.

Steuerabzug in besonderen Fällen

§ 99. (1) Die Einkommensteuer beschränkt Steuerpflichtiger wird durch **Steuerabzug** erhoben (**Abzugsteuer**):

1. Bei Einkünften aus im Inland ausgeübter oder verwerteter selbständiger Tätigkeit als Schriftsteller, Vortragender, Künstler, Architekt, Sportler, Artist oder Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen, wobei es gleichgültig ist, an wen die Vergütungen für die genannten Tätigkeiten geleistet werden.
2. Bei Gewinnanteilen von Gesellschaftern (Mitunternehmern) einer ausländischen Gesellschaft, die an einer inländischen Personengesellschaften beteiligt ist. Ein Steuerabzug unterbleibt insoweit, als
 - die ausländische Gesellschaft der inländischen Personengesellschaft bekannt gibt oder
 - die zuständige Abgabenbehörde auf andere Weise davon Kenntnis erlangt, welche natürlichen Personen oder juristischen Personen Empfänger der Gewinnanteile sind. Die inländische Personengesellschaft gilt dabei als Schuldner der Gewinnanteile.
3. Bei den im § 28 Abs. 1 Z 3 aufgezählten Einkünften, wobei es gleichgültig ist, welcher der Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 und 6 diese Einkünfte grundsätzlich zuzurechnen sind.
4. Bei Aufsichtsratsvergütungen.
5. Bei Einkünften aus im Inland ausgeübter kaufmännischer oder technischer Beratung und bei Einkünften aus der Gestellung von Arbeitskräften zur inländischen Arbeitsausübung.

(2) Der Abzugsteuer unterliegt der volle Betrag der Einnahmen (Betriebseinnahmen) oder der Gewinnanteile. Vom Schuldner übernommene Abzugsteuer unterliegt als weiterer Vorteil ebenfalls dem Steuerabzug.

(3) Der Schuldner ist von der Verpflichtung zum Steuerabzug befreit, wenn er die geschuldeten Beträge auf Grund eines Obereinkommens nicht an den beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger, sondern an eine inländische juristische Person abführt, die die Urheberrechte wahrt und von dem für die juristische Person zuständigen Betriebsfinanzamt (§ 59 der Bundesabgaben-

- 76 -

ordnung) zur Vornahme des Steuerabzuges zugelassen worden ist. Diese hat den Steuerabzug vorzunehmen.

Höhe und Einbehaltung der Steuer

§ 100. (1) Die Abzugsteuer gemäß § 99 beträgt 20%.

(2) **Schuldner der Abzugsteuer** ist der Empfänger der Einkünfte gemäß § 99 Abs. 1. Der **Schuldner dieser Einkünfte** (in den Fällen des § 99 Abs. 3 die zum Steuerabzug zugelassene Person) **haftet** für die Einbehaltung und Abfuhr der Steuerabzugsbeträge im Sinne des § 99.

(3) Dem Empfänger der Einkünfte ist die Abzugsteuer ausnahmsweise vorzuschreiben, wenn

1. der Schuldner die geschuldeten Beträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. der Empfänger weiß, daß der Schuldner (in den Fällen des § 99 Abs. 3 die zum Steuerabzug zugelassene Person) die einbehaltene Abzugsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

(4) Der Steuerabzug ist vom Schuldner vorzunehmen,

- bei Einkünften im Sinne des § 99 Abs. 1 Z 1, 3, 4 und 5 in jenem Zeitpunkt, in dem sie dem Empfänger zufließen,
- bei Einkünften im Sinne des § 99 Abs. 1 Z 2 am Tag nach Aufstellung des Jahresabschlusses, in dem der Gewinnanteil ermittelt wird.

Abfuhr der Abzugsteuer

§ 101. (1) Der Schuldner hat die innerhalb eines Kalendermonates gemäß § 99 einbehaltenen Steuerbeträge unter der Bezeichnung "Steuerabzug gemäß § 99 EStG" spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Kalendermonates an sein Betriebsfinanzamt (§ 59 der Bundesabgabenordnung) bzw. an sein Wohnsitzfinanzamt (§ 55 der Bundesabgabenordnung) abzuführen. Sind Steuerabzüge für mehrere Gläubiger vorgenommen worden, so ist der Gesamtbetrag in einer Summe ohne Bezeichnung der einzelnen Gläubiger abzuführen.

(2) Der Schuldner hat die dem Steuerabzug unterliegenden Beträge in Schilling laufend aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen insbesondere den Zeitpunkt der Zahlung oder der Gutschrift oder der Verrechnung sowie die Höhe und den Zeitpunkt der Abfuhr der einbehaltenen Steuer enthalten. Das nach Abs. 1 zuständige Finanzamt kann den Schuldner ganz oder teilweise von dieser Aufzeichnungspflicht befreien, soweit andere zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit des Steuerabzuges hinreichende Aufzeichnungen geführt werden.

(3) Der Schuldner hat spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Kalendermonates dem nach Abs. 1 zuständigen Finanzamt die Höhe der dem Steuerabzug unterliegenden Beträge und die Höhe der abgezogenen Steuerbeträge mitzuteilen.

Veranlagung beschränkt Steuerpflichtiger

§ 102. (1) Beschränkt Steuerpflichtige sind mit ihren Einkünften, von denen kein Steuerabzug vom Arbeitslohn, vom Kapitalertrag oder nach den

- 77 -

Vorschriften der §§ 99 bis 101 vorzunehmen ist, zur Einkommensteuer zu veranlagern. Bei der Veranlagung dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4) oder Werbungskosten (§ 16) nur insoweit berücksichtigt werden, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Vorschriften der §§ 18, 34 bis 36 sowie der §§ 38, 41 und 105 sind nicht anwendbar.

(2) Die Einkommensteuer ist bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, gemäß § 33 Abs. 1, 2 und 7 zu berechnen.

(3) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen außer in den Fällen des Abs. 4 als durch den **Steuerabzug abgegolten**.

(4) Steuerabzugspflichtige Einkünfte eines beschränkt Steuerpflichtigen, die

- zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes
- zu den Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter oder
- zu den Gewinnanteilen gemäß § 99 Abs. 1 Z 2

gehören, sind Einkünfte **unter Anrechnung der durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge zur Einkommensteuer zu veranlagern**.

VIII. SONDERVORSCHRIFTEN

Zuzugsbegünstigung

§ 103. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann bei Personen, die ihren Wohnsitz aus dem Ausland ins Inland verlegen und hier, ohne erwerbstätig zu werden, ihre Verbrauchswirtschaft nach Art und Umfang in einer für das Inland nützlichen Weise einrichten, für einen bestimmten Zeitraum die Besteuerung abweichend von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anordnen. Dabei können bestimmte, insbesondere ausländische Einkünfte ganz oder teilweise aus der Besteuerungsgrundlage ausgeschieden oder es kann der Besteuerung lediglich der dem inländischen Verbrauch entsprechende Betrag zugrunde gelegt werden. Die Besteuerungsgrundlage oder die Steuer können auch mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden. Inländische Einkünfte im Sinne des § 98 müssen jedoch stets voll besteuert werden.

(2) Abs. 1 ist auf Personen, die ihren Wohnsitz aus Österreich wegverlegt haben, nur dann anzuwenden, wenn zwischen dem Wegzug und dem Zuzug mehr als zehn Jahre verstrichen sind. Der Bundesminister für Finanzen kann von dieser Frist ganz oder teilweise absehen, wenn der Zuzug im Interesse der österreichischen Volkswirtschaft, Wissenschaft oder sonst im allgemeinen Interesse liegt.

(3) Abs. 1 kann bei Vorliegen der dort angeführten Voraussetzungen auch auf Personen angewendet werden, die unter Beibehaltung ihres ausländischen Wohnsitzes einen zweiten Wohnsitz in Österreich begründen.

Landarbeiterfreibetrag

§ 104. (1) Von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Land- und Forstarbeiter ist bei der Berechnung der Einkommensteuer (Lohnsteuer)

- 78 -

ein besonderer Freibetrag (Landarbeiterfreibetrag) abzuziehen. Dieser beträgt

täglich	7,50 S,
wöchentlich	45,- S,
monatlich	195,- S,
jährlich	2 340,- S.

Der Landarbeiterfreibetrag ist ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte zu berücksichtigen. Der Freibetrag darf vom Arbeitslohn nicht abgezogen werden, wenn der Arbeitnehmer

1. keine Lohnsteuerkarte vorgelegt hat oder
2. eine Zweite oder weitere Lohnsteuerkarte vorgelegt hat oder
3. nur vorübergehend beschäftigt wird (§ 69).

(2) Land- und Forstarbeiter sind Arbeitnehmer, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (§ 21) ausschließlich oder überwiegend körperlich tätig sind und der Pensionsversicherung der Arbeiter unterliegen oder nach den Merkmalen ihres Dienstverhältnisses unterliegen würden; Arbeitnehmer, die der Pensionsversicherung der Angestellten unterliegen oder nach den Merkmalen ihres Dienstverhältnisses unterliegen würden, haben keinen Anspruch auf einen Landarbeiterfreibetrag.

Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen

§ 105. (1) Den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen ist auf Antrag der Abzug eines besonderen Betrages vom Einkommen (Arbeitslohn) zu gewähren; dieser beträgt, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, 10 920 S jährlich, wenn die Einkommensteuer im Abzugswege erhoben wird (Lohnsteuer),

bei täglicher Lohnzahlung	35 S,
bei wöchentlicher Lohnzahlung	210 S,
bei monatlicher Lohnzahlung	910 S.

(2) Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn (§ 25) von zwei oder mehreren Arbeitgebern, dann gebührt der Freibetrag nur einmal.

Kinder

§ 106. Als **Kinder** im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Kinder, für die dem Steuerpflichtigen oder dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten **Familienbeihilfe** auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 oder eine gleichartige ausländische Beihilfe im Sinne des § 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird. Diese Voraussetzung ist erfüllt:

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, bei Gewährung dieser Beihilfen für die Dauer von mindestens vier Monaten im Veranlagungszeitraum; bezieht neben den im ersten Satz genannten Personen auch ein anderer Steuerpflichtiger oder dessen unbeschränkt steuerpflichtiger Ehegatte im Veranlagungszeitraum solche Beihilfen für die Dauer von mindestens vier Monaten, so ist diese Voraussetzung bei jenem Steuerpflichtigen (Ehegatten) erfüllt, dem die Beihilfe im Veranlagungszeitraum für den früheren Viermonatszeitraum gewährt wird. Die rückwirkende Gewährung von Beihilfen für abgelaufene Kalenderjahre ist nicht zu berücksichtigen,

- 79 -

- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, für die die Gewährung dieser Beihilfen auf der Lohnsteuerkarte vermerkt ist.

Bei Personen, denen nicht selbst die Beihilfe gewährt wird, sind Stiefkinder nur zu berücksichtigen, wenn diese Personen die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen grundsätzlich erfüllen.

Mietzinsbeihilfen

§ 107. (1) Auf Antrag des unbeschränkt steuerpflichtigen Hauptmieters werden **Erhöhungen des Hauptmietzinses** als außergewöhnliche Belastung (§ 34) berücksichtigt, wenn sie seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Kommen als Hauptmieter einer Wohnung mehrere Personen in Betracht, so kann der Antrag nur von einer dieser Personen gestellt werden.

(2) Die Wohnung muß vom Hauptmieter oder den in Abs. 7 genannten Personen in einer Weise benutzt werden, daß sie als Wohnsitz der **Mittelpunkt seiner (ihrer) Lebensinteressen** ist.

(3) Die Erhöhungen des Hauptmietzinses sind:

- a) Erhöhungen auf mehr als das Vierfache auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes (Gemeinde)
- nach § 7 Mietengesetz, BGBl.Nr. 210/1929 in der Fassung BGBl.Nr. 409/1974,
 - nach § 2 Zinsstoppgesetz, BGBl.Nr. 132/1954, in der Fassung BGBl.Nr. 409/1974,
- b) Erhöhungen auf mehr als 4,50 S je Quadratmeter der Nutzfläche
- auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes (Gemeinde) nach §§ 18, 19 Mietrechtsgesetz, BGBl.Nr. 520/1981, in der jeweils geltenden Fassung,
 - auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes nach § 14 Abs. 2 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz BGBl.Nr. 139/1979, in der jeweils geltenden Fassung,
 - auf Grund eines vom Vermieter eingehobenen Erhaltungsbeitrages nach § 45 Mietrechtsgesetz oder § 14 d Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz

(4) Die außergewöhnliche Belastung wird durch **Zahlung eines monatlichen Betrages abgegolten**. Der Abgeltungsbetrag ist bescheidmäßig in Höhe des Betrages festzusetzen, um den, auf einen Kalendermonat bezogen, der erhöhte Hauptmietzins das Vierfache des gesetzlichen Hauptmietzinses bzw. 4,50 S je Quadratmeter der Nutzfläche übersteigt.

Übersteigt das Einkommen des Hauptmieters und der im Abs. 7 genannten Personen insgesamt die jeweils maßgebende Einkommensgrenze, so ist der Abgeltungsbetrag um den übersteigenden Betrag zu kürzen.

(5) Der Abgeltungsbetrag darf nur von dem Monat an flüssig gemacht werden, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, sofern der Antrag binnen sechs Monaten nach Ablauf des Monats der erstmaligen Einhebung des erhöhten Hauptmietzinses gestellt wird. Wird der Antrag erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so ist der Abgeltungsbetrag erst von dem Monat an flüssigzumachen, in dem er beantragt wird. Ein Abgeltungsbetrag, der monatlich 30 S nicht übersteigt, ist nicht flüssigzumachen.

- 80 -

(6) Eine wesentliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Abs. 1) liegt vor, wenn das Einkommen des Hauptmieters und der im Abs. 7 genannten Personen insgesamt den Betrag von jährlich 100.000 S nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für die erste der im Abs. 7 genannten Personen um 25.000 S und für jede weitere der dort genannten Personen um je 8.500 S.

(7) Als Personen, deren Einkommen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit heranzuziehen ist, gelten Angehörige im Sinne des § 25 Bundesabgabenordnung sowie solche Personen, die mit dem Hauptmieter dauernd in eheähnlicher Gemeinschaft leben oder die Mitmieter sind, sofern alle diese Personen in der Wohnung des Hauptmieters leben.

(8) Als Einkommen gilt

1. bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen das durchschnittliche Einkommen nach § 2 Abs. 2 der drei letztveranlagten Kalenderjahre, vermehrt um den Durchschnitt der steuerfreien Einkünfte und der abgezogenen Beträge nach den §§ 9,10,18 Abs. 1 Z 4, 18 Abs. 6, 24 Abs. 4, 31 Abs. 3, 34,35,36, 41 Abs. 3, 104;
2. bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen das Einkommen nach § 2 Abs. 2 des letztvorangegangenen Kalenderjahres, vermehrt um die steuerfreien Einkünfte und um die abgezogenen Beträge nach den §§ 18 Abs. 1 Z 4, 34,35,104.

Bei Ermittlung des Einkommens bleiben **außer Ansatz**: Leistungen nach § 3 Z 7, weiters Pflege- oder Blindenzulagen (Pflege- oder Blindengelder, Pflege- oder Blindenbeihilfen) und Hilflosenzuschüsse (Hiflosenzulagen).

(9) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Eine Bescheinigung des Gerichtes (Gemeinde) über die rechtskräftige Entscheidung, auf der die Mietzinserhöhung beruht; die Bescheinigung hat zusätzlich den Teilbetrag des erhöhten Hauptmietzinses zu erhalten, der das Vierfache des gesetzlichen Hauptmietzinses oder 4,50 S je Quadratmeter der Nutzfläche übersteigt. Außerdem soll aus der Bescheinigung hervorgehen, daß der Antragsteller in den dem Gericht (Gemeinde) vorliegenden Unterlagen als Hauptmieter angeführt ist sowie die topographische Bezeichnung seiner Wohnung. Bei Einhebung eines Erhaltungsbeitrages ist die schriftlich ergangene Aufforderung des Vermieters vorzulegen;
2. ein Nachweis darüber, daß der Antragsteller Hauptmieter der betreffende Wohnung ist;
3. die Einkommensnachweise des Hauptmieters und der im Abs. 7 genannten Personen. Als Einkommensnachweis gelten
 - o die Einkommensteuerbescheide für die drei letztveranlagten Kalenderjahre,
 - o bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen geeignete Einkommensnachweise, wie besonders Lohn(Gehalts-, Pensions)bestätigung(en) für das letztvorangegangene Kalenderjahr.

(10) Der Hauptmieter hat jede Änderung der für die Abgeltung der außergewöhnlichen Belastung maßgebenden Verhältnisse der Abgabenbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Zahlung des Abgeltungsbetrages ist einzustellen bzw. herabzusetzen, wenn und soweit sich die für die Abgeltung maßgebenden Verhältnisse ändern oder nachträglich hervorkommt, daß die Voraussetzungen nicht oder nur für ein geringeres Ausmaß gegeben gewesen sind.

Eine Änderung der Einkommensverhältnisse kann jedoch nur dann zu einer Einstellung (Herabsetzung) der Zahlung des Abgeltungsbetrages führen, wenn

- 81 -

sich das Einkommen des Hauptmieters und der im Abs. 7 genannten Personen insgesamt um mehr als 20 % erhöht hat.

Zu Unrecht abgeholten Beträge sind mit Bescheid zurückzufordern; gleiches gilt, wenn erhöhte Hauptmietzinse vom Vermieter zurückerstattet werden.

(11) Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn der Vermieter selbst eine Wohnung nutzt, für die ein nach Abs. 3 erhöhter Mietzins zu entrichten ist.

Bausparen

§ 108. (1) Leistet ein unbeschränkt Steuerpflichtiger (§ 1 Abs. 1) Beiträge an eine Bausparkasse, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hat, so wird ihm auf Antrag **Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet**. Die Erstattung erfolgt mit einem **Pauschbetrag in Höhe von 8 vH** des Gesamtbetrages, der auf Grund der tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlichen Zahlung 92 vH zu betragen hat. Die Erstattung steht dem Steuerpflichtigen nur für jeweils einen Bausparvertrag zu.

(2) Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) darf dem Steuerpflichtigen nur bis zu einer Bemessungsgrundlage im Sinne des Abs. 1 zweiter Satz von 8 000 S jährlich erstattet werden. Diese Bemessungsgrundlage erhöht sich für den unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten und für jedes Kind um 8 000 S jährlich, sofern diesen Personen nicht im selben Kalenderjahr auf Grund einer eigenen Abgabenerklärung (Abs. 3 erster Satz) Erstattungsbeträge zustehen oder sofern diese Personen nicht im selben Kalenderjahr in der Abgabenerklärung (Abs. 3) eines anderen Steuerpflichtigen für die Erhöhung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen sind. Ehegatten und Kinder, für die dem Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr Erhöhungsbeträge zustehen, dürfen im selben Kalenderjahr keine Einkommen(Lohn)steuererstattung geltend machen. Sie können jedoch erklären, daß die im Rahmen des betreffenden Bausparvertrages für sie geltend gemachten Erhöhungsbeträge dem Steuerpflichtigen ab dem folgenden Kalenderjahr nicht mehr zustehen sollen. Diese Erklärung ist auf dem amtlichen Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis 30. November bei der Abgabenbehörde im Wege jener Bausparkasse abzugeben, mit der der Steuerpflichtige den betreffenden Bausparvertrag abgeschlossen hat. Für Personen, die eine solche Erklärung abgegeben haben, stehen dem Steuerpflichtigen Erhöhungsbeträge ab dem folgenden Kalenderjahr nicht mehr zu. Die Bausparkasse ist verpflichtet, binnen zwei Wochen den Steuerpflichtigen durch Obermittlung der zweiten Erklärungsausfertigung vom Wegfall der Erhöhungsbeträge zu verständigen. Eine Mitteilungspflicht im Sinne des Abs. 4 vorletzter Satz besteht nicht.

Im Kalenderjahr der Auflösung des Vertrages dürfen die in der Abgabenerklärung für die Erhöhung der Bemessungsgrundlage berücksichtigten Personen abweichend von den Bestimmungen des zweiten und dritten Satzes nach erfolgter Vertragsauflösung insoweit eine Einkommen(Lohn)steuererstattung geltend machen, als eine Einkommen(Lohn)steuererstattung nicht im Rahmen des aufgelösten Vertrages für sie in Anspruch genommen wurde. Die im Jahr der Auflösung des Vertrages geltend gemachte Einkommen(Lohn)steuererstattung ist dabei gleichmäßig auf den Steuerpflichtigen und die mitberücksichtigten Personen aufzuteilen. Im Kalenderjahr der Auflösung des Vertrages steht die Erstattung vor Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß nur für so viele Zwölftel der Bemessungsgrundlage zu, als volle Kalendermonate bis zur Rückzahlung des Guthabens oder von Teilen desselben vergangen sind,

soferne der Antrag auf Vertragsabschluß nach dem 30. Juni 1981 gestellt wurde.

(3) Der Steuerpflichtige hat die Erstattung auf dem amtlichen Vordruck im Wege der Bausparkasse bei der Abgabenbehörde zu beantragen und dabei zu erklären, daß die in den Abs. 1 und 2 angeführten Voraussetzungen vorliegen. Diese Abgabenerklärung ist mit dem Antrag auf Abschluß des Bausparvertrages, auf Grund dessen die Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet werden soll, abzugeben. Mit dem Todestag des Steuerpflichtigen sowie mit dem Tag der Übertragung eines Bausparvertrages bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse anläßlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, verliert die Abgabenerklärung ihre Wirksamkeit. Die Abgabenerklärung kann widerrufen werden; ebenso kann auf Erhöhungsbeträge (Abs. 2) verzichtet werden. Sowohl der Widerruf als auch der Verzicht sind erst mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres wirksam.

(4) Erhöhungsbeträge (Abs. 2), die erst nach einer Antragstellung im Sinne des Abs. 3 geltend gemacht werden, sind erst **ab jenem Kalenderjahr** zu berücksichtigen, zu dessen Beginn die maßgeblichen Voraussetzungen gegeben waren, sofern ein entsprechender Antrag spätestens bis 31. Jänner dieses Jahres gestellt wird. Der Steuerpflichtige hat den Wegfall der für die Erstattung bzw. für die Gewährung von Erhöhungsbeträgen maßgeblichen Voraussetzungen im Wege der Bausparkasse innerhalb eines Monats der Abgabenbehörde mitzuteilen. Eine solche Änderung ist erst nach Ablauf des Kalenderjahres zu berücksichtigen, in dem sie eingetreten ist.

(5) Die pauschale Erstattung **erfolgt durch die Bausparkasse**, bei welcher der Bausparvertrag abgeschlossen worden ist. Diese fordert den zu erstattenden Steuerbetrag bei der für sie zuständigen Finanzlandesdirektion an. Die Finanzlandesdirektion überweist der Bausparkasse den Betrag zugunsten des Bausparkontos des Steuerpflichtigen.

(6) Die Bausparkasse ist verpflichtet, der Abgabenbehörde ohne amtliche Aufforderung Mitteilung zu machen, wenn Beiträge, die als Grundlage einer Steuererstattung geleistet wurden, und die erstattete Steuer selbst ganz oder zum Teil **zurückgezahlt** werden oder die Ansprüche aus dem Bausparvertrag als Sicherstellung dienen. Die Mitteilung hat die erstatteten Beträge auszuweisen. Die Mitteilungspflicht bleibt durch einen Widerruf der Abgabenerklärung (Abs. 3 vorletzter Satz) unberührt. Erfolgt die Rückzahlung oder Sicherstellung im Sinne des ersten Satzes erst nach Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß, so erstreckt sich die Mitteilungspflicht nur auf jene Beiträge, die nach diesem Zeitpunkt im Kalenderjahr der Rückzahlung oder Sicherstellung Grundlage einer Steuererstattung waren, und auf die erstattete Steuer selbst. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn in den Fällen des Abs. 3 dritter Satz Beiträge zurückgezahlt werden.

(7) Zu **Unrecht erstattete Einkommensteuer (Lohnsteuer)** ist vom Steuerpflichtigen **zurückzufordern**. Die Rückforderung hat auch insoweit zu erfolgen, als eine Rückzahlung oder Sicherstellung erfolgt, für die eine Mitteilungspflicht der Bausparkasse besteht (Abs. 6). Eine Rückforderung hat jedoch zu unterbleiben, wenn

1. die Bausparkasse den zurückzufordernden Betrag mit Zustimmung des Steuerpflichtigen an die für sie zuständige Finanzlandesdirektion abführt,
2. in den Fällen des Abs. 6 die rückgezahlten Beiträge oder die Sicherstellung begünstigten Maßnahmen im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 3 dienen, wobei eine Rückforderung auch dann zu unterbleiben hat, wenn die Maßnahmen durch oder für im Abs. 2 genannte Personen gesetzt werden.

- 83 -

(8) Einkommensteuer(Lohnsteuer)erstattungen und Rückforderungsansprüche, die sich auf Grund der Abs. 1 bis 7 ergeben, gelten als Abgaben im Sinne der Bundesabgabenordnung.

(9) Erstattungsbeträge, die keinen vollen Schillingbetrag ergeben, sind bis einschließlich 50 Groschen auf einen solchen Betrag abzurunden und über 50 Groschen aufzurunden.

(10) Sobald das Guthaben aus dem Bausparvertrag ganz oder zum Teil zurückgezahlt wird oder die Ansprüche aus dem Bausparvertrag als Sicherstellung dienen, kann der Bausparvertrag nicht mehr die Grundlage für eine Steuererstattung bilden, wobei es unmaßgeblich ist, ob eine Rückforderung im Sinne der Abs. 7 bis 9 zu erfolgen hat. Dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige nach Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß in einem der folgenden Kalenderjahre keine Steuer mehr zu erstatten war.

Verrechnung von Abgeltungs- und Erstattungsbeträgen

§ 109. Abgeltungsbeträge gemäß § 107 und Erstattungsbeträge gemäß § 108 sind insgesamt mit 25% zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer und mit 75% zu Lasten des Aufkommens an Lohnsteuer zu verrechnen.

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 110. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

IX. OBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 111. Beziehen sich bundesgesetzliche Vorschriften auf Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 440 (EStG 1972), so treten an die Stelle dieser Bestimmungen die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nach Maßgabe des § 129.

§ 112. Folgende Bestimmungen des EStG 1972 sind auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1988 anzuwenden:

1. § 3 Z 31 für Wertpapiere, die vor dem 1. Jänner 1989 erworben worden sind.
2. § 11 für Rücklagen, die vor dem 1. Jänner 1989 gebildet wurden.
3. § 23a für Verluste im Sinne dieser Bestimmung, die nicht bis zum Veranlagungsjahr 1989 verrechnet werden konnten.
4. § 23b für Gewinnanteile aus Beteiligungen, die vor dem 1. Jänner 1989 erworben worden sind.
5. § 27 Abs. 5 für Wertpapiere, die vor dem 1. Jänner 1989 erworben worden sind. Im Rahmen der Kapitalertragsteuer gilt jedoch § 128.
6. § 27 Abs. 6 Z 3 für Gewinnanteile aus Beteiligungen, die vor dem 1. Jänner 1989 erworben worden sind. Im Rahmen der Kapitalertragsteuer gilt jedoch § 128.
7. § 107.
8. § 110 Z 1 und 3.

- 84 -

§ 113. Bei der Bewertung von Wirtschaftsgütern, die bereits am 31.12.1988 zum Betriebsvermögen gehört haben, ist von den Wertansätzen des § 6 EStG 1972 auszugehen.

§ 114. (1) Wurde die Absetzung für Abnutzung von Anlagevermögen, das vor dem 1. Jänner 1989 in Betrieb genommen worden ist, degressiv oder nach der Leistung berechnet, dann ist diese Berechnungsmethode auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1988 anzuwenden.

(2) Hinsichtlich der Firmenwerte ist § 8 Abs. 2 unter Einschluß des § 6 Z 1 nur anzuwenden, wenn die Firmenwerte nach dem 31. Dezember 1988 entgeltlich erworben worden sind.

§ 115. § 38 des Stadterneuerungsgesetzes, Art. IV des Bundesgesetzes über die Änderung mietrechtlicher Vorschriften und über Mietzinsbeihilfen, BGBl.Nr. 409/1974, und § 19 des Denkmalschutzgesetzes sind auf dem Gebiet der Einkommensteuer nicht mehr anzuwenden. Bei Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Jänner 1989 nach § 8 Abs. 4 EStG 1972, § 38 Abs. 1 des Stadterneuerungsgesetzes, Art. IV des Bundesgesetzes über die Änderung mietrechtlicher Vorschriften und über Mietzinsbeihilfen, BGBl.Nr. 409/1974, und § 19 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes noch nicht zur Gänze vorzeitig abgeschrieben worden sind, sind jedoch die restlichen Abschreibungen nach den angeführten Bestimmungen vorzunehmen. Wurden nach diesen Bestimmungen Werbungskosten auf zehn Jahre verteilt, gilt § 124 Abs. 1.

§ 116. Wurde eine vorzeitige Abschreibung nach § 8 EStG 1972 von Teilerstellungskosten vorgenommen, so kann von den restlichen Teilerstellungskosten ein Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden.

§ 117. (1) Rücklagen und steuerfreie Beträge, die nach § 4 Abs. 7, § 9, § 12 und § 28 Abs. 3 EStG 1972 gebildet wurden, gelten als Rücklagen und steuerfreie Beträge im Sinne der §§ 9, 11, 12 und 28 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes.

(2) Im § 9 Abs. 1 EStG 1972 tritt mit Wirkung für das Veranlagungsjahr 1988 an die Stelle des Prozentsatzes von "25 vH" der Prozentsatz von "10 vH" und anstelle der Wortfolge "vor Bildung der Gewerbesteuerrückstellung" die Wortfolge "vor Abzug der Gewerbesteuer".

(3) In den Wirtschaftsjahren 1985 und 1987 gebildete Investitionsrücklagen können im Wirtschaftsjahr 1988 ohne Zuschlag gemäß § 9 Abs. 2 EStG 1972 aufgelöst werden.

(4) § 9 Abs. 4 bis 9 EStG 1972 ist für Rücklagen (steuerfreie Beträge), soweit sie vor dem 1. Jänner 1989 durch Wertpapieranschaffung verwendet worden sind, auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1988 anzuwenden.

(5) Investitionsfreibeträge, die nach § 10 EStG 1972 geltend gemacht wurden, gelten als Investitionsfreibeträge im Sinne des § 10 dieses Bundesgesetzes. Für Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Jänner 1989 angeschafft oder hergestellt wurden, beträgt die Behaltefrist im Sinne des § 10 Abs. 8 fünf Wirtschaftsjahre.

- 85 -

(6) Abfertigungsrücklagen (steuerfreie Beträge), die nach § 14 Abs. 1 bis 5 des EStG 1972 gebildet wurden, gelten als Abfertigungsrückstellungen (steuerfreie Beträge) im Sinne des § 14 Abs. 1 bis 6 dieses Bundesgesetzes.

(7) Für Pensionsrückstellungen gilt folgendes:

1. Obersteigt die Pensionsrückstellung, die sich bei Bildung in der Vermögensübersicht (Jahresabschluß, Bilanz) des letzten vor dem 1. Jänner 1990 endenden Wirtschaftsjahres ergeben hätte (fiktive Neurückstellung), die nach § 14 EStG 1972 gebildete Pensionsrückstellung (Altrückstellung), ist die Differenz ab dem ersten nach dem 31. Dezember 1989 endenden Wirtschaftsjahr mit jährlich 5% zuzuweisen.
2. Zur Ermittlung der in Z 1 genannten Differenz kann der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung Umrechnungsfaktoren festsetzen. Diese Umrechnungsfaktoren müssen auf den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik beruhen.
3. Obersteigt die Altrückstellung die fiktive Neurückstellung, hat eine gewinnerhöhende Auflösung zu unterbleiben. Eine Zuweisung zur Pensionsrückstellung ist jedoch solange nicht abzugsfähig, als das nach § 14 zulässige Ausmaß der Rückstellung die fiktive Neurückstellung nicht übersteigt.
4. Die nach § 14 Abs. 7 Z 7 erforderliche Wertpapierdeckung muß erstmalig am Schluß des im Kalenderjahr 1991 endenden Wirtschaftsjahres gegeben sein. Abweichend von § 14 Abs. 5 müssen dabei 50%
 - der im vorangegangenen Wirtschaftsjahr nach Z 1 und
 - der nach § 14
 der Pensionsrückstellung zugeführten Beträge gedeckt sein. Dies gilt so lange, bis das im § 14 Abs. 5 genannte Höchstausmaß erreicht worden ist.

§ 118. Durch § 16 Abs. 1 Z 8 wird gegenüber § 16 Abs. 1 Z 8 EStG 1972 für Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Jänner 1989 angeschafft, hergestellt oder unentgeltlich erworben worden sind und dem Steuerpflichtigen bereits am 31. Dezember 1988 zur Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 gedient haben, weder eine neue Bemessungsgrundlage noch ein neues Wahlrecht für die Berechnung der Absetzung für Abnutzung oder für Substanzverringerung begründet.

§ 119. (1) Für Versicherungsverträge, die vor dem 1. Jänner 1989 abgeschlossen worden sind, treten an die Stelle der im § 18 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 Z 1 genannten Zeiträume von zehn bis zwanzig Jahren folgende Zeiträume:

1. Zehn Jahre, wenn der Antrag auf Vertragsabschluß vor dem 7. September 1979 gestellt wurde.
2. Zehn bis fünfzehn Jahre, wenn der Antrag auf Vertragsabschluß nach dem 6. September 1979 gestellt wurde.

Weiters ist bei solchen Versicherungsverträgen an Stelle des im § 18 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 Z 1 genannten 41. Lebensjahres das 46. Lebensjahr maßgebend.

(2) Für Versicherungsverträge im Sinne des Abs. 1 Z 1 ist § 18 Abs. 4 Z 1 hinsichtlich der Vorauszahlung und Verpfändung nicht anzuwenden.

(3) Wurden für Beiträge (die Versicherungsprämien) im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 2 vor dem 1. Jänner 1988 in Teilbeträgen (Zehntel, Zwanzigstel)

- 86 -

als Sonderausgaben in Anspruch genommen, so können die restlichen Teilbeträge auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1988 nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 Z 2 in Anspruch genommen werden.

§ 120. Eine Nachversteuerung von Beiträgen im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 3 lit. a EStG 1972, die vor dem 1. Jänner 1982 geleistet wurden, hat wegen Unterschreitens der achtjährigen Bindungsfrist nicht zu erfolgen.

§ 121. § 18 Abs. 4 und 5 gilt auch für die Nachversteuerung von Sonderausgaben, die bei der Einkommensermittlung für Zeiträume vor dem 1. Jänner 1989 zu berücksichtigen waren.

§ 122. § 18 Abs. 6 gilt sinngemäß für Verluste, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entstanden sind. An die Stelle des Zeitraumes von fünf Jahren tritt jedoch für Verluste, die im Jahr 1986 entstanden sind, ein Zeitraum von sechs Jahren, für Verluste, die vor dem Jahr 1986 entstanden sind, ein Zeitraum von sieben Jahren.

§ 123. § 24 Abs. 6 ist nur auf Gebäude (Gebäudeteile) anzuwenden, die nicht gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 lit. a EStG 1972 vorzeitig abgeschrieben wurden.

§ 124. (1) Wurden Werbungskosten nach § 28 Abs. 2 EStG 1972 auf zehn Jahre verteilt geltend gemacht, so sind die restlichen Teilbeträge auch nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in unveränderter Höhe zu berücksichtigen.

(2) Für die Ermittlung der besonderen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28 Abs. 7) gelten auch Zehntelabsetzungen Instandsetzungs- und Herstellungskosten gemäß § 28 Abs. 2 EStG 1972 als Teilbeträge gemäß § 28 Abs. 2 und 3.

§ 125. Die §§ 30 und 31 gelten für Veräußerungsvorgänge nach dem 31. Dezember 1988.

§ 126. Die nach § 45 EStG 1972 für Kalenderjahre ab 1989 festgesetzten Vorauszahlungen gelten als solche im Sinne dieses Bundesgesetzes.

§ 127. (1) Das Finanzamt hat auf Grund eines Freibetragsantrages betreffend das Jahr 1988, der spätestens 30. Juni 1989 zu stellen ist, auf der Lohnsteuerkarte Eintragungen im Sinne des § 62 Abs. 4 Z 2 und 3 EStG 1972 vorzunehmen.

(2) Der Arbeitgeber hat die Freibetrageeintragungen betreffend das Kalenderjahr 1988 für die Kalenderjahre 1989 und 1990 zur Hälfte zu berücksichtigen, ohne daß es einer weiteren Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bedarf.

(3) Werden im Zuge einer Antragstellung im Sinne des Abs. 1 oder bei einer erstmaligen Antragstellung die besonderen Verhältnisse (§ 63) des

- 87 -

Kalenderjahres 1989 in ihrer voraussichtlichen Höhe geltend gemacht, so ist die Freibetragseintragung für die Kalenderjahre 1989 und 1990 vorzunehmen; Abs. 2 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

(4) Die Frist zur Antragstellung zur Durchführung eines Jahresausgleiches gemäß § 72 Abs. 2 EStG 1972 betreffend die Kalenderjahre 1987 und 1988 endet am 30. Juni 1989.

(5) Die entsprechend dem EStG 1972 ausgestellten Lohnsteuerkarten 1988/89/90/91/92 sind weiterhin Grundlage der Berechnung der Einkommensteuer im Abzugsweg.

§ 128. (1) Die Kapitalertragsteuer ist von Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 einzubehalten, die auf Zeiträume nach dem 31. Dezember 1988 entfallen. Dies sinngemäß gilt für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 4 und gemäß § 93 Abs. 3, deren Fälligkeit nicht jedes Jahr eintritt.

(2) Abweichend von § 95 beträgt der Steuersatz für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 4 lit. b sowie § 93 Abs. 3, die bis 31. Dezember 1989 fällig werden, bei Fälligkeit im

1. Kalendervierteljahr 1989	2,5%
2. Kalendervierteljahr 1989	5%
3. Kalendervierteljahr 1989	7,5%
4. Kalendervierteljahr 1989	10%.

(3) Die Kapitalertragsteuer ist insoweit nicht auf die Einkommensteuer anzurechnen, als sie auf steuerfreie Einkünfte gemäß § 112 Z 5 und 6 entfällt. Eine Anrechnung ist aber insoweit vorzunehmen, als von den Kapitalerträgen auch ohne Anwendung dieser Steuerbefreiungen keine Einkommensteuer zu erheben wäre.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 129. (1) Dieses Bundesgesetz ist anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1989,
2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume die nach dem 31. Dezember 1988 enden,
3. beim Steuerabzug in sonstigen Fällen für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1988, sofern sich aus § 128 nicht anderes ergibt.

(2) § 14 Abs. 7 bis 9 ist erstmalig bei der Veranlagung für für das Kalenderjahr 1990 anzuwenden.

Vollziehung

§ 130. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind
- hinsichtlich des § 4 Abs. 4 Z 4 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

- 88 -

- hinsichtlich des § 4 Abs. 4 Z 5 der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung,
- hinsichtlich des § 106 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,
- hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen betraut.

- 89 - 90 -

Anlage zu § 4 Abs. 4 Z 2 lit. c

Erreichtes Alter des Unterstützungs- empfängers (Jahre)	Die Jahresbeträge der laufenden Unterstützungen sind zu vervielfachen	
	bei Unterstützungen an ehemalige Be- triebszugehörige mit	bei Unterstützungen an Witwen (Waisen) ehemaliger Betriebs- zugehöriger mit
bis 24	10	20
25	11	20
26	12	20
27 bis 28	13	20
29 bis 31	14	20
32 bis 37	15	19
38 bis 43	15	18
44 bis 46	15	17
47 bis 49	15	16
50	15	15
51 bis 52	14	15
53 bis 55	14	14
56 bis 57	14	13
58 bis 60	13	12
61 bis 62	13	11
63 bis 64	12	10
65	11	10
66 bis 67	11	9
68	10	9
69	10	8
70	9	8
71 bis 72	9	7
73	8	7
74 bis 75	8	6
76	7	6
77	7	5
78 bis 79	6	5
80	6	4
81 bis 84	5	4
85 bis 87	4	3
88 bis 91	3	3
92 bis 97	2	2
98 bis 100	1	1

- 91 -

EStG 1972

EStG 1988

Gegenüberstellung der Paragraphen des EStG 1972 und EStG 1988

I. Verzeichnis der Fundstellen der Bestimmungen des EStG 1972 im EStG 1988

EStG 1972

EStG 1988

§ 1	§ 1
§ 2	§ 2
Abs. 5	Abs. 5 bis 7
§ 3	§ 3
Z 1	Z 1
Z 2	Z 2
Z 3	Z 5
Z 4	Z 4 mit Einschränkung
Z 5	Z 3
Z 6	entfallen
Z 7	entfallen
Z 8	entfallen
Z 9	Z 7
Z 10	entfallen
Z 11	entfallen
Z 12	entfallen
Z 13	Z 8
Z 14	Z 9
Z 14a	Z 10
Z 15	entfallen
Z 16	entfallen
Z 17	Z 11
Z 18	Z 12
Z 19	Z 13
Z 20	Z 14
Z 21	Z 17
Z 22	Z 18
Z 23	Z 19
Z 24	Z 16
Z 25	entfallen
Z 26	entfallen
Z 27	Z 20
Z 28	Z 15
Z 29	Z 6
Z 30	Z 21
Z 31	entfallen
Z 32	entfallen
Z 33	Z 25
Z 34	Z 26
Z 35	Z 24
Z 36	Z 23
Z 37	Z 27
Z 38	Z 22

- 92 -

ESTG 1972

§ 4

Abs. 1 bis 3
 Abs. 4 Z 5
 Abs. 4 Z 6
 Abs. 5
 Abs. 6
 Abs. 7
 Abs. 8

§ 5

§ 6

Z 1 und 2
 Z 3
 Z 4
 Z 5
 Z 6 bis 12

§ 7

Abs.1
 Abs. 2
 Abs.3
 Abs.4

§ 8

§ 9

Abs. 1 bis 3
 Abs. 4 bis 9

§ 10

Abs. 1 bis 2
 Abs. 3
 Abs. 4

§ 11

§ 12

Abs. 1
 Abs. 2
 Abs. 3
 Abs. 4
 Abs. 5
 Abs. 6

§ 13

§ 14

Abs. 1
 Abs. 2
 Abs. 3
 Abs. 4
 Abs. 5
 Abs. 7 und 8

§ 15

ESTG 1988

§ 4

Abs. 1 bis 3
 Abs. 4 Z 5 und 6
 entfallen
 Abs. 5
 entfallen
 § 11
 Abs. 7

§ 5

§ 6

Z 1 und 2
 Z 4
 Z 5a
 Z 5b
 Z 6 bis 12

§ 7

Abs. 1
 Abs. 3
 § 8 Abs. 4
 entfallen

entfallen

§ 9

Abs. 1 bis 3
 entfallen

§ 10

Abs. 1 bis 7
 Abs. 8
 Abs. 9

entfallen

§ 12

Abs. 1 bis 2
 Abs. 7 bis 9
 Abs. 7 bis 9
 Abs. 3
 Abs. 5
 Abs. 6

§ 13

§ 14

Abs. 1 und 2
 Abs. 3
 Abs. 4
 Abs. 5
 Abs. 6
 Abs. 7 bis 10

§ 15

- 93 -

EStG 1972

§ 16
 Abs. 1 Z 1 bis 5
 Z 6
 Z 7 bis 9
 Abs. 2 und 3

§ 17

§ 18

Abs. 1
 Z 1 bis 3
 Z 4
 Z 5 bis 7
 Z 8
 Abs. 2
 Abs. 3
 Abs. 4

§ 19

§ 20
 Z 4
 Z 5

§ 21

§ 22

§ 23

§ 23a

§ 23b

§ 24

§ 25

§ 26
 Z 1 bis 4
 Z 5
 Z 6
 Z 7
 Z 8

§ 27
 Abs 1 bis 3
 Abs 4 und 5
 Abs 6

EStG 1988

§ 16
 Abs. 1 Z 1 bis 5
 modifiziert Z 6
 Z 7 bis 9
 Abs. 2 und 3

§ 17

§ 18

Abs. 1
 Z 1 bis 3
 Abs. 6
 Z 5 bis 7
 Z 4
 Abs. 3
 Abs. 2
 Abs. 5

§ 19

§ 20
 Z 4 und 5
 Z 6

§ 21

§ 22

§ 23

entfallen

entfallen

§ 24

§ 25

§ 26
 Z 1 bis 3
 entfallen
 entfallen
 Z 4
 Z 5

§ 27
 Abs. 1 bis 3
 entfallen
 Abs. 4 teilweise enthalten

- 94 -

EStG 1972

§ 28

Abs. 1
Abs. 2Abs. 3
Abs. 4

§§ 29 bis 32

§ 33

Abs. 1 bis 7
Abs. 8

§ 34

Abs. 1 bis 6
Abs. 7
Abs. 8

§ 35

§ 36

§ 37

Abs. 1
Abs. 2
Abs. 3
Abs. 4

§ 38

Abs. 1 bis 3
Abs. 4

§ 39

§ 40

§ 41

Abs. 1
Abs. 2

Abs. 3 und 4

§§ 42 bis 45

§ 46

Abs. 2

§ 47

Abs. 1
Abs. 2
Abs. 3 und 4

§§ 48 bis 62

EStG 1988

Abs. 1
Abs. 2, 3 teilweise und
Abs. 4 enthalten
Abs. 5
Abs. 1

§§ 29 bis 32

§ 33

Abs. 1 bis 7
Abs. 9

§ 34

Abs. 1 bis 6
entfallen
Abs. 6

entfallen

§ 36

§ 37

Abs. 1
Abs. 2 und 3
Abs. 5
Abs. 4

§ 38

Abs. 1 bis 4
entfallen

§ 39

entfallen

§ 41

Abs. 1
Abs. 2; Z 1 und 7 sind
entfallen
Abs. 3 und 4

§§ 42 bis 45

§ 46

entfallen

§ 47

Abs. 1
entfallen
Abs. 2 und 3

§§ 48 bis 62

- 95 -

EStG 1972

§ 63
 Abs. 1
 Abs. 2 bis 4

§ 64

§ 65

§ 66

§ 67

§ 68
 Abs. 1
 Abs. 2
 Abs. 3
 Abs. 4
 Abs. 5

§§ 69 bis 74

§ 75
 Abs. 1
 Abs. 2
 Abs. 3

§§ 76 bis 92

§ 93
 Abs. 1
 Abs. 2
 Abs. 3

§ 94

§ 95
 Abs. 1
 Abs. 2
 Abs. 3
 Abs. 4
 Abs. 5

§§ 96 bis 98

§ 99

§§ 100 und 101

§ 102
 Abs. 1
 Abs. 2
 Abs. 3 bis 5

§§ 103 bis 105

EStG 1988

§ 63
 Abs. 3
 entfallen

§ 64 teilweise

entfallen

§ 66

§ 67

§ 68
 Abs. 1
 Abs. 5
 Abs. 4
 Abs. 7
 Abs. 8

§ 69 bis 74

§ 75
 Abs. 1
 entfallen
 Abs. 2

§§ 76 bis 92

§ 93
 Abs. 1 bis 3
 Abs. 4
 Abs. 2

§ 94

§ 95
 Abs. 1
 Abs. 2 und 5
 Abs. 4
 Abs. 4
 entfallen

§ 96 bis 98

§ 99 bis auf Abs. 1 Z 2

§§ 100 und 101

§ 102
 Abs. 1
 entfallen
 Abs. 2 bis 4

§§ 103 bis 105

- 96 -

EstG 1972

§ 106

§ 107

§ 108

§§ 109 bis 118

§ 119

§§ 120 bis 122

§ 123

EstG 1988

§ 35

entfallen

§ 108

entfallen

§ 106

entfallen

§ 6 Z 3

- 97 -

ESTG 1988**ESTG 1972****II. Verzeichnis der Fundstellen des ESTG 1988 im alten ESTG 1972****ESTG 1988****ESTG 1972**

§ 1

§ 1

§ 2

§ 2

Abs. 5 bis 7

Abs. 5

§ 3

§ 3

Z 1

Z 1

Z 2

Z 2

Z 3

Z 5

Z 4

Z 3

Z 5

Z 4

Z 6

Z 29

Z 7

Z 9

Z 8

Z 13

Z 9

Z 14

Z 10

Z 14a

Z 11

Z 17

Z 12

Z 18

Z 13

Z 19

Z 14

Z 20

Z 15

Z 28

Z 16

Z 24

Z 17

Z 21

Z 18

Z 22

Z 19

Z 23

Z 20

Z 27

Z 21

Z 30

Z 22

Z 38

Z 23

Z 36

Z 24

Z 35

Z 25

Z 33

Z 26

Z 34

Z 27

Z 37

§ 4

§ 4

Abs. 1 bis 3

Abs. 1 bis 3

Abs. 4

Abs. 4

Z 1 bis 4

Z 1 bis 4

Z 5 und 6

Z 5

Abs. 5

Abs. 5

Abs. 6

neu

Abs. 7

Abs. 8

Abs. 8

neu

§ 5

§ 5

- 98 -

ESTG 1988

- § 6
 Z 1 und 2
 Z 3
 Z 4
 Z 5
 Z 6 bis 12
- § 7
 Abs. 1 und 2
 Abs. 3
- § 8
 Abs. 1
 Abs. 2
 Abs. 3
 Abs. 4
- § 9
 Abs. 1 bis 3
- § 10
 Abs. 1 bis 7
 Abs. 8
 Abs. 9
- § 11
- § 12
 Abs. 1 und 2
 Abs. 3
 Abs. 4
 Abs. 5
 Abs. 6
 Abs. 7 und 8
 Abs. 9
- § 13
- § 14
 Abs. 1 bis 5
 Abs. 6
 Abs. 7 bis 9
- § 15
- § 16
 Abs 1 Z 1 bis 9
 Abs. 2 und 3
- § 17

ESTG 1972

- § 6
 Z 1 und 2
 § 123
 Z 3
 Z 4 und 5
 Z 6 bis 12
- § 7
 Abs. 1
 Abs. 2
- § 7
 neu
 neu
 Abs. 1
 Abs. 3
- § 9
 Abs. 1 bis 3
- § 10
 Abs. 1 bis 2
 Abs. 3
 Abs. 4
- § 4 Abs. 7
- § 12
 Abs. 1
 Abs. 4
 Abs. 1
 Abs. 5
 Abs. 6
 Abs. 2
 Abs. 3
- § 13
- § 14
 Abs. 1 bis 4
 Abs. 5
 Abs. 7 bis 8
- § 15
- § 16
 Abs. 1 Z 1 bis 5, 7 bis 9
 Abs. 2 und 3
- § 17

- 99 -

EStG 1988

§ 18
 Abs. 1 Z 1 bis 3
 Z 4
 Z 5 bis 7
 Abs. 2
 Abs. 3
 Abs. 4
 Abs. 5
 Abs. 6

§ 19
 Abs. 1 und 2
 Abs. 3

§ 20
 Z 4 und 5
 Z 6

§§ 21 bis 23

§§ 24 und 25

§ 26
 Z 1 bis 3
 Z 4 und 5

§ 27
 Abs. 1 bis 3
 Abs. 4

§ 28
 Abs. 1
 Abs. 2
 Abs. 3
 Abs. 4
 Abs. 5
 Abs. 6
 Abs. 7

§§ 29 bis 32

§ 33
 Abs. 1 bis 7
 Abs. 8
 Abs. 9

§ 34
 Abs. 1 bis 6
 Abs. 7
 Abs. 8

§ 35

§ 36

EStG 1972

§ 18
 Abs. 1 Z 1 bis 3
 Z 8
 Z 5 bis 7
 Abs. 3
 Abs. 2
 Abs. 1 und 2
 Abs. 4
 Abs. 1 Z 4

§ 19
 Abs. 1 und 2
 neu

§ 20
 Z 4
 Z 5

§§ 21 bis 23

§§ 24 und 25

§ 26
 Z 1 bis 4
 Z 7 und 8

§ 27
 Abs. 1 bis 3
 teilweise aus Abs. 6

§ 28
 Abs. 1
 Abs. 2 Z 1 teilweise
 Abs. 2 Z 2 und 3
 Abs. 2 Z 4
 Abs. 3
 neu
 neu

§§ 29 bis 32

§ 33
 Abs. 1 bis 7
 neu
 Abs. 8

§ 34
 Abs. 1 bis 6 und 8
 neu
 neu

§ 106

§ 36

- 100 -

ESTG 1988

§ 37
 Abs. 1 und 2
 Abs. 3
 Abs. 4
 Abs. 5

§ 38
 Abs. 1 bis 4

§ 39

§ 40

§ 41
 Abs. 1 bis 4

§§ 42 bis 45

§ 46
 Abs. 1 bis 3

§ 47
 Abs. 1 bis 3

§§ 48 bis 62

§ 63
 Abs. 1 und 2
 Abs. 3
 Abs. 4 und 5

§ 64

§ 65

§§ 66 und 67

§ 68
 Abs. 1
 Abs. 2 und 3
 Abs. 4
 Abs. 5
 Abs. 6
 Abs. 7 und 8

§§ 69 bis 74

§ 75
 Abs. 1
 Abs. 2

§§ 76 bis 92

ESTG 1972

§ 37
 Abs. 1 und 2
 Abs. 2
 Abs. 4
 Abs. 3

§ 38
 Abs. 1 bis 3

§ 39

neu

§ 41
 Abs. 1 bis 4

§§ 42 bis 45

§ 46
 Abs. 1, 2 und 4

§ 47
 Abs. 1, 3 und 4

§§ 48 bis 62

§ 63
 neu
 Abs. 1
 neu

§ 64

neu

§§ 66 und 67

§ 68
 Abs. 1
 neu
 Abs. 3
 Abs. 2
 neu
 Abs. 4 und 5

§§ 69 bis 74

§ 75
 Abs. 1
 Abs. 3

§§ 76 bis 92

- 101 -

EStG 1988

§ 93
Abs. 1 bis 3
Abs. 4

§ 94

§ 95
Abs. 1
Abs. 2
Abs. 3
Abs. 4
Abs. 5
Abs. 6

§§ 96 bis 101

§ 102
Abs. 1
Abs. 2 bis 4

§§ 103 bis 105

§ 106

§ 107

§ 108

EStG 1972

§ 93
Abs. 1
Abs. 2

§ 94

§ 95
Abs. 1
Abs. 2
neu
Abs. 3
Abs. 2
neu

§§ 96 bis 101

§ 102
Abs. 1
Abs. 3 bis 5

§§ 103 bis 105

§ 119

§ 106a

§ 108

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

In ihrem Arbeitsübereinkommen hat sich die Bundesregierung zu einer grundsätzlichen Reform des Lohn- und Einkommensteuersystems mit dem Ziel bekannt, das Steuersystem einfacher und gerechter zu machen. Nach dem Arbeitsübereinkommen hätte diese Reform in zwei Etappen erfolgen sollen. Die erste Etappe sollte zum 1.1.1989, die zweite zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.

Der vorliegende Entwurf ist Ergebnis umfangreicher Vorarbeiten und verwirklicht nicht nur die Zielvorstellungen des Arbeitsübereinkommens hinsichtlich der ersten Etappe, sondern durch Neugestaltung des lohnsteuerlichen Freibetragsverfahrens auch schon Teile der geplanten zweiten Etappe der Reform des Lohn- und Einkommensteuerrechts. Als Grundsatz ist im Arbeitsübereinkommen eine Senkung des Steuertarifes unter gleichzeitigem Abbau von Ausnahmebestimmungen vorgesehen. Weiters sollten die Tarife der Geldwertveränderung angepaßt werden. Das im Arbeitsübereinkommen genannte Volumen der Tarifsenkung konnte durch Einbeziehung zusätzlicher Finanzierungsquellen bei weitem übertroffen werden. Der nunmehr als Herzstück der Reform vorliegende Tarif bringt eine durchgängige Absenkung der Steuersätze. Der Eingangssteuersatz wird um 11 Prozentpunkte, der Spitzensteuersatz um 12 Prozentpunkte und die Steuersätze in Zwischenbereichen werden um bis zu 19 Prozentpunkte abgesenkt. Gleichzeitig mit der Absenkung des Eingangssteuersatzes erfolgte auch eine entsprechende Neugestaltung der Steuerabsetzbeträge, sodaß dadurch ca. 220.000 Einkunftsbezieher zusätzlich aus der Steuerpflicht herausfallen werden. Damit werden ab 1989 etwa 1,5 Millionen Einkommensbezieher keine Lohn- oder Einkommensteuer mehr bezahlen müssen. Der Tarif enthält aber nicht nur soziale Komponenten, sondern infolge der durchgehenden Absenkung der Steuersätze auch Leistungsanreize für die Bezieher mittlerer und höherer Einkommen. Bei der Streichung der Ausnahmebestimmungen wurde die Symmetrie zwischen den einzelnen Gruppen von Einkunftsbeziehern möglichst gewahrt.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Änderungen des § 1 sind bloß sprachlicher Natur. Die vorgenommene Trennung des Anwendungsbereiches des EStG von der Umschreibung der unbeschränkten und der beschränkten Steuerpflicht soll den Überblick über diese Grundsatzbestimmung verbessern.

Zu § 2:

Der Einkommensbegriff in § 2 Abs. 2 hat sich gegenüber jenem im § 2 Abs. 2 EStG 1972 geändert. Vom Gesamtbetrag der Einkünfte werden - nach allfälliger Vornahme eines Verlustausgleiches - nicht nur die Sonderausgaben abgezogen, sondern auch außergewöhnliche Belastungen, Sanierungsgewinne und Freibeträge gemäß §§ 104, 105. Das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 deckt sich nunmehr mit dem im EStG 1972 noch zusätzlich zum Begriff "Einkommen gemäß § 2 Abs. 2" erforderlichen Begriff "zu versteuerndes Einkommen", führt also unmittelbar zur Bemessungsgrundlage.

- 2 -

Die Reihenfolge, in der Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen usw. vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind, ändert sich durch die neue Begriffsbeschreibung nicht. Innerhalb der Sonderausgaben wird gemäß der derzeitigen Verwaltungspraxis zum EStG 1972 der Verlustabzug auch weiterhin als letzte Sonderausgabe abgezogen. Erst danach sind - ebenfalls wie bisher - außergewöhnliche Belastungen, Sanierungsgewinne usw. in der im Gesetzestext angegebenen Reihenfolge abzusetzen.

Die in den Abs. 5 bis 7 vorgenommenen Änderungen sind primär sprachlicher Natur. Die Umstellung des Wirtschaftsjahres auf einen anderen Stichtag ist in Hinkunft ausschließlich nur mehr dann zulässig, wenn gewichtige betriebliche Gründe vorliegen. Für eine darüber hinausgehende Ermessensentscheidung der zuständigen Abgabenbehörde bleibt kein Raum.

Zu § 3:

Z 1 und 2 wird inhaltlich unverändert aus dem EStG 1972 übernommen.

Z 3 entspricht inhaltlich der Z 5 EStG 1972.

Z 4 befreit gegenüber der Z 3 des EStG 1972 Versehrtenzuschläge zu einer Unfallversorgung, Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Versehrtenzuschläge zu einer ausländischen gesetzlichen Unfallversorgung sowie Übergangsgelder aus der Pensionsversicherung.

Z 5 entspricht inhaltlich der Z 4 EStG 1972

Z 6 entspricht inhaltlich der Z 29 EStG 1972

Z 7 entspricht inhaltlich der Z 9 EStG 1972

Z 8 wurde auf Bezüge von Arbeitnehmern öffentlich-rechtlicher Körperschaften ausgedehnt.

Z 9 bis 20 bzw. 23 bis 27 entsprechen inhaltlich den Z 14, 14a, 17 bis 20, 28, 24, 22, 23, 27, 36, 35, 33, 34 und 37.

Z 21 und 22 entsprechen inhaltlich den Z 30 und 38 EStG 1972 mit der Maßgabe, daß sie bei der Durchführung des Jahresausgleiches gemäß der Z 5 nicht mehr progressionsmindernd wirken.

Die bisherigen Z 6, 11, 12, 15, 16, 25, 26, 31 und 32 sollen entfallen. Bezüglich der Z 31 ist im § 112 Z 1 ein Weiterbestand der Steuerbefreiung vorgesehen.

Zu § 4 Abs. 1:

Im bisherigen § 4 Abs. 1 EStG 1972 war lediglich angeordnet, daß der Gewinn durch einen Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln ist. Dafür hat es an sich genügt, daß der Gewinn lediglich auf der Basis eines einfachen Bestandsvergleiches (also Bilanzierung ohne Gewinn- und Verlustrechnung) errechnet worden ist. Eine doppelte Buchführung war nicht unbedingt notwendig. In der Praxis kam der einfache Bestandsvergleich kaum vor.

Im Hinblick auf die derzeitigen Bestrebungen, das österreichische Rechnungslegungsrecht umfassend zu modernisieren, sollen auch die steuerliche Gewinnermittlungsvorschriften zeitgemäß gefaßt werden. Es wird daher nunmehr ausdrücklich verlangt, daß die Ermittlung des Gewinnes in Form eines Bestandsvergleiches durch Buchführung vorzunehmen ist, wobei sich das Ergebnis des Betriebsvermögensvergleiches mit dem Unterschiedsbetrag "der betrieblich veranlaßten Erträge und Aufwendungen" decken muß. Damit wird das System der doppelten Buchhaltung für die Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 1 zwingend vorgeschrieben. Ein einfacher Bestandsvergleich ist somit in Hinkunft nicht mehr zulässig.

Unter den Entnahmen werden nunmehr auch Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens angeführt. Damit wird die bereits unter dem EStG 1972 gängige

- 3 -

Praxis, auch die Wertabgaben abnutzbarer und nicht abnutzbarer Anlagegüter als Entnahmen anzusetzen, gesetzlich abgesichert.

Im geplanten Rechnungslegungsgesetz soll ein Aktivierungsverbot für immaterielle Wirtschaftsgüter, die nicht entgeltlich erworben wurden, verankert werden. Dieser Entwicklung auf dem Gebiet der Rechnungslegungsvorschriften wird durch das Einfügen eines entsprechenden steuerlichen Aktivierungsverbotes entsprochen. Unter immateriellen Wirtschaftsgütern sind vor allem Erfindungen, Know How sowie Software zu verstehen. Nicht entgeltlich erworben sind Wirtschaftsgüter, wenn sie selbst hergestellt oder aus betrieblichen Gründen unentgeltlich erworben wurden. Angeschaffte immaterielle Wirtschaftsgüter sind wie bisher mit den Anschaffungskosten anzusetzen. Das Aktivierungsverbot bezieht sich nur auf Erwerbsvorgänge, nicht hingegen auf Einlagen. Einlagen von immateriellen Wirtschaftsgütern sind daher gemäß § 6 Z 5 lit. b und Z 6 mit dem Teilwert oder den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Auf immaterielle Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens erstreckt sich das Aktivierungsverbot nicht. Das Aktivierungsverbot gilt sowohl für die Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 1 (§ 4 Abs. 3) als auch für die Gewinnermittlung gemäß § 5.

Zur Regelung betreffend Instandsetzungskosten siehe die Erläuterungen zu § 28.

Zu § 4 Abs. 2:

§ 4 Abs. 2 wurde inhaltlich nicht verändert, sondern lediglich sprachlich verbessert.

Zu § 4 Abs. 3:

Neben rein sprachlichen Änderungen wurde nunmehr ausdrücklich klargestellt, daß bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben aufzuzeichnen sind. Über die nähere Form der Aufzeichnungen ist nichts ausgesagt. Die Aufzeichnung der Einnahmen muß jedenfalls den Formvorschriften des § 18 UStG 1972 gerecht werden. Für die Ausgaben wird eine nach Ausgabengruppen gegliederte Zusammenstellung erforderlich sein. Diese müßte spätestens bei Abgabe der Steuererklärung verfaßt werden.

Zu § 4 Abs. 4:

Die Bestimmungen über die Beiträge zu betrieblichen Pensions- und Unterstützungskassen sind inhaltlich unverändert übernommen worden. Der Betriebsausgabentatbestand wird jedoch im Hinblick auf die weitgehenden Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen im § 6 KStG in Zukunft wesentlich mehr Bedeutung gewinnen. Da im § 6 KStG 1988 die starren Leistungsgrenzen aufgehoben werden, stellt die Begrenzung der Abzugsfähigkeit der Arbeitgeberbeiträge auf 10% der Lohn- und Gehaltssumme der Leistungsberechtigten die entscheidende Obergrenze dar. Mit dem Begriff Beitragszahlungen wird die Dotierung auf tatsächliche satzungsmäßige Überweisungen beschränkt. Die schon bisher getroffenen Einschränkung, wonach direkte Zuwendungen den Leistungsberechtigten auf die 10%-Grenze angerechnet werden, besteht weiter. Unter derartigen direkten Zuwendungen sind Maßnahmen zur Zukunftssicherung oder Pensionszusagen zu verstehen (siehe weiters Erläuterungen zu § 18).

- 4 -

In der Z 3 war es entbehrlich, die 3 %-Begrenzung auf die Lohn- und Gehaltssumme eines Jahres der in einem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer zu beziehen. Im Hinblick auf die dem Einkommensteuersystem zugrunde liegende Jahresbesteuerung für jeweils einen Betrieb verstehen sich diese Bezugspunkte von selbst.

Das bisher in der Z 4 vorgesehene Aktivierungswahlrecht für die Entwicklung, Verbesserung und Sicherung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen konnte im Hinblick auf die Einführung eines Aktivierungsverbotes für nicht entgeltlich erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter entfallen (siehe Erläuterungen zu § 4 Abs. 1). In der Z 4 verbleiben daher nur die nach altem Recht vorgesehenen Forschungsfreibeträge für die Entwicklung und Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen. Die diesbezüglichen Voraussetzungen wurden inhaltlich beibehalten.

Der besseren Übersicht wegen werden die bisher in der Z 5 genannten begünstigten Spendenempfänger in zwei Gruppen geteilt, wobei jene Spendenempfänger, bei denen die Zuwendungen zur Durchführung von Forschungs- oder Lehraufgaben bestimmt sein müssen, in der Z 5, die übrigen in der Z 6 zusammengefaßt sind. In diesem Zusammenhang wird auch der Begriff der Lehraufgaben, der seit Aufnahme der in der Z 5 lit. d und e genannten Spendenempfänger nicht mehr klar abgegrenzt erschien, nun im Gesetz dahingehend näher bestimmt, daß es sich bei diesen Lehraufgaben um solche wissenschaftlicher Art handeln müsse. Diese gesetzliche Begriffsbestimmung der Lehraufgaben gilt nicht nur für alle Zuwendungen an die in der Z 5 genannten Spendenempfänger, sondern auch für die Qualifikation der in lit. d und e genannten Einrichtungen bzw. juristischen Personen. Gleichzeitig soll die Absetzbarkeit der Spenden als Betriebsausgabe mit 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres begrenzt werden, um die durch die Inanspruchnahme der Spendenbegünstigung entstehenden Steuerausfälle entsprechend zu beschränken.

Die bisher in der Z 6 vorgesehene Regelung zur Gewerbesteuerrückstellung ist als entbehrlich weggefallen. Die Bildung einer Rückstellung für zu erwartende Gewerbesteuerbelastungen entspricht ohnedies allgemeinen Rückstellungsgrundsätzen und bedarf daher keiner ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften. Die Bildung der Gewerbesteuerrückstellung wird auch in Hinkunft die letzte Betriebsausgabe darstellen, zumal nur eine derartige Vorgangsweise zu einem richtigen Ergebnis führen kann (siehe im übrigen auch § 10 Abs. 7 und die Erläuterungen hiezu). Der Wegfall des bisherigen Bilanzberichtigungsverbotes bewirkt, daß unrichtig gebildete Gewerbesteuerrückstellungen in Hinkunft nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen (§ 4 Abs. 2) zu berichtigen sind.

Zu § 4 Abs. 5:

Der Begriff "Reise" ist weiterhin gemäß der Rechtsprechung zu § 4 Abs. 5 und § 16 Abs. 1 Z 9 EStG 1972 auszulegen (Zurücklegung einer Entfernung über 25 km).

Durch die gegenüber dem § 4 Abs. 5 EStG 1972 geänderte Wortwahl "Mehraufwendungen" statt "Aufwendungen" wird klargestellt, daß die allgemeinen Verpflegungskosten keine Betriebsausgaben, sondern Kosten der Lebensführung darstellen.

Für eine Berücksichtigung tatsächlicher Verpflegungs(mehr)aufwendungen läßt die Neuregelung keinen Raum. Die gesetzlich vorgegebenen Pauschalsätze sind immer anzuwenden, somit auch dann, wenn die tatsächlichen (Mehr)Aufwendungen nachgewiesen werden.

- 5 -

Bei den Nächtigungskosten samt Frühstück kann weiterhin ein Nachweis über die tatsächlichen Kosten geführt werden. Tatsächlich nachgewiesene Kosten sind ohne Kürzung um eine Haushaltsersparnis abzuziehen. Wird kein Nachweis über die tatsächlichen Kosten geführt, kann ausschließlich der gesetzliche Pauschalbetrag als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Zu Abs. 6:

Der bisherige Abs. 6 (Pauschale für üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben von Freiberuflern) wurde im Hinblick auf den weitgehenden Abbau von Ausgabenpauschalierungen nicht übernommen.

Das nunmehr im Abs. 6 geregelte Verteilungsgebot entspricht der gleichlautenden Regelung im § 19 Abs. 3. Beide Bestimmungen sollen der Vermeidung steuerpolitisch unerwünschter Verlustabschreibungen dienen. Derartigen Gestaltungen wurde zwar vielfach schon derzeit im Wege der Vollziehung - durch Anwendung des § 22 BAO - entgegenwirkt. Zur Vermeidung schwieriger Abgrenzungen scheint aber eine gesetzliche Verankerung angezeigt. Zu einer Verteilung auf den Vorauszahlungszeitraum kommt es nur dann, wenn der Vorauszahlungszeitraum ein Jahr übersteigt. Als Vorauszahlungszeitraum sind dabei nur Zeiträume anzusetzen, die nicht in das Jahr der Zahlung fallen. Kommt es daher im April 1989 zu einer Vorauszahlung bis November 1990, ist keine Verteilung gemäß Abs. 8 vorzunehmen. Umfaßt der Vorauszahlungszeitraum hingegen den Zeitraum von April 1989 bis März 1991, so ist die Vorauszahlung - aliquotiert nach Monaten - auf die Jahre 1989 bis 1991 zu verteilen. Das Damnum ist in der Regel eine Vorauszahlung von Fremdmitteln in der Regel für die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit. Die Verteilung kommt auch bei der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 zum Zuge, sofern die Vorauszahlung nicht zum Erwerb eines Rechtes führt. Bei der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Verteilung dann denkbar, wenn weder der Erwerb eines Rechts vorliegt noch Rechnungsabgrenzungen gebildet werden.

Zu § 4 Abs. 8:

Im EStG 1972 waren die steuerlichen Folgen des Wechsels der Gewinnermittlungsart nicht unmittelbar geregelt. Sie wurden vielmehr in der Tarifbegünstigung des § 37 Abs. 2 Z 3 EStG 1972 als gegeben vorausgesetzt. Die konkrete Umschreibung der mit dem Wechsel der Gewinnermittlungsart verbundenen steuerlichen Auswirkungen schafft nunmehr auch auf diesem Gebiet klare und eindeutigen Besteuerungsgrundlagen.

Zunächst wird die von Lehre und Judikatur bestätigte Verwaltungspraxis verankert, wonach die sonst doppelt oder gar nicht erfolgende Berücksichtigung von Veränderungen des Betriebsvermögens (Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben) durch den Ansatz entsprechender Zu- und Abschläge ausgeschlossen wird. Dabei sind die von der Verwaltungspraxis entwickelten Grundsätze zu beachten (Abschn. 16 EStR 1984). Ein Wechsel der Gewinnermittlungsart ist grundsätzlich nur zu Beginn eines Wirtschaftsjahres zulässig. Die Differenz aus Zu- und Abschlägen ist steuerlich in diesem Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.

Inhaltliche Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage ergeben sich aus dem letzten Satz. Demnach werden sämtliche Änderungen der Gewinnermittlungsgrundsätze mit dem Wechsel der Gewinnermittlungsart berücksichtigt. Diese Bestimmung enthält mehrere Aussagen:

Erstens ordnet sie an, daß eine Änderung der Gewinnermittlungsgrundsätze dem Grunde nach eine Steuerpflicht auslöst. So wird im Gesetz selbst beispielhaft ausgesagt, daß die stillen Reserven des Grund- und

- 6 -

Bodens bei einem Übergang von der Gewinnermittlung gemäß § 5 auf die Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 1 steuerlich zu erfassen sind. Mangels ausdrücklicher Vorschrift im EStG 1972 wurde eine derartige Vorgangsweise bisher von der Rechtsprechung abgelehnt. Ein weiterer - von der Verwaltungspraxis schon bisher steuerlich erfaßter - Fall ist das Ausscheiden gewillkürten Betriebsvermögens beim Übergang von der Gewinnermittlung gemäß § 5 auf die Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 1.

Zweitens legt Abs. 8 letzter Satz den Umfang des Übergangsgewinnes fest. Jede Änderung der Gewinnermittlungsgrundsätze ist bereits im Übergangsgewinn und nicht erst in der darauf folgenden laufenden Gewinnermittlung zu erfassen. Dazu gehört etwa auch - anders als dies von der Rechtsprechung zum EStG 1972 vertreten wurde - das Nachholen einer Teilwertabschreibung beim Umlaufvermögen anläßlich des Wechsels zur Gewinnermittlungsart gemäß § 5 (Eintritt in das Niederstwertprinzip).

Drittens ist auch durch entsprechende Bilanzansätze sicherzustellen, daß der Änderung der Gewinnermittlungsgrundsätze Rechnung getragen wird. Das zeitpunktbezogene Berücksichtigen der Änderung der Gewinnermittlungsgrundsätze wird etwa durch die steuerneutrale Änderung des Buchwertes von Wirtschaftsgütern - konkret durch die steuerneutrale Aufwertung des Grund und Bodens beim Wechsel von der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 1 zur Gewinnermittlung gemäß § 5 - erreicht.

Zu § 5:

§ 5 samt der Überschrift stellt jetzt auf jegliche Form von "Protokollierung" ab. § 5 erstreckt sich daher auch auf Gebilde, die nicht im Handelsregister, sondern im Genossenschaftsregister eingetragen sind.

Im übrigen wird § 5 lediglich um einen Verweis auf § 2 Abs. 5 im Bereich der Beteiligung als Mitunternehmer an einem protokollierten Gewerbetreibenden ergänzt. Damit ist klargestellt, daß der Gewinn derartiger Zusammenschlüsse auch nach einem abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt werden kann.

Zu § 6:

Z 1 und 2: Beide Z werden im wesentlichen unverändert übernommen. Neu aufgenommen wird die Aussage, daß ein entgeltlich erworbener Firmenwert immer abnutzbar ist. Zur Nutzungsdauer des Firmenwertes siehe Erläuterungen zu § 8.

Z 3: Nach § 123 EStG 1972 konnte eine Wertberichtigung für bestimmte Auslandsforderungen im Ausmaß von 15 % des Forderungsnennbetrages gebildet werden. Dabei war es grundsätzlich gleichgültig, ob die Forderung zum Bilanzstichtag noch in vollem Umfang ausständig oder bereits teilweise eingegangen war. Die Wertberichtigung durfte lediglich zu keinem negativen Forderungswert führen. Nach der Z 3 dürfen nunmehr Wertberichtigungen lediglich im Ausmaß der jeweils am Bilanzstichtag noch offenen Forderungen gebildet werden. Ein teilweiser Forderungseingang schon in der ersten Schlußbilanz nach Entstehen der Forderung reduziert daher die Grundlage für die erstmalige Bildung der Wertberichtigung, ein späterer Forderungseingang führt in den Folgejahren zu einer entsprechenden Auflösung der Wertberichtigungsposition.

Die pauschale Wertberichtigung kommt nur bei Forderungen in Betracht, die aus Ausfuhrumsätzen erworben werden. Damit soll klargestellt sein, daß die Forderungen unmittelbar Ausfluß eines Leistungsaustausches sein müssen.

- 7 -

Forderungen aus der bloßen Darlehens(Kredit)vergabe an ausländische Abnehmer können daher nicht gemäß der Z 3 wertberichtigt werden.

Im übrigen kam es gegenüber der Vorgängerbestimmung des § 123 EStG 1972 nur zu sprachlichen Änderungen.

Z 4: In der Z 4 wird die Absetzbarkeit des sogenannten Abgelds (Damnum) steuerlich geregelt. Nach der jüngeren Judikatur wurde bei der steuerlichen Gewinnermittlung für das Abgeld kein Aktivposten angesetzt, wenn dies nach handelsrechtlichen Bestimmungen zulässig war und in der Handelsbilanz kein Aktivposten eingestellt wurde. Die Judikatur hat sich dabei auf den Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die steuerliche Gewinnermittlung berufen, der zwar nicht für die Behandlung von Wirtschaftsgütern, wohl aber von anderen Bilanzpositionen Geltung habe.

Ein handelsrechtliches Aktivierungswahlrecht besteht derzeit für das Anleiheabgeld (§ 133 Z 6 AktG, § 25 HypBG). Im geplanten Rechnungslegungsgesetz soll dieses Wahlrecht nicht nur für den Bereich der Anleihen, sondern allgemein für längerfristige Verbindlichkeiten gelten. Nach den von der Judikatur entwickelten Grundsätzen würde dies dazu führen, daß bei entsprechender handelsbilanzieller Behandlung nunmehr auch das Abgeld bei längerfristigen Verbindlichkeiten in der steuerlichen Gewinnermittlung nicht mehr zwingend zu aktivieren wäre.

Das Abgeld ist wirtschaftlich mit einer Zinsenvorauszahlung vergleichbar. Besteht doch der wirtschaftliche Gehalt des Abgeldes darin, daß der Gläubiger dem Schuldner bereits bei Auszahlung des Darlehens - durch Einbehaltung eines Teiles der zugesagten Darlehensvaluta - eine Finanzierungsbelastung auferlegt. Nun sind in diesem Bundesgesetz gerade im Bereich einer Reihe von Vorauszahlungen - so auch bei Zinsenvorauszahlungen - Maßnahmen vorgesehen, die zu einer periodengerechten Verteilung führen und steuerpolitisch unerwünschten Gestaltungen verhindern sollen (siehe Erläuterungen zu § 4 Abs. 6). Im Hinblick auf diesen Umstand sowie auf die geplante Ausweitung des Aktivierungswahlrechtes auf Verbindlichkeiten wird nunmehr gesetzlich vorgesehen, daß das Abgeld zu aktivieren und gleichmäßig während der Laufzeit der Verbindlichkeit abzuschreiben ist. Gleiches gilt für mit der Verbindlichkeit unmittelbar zusammenhängende Geldbeschaffungskosten.

Z 5: Die Bestimmungen über die Einlagenbewertung sind inhaltlich neu gefaßt. Einlagen sind nicht mehr in jedem Fall mit den niedrigeren historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. In den im Gesetz angeführten Fällen soll vielmehr ausschließlich der höhere Teilwert maßgebend sein. Es handelt sich dabei um die Einlage von Grundstücken (grundstücksgleichen Rechten), die bereits vor mehr als zehn Jahren angeschafft oder hergestellt wurden, sowie um andere Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung oder Herstellung länger als ein Jahr zurückliegt. Die genannten Zeiträume decken sich mit jenen, die im § 30 für Spekulationstatbestände maßgeblich sind. Durch die hier an die Anschaffungs- oder Herstellungskosten anknüpfende Einlagenbewertung wird sichergestellt, daß mit den eingelegten Wirtschaftsgütern verbundene stille Reserven, die vor der Einlage - also in der Privatsphäre - entstanden sind, beim nicht abnutzbaren Anlagevermögen, z.B. beim nackten Grund und Boden, insoweit besteuert werden, als dies bei Vorliegen eines Spekulationstatbestandes der Fall wäre. Klargestellt wird nunmehr, daß die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Absetzung für Abnutzung bis zum Zeitpunkt der Einlage zu vermindern sind (sogenannte fortgeschriebene Anschaffungs- oder Herstellungskosten).

Z. 6 und 7: Die Bestimmungen wurden lediglich sprachlich verbessert.

- 8 -

Z 8: Der aufgenommenen Verweis auf die Z 6 stellt zunächst klar, daß die Zuführung von Wirtschaftsgütern zu einem in Gründung befindlichen Betrieb eine Einlage darstellt. Für die Bewertung derartiger Einlagen gelten die Regeln der Z 6. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind anzusetzen, wenn ein Wirtschaftsgut im Zuge der Gründung angeschafft oder hergestellt wird.

Z 9: Die Z 9 ist lediglich sprachlich verbessert.

Z 10: Die Aufnahme des Verweises auf § 3 Z 3 und 5 zusätzlich zur Z 6 (im EStG 1982 Z 29) stellt sicher, daß die bei steuerfreien Zuschüssen vorgesehene Minderung der Anschaffungskosten oder Herstellungskosten auch in den Fällen unmittelbar zweckgewidmeter Investitionszuschüsse zum Zwecke der Wissenschaftsförderung oder nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und nach dem Invalideneinstellungsgesetz eintritt.

Z 11 und 12: Die Bestimmungen werden im wesentlichen unverändert übernommen.

Z 13: Im geplanten Rechnungslegungsgesetz wird die Zuschreibung der sogenannten Bewertungsreserve sowie die Zuschreibung abnutzbarer Anlagegüter (einschließlich geringertiger Wirtschaftsgüter) bei Vorliegen besonderer Umstände ausdrücklich für zulässig erklärt. Kommt es im handelsrechtlichen Jahresabschluß zu solchen Zuschreibungen, so erhöhen diese nunmehr auch den steuerlichen Gewinn. Bei Zuschreibung einer Übertragungsrücklage ist der Zuschlag gemäß § 12 Abs. 8 anteilig - also mit 5% pro Wirtschaftsjahr des Bestandes der Rücklage - anzusetzen. Zuschreibungen bei abnutzbaren Anlagegütern sind in den Folgejahren gleichmäßig auf die Restnutzungsdauer verteilt abzuschreiben.

Z 14: Die neu angeschlossene Z 14 enthält Bewertungsregeln für den Tausch. Der Ansatz des gemeinen Wertes entspricht der herrschenden Auffassung. Die Aussagen zum Austausch von Gesellschaftsrechten und zur Einlage in Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften verankern die bisherige Verwaltungspraxis. Als Tausch ist auch die verdeckte Einlage von Wirtschaftsgütern in Kapitalgesellschaften und Genossenschaften zu werten. Sie führt zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung. Wie im Bereich der Einlage gemäß § 4 Abs. 1 (siehe Erläuterungen hiezu) unterliegt auch die hier behandelte Einlage nicht dem Aktivierungsverbot für immaterielle Wirtschaftsgüter.

Zu § 7:

Die grundlegenden Aussagen des § 7 EStG 1972 sind sprachlich gestrafft übernommen worden. Sonderformen der Absetzung für Abnutzung werden nunmehr in § 8 geregelt.

Anders als im § 7 1972 ist nunmehr eine lineare Absetzung für Abnutzung zugelassen. Andere bisher mögliche Formen wie die degressive Absetzung für Abnutzung sowie die sogenannte Leistungs-AfA sind nicht mehr zulässig. Der Klammerausdruck "abnutzbares Anlagevermögen" im Abs. 1 verdeutlicht, daß Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von nicht mehr als einem Jahr Umlaufvermögen darstellen. Vor dem Jahr 1989 begonnene degressive Absetzungen sowie Absetzungen nach der Leistung laufen weiter (§ 114 Abs. 1).

Abs. 2 ist sprachlich neu gefaßt. Anders als bisher wird darin ausgesagt, daß für ein Wirtschaftsgut nicht bloß bei Inbetriebnahme im zweiten

- 9 -

Halbjahr, sondern auch bei Ausscheiden im ersten Halbjahr und generell bei einem Rumpfwirtschaftsjahr von 6 Monaten oder kürzer eine Halbjahres-AfA anzusetzen ist.

Das Führen einer Anlagekartei ist bei Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 nicht mehr materielle Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Absetzung für Abnutzung. Wird keine Anlagekartei geführt, so geht die Absetzung für Abnutzung nicht grundsätzlich verloren, sondern es treten lediglich jene Rechtsfolgen ein, die allgemein bei Verletzung von Aufzeichnungspflichten vorgesehen sind.

Zu § 8:

§ 8 regelt Sonderformen der Absetzung für Abnutzung.

Im Abs. 1 werden Abschreibungssätze für bestimmte Gebäude festgelegt. Diese Sätze bedeuten gegenüber der bisherigen Verwaltungspraxis (Abschn. 50a EStR 1984) insofern eine Einschränkung, als das Ausmaß der Absetzung für Abnutzung bei Gebäuden, die unmittelbar und ausschließlich zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit dienen, von 5 % auf 4 % verringert wird und als Mischsatz zwischen der Absetzung für Abnutzung von 2 % und 5 % ein Satz von 2,5 % festgelegt ist.

Neu ist die Regelung des Abs. 2 über den Firmenwert. Den handelsrechtlichen Buchführungsgrundsätzen entsprechend gilt der Firmenwert nunmehr jedenfalls als abnutzbares Wirtschaftsgut (siehe auch die Ergänzung in § 6 Z 1). Demgegenüber hat die bisherige Rechtsanwendung und Rechtsprechung nur einen auf persönlichen Leistungen beruhenden Firmenwert als abnutzbares Wirtschaftsgut eingestuft. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und bei Gewerbebetrieben sind die Anschaffungskosten eines Firmenwertes linear auf 15 Jahre abzusetzen. Die Anschaffungskosten eines Praxiswertes von freiberuflich Tätigen sind entsprechend der bisherigen Rechtsanwendung auf einen regelmäßig kürzeren Zeitraum abzuschreiben.

Abs. 3 entspricht § 7 Abs. 1 letzter Satz EStG 1972.

Abs. 4 entspricht § 7 Abs. 3 EStG 1972.

Zu § 9:

Das Höchstausmaß der Investitionsrücklage wird einerseits von 25 % auf 10 % vermindert; andererseits kürzt der Aufwand für Gewerbesteuvorauszahlungen nicht mehr das Rücklagenausmaß.

Die Bildung einer Investitionsrücklage ist nicht mehr an das Erfordernis einer ordnungsmäßigen Buchführung geknüpft. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß nach der bisherigen Rechtsanwendung und Rechtsprechung die Bildung einer Investitionsrücklage in der Regel erst dann unzulässig war, wenn die Buchführung so mangelhaft war, daß es zu einer Globalschätzung kam. In diesen Fällen wird auch in Hinkunft keine Rücklagenbildung zulässig sein.

Die Verwendungsfrist beträgt aus Vereinfachungsgründen nunmehr vier Wirtschaftsjahre und nicht mehr 48 Monate.

Die den Freiberuflern im § 9 Abs. 4 bis 9 eingeräumte Möglichkeit, Investitionsrücklagen in einem bestimmten Ausmaß zur Anschaffung von Wertpapieren zu verwenden, ist zur Gänze entfallen.

Im übrigen sind die Änderungen gegenüber § 9 EStG 1972 sprachlicher und klarstellender Natur.

Zu § 10:

- 10 -

Der - dem Ausmaß nach unveränderte - Investitionsfreibetrag steht in Hinkunft nur mehr dann zu, wenn ein Wirtschaftsgut eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren aufweist. Dabei ist grundsätzlich von jener betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer auszugehen, die der Steuerpflichtige der Bemessung der AfA zugrunde legt. Die nunmehr vorgesehene Behaltefrist von vier Wirtschaftsjahren entspricht der Anspruchsvoraussetzung der mindestens vierjährigen Nutzungsdauer.

Für den Investitionsfreibetrag von Rechten auf die Nutzung von Kraftfahrzeugen werden in Hinkunft dieselben Regeln wie für den Investitionsfreibetrag von Kraftfahrzeugen selbst gelten. Damit kommt es unter anderem zu einer Gleichstellung von eigenen und - unter Leistung nicht rückzahlbarer Vorauszahlungen - geleasteten Kraftfahrzeugen.

Unter den Ausschlußgründen für die Geltendmachung eines Investitionsfreibetrages wurde ein weiterer für das sogenannte "sale and lease back" aufgenommen. Der Ausschluß ist deswegen gerechtfertigt, weil der Investitionsfreibetrag diesfalls keinen Investitionsanreiz darstellt. Die Praxis hat auch gezeigt, daß der Investitionsfreibetrag dabei - wirtschaftlich gesehen - als Instrument der Gestaltung von Fremdmittelkonditionen eingesetzt wurde. Die Formulierung "unmittelbar oder mittelbar zur entgeltlichen Überlassung ... bestimmt" bewirkt folgendes: Ist eine wirtschaftliche Verknüpfung zwischen Veräußerung und entgeltlicher Rücküberlassung gegeben, so führt sowohl die Zwischenschaltung mehrerer Käufer als auch die Zwischenschaltung mehrerer Bestandnehmer (Leasingnehmer) zum Ausschluß des Investitionsfreibetrages. Im übrigen tritt der Ausschluß auch dann ein, wenn - bei fortwirkender wirtschaftlicher Verknüpfung - Veräußerung und entgeltliche Überlassung nicht unmittelbar aufeinanderfolgen.

Der weitere Ausschlußgrund für die Rückveräußerung veräußerter Wirtschaftsgüter ("sale and sale back") soll mißbräuchlichen Inanspruchnahmen des Investitionsfreibetrages durch Veräußerung und Rükckerwerb entgegenwirken. Die Ausführungen des vorstehenden Absatzes gelten sinngemäß.

Der Investitionsfreibetrag stand schon bisher in gleicher Höhe für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter zu, sodaß diese Abgrenzung unerheblich war. Die im EStG 1972 für das Vorziehen eines Investitionsfreibetrages maßgebliche Unterscheidung zwischen Anschaffung und Herstellung wird im Abs. 6 gleichfalls aufgegeben und damit auch bei einer Anschaffung ein Investitionsfreibetrag von den Teilschaffungskosten möglich; die bisherige 12-Monatsfrist ist entfallen.

Im Absatz 7 ist nunmehr eine "Verlustklausel" vorgesehen. Diese besagt, daß durch die Inanspruchnahme eines Investitionsfreibetrages kein Verlust entstehen oder sich erhöhen darf. Maßgeblich ist dabei jenes steuerliche Ergebnis, das sich vor Bildung der Gewerbesteuerrückstellung ergibt. Eine trotz Verlust infolge Hinzurechnungen erforderliche Gewerbesteuer-rückstellung ist daher erst nach Anwendung der Verlustklausel abzusetzen. Die bestimmungsgemäße Verwendung einer Investitionsrücklage wird von der Verlustklausel nicht berührt. Die Verlustklausel ist unabhängig von der Rechtsform des Betriebes anzuwenden. Sie ist auch bei Organgesellschaften (§ 9 Abs. 2 KStG 1988) wirksam. Soweit der Steuerpflichtige Investitionsfreibeträge zwar geltend macht, aber auf Grund der Verlustklausel nicht gewinnmindernd absetzen kann, sind sie gegen künftige Gewinne desselben Betriebes zu verrechnen. Die Verrechnung hat - zwingend - frühestmöglich zu erfolgen. Der Verrechnungszeitraum ist zeitlich nicht beschränkt. Eine Verrechnung ist gegebenenfalls auch noch dann möglich, wenn das Wirtschaftsgut nicht mehr im Betrieb vorhanden ist. Im Jahr der Verrechnung ist die Bildung von Investitionsrücklagen nicht nur um gewinnmindernde Investitionsbegünstigungen für Investitionen des laufenden Jahres, sondern auch um den Betrag der Verrechnung zu kürzen. Die Verrechnung kommt auch bei

- 11 -

Veräußerungsgewinnen zum Zug. Verrechenbare Beträge gehen nicht über, es sei denn der Betrieb wurde unentgeltlich übertragen. Bei Mitunternehmenschaften ist anteilig zu verrechnen, die Ergebnisse aus Ergänzungsbilanzen sind sowohl bei Anwendung der Verlustklausel als auch bei der Verrechnung zu berücksichtigen.

Zu § 11:

Die Rücklage für nichtentnommenen Gewinn entfällt. An deren Stelle ist aus systematischen Gründen im § 11 nunmehr die bisher im § 4 Abs. 7 enthalten gewesene Mietzinsrücklage geregelt. Eine inhaltliche Änderung der sprachlich verbesserten Bestimmungen ist nur hinsichtlich der Verrechnung der Instandsetzungskosten eingetreten (siehe dazu Erläuterungen zu § 28).

Zu § 12:

§ 12 weist gegenüber § 12 EStG 1972 außer sprachlichen Verbesserungen und geänderten Absatzbezeichnungen folgende Änderungen auf:

An Stelle der bisherigen nach beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern differenzierten Behaltefristen von 7 und 15 Jahren ist eine einheitliche Behaltefrist von 10 Jahren getreten. Dadurch ist im Bilanzsteuerrecht die bisher oft nur sehr schwierige Abgrenzung zwischen beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern völlig unerheblich geworden.

Bisher konnten die aufgedeckten stillen Reserven grundsätzlich auf jedes beliebige Wirtschaftsgut des Anlagevermögens übertragen werden; Ausnahmen gab es nur bei Wertpapieren und beim Grund und Boden. Nunmehr können die aus körperlichen Wirtschaftsgütern stammenden stillen Reserven nur auf körperliche Wirtschaftsgüter und die aus unkörperlichen Wirtschaftsgütern stammenden stillen Reserven nur auf unkörperliche Wirtschaftsgüter übertragen werden. Die bisherige Sonderbehandlung der Wertpapiere war dadurch entbehrlich. Die bisherige - nur implizite - Einschränkung der Rücklagenübertragung auf Beteiligungen an Kapitalgesellschaften wird jetzt ausdrücklich klargestellt. Eine Übertragung ist allerdings auch auf Beteiligungen als stiller Gesellschafter (bei welcher Rechtsform des Inhabers des Handelsgewerbe immer), nicht hingegen auf Beteiligungen als Mitunternehmer möglich.

Im Hinblick auf die Möglichkeit, stille Rücklagen einer steuerfreien offenen Rücklage zuzuweisen, ist die Oberschrift des § 12 um die Übertragungsrücklage ergänzt worden.

Der Zeitraum für die bestimmungsgemäße Verwendung der Übertragungsrücklage wird von 2 auf 4 Wirtschaftsjahre verlängert. Von der Möglichkeit einer Übertragungsrücklage in Form eines steuerfreien Betrages können jetzt auch Einnahmen-Ausgaben-Rechner ohne Beschränkung Gebrauch machen. Bisher war Einnahmen-Ausgaben-Rechnern eine solche Möglichkeit nur beim Ausscheiden von Wirtschaftsgütern infolge höherer Gewalt oder infolge tatsächlicher oder drohender Enteignung gegen Entschädigung eingeräumt.

Werden Übertragungsrücklagen nicht innerhalb von vier Wirtschaftsjahren bestimmungsgemäß verwendet, kommt es zur Nachversteuerung mit Zuschlag.

Zu § 13:

Bei § 13 wurden lediglich sprachliche Änderungen vorgenommen.

Zu § 14:

Die Bestimmungen über die Vorsorge für Abfertigungen (Abs. 1 bis 6) sind mit folgenden Änderungen aus § 14 EStG 1972 übernommen worden:

In Anpassung an die geplanten handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften wird die bisherige Rücklage als Rückstellung bezeichnet.

Im Rahmen der Wertpapierdeckung wird das Prinzip der Dauerdeckung gemildert. Nach dem EStG 1972 darf in Fällen, in denen sich die Abfertigungsrücklage zu einem Bilanzstichtag gegenüber der Vorjahresbilanz infolge Absinkens der fiktiven Abfertigungsansprüche vermindert, der Wertpapierstand erst nach diesem Bilanzstichtag herabgesetzt werden. Nunmehr kann der Wertpapierstand in solchen Fällen Zug um Zug mit dem Absinken der fiktiven Abfertigungsansprüche entsprechend herabgesetzt werden; es können daher die Wertpapiere auch anteilig zur Bedeckung der Abfertigungszahlungen verwendet werden.

Beispiel:

Zum 31.12.1989 betragen
 die fiktiven Abfertigungsansprüche240.000 S
 die Abfertigungsrücklage120.000 S
 die Wertpapierdeckung 55.000 S

Bei gleichbleibenden oder steigenden fiktiven Abfertigungsansprüchen müßte zum 31.12.1990 eine Wertpapierdeckung von 60.000 S vorhanden sein. Sinken jedoch die fiktiven Abfertigungsansprüche am 30.4.1990 auf 200.000 S, so kann der Wertpapierbestand ab diesem Tag auf 50.000 S herabgesetzt werden.

Im übrigen sind die im Rahmen der Vorsorge für Abfertigungen vorgenommenen Änderungen sprachlicher Art.

Im Rahmen der Vorsorge für Pensionen (Abs. 7 bis 9) ergibt sich gegenüber § 14 EStG 1972 folgendes:

Wie bisher ist die Pensionsrückstellung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in Form des sogenannten Anwartschaftsdeckungsverfahrens zu bilden. Der Rückstellungsbildung ist ein Rechnungszinsfuß von 6% (bisher 8%) zugrunde zu legen.

Entsprechend der bisherigen Rechtslage darf die zugesagte Pension den letzten laufenden Pensionsbezug nicht übersteigen. Leistungen aus betrieblichen Pensionskassen sind auf diese Obergrenze anzurechnen, soweit sie nicht auf Beitragsleistungen der Leistungsberechtigten - die künftig möglich sein werden - beruhen. Nicht anzurechnen sind aber Pensionsleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung.

Die bisherige Einschränkung, daß von einer um 20% verminderten Pensionszusage auszugehen ist, entfällt; ebenso die bisherige Begrenzung der Pensionsrückstellung mit dem fünffachen Jahreserfordernis. Mit dem Wegfall dieser Einschränkungen wird den handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen Rechnung getragen.

In der Übergangsregelung des § 117 Abs. 7 ist eine 20-jährige Aufstockung auf das neue Rückstellungsausmaß vorgesehen und außerdem geregelt, wie vorzugehen ist, wenn das Ausmaß der Altrückstellung das Ausmaß der Neurückstellung übersteigt.

Neu ist die Bestimmung über das Erfordernis einer Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen. Die Bestimmungen des Abs. 5 über die Wertpapierdeckung bei Abfertigungsrücklagen gelten hier sinngemäß. Durch die Übergangsregelung des § 117 Abs. 7 wird das Höchstausmaß der Wertpapierdeckung erst in einem verhältnismäßig langen Zeitraum erreicht.

- 13 -

Ausdrücklich wird nunmehr im Abs. 8 festgehalten, daß auch Kostenersätze für Pensionsverpflichtungen eines Dritten (z.B. der inländische Arbeitgeber verpflichtet sich zum Ersatz der von einer ausländischen Konzernunternehmung für seine Arbeitnehmer übernommenen Pensionsverpflichtung) nur im Rahmen des § 14 rückgestellt werden dürfen. Damit wird Umgehungen des § 14 vorgebeugt.

Im Abs. 9 ist nunmehr auch gesetzlich geregelt, in welcher Höhe eine Pensionsrückstellung zu bilden ist, wenn Pensionszusagen gewährt werden, für die von früheren Arbeitgebern des Leistungsberechtigten Vergütungen in entsprechender Höhe geleistet werden. Durch die Bestimmung, daß in solchen Fällen die Pensionsrückstellung in Höhe der Vergütungen zu bilden ist, wird einer erfolgsneutralen Rückstellungsbildung für die übernommenen Pensionsverpflichtungen Rechnung getragen.

Im übrigen wurden auch im Rahmen der Vorsorge für Pensionen sprachliche Verbesserungen vorgenommen.

Zu § 15:

§ 15 wurde gegenüber dem EStG 1972 um die (auch derzeitiger Rechtsanwendung entsprechende) Aussage ergänzt, daß die Veräußerung von Vermögen, das der Einkommenserzielung dient, grundsätzlich nicht zu Einnahmen führt. Ausnahmen sind derzeit die Bestimmungen des § 28 Abs. 7 und des § 31. Spekulationseinkünfte können auch bei privaten Wirtschaftsgütern vorliegen, die überhaupt nicht der Einkommenserzielung dienen.

Zu § 16:

Abs. 1 Z 1 bis 5 des § 16 sowie die Z 7 und 8 des Abs. 1 entsprechen inhaltlich unverändert den entsprechenden Bestimmungen des § 16 Abs. 1 EStG 1972.

Das bisherige Kraftfahrzeugpauschale entfällt. Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist in der Z 6 nunmehr ein Verkehrsabsetzbetrag (§§ 33 Abs. 5 und 57 Abs. 3) vorgesehen. Für Fahrtkosten bei größeren Entfernungen und für Fälle, in denen ein öffentliches Verkehrsmittel nicht benützt werden kann (wenn z.B. ein öffentliches Verkehrsmittel nicht vorhanden ist oder während der Nachtzeit nicht mehr in Betrieb ist), sind unter Bedachtnahme auf die entsprechenden Kosten zusätzliche, nach der Entfernung gestaffelte Freibeträge vorgesehen.

§ 16 Abs. 1 Z 8 wird inhaltlich im wesentlichen übernommen. Entfallen sind lediglich die Regelungen über die Bemessung der Absetzung für Abnutzung bei Erwerb eines Gebäudes (sonstiger Wirtschaftsgüter) vor dem 1. Jänner 1963. Eine Übergangsregelung bewirkt, daß die bisherige Abschreibungsgrundlage beizubehalten ist. Analog zu § 6 Z 5 lit. b ist nunmehr bei Beginn der Nutzung eines Wirtschaftsgutes zur Einkunftserzielung eine Art "Einlagenbewertung" vorzunehmen. An die Stelle des Teilwertes tritt allerdings der gemeine Wert.

Aus Gründen der Vereinfachung besteht nunmehr ein gesetzlicher AfA-Satz (entspricht Nutzungsdauer von etwa 66 Jahren). Eine längere Nutzungsdauer ist nicht mehr anzusetzen. Bei nachgewiesener kürzerer Nutzungsdauer kann ein höherer AfA-Satz berücksichtigt werden.

Im Abs. 1 Z 9 sollen die steuerlich zu berücksichtigenden Fahrtkosten wie bisher auf das amtliche Kilometergeld eingeschränkt werden, der Aufwand für Verpflegung auf den Tagessatz von höchstens 240 S bzw. 300 S bei Nächtigung. Die Aufwendungen für Nächtigung werden wie bisher ohne Nachweis mit 200 S berücksichtigt. Nächtigungsgelder inkludieren nunmehr auch die

- 14 -

Kosten eines Frühstückes; diese Kosten fallen daher aus den Tagesgeldern heraus. Die bisherige Regelung betreffend Verrechnung anteiliger Tagesgelder wird unverändert übernommen und soll nur für das Taggeld von 240 S gelten. Als Werbungskosten können ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag des Abs. 3 die Unterschiedsbeträge zwischen den Kostenersätzen des Arbeitgebers und den vorstehend angeführten Sätze geltend gemacht werden. Diese Differenzkosten berücksichtigt der Arbeitgeber ohne Vorliegen eines Freibeitragsbescheides (siehe § 62 Abs. 2 Z 9).

Abs. 2 wird unverändert übernommen.

Im Abs. 3 wird der bisherige allgemeine Werbungskostenpauschbetrag von bisher 4.914 S jährlich auf 1.800 S gekürzt. Die Aliquotierung dieses Betrages bei nicht ganzjähriger unbeschränkter Steuerpflicht entfällt.

Zu § 17:

Im § 17 erfolgten keine Änderungen.

Zu § 18:

Bei den **Sonderausgabentatbeständen** treten folgende Änderungen ein:

Die erforderliche Versicherungsdauer für Versicherungen auf den Erlebensfall wird von fünfzehn auf zwanzig Jahre verlängert, wobei bereits ab dem 41. Lebensjahr (bisher ab dem 46. Lebensjahr) eine einschleifende Verkürzung der Mindestvertragsdauer bis auf 10 Jahre (für Versicherte ab dem 50. Lebensjahr) vorgesehen ist. Klargestellt wurde, daß das Lebensalter der versicherten Person maßgeblich ist. Beiträge zu betrieblichen Pensionskassen, die gemäß § 6 KStG 1988 von der Körperschaftsteuer befreit sind, werden in den Sonderausgabentatbestand für Versicherungen aufgenommen (siehe Erläuterungen zu § 25).

Der bisherige Tatbestand für energiesparende Maßnahmen (Abs 1 Z 3 lit d und e EStG 1972) entfällt. An dessen Stelle wurde jedoch ein Sonderausgabenabzug für Sanierungsmaßnahmen an Wohnraum neu eingefügt. Dadurch wird einerseits ein wesentlicher Bereich der bisherigen Energiesparanlagen weiter abgedeckt, andererseits tritt auch eine Erweiterung des Kreises von begünstigten Baumaßnahmen ein. Zu beachten ist, daß unter diese Begünstigung nur **Instandsetzungsaufwendungen**, nicht auch Instandhaltungs- oder Herstellungsaufwendungen fallen. Beispiele für begünstigte Maßnahmen sind in den Erläuterungen zu § 28 angeführt.

Ein vom Steuerpflichtigen zu tragender Selbstbehalt (Sockelbetrag) ist nicht mehr vorgesehen. Aus Darlehensmitteln finanzierte Sanierungsaufwendungen sind ebenso wie Aufwendungen zur Wohnraumschaffung nach Maßgabe der Rückzahlung einschließlich des Zinsaufwandes abzugsfähig.

Der bisher im Abs 1 Z 4 enthaltene Verlustabzug wurde aus systematischen Gründen in den Abs 6 verlagert und damit von den übrigen Sonderausgaben getrennt. Der Vortragszeitraum wurde auf fünf Jahre verkürzt, ansonsten ist keine inhaltliche Änderung eingetreten. Die Verkürzung ist aus der wesentlichen Absenkung der Möglichkeiten, Buchverluste zu erzeugen, gerechtfertigt.

Die bisher bei den einzelnen Grundtatbeständen geregelten Nachversteuerungstatbestände wurden aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit inhaltlich unverändert im Abs 4 zusammengefaßt.

Wesentliche Änderungen ergeben sich bei den **Höchstbeträgen**:

- 15 -

Anstelle jeweils gesonderter Höchstbeträge für Sonderausgaben im Sinne des Abs 1 Z 2 (Versicherungsprämien), Z 3 (Wohnraumschaffung und -sanierung) und Z 4 (Genußscheine und junge Aktien; bisher Z 8) besteht für derartige Aufwendungen nunmehr ein **einheitlicher Höchstbetrag von 40.000 S.** Für Alleinverdiener erhöht sich dieser Betrag um 40.000 S, für jedes Kind um jeweils 5.000 S. Der Altershöchstbetrag für Lebensversicherungen entfällt. Nach Anwendung des Höchstbetrages sind nur noch die **Hälfte der Aufwendungen**, maximal somit die Hälfte des Höchstbetrages, absetzbar. Keine Höchstbetragsbegrenzung besteht wie bisher für Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung; ihre Absetzbarkeit ist nicht auf die Hälfte beschränkt.

Das Sonderausgabenpauschale wurde auf 1.638 S halbiert und ist nun auf jene Aufwendungen, die nur zur Hälfte abzugsfähig sind, anzuwenden. Diese Ausgaben wirken sich steuerlich so wie nach derzeitiger Praxis erst dann aus, wenn sie insgesamt 3.276 S übersteigen. Renten und dauernde Lasten sowie Beiträge zu einer Weiterversicherung werden durch das Pauschale nicht mehr gekürzt, für Genußscheine und junge Aktien tritt hingegen nunmehr eine Anrechnung ein.

Aus dem Privatvermögen getätigte Spenden an die in § 4 Abs 4 Z 5 und 6 genannten begünstigten Einrichtungen sind ebenso wie solche aus dem Betriebsvermögen nicht mehr unbegrenzt abzugsfähig. Derartige Spenden dürfen nur noch insoweit als Sonderausgaben abgesetzt werden, als sie zusammen mit den nach § 4 Abs 4 Z 5 und 6 als Betriebsausgaben abgesetzten Zuwendungen insgesamt 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte des Vorjahres nicht übersteigen. Bei gleichzeitiger Leistung von betrieblicher und privater Zuwendungen stellen vorrangig die betrieblichen Leistungen Betriebsausgaben dar.

Im übrigen treten bei den Höchstbeträgen keine Änderungen ein.

Zu § 19:

Der Abs.3 wurde neu gefaßt. Entsprechend der Änderung im § 4 Abs. 6 sind Vorauszahlungen von Fremdmittel-, Miet-, Beratungs-, Treuhand-, Bürgschafts- und Garantiekosten für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr auf den Zeitraum, für den die Vorauszahlung geleistet wurde, aufzuteilen. Damit soll verhindert werden, daß bei verschiedenen Bauherrenmodellen etc. durch Vorauszahlungen von Betriebsausgaben oder Werbungskosten zwecks Steuerersparnis Anfangsverluste erzielt werden können. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis, nach der solche Vorauszahlungen mangels anderer wirtschaftlicher Vorteile als jenen der Steuerersparnis regelmäßig als Mißbrauch angesehen werden.

Die Aufteilungsregelung gilt:

- bei betrieblichen Einkünften für den Einnahmen-Ausgaben-Rechner gem § 4 Abs. 3 (in Konkurrenz zu § 4 Abs. 6)
- bei Überschußeinkünften, insbesondere beim echten stillen Gesellschafter, beim anderen Kapitalvermögen sowie bei der Vermietung und Verpachtung.

Zu § 20:

Im Abs. 1 Z 2 wird nunmehr gesetzlich angeordnet, daß mit der Lebensführung im Zusammenhang stehende Betriebsausgaben einer besonderen Angemessenheitsprüfung zu unterziehen sind. Diese Angemessenheitsprüfung wurde von Verwaltungspraxis und Rechtssprechung bereits derzeit vorgenommen und entspricht auch vergleichbaren Einkommensteuerrechtsordnungen des Auslan-

- 16 -

des. Es soll damit aber der Grundsatz, daß Betriebsausgaben weder auf Zweckmäßigkeit noch auf Angemessenheit zu prüfen sind, keineswegs allgemein beseitigt werden. Der Unternehmer kann daher selbstverständlich weiterhin frei und ohne Infragestellung der Betriebsausgabeneigenschaft über maschinelle Ausrüstung, betriebliche Ausstattung uä entscheiden. Auch bei objektiv erkennbaren Fehlinvestitionen darf die Betriebsausgabeneigenschaft grundsätzlich nicht in Frage gestellt werden. Die Angemessenheitsprüfung bezieht sich nur auf jenen Bereich des Unternehmens, der Berührungspunkte zur Lebensführung des Unternehmers oder seiner Angehörigen aufweist. Bei der Einrichtung von Büroräumen erstreckt sich die Angemessenheitsprüfung daher keinesfalls auf die Schreibmaschinen oder Textverarbeitungsgeräte, sondern lediglich auf die Büromöbel, denn nur bei diesen wird sich in besonderen Fällen ein Berührungspunkt zur Lebensführung finden lassen. Dieser besondere Fall könnte etwa darin bestehen, daß der Unternehmer eine besondere Vorliebe für Antiquitäten aufweist und daher an Stelle eines "normalen" Schreibtisches einen besonders wertvollen antiken Schreibtisch anschafft. Hingegen ist es selbstverständlich nicht unangemessen, wenn der Unternehmer statt eines schlichten, billig ausgestatteten Schreibtisches einen besser ausgestatteten teuren Schreibtisch (aus Mahagoni in Massivholz) anschafft. Diese Grundsätze der Beurteilung werden für besonders wertvolle Teppiche uä gelten. Weitere Anwendungsfälle der Angemessenheitsprüfung sind bei Kraftfahrzeugen (insbesondere Personenkraftwagen), Flugzeugen, Segeljachten uä denkbar.

Bei der Angemessenheitsprüfung wird nicht kleinlich vorzugehen sein.

Der unangemessene Teil der Aufwendungen für ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens ist nicht nur bei Ermittlung der AfA, des Investitionsfreibetrages sowie der Übertragung stiller Rücklagen, sondern auch beim Ansatz stiller Reserven anläßlich der Veräußerung oder der Entnahme des Wirtschaftsgutes auszuscheiden. Ist der Aufwand für die Anschaffung eines Wirtschaftsgutes unangemessen hoch, so sind auch Finanzierungskosten nur im angemessenen Ausmaß absetzbar. Hinsichtlich anderer mit dem Wirtschaftsgut verbundener laufender Aufwendungen ist jeweils gesondert zu prüfen, ob und inwieweit sie ebenfalls auf den unangemessenen Standard des Wirtschaftsgutes zurückzuführen sind.

An der von der Rechtssprechung entwickelten Auffassung, wonach Kunstwerke (z.B. Gemälde) keine abnutzbaren Wirtschaftsgüter darstellen, ändert sich durch diese Regelung im Bereiche der Ertragsbesteuerung nichts.

Auch die Vorsteuer ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Z 2 lit. a UStG 1972 nicht abzugsfähig bzw. liegt Eigenverbrauch vor. Dies gilt nunmehr auch für nicht abnutzbare Kunstwerke.

Die bisherige Z 4 wurde in eine Z 4 (freiwillige Zuwendungen) und in eine Z 5 (Schmiergeld- und Bestechungszahlungen) aufgeteilt.

Zu § 21:

Durch den Verweis auf § 30 Bewertungsgesetz bei den Tierzucht- und Tierhaltungsbetrieben wird eine Gleichstellung mit dem Bewertungsrecht erreicht. Ansonsten ist keine materielle Änderung erfolgt.

Zu § 22:

Die Aufzählung der freien Berufe wird grundsätzlich unverändert aus dem § 22 Abs. 1 Z 1 EStG 1972 übernommen. Gestrichen wird generell die den angeführten Berufsgruppen ähnliche Tätigkeit, um entsprechende Angrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden. Lediglich die einem Ziviltechniker unmittel-

- 17 -

bar ähnliche Tätigkeit gilt weiterhin als freier Beruf (z.B. der nur planende Baumeister). Damit entspricht die Formulierung des Gesetzestext der derzeitigen Rechtspraxis, die gestützt auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, eine ähnliche Tätigkeit nur bei der Berufsgruppe der Ziviltechniker kennt.

Erweitert wird der Katalog der freien Berufe in der Z 1 lit. b um alle beratenden Berufe, soweit diese Tätigkeiten nicht der Gewerbeordnung unterliegen. Damit sind Betriebsberater als Freiberufler zu werten, wenn ihre Tätigkeit auf Grund entsprechender Vorbildung etc nicht unter die Gewerbeordnung fällt. Hingegen erzielen Versicherungsberater regelmäßig Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Zu § 23:

Im § 23 sind keine inhaltlichen und sprachlichen Änderungen eingetreten.

Zu § 24:

Im Abs. 1 wurde klargestellt, daß auch die Aufgabe des Betriebes zu einem Veräußerungsgewinn führt.

Durch den letzten Satz des Abs. 1 wird klargestellt, daß beim Ausscheiden eines Mitunternehmers als Veräußerungsgewinn jedenfalls der Betrag des negativen Kapitalkontos anzusetzen ist, den der Mitunternehmer nicht auffüllen muß. Für die Kommanditisten entspricht dies der bisherigen Regelung des nicht in das EStG 1988 übernommenen § 23a Abs. 2; für die übrigen Mitunternehmer entspricht dies der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung. Besteht eine Verpflichtung, das negative Kapitalkonto aufzufüllen und wird der ehemalige Gesellschafter später aus dieser Verpflichtung entlassen, dann liegen nachträgliche Einkünfte im Sinne des § 32 vor (siehe dazu die Erläuterungen zu § 32).

Bei Betriebsaufgabe unterbleibt die Versteuerung der stillen Reserve hinsichtlich der Betriebsgebäude, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat und seine Erwerbstätigkeit einstellt. Bisher wurde auf das Alter abgestellt, ab dem die Voraussetzungen für eine gesetzliche Alterspension vorliegen. Dies führte zu Problemen bei bestimmten Freiberuflern, die erst mit höherem Alter einen Anspruch auf eine Alterspension haben (zB bei Notaren). Außerdem erscheint die bisher ungleiche Behandlung von Männern (60. Lebensjahr) und von Frauen (55. Lebensjahr) im Steuerrecht verfassungsrechtlich bedenklich. Ansonsten ist bei den weiteren Voraussetzungen keine Änderung eingetreten.

Zu § 25:

Infolge des Wegfalles bestimmter Steuerbefreiungen für Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Unfallversorgung werden diese Bezüge in den Katalog der nichtselbständigen Einkünfte aufgenommen. Dies gilt auch für Krankengelder von Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen (siehe auch Erläuterungen zu § 78 EStG 1988). Krankengelder sind gemäß Abs. 2 vom Arbeitgeber mitzuversteuern.

Im Zusammenhang mit der Reaktivierung der betrieblichen Pensions- und Unterstützungskassen wird festgelegt, daß Bezüge aus betrieblichen Pensionskassen, die auf die vom Arbeitnehmer eingezahlten Beträge entfallen, nur mit 25% steuerlich zu erfassen sind. Dies ist aus verfassungsrecht-

- 18 -

lichen Gründen geboten, weil diese Beitragsleistungen nur im Rahmen des einheitlichen Höchstbetrages als Sonderausgaben abzugsfähig sind (siehe Erläuterungen zu § 18).

Zu § 26:

Die bisherigen Z 1 und 2 des § 26 EStG 1972 wurden zusammengefaßt, da sie schon bisher eine inhaltsgleiche Regelung dargestellt haben.

Z 2 und 3 entsprechen der Z 3 und 4 des EStG 1972.

Z 5 des EStG 1972 ist entfallen.

Die neue Z 4 entspricht teilweise den bisherigen

Z 6 und 7.

Der Begriff der Dienstreise wird nunmehr durch die neu geschaffene Z 4 definiert.

Die Verrechnung anteiliger Tagesgelder einschließlich der Anknüpfung an lohngestaltende Vorschriften entspricht der bisherigen Rechtslage nach dem EStG 1972.

Tagesgelder im Zusammenhang mit einer Nächtigung bzw. einer Reisedauer, die den kollektivvertraglichen Anspruch auf Nächtigungsgeld vermittelt, bleiben im Ausmaß von 300 S täglich steuerfrei. Dessenungeachtet ist für die anteilige Verrechnung von einem Tagesgeld in Höhe von 240 S auszugehen. Die Erhöhung des Tagesgeldes um 60 S trägt dem Umstand Rechnung, daß bei anschließender Nächtigung bzw. entsprechend langen Reisebewegungen ein höherer Tagesaufwand entsteht.

Nächtigungsgelder sollen pauschal bis 200 S bzw. im tatsächlich nachgewiesenen Ausmaß Berücksichtigung finden.

Z 5 wurde infolge des Wegfalls der Sonderregelungen für öffentlich Bedienstete (Z 6 EStG 1972) auf alle Arbeitnehmer erweitert.

Zu § 27:

Warenrückvergütungen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften werden im KStG 1988 vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen und wie offene Gewinnausschüttungen behandelt. Dieser Regelung im KStG 1988 entspricht die Erweiterung des Tatbestandes des Abs. 1 um eben diese Warenrückvergütungen. Insoweit - ausnahmsweise - ein Betriebsausgabenabzug bei Verbrauchergenossenschaften zugelassen ist (§ 13 KStG 1988) besteht keine Steuerpflicht im Rahmen des § 27. Steuerlich zu erfassende Warenrückvergütungen unterliegen gemäß § 37 dem ermäßigten Steuersatz (siehe Erläuterungen hiezu).

Im Abs. 2 wird klargestellt, daß die Abschichtung von stillen Gesellschaftern insoweit Steuerpflicht auslöst, als der Betrag der Abschichtung den Einlagenstand übersteigt. Für den Fall der Veräußerung einer stillen Beteiligung tritt keine Änderung ein.

Der bisherige Freibetrag des § 27 Abs. 4 EStG 1972 für Zinsen aus Spareinlagen entfällt. Der Freibetrag für bestimmte Wertpapierzinsen (bisher § 27 Abs. 5 EStG 1972) wird ebenfalls nicht übernommen. Auf Grund einer Übergangsregelung wird dieser Freibetrag allerdings für Emissionen vor dem 1. Jänner 1989 für die Restlaufzeit dieser Wertpapiere weiterhin zustehen.

Der Freibetrag für bestimmte Treuhandbeteiligungen in Höhe von 50.000 S (bisher § 27 Abs. 6 Z 3) ist nicht mehr vorgesehen. Es besteht allerdings eine dem Auslaufen der Wertpapierbefreiung entsprechende Übergangsregelung.

Zu § 28:

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Abs. 1):

In der bisherigen Z 1 ist die klarstellende Aufzählung zum unbeweglichen Vermögen entfallen. Die Vermietung von Schiffen wird nicht mehr den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zugeordnet, weil Schiffe nach ständiger Verwaltungspraxis (zB in Zusammenhang mit der Gewährung von Investitionsprämien) als bewegliche Wirtschaftsgüter anzusehen sind. Vermietungen von Schiffen führen daher bei einer nicht betrieblichen Tätigkeit stets zu sonstigen Einkünften (§ 29).

Die übrigen Ziffern wurden ohne inhaltlicher Veränderung nur sprachlich verbessert.

Erhaltungsaufwand (Abs. 2):

Erhaltungsaufwendungen, die bisher sofort als Werbungskosten abzugsfähig waren, sind ab 1989 in einen sofort abzugsfähigen Instandhaltungsaufwand und in einen zwingend auf zehn Jahre zu verteilenden Instandsetzungsaufwand aufzuteilen.

Instandhaltungsaufwand umfaßt sämtliche laufenden Reparaturen, die nicht Instandsetzungsaufwand darstellen.

Instandsetzungsaufwand

ist zwingend auf zehn Jahre zu verteilen. Dies gilt nicht, soweit Instandsetzungsaufwand nach Abzug aller übrigen mit diesem Gebäude in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Werbungskosten gegen steuerfreie Beträge dieses Mietobjektes (Abs. 5 bzw § 28 Abs. 3 EStG 1972) der Vorjahre zu verrechnen ist. Es sind daher von den Einnahmen zuerst alle anderen Werbungskosten einschließlich der Instandhaltungskosten (gegebenenfalls der entsprechenden Zehntelbeträge) abzuziehen.

In der bisherigen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis wurde zwischen Instandhaltung und Instandsetzung nicht scharf unterschieden, zumal beide Gruppen von Aufwendungen steuerlich gleich behandelt wurden.

Instandsetzungsaufwand liegt vor, wenn ein unselbständiger Bestandteil eines Gebäudes entsprechend den technischen Erfordernissen ausgetauscht wird (vergleiche VwGH 9. September 1980, Zl 994/80) und dies mangels Änderung der Wesensart des Gebäudes noch keinen Herstellungsaufwand darstellt; dies gilt vor allem für den Austausch von

- Fenstern und Türen
- Dach und Dachstuhl
- Außenverputzen insbesondere mit Erneuerung der Wärmedämmung oder mit entsprechender Trockenlegung der Außenmauern
- Stiegen
- Zwischenwänden und Zwischendecken
- Unterböden (wie zum Beispiel bei Einbringung eines Estriches anstelle von Holzkonstruktionen und umgekehrt)
- Aufzugsanlagen
- Heizungsanlagen sowie von Feuerungseinrichtungen (zum Beispiel bei Umstellung einer mit Koks beheizten Zentralheizungsanlage auf Gas etc)
- Elektro-, Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen
- bereits bestehenden Sanitärinstallationen mit der Erneuerung der Bodenbelege und Fliesen etc (vgl VwGH 9. September 1980, Zl. 994/80) oder

Wird das Gebäude auf eine andere Person übertragen, dann geht eine Zehntelabsetzung für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten bei Erwerb von Todes wegen auf den Rechtsnachfolger über, wenn die AfA nicht von den fiktiven Anschaffungskosten geltend gemacht wird. Diese Regelung bestand nach dem EStG 1972 nur hinsichtlich des Erben als Gesamtrechts-

nachfolgers; für die übrigen Erwerbe von Todes wegen (z.B. Übertragung eines Gebäudes als Legat) stellt dies eine Verbesserung dar und erleichtert damit die Althausanierung durch ältere Hauseigentümer.

Herstellungsaufwand (Abs. 3):

Bestimmte im Abs. 3 angeführte Aufwendungen sind über Antrag auf fünfzehn Jahre verteilt abzusetzen. Werden für diesen Herstellungsaufwand erhöhte Zwangsmieten für einen kürzeren Zeitraum erhoben, dann kann der Aufwand auf den kürzeren Zeitraum, mindestens aber auf zehn Jahre verteilt abgesetzt werden. Erhöhte Zwangsmieten sind zum Beispiel vom Gericht oder der Schlichtungsstelle festgesetzte Mieten nach §§ 18, 18a, oder 18b Mietrechtsgesetz sowie ein Erhaltungsbeitrag nach § 45 Mietrechtsgesetz (wenn dieser ausnahmsweise für Herstellungskosten verwendet werden kann).

Bei Übertragung des Gebäudes auf eine andere Person gehen entsprechend der bisherigen Regelung die Zehntel- bis Fünfzehntelabsetzungen ab dem folgenden Jahr verloren. Durch die Bestimmung des Abs. 6 wird dieser Verlust der Absetzungen bei Subventionen aus öffentlichen Mitteln gemindert.

Abs. 4 entspricht unverändert dem bisherigen Abs. 2 Z 4 EStG 1972.

Steuerfreie Beträge (Abs. 5):

Hinsichtlich der bisherigen Rechtslage des § 28 Abs. 3 EStG 1972 ist keine Änderung eingetreten. Durch Verweis auf § 11 Z 1, 2, 4 und 5 wird eine doppelte Aufzählung der einzelnen Voraussetzungen vermieden.

Subventionen aus öffentlichen Mitteln (Abs. 6):

Ab 1989 sollen auch bei Vermietung und Verpachtung Subventionen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 Z 6 steuerfrei gestellt werden. Diese Regelung steht im Zusammenhang mit der Ermittlung besonderer Einkünfte (Abs. 7) im Rahmen die zehnjährigen bzw. fünfzehnjährigen Veräußerungsbesteuerung, bei der infolge der Kürzung der Anschaffungs-, Herstellungs- oder Instandsetzungskosten diese steuerfreien Subventionen nachversteuert werden. Dies entspricht dem betrieblichen Bereich. Bei Annuitätenzuschüssen bestehen keine Bedenken, wenn der Zuschuß nicht in einen Kapital- und Zinsenteil aufgespalten, sondern zur Gänze gegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw die Instandsetzungskosten verrechnet wird.

Veräußerung eines Mietobjektes (Abs. 7):

Wird ein Mietobjekt **unter Lebenden entgeltlich oder unentgeltlich übertragen** und wurden innerhalb von **fünfzehn Jahren vor Übertragung Zehntel- oder Fünfzehntel-Absetzungen für Instandsetzungen oder Herstellungsvorgängen vorgenommen**, kommt es gemäß Abs. 7 zu einer Art **Nachversteuerung**. Dabei sind die auf zehn bis fünfzehn Jahre abgesetzten Teilbeträge an Instandsetzungs- und Herstellungskosten vermindert um jene fiktiven Beträge an Absetzung für Abnutzung (rechnerische AfA), die bei einer Aktivierung der Instandsetzungs- und Herstellungskosten geltend gemacht worden wären, als besondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung anzusetzen. Es wird damit genau die Differenz der in den letzten fünfzehn Jahren zu hohen Werbungskosten bei der entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung unter Lebenden nachversteuert.

Da diese Nachversteuerung im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erfolgt, wird anders als nach der Rechtsprechung zur derzeitigen Rechtslage, wonach bei Verlusten aus Vermietung trotz eines Spekulationsgewinnes (also auch bei Erzielung eines Totalgewinnes) Liebhaberei vorliegen kann. Auf Grund der Nachversteuerung von als Werbungskosten abgesetzten Instandsetzungs- und Herstellungsaufwendungen wird daher in

- 21 -

Zukunft bei Übertragungen Liebhaberei nur dann vorliegen, wenn die Höhe der Einnahmen zu keiner Einkunftsquelle führen kann.

Die Nachversteuerung erfolgt nicht bei Übertragungen von Todes wegen. Zehntelbeträge der Instandsetzungskosten kann der Erwerber von Todes wegen weiter als Werbungskosten geltend machen, wenn er das Objekt weiterhin vermietet und als AfA-Grundlage den Einheitswert wählt. Die restlichen Teilbeträge der Herstellungskosten gehen entsprechend der bisherigen Gesetzeslage auch bei Gesamtrechnachfolge verloren.

Zu § 29:

Im § 29 sind keine inhaltlichen, sondern nur geringfügige sprachliche Änderungen erfolgt.

Zu § 30:

Die Spekulationsfrist wurde bei Grundstücken und Gebäuden (bzw grundstücksgleichen Rechten) von bisher fünf auf zehn Jahre verlängert. Die Verlängerung gilt für sämtliche Veräußerungen ab dem 1. Jänner 1989, somit für Anschaffungen nach dem 31. Dezember 1979.

Für Grundstücke, bei denen innerhalb von zehn Jahren nach ihrer Anschaffung Instandsetzungs- oder Herstellungskosten gemäß § 28 Abs. 2 oder 3 abgesetzt wurden, verlängert sich die Spekulationsfrist auf fünfzehn Jahre.

Wurde ein Grundstück im Erb- oder Schenkungsweg erworben, so ist auf den Anschaffungszeitpunkt des Rechtsvorgängers (der Rechtsvorgänger) abzustellen. Damit kann auch bei der Veräußerung von unentgeltlich erworbenen Grundstücken und Gebäuden ein Spekulationstatbestand auftreten.

Die Berechnung des Spekulationsgewinnes im Abs.4 wurde neu gefaßt. Bei der Veräußerung von angeschafften Grundstücken innerhalb der Spekulationsfrist ist für das **Grundstück immer ein Spekulationsgewinn** zu ermitteln. Bei der Veräußerung von bebauten Grundstücken ist **für das Gebäude auch ein Spekulationsgewinn** zu ermitteln, wenn dieses **Gebäude angeschafft** worden ist. Dabei sind die Anschaffungskosten des Gebäudes um vom Steuerpflichtigen aufgewendete Instandsetzungs- und Herstellungskosten zu erhöhen; wurden die Instandsetzungs- und Herstellungskosten mit steuerfreien öffentlichen Mitteln finanziert, dann erhöht nur der um die Subvention gekürzte Teil die Anschaffungskosten für die Berechnung des Spekulationsgewinnes, sodaß die steuerfreien Subventionen nacherfaßt werden.

Gebäude, die der Steuerpflichtige auf eigenem Grund und Boden selbst herstellt oder herstellen läßt, sind ab 1989 nicht mehr Gegenstand des Spekulationstatbestandes. Die Veräußerung von Grund und Boden samt Gebäude ist diesfalls in einen hinsichtlich des Grund und Bodens steuerpflichtigen und einen hinsichtlich des Gebäudes steuerneutralen Vorgang aufzuspalten. Damit kommt es vor allem nicht mehr zu dem Effekt, daß bei Veräußerung selbst hergestellter Gebäude die eigene Arbeitskraft steuerlich erfaßt wird.

Durch den Verweis auf § 6 Z 14 wird im Abs. 5 klargestellt, daß beim Tausch von Wirtschaftsgütern als Veräußerungserlös grundsätzlich der gemeine Wert des erhaltenen Wirtschaftsgutes anzusetzen ist.

Zu § 31:

- 22 -

Die Oberschrift des § 31 wurde von "Veräußerung wesentlicher Beteiligungen" in "Veräußerung bestimmter Beteiligungen" umbenannt. Denn bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften wird der Veräußerungsgewinn nicht nur bei wesentlichen Beteiligungen (über 25%), sondern bereits bei Beteiligungen über 10% im Rahmen der sonstigen Einkünfte erfaßt. Dies hängt mit dem neuen Körperschaftsteuertarif zusammen, der die Thesaurierung und die Ausschüttung von Gewinnen mit ein und demselben Körperschaftsteuersatz behandelt. Werden daher in einer Kapitalgesellschaft Gewinne nicht ausgeschüttet, so sollen diese Gewinne zumindest bei Veräußerung der Beteiligung erfaßt werden.

Zu den Einkünften gem § 31 zählt auch der Überschuß, den ein Gesellschafter bei Auflösung einer Kapitalgesellschaft erhält. Die Erweiterung der Steuerpflicht auf alle Gesellschafter trägt dem Grundsatz der Einfachbesteuerung Rechnung. Die bis zur Liquidation einer Gesellschaft thesaurierten Gewinne werden damit bei allen Gesellschaftern der Besteuerung zugeführt. Die Steuerpflicht entsteht auch bei der Verschmelzung oder Umwandlung von Kapitalgesellschaften, sofern nicht die Liquidationsbesteuerung (§ 20 KStG 1988) unterbleibt.

Der bereits bisher bestehende Freibetrag von 100.000 S steht nur mehr mit jenem Anteil zu, der dem veräußerten oder im Rahmen der Liquidation aufgegebenen Gesellschaftsanteil entspricht. Veräußert der Alleingesellschafter die gesamte Beteiligung, stehen ihm die 100.000 S voll zu, veräußert er einen Anteil von 30% stehen ihm 30.000 S zu; veräußert er ein zu 40% Beteiligter die Hälfte seines Anteiles, stehen ihm 20.000 S zu.

In Hinkunft wird auch die Veräußerung von Zwerganteilen (bis 1% Anteilsausmaß) steuerpflichtig sein.

Beim Tausch und der Einbringung von Beteiligungen regelt Abs. 7, was als Veräußerungserlös anzusetzen ist.

Zu § 32:

Im § 32 wird die Z 2 geändert. Die Einfügung des Klammerausdruckes "(zB der Ausfall von Forderungen)" stellt im Sinne der Rechtsprechung klar, daß Vermögensverluste aus einer ehemaligen betrieblichen Tätigkeit steuerlich zu berücksichtigen sind. Da dieser Verlust auch ohne "formell ordnungsmäßiger Buchführung" dem Grunde und der Höhe nach ermittelt werden kann, steht gegebenenfalls ein Verlustvortrag gemäß § 18 Abs. 6 EStG 1988 zu.

Ansonsten kommt es zu keinen sprachlichen und inhaltlichen Änderungen.

Zu § 33:

Der neugestaltete Tarif zählt zu den Kernstücken der Reformmaßnahmen. Der Eingangssteuersatz wurde von 21 % auf 10 % gesenkt und damit mehr als halbiert, der Spitzensteuersatz um 12 Prozentpunkte auf 50 % herabgesetzt. Insgesamt wird der neue Tarif noch fünf Stufen haben. Der Einkommensteuertarif wird unmittelbar auf das neu definierte Einkommen nach § 2 Abs. 2 angewendet, welches sich inhaltlich mit dem bisherigen "zu versteuernden Einkommen" deckt.

Bei den **Absetzbeträgen** treten folgende Änderungen ein:

Allen unbeschränkt Steuerpflichtigen steht ein **allgemeiner Absetzbetrag** von **5.000 S** zu.

Der **Alleinverdienerabsetzbetrag** (Alleinerhalter- absetzbetrag) wird auf **4.000 S** angehoben.

- 23 -

Die Grenze der für den Alleinverdienerabsetzbetrag unschädlichen Einkünfte des Ehegatten beträgt 20.000 S, bei einem Alleinverdiener mit mindestens einem Kind 40.000 S. Innerhalb dieses Betrages dürfen andere Einkünfte als Erwerbseinkünfte (also zB Sparzinsen) maximal 10.000 S jährlich betragen.

Die Grenze von 40.000 S gilt analog für Unterhalts- bzw Versorgungsleistungen, die von Alleinerhaltern bezogen werden. Eine Lebensgemeinschaft (eheähnliche Gemeinschaft) schließt den Alleinerhalterabsetzbetrag nicht mehr aus, wenn der Lebensgefährte keine höheren Erwerbseinkünfte als 40.000 S (darin andere Einkünfte von maximal 10.000 S) bezieht.

Der bisher in Höhe von 600 S bestehende **Zuschlag zum Alleinverdiener- bzw. Alleinerhalterabsetzbetrag für jedes Kind** wird verdreifacht und beträgt **1.800 S**. Neu ist dabei, daß der Zuschlag unabhängig von der tatsächlichen Steuerleistung stets in voller Höhe gewährt werden soll. Ist das Einkommen eines Alleinverdieners oder Alleinerhalters so niedrig, daß sich der Zuschlag im Wege eines Absetzbetrages nicht oder nicht voll auswirkt, wird eine Direktzahlung (siehe § 40) oder eine Rückerstattung im Wege des Jahresausgleiches (72 Abs. 2 lit. d) erfolgen.

Allen aktiven Arbeitnehmern steht ein **Arbeitnehmerabsetzbetrag** von **1.500 S** zu.

Neu eingefügt wird ein sogenannter **Verkehrsabsetzbetrag** in Höhe von **4.000 S**. Mit diesem Absetzbetrag sind grundsätzlich sämtliche Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgegolten. Der Absetzbetrag wird auf Grund einer Durchschnittsbetrachtung der Kosten eines Massenbeförderungsmittels allen aktiven Arbeitnehmern unabhängig davon zustehen, welches Verkehrsmittel für diese Fahrten benutzt wird. Damit soll die bisher bestehende tendenzielle steuerliche Besserstellung von Benützern eines Kraftfahrzeuges weitgehend beseitigt werden. Nur soweit größere Entfernungen zurückgelegt werden müssen bzw. die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich ist, sind entsprechend der tatsächlichen Kostenstruktur zusätzliche Pauschalbeträge in abgestufter Höhe vorgesehen (§ 16 Abs.1 Z 6).

Der Arbeitnehmer- und der Verkehrsabsetzbetrag sind mit jenem Betrag begrenzt, der als Tarifsteuer auf die lohnsteuerpflichtigen Einkünfte alleine entfallen würde.

Für Pensionisten tritt an die Stelle dieser beiden Absetzbeträge ein einheitlicher **Pensionistenabsetzbetrag** in Höhe von ebenfalls **5.500 S**. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Pensionistenabsetzbetrages sind unverändert.

Der Grenzgängerabsetzbetrag beträgt ebenfalls 5.500 S.

Die Einschleifzone für Bagatellbeträge wird von bisher 1.500 S auf 3.000 S ausgedehnt. Demnach wird die Einkommensteuer bis 1.500 S überhaupt nicht, bis 3.000 S ermäßigt erhoben. Maßgeblich für die Anwendung der Bagatellregelung ist jene Steuer, die sich nach Anwendung des Tarifes (Abs 1) und der Rundungsbestimmung (Abs 2) sowie nach Abzug der Absetzbeträge mit Ausnahme des Kinderzuschlages zum Alleinverdiener-(Alleinerhalter)absetzbetrag ergibt. Der Kinderzuschlag wird erst nach der Einschleifung berücksichtigt.

Durch die Tarifgestaltung wird das steuerfreie Existenzminimum wesentlich erhöht. Für einen Selbständigen beträgt es nunmehr 56.800 S jährlich (gegenüber 43.800 S bisher).

Bei einem aktiven Arbeitnehmer tritt die Steuerpflicht erst bei einem monatlichen Bruttogehalt von ca 8.450 S (bisher 6.770 S), bei einem Pensionisten erst bei einer Bruttopension von ca 7.170 S (6.280 S bisher) ein. Durch die Anhebung der Besteuerungsgrenzen werden etwa 220.000 Personen aus der Einkommensteuerpflicht herausfallen.

Zu § 34:

Die Bestimmungen über die außergewöhnliche Belastung werden zunächst sprachlich verbessert. Weiters wird die Stellung der außergewöhnlichen Belastung im System der Einkommensermittlung geändert. Die außergewöhnliche Belastung ist nicht mehr als Tarifbestimmung konzipiert, sondern bereits bei der Ermittlung des Einkommens nach § 2 Abs. 2 zu berücksichtigen.

Inhaltlich wurden die grundlegenden Tatbestandselemente übernommen. Eine Einschränkung ist aber bei der Absetzbarkeit von Unterhaltsleistungen vorgesehen. Derartige Aufwendungen sind nur mehr insoweit abzugsfähig, als sie zur Deckung von Aufwendungen gewährt werden, die beim Unterhaltsberechtigten selbst eine außergewöhnliche Belastung darstellen würden. Damit werden laufende Unterhaltszahlungen an die geschiedene Ehegattin, an uneheliche Kinder oder Kinder aus geschiedener Ehe (diesbezüglich ließ der Verwaltungsgerichtshof bereits nach derzeitiger Rechtslage nur die Berücksichtigung etwaiger Mehraufwendungen gegenüber ehelichen Kindern zu) ebenso wie die Bestellung eines Heiratsgutes nicht mehr abzugsfähig sein. Diese Neuregelung erscheint im Hinblick auf eine gleichmäßige Anwendung des der Einkommensbesteuerung zugrunde liegenden Leistungsfähigkeitsprinzips gerechtfertigt. Nachdem derartige Unterhaltsbeträge auf der Seite des Empfängers keine Steuerpflicht auslösen (einmalige Unterhaltsbeträge sind von vornherein nicht steuerbar, wiederkehrende Unterhaltsbezüge sind in § 29 Z 1 von der Steuerpflicht ausdrücklich ausgenommen), werden sie auch beim Zahler nicht mehr berücksichtigt. Diese Maßnahme dient einer auf beiden Seiten korrespondierenden steuerlichen Behandlung. Bei Ermittlung des Selbstbehaltes (siehe den nächsten Absatz) sowie des Steuersatzes für sonstige Bezüge werden allerdings auch Kinder berücksichtigt, für die die Voraussetzungen des § 106 nicht vorliegen, aber gesetzlicher Unterhalt geleistet wird. Weiterhin abzugsfähig bleiben Aufwendungen, die z.B. durch Krankheit oder Behinderung von Kindern oder der mittellosen Eltern erwachsen, da in diesen Fällen beim Unterhaltsberechtigten selbst - würde er die Kosten tragen - die Voraussetzungen für eine außergewöhnliche Belastung vorliegen. Kosten einer auswärtigen Ausbildung von Kindern können mit einem festen Betrag von 1.500 S pro Ausbildungsmonat als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Der bisherige Abs. 8, welcher eigene Berufsausbildungskosten zum Inhalt hatte, wurde ersatzlos beseitigt. Derartige Aufwendungen werden daher in Hinkunft nicht mehr abgezogen werden können.

Der bisherige Begriff der "zumutbaren Mehrbelastung" wurde durch den prägnanteren Begriff "Selbstbehalt" ersetzt. Die Zahl der für die Berechnung des Selbstbehaltes maßgebenden Einkommensstufen werden verringert und die Prozentsätze diesem neuen Gefüge angepaßt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bzw der Erleichterung der EDV-mäßigen Handhabung werden die bisher erforderlichen umfangreichen Adaptierungen des Einkommens gemäß § 2 Abs. 2 (Ermittlung des sogenannten wirtschaftlichen Einkommens) beseitigt. Der Ermittlung des Selbstbehaltes wird nunmehr das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 vor Abzug außergewöhnlicher Belastungen zugrunde gelegt. Lediglich die sonstigen Bezüge nichtselbständig Erwerbstätiger - nicht mehr hingegen die steuerfreien Einkünfte - werden pauschal mit einem Sechstel des Jahresbezuges hinzugerechnet. Die Verminderung des Selbstbehaltes um je 1% wird auch durch Kinder aus geschiedenen Ehen oder durch uneheliche Kinder vermittelt, sofern der Steuerpflichtige an sie gesetzlichen Unterhalt leistet.

- 25 -

Zu § 35:

Diese Bestimmung entspricht mit Ausnahme der Regelung für Versehrtenzuschläge zu einer Unfallversorgung dem bisherigen § 106 EStG.

Der Bezug eines Versehrtenzuschlages zu einer Unfallversorgung führt zu einer 50 %-igen Erhöhung des entsprechenden Pauschbetrages. Damit wird dem höheren Aufwand des betroffenen Personenkreises auch in steuerlicher Hinsicht Rechnung getragen. Weiters wird damit ein gewisser Ausgleich für die ab 1989 eintretende Steuerpflicht von Unfallrenten (ohne Versehrtenzuschlag) geschaffen.

Der bisherige § 35 EStG 1972 ist bereits ab 1988 nicht mehr aktuell und konnte daher ersatzlos entfallen.

Zu § 36:

Die Bestimmung über den Sanierungsgewinn ist ebenso wie die außergewöhnlichen Belastungen nicht mehr als Tarifbegünstigung konzipiert. Sanierungsgewinne werden im Rahmen des neu definierten Einkommens nach § 2 Abs. 2 berücksichtigt. Inhaltlich ist dadurch keine Änderungen eingetreten.

Zu § 37:

In § 37 Abs. 1 wird zunächst die Art der Berechnung des ermäßigten Steuersatzes neu geregelt. Nach § 37 EStG 1972 wurde das zum vollen Steuersatz zu versteuernde Einkommen erst nach Abzug der Halb(Viertel)satz-Einkünfte - somit progressionsgemildert - tarifiert. Nach der Neuregelung wird hingegen der anhand des gesamten Einkommens ermittelte Steuersatz auf die zum vollen Steuersatz zu besteuern den Einkünfte angewendet. Daneben wird der ermäßigte Steuersatz auf die begünstigten Einkünfte angewendet.

Aus dem Kreis der Tatbestände der außerordentlichen Einkünfte wird jener der Entlohnung für eine mehrjährige Tätigkeit (bisher Abs. 2 Z 1) nicht übernommen. Damit scheiden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus dem Anwendungsbereich des § 37 praktisch aus.

Bei den übrigen - dem Grunde nach weiter vorhandenen - Tatbeständen des Abs. 2 wird eine "Sperrfrist" von sieben Jahren eingeführt. Dieser Maßnahme liegt - nicht zuletzt im Zusammenhang mit der durch das EStG 1988 herbeigeführten Tarifsenkung - die Überlegung zugrunde, daß es erst bei einer erheblichen Zusammenballung von Einkünften zu einer Milderung der Progression kommen soll. Die "Sperrfrist" bezieht sich bei Veräußerungsgewinnen auf den Zeitraum zwischen Erwerb (Eröffnung) und Veräußerung eines Betriebes, gleichgültig ob innerhalb dieses Zeitraumes die Gewinnermittlungsart gewechselt wurde. Beim nachfolgenden Tatbestand des Wechsels der Gewinnermittlungsart darf der Betrieb innerhalb der letzten sieben Jahre weder eröffnet oder erworben noch die Gewinnermittlungsart bereits einmal gewechselt worden sein.

Abs. 3 (bisher Teil des Abs. 2) ist bei unverändertem Inhalt sprachlich neu gefaßt.

Abs. 4 enthält die einkommensteuerliche Verankerung des schon bisher bestehenden Halbsatzverfahrens. Die Aufnahme der Ausschüttungen und Rückvergütungen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in das Halbsatzverfahren entspricht der im § 27 Abs. 1 sowie im KStG 1988 vorgesehenen Gleichstellung mit Dividenden (siehe Erläuterungen zu § 27).

Im Abs. 5 wird die im § 37 Abs. 3 schon bisher vorgesehene Begünstigung für die Aufdeckung stiller Reserven auf Grund von Enteignungen übernommen.

- 26 -

Die neue Regelung verwendet im Interesse einer einheitlichen Terminologie (siehe die §§ 12, 30) an Stelle des Begriffes "Enteignung" den Begriff "behördlicher Eingriff". Anders als nach bisheriger Rechtslage ist es nunmehr auch zulässig, die aufgedeckte stille Reserve zum Teil gemäß § 12 zu übertragen (einer Übertragungsrücklage zuzuführen) und zum restlichen Teil dem ermäßigten Steuersatz zuzuführen.

Zu § 38:

Der bisher im § 38 Abs 4 enthaltene ermäßigte Steuersatz für Einkünfte aus einer nebenberuflichen Schriftstellertätigkeit wird ersatzlos beseitigt. Derartige Einkünfte werden daher in Hinkunft, unabhängig davon, ob sie haupt- oder nebenberuflich anfallen, der tarifmäßigen Besteuerung unterworfen.

Für die Inanspruchnahme der einkommensteuerlichen Tarifbegünstigung für Einkünfte aus der Verwertung von Erfindungen durch andere Personen wird derzeit neben dem Patentschutz auch noch eine Bescheinigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den volkswirtschaftlichen Wert der Erfindung gesetzlich gefordert. Wie die Praxis zeigt, wird der volkswirtschaftliche Wert solcher Erfindungen im Regelfall bestätigt. Um nun sowohl den Abgabepflichtigen als auch der Verwaltung den mit der Ausstellung derartiger Bescheinigungen verbundenen Aufwand zu ersparen, ist in Hinkunft kein Nachweis hinsichtlich des volkswirtschaftlichen Wertes der Erfindung mehr erforderlich. Dafür wird der Abgabepflichtige von sich aus bei Inanspruchnahme der Tarifbegünstigung in einer Beilage zur Einkommensteuererklärung nachzuweisen haben, daß der patentrechtliche Schutz für die betreffende Erfindung im maßgeblichen Zeitraum bestand. Gleichzeitig hält das Gesetz auch den Begriff des patentrechtlichen Schutzes in zeitlicher Hinsicht fest; eine Änderung in materieller Hinsicht ergibt sich daraus jedoch nicht, weil auch schon bisher nur Einkünfte aus der Verwertung patentrechtlich geschützter Erfindungen begünstigt waren. Durch den Hinweis im Abs. 1, daß die Tarifbegünstigung nur "dem Erfinder selbst" zusteht, wird zum Ausdruck gebracht, daß diese Begünstigung als höchstpersönliches Recht nur vom Erfinder allein, nicht aber auch vom Gesamtrechtsnachfolger in Anspruch genommen werden kann.

Zu § 39:

Im § 39 wurden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

Zu § 40:

Der bisher im § 40 enthaltene Freibetrag für bestimmte kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte entfällt.

An dessen Stelle wurde eine Regelung aufgenommen, die sicherstellt, daß der Kinderzuschlag zum Alleinverdienerabsetzbetrag (Alleinerhalterabsetzbetrag) auch in Fällen, in denen eine Veranlagung nicht durchgeführt wird, erstattet werden kann. Die Erstattung kommt auch in Betracht, wenn überhaupt kein Einkommen erzielt wurde. Voraussetzung ist jedoch, daß der Kinderzuschlag nicht bereits im Lohnsteuerverfahren zu berücksichtigen war.

Zu § 41:

- 27 -

§ 41 regelt wie bisher die Voraussetzungen, unter denen Steuerpflichtige, die lohnsteuerpflichtige Einkünfte beziehen, veranlagt werden. Dabei werden nur noch zwei Gruppen von Einkünften unterschieden, nämlich lohnsteuerpflichtige Einkünfte einerseits und alle sogenannten "anderen Einkünfte" andererseits. Kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte nehmen keine Sonderstellung mehr ein und zählen daher zu den anderen Einkünften. Betragen die anderen Einkünfte mehr als 10.000 S, so ist der Lohnsteuerpflichtige zu veranlagern (**Pflichtveranlagung**). Für Einkünfte, die der Kapitalertragsteuer unterliegen, ist der Betrag vor Kapitalertragsteuerabzug maßgebend.

Bei den Gründen für eine **Antragsveranlagung** im Abs. 2 entfällt die frühere Z 1 auf Grund der Einbeziehung der kapitalertragsteuerpflichtigen Einkünfte in die Kategorie der "anderen Einkünfte". In diesem Sinne wird auch die Verlustveranlagung neu definiert.

Der Tatbestand der bisherigen Z. 4, wonach Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen im Falle einer Pflichtveranlagung in einem der beiden vorangegangenen Jahre einen Antragsgrund vermitteln, wird ausgedehnt. Der Antrag kann nunmehr zur Berücksichtigung sämtlicher besonderen Verhältnisse im Sinne des § 63 Abs. 1, also auch für Werbungskosten und für Freibeträge gemäß § 105 gestellt werden. Dies steht im Zusammenhang mit dem neu geschaffenen Verfahren eines Freibetragsbescheides und der damit verbundenen Verkürzung der Antragsfrist für den Jahresausgleich (bisher zwei Jahre, nunmehr 6 Monate). Voraussetzung für die Antragstellung ist, daß die Durchführung eines Jahresausgleiches zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse nicht rechtzeitig beantragt worden ist. Jedenfalls ist durch die Erweiterung des Veranlagungstatbestandes sichergestellt, daß gegenüber der Rechtslage zum EStG 1972 für Arbeitnehmer keine fristenmäßige Verschlechterung eintritt.

Der bisherige Antragstatbestand des Vorliegens von Einkünften, auf die § 37 anwendbar ist, wird durch den gleichzeitigen Wegfall der in diesem Zusammenhang alleine in Betracht kommenden Bestimmung des bisherigen § 37 Abs. 2 Z. 1 (Entlohnung für mehrjährige Tätigkeit) inhaltsleer und entfällt.

Im Abs. 3 tritt an die Stelle der bisherigen Veranlagungsfreibeträge von 10.000 S für nicht steuerabzugspflichtige Einkünfte und 7.000 S für bestimmte kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte eine einheitliche Freigrenze von 10.000 S für alle "anderen Einkünfte". Im Bereich zwischen 10.000 S und 20.000 S ist ein einschleifender Freibetrag vorgesehen. Obersteigen die anderen Einkünfte 20.000 S, so sind sie bei der Veranlagung in voller Höhe steuerpflichtig. Liegen sie (im Falle einer Antragsveranlagung) zwischen Null und 10.000 S so ist die Freigrenze maximal in Höhe der anderen Einkünfte wirksam. Betragen die anderen Einkünfte z.B. 14.000 S, so ist der Unterschiedsbetrag auf 20.000 S (= 6.000 S) als Veranlagungsfreibetrag abzuziehen, sodaß ein steuerpflichtiger Betrag von 8.000 S verbleibt. Zum gleichen Ergebnis gelangt man bei Verdopplung des über 10.000 S (bis maximal 20.000 S) hinausgehenden Betrages.

Durch diese Neuregelung soll dem vorrangigen Zweck der Veranlagungsfreibeträge, nämlich geringfügige Nebeneinkünfte im Interesse der Verwaltungsvereinfachung von der Steuerpflicht auszunehmen, stärker Rechnung getragen werden. Bei höheren Nebeneinkünften erscheint allerdings alleine auf Grund der Tatsache, daß sie neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften anfallen, eine Begünstigung nicht gerechtfertigt.

Zu § 42:

- 28 -

Im § 42 Abs. 1 wurde in Z. 3 der Grenzbetrag dem steuerfreien Existenzminimum eines selbständig Erwerbstätigen (siehe Erläuterungen zu § 33) angepaßt und der Gleichstellung der "anderen Einkünfte" (§ 41) Rechnung getragen. Aus diesem Grund entfällt auch die Z. 4.

Zu §§ 43 und 44:

Keine Änderungen.

Zu § 45:

Keine inhaltlichen Änderungen, geringfügige sprachliche Verbesserung.

Zu § 46:

Gegenüber der bisherigen Regelung wurde § 46 dahingehend ergänzt, daß einbehaltene Kapitalertragsteuerbeträge, soweit sie auf den Veranlagungsfreibetrag (§ 41 Abs 3) entfallen, nicht angerechnet werden. Insoweit wird die Veranlagungsfreigrenze auf die Vermeidung der Progressionswirkung des Einkommensteuertarifes reduziert.

Zu § 47:

Abs. 1 und 2 entsprechen den bisherigen Bestimmungen der Abs.1 und 3 EStG 1972.

Abs.2 des EStG 1972 wurde nicht übernommen, da im Hinblick auf die Definition des Arbeitnehmer- bzw. Dienstverhältnisbegriffes eine negative Definition des Arbeitnehmerbegriffes nicht erforderlich erscheint.

Die Neufassung des Abs.3 soll Steuerpflichtigen mit mehreren Pensionen die Möglichkeit eröffnen, die Auszahlung der Pensionen und Einbehaltung der darauf entfallenden Lohnsteuer nur einer bezugsauszahlenden Stelle zu übertragen. Voraussetzung einer solchen Maßnahme ist eine entsprechende Vereinbarung des Arbeitnehmers mit den bezugsauszahlenden Stellen. Folge einer derartigen gemeinsamen Auszahlung und Verrechnung soll der Wegfall eines Jahresausgleiches von Amts wegen sein. Durch diese Maßnahme sollen daher Lohnsteuernachforderungen vermieden werden.

Zu §§ 48, 49, 51, 52, 54, 55 und 56:

Diese Bestimmungen wurden inhaltsgleich aus dem EStG 1972 übernommen.

Zu §§ 50 und 53:

Der Vermerk der Sozialversicherungsnummer auf der Lohnsteuerkarte soll eine eindeutige Zuordnung von Erklärungen und Anträgen ermöglichen. Diese Maßnahme erscheint im Zusammenhang mit dem Datenaustausch erforderlich.

Zu § 57:

Siehe Erläuterungen zu § 33.

- 29 -

Zu §§ 58 bis 61:

Unverändert aus dem EStG 1972 übernommen.

Zu § 62:

§ 62 trägt der Kürzung des allgemeinen Werbungskostenpauschbetrages Rechnung und entspricht im übrigen dem EStG 1972.

Darüber hinaus soll durch die neugeschaffene Z 6 des Abs. 2 dem Umstand Rechnung getragen werden, daß Eintragungen von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte künftig nicht mehr vorzunehmen sind.

Bei nicht ganzjährig unbeschränkter Steuerpflicht erfolgt keine Aliquotierung des allgemeinen Werbungskostenpauschales. Dies bewirkt eine Gleichstellung mit der bereits bestehenden Regelung betreffend das Sonderausgabepauschale.

Die vom Arbeitgeber gemäß § 16 Abs. 3 letzter Satz zu berücksichtigende Differenzreisekostenersätze sind im Hinblick auf die vorgenommene Reduzierung der Reisekostenersätze gemäß

§ 26 ohne Anrechnung auf das allgemeine Werbungskostenpauschale zu berücksichtigen.

Zu § 63 bis 65:

Die seit Jahren bestehende Arbeitsbelastung der Lohnsteuerstellen insbesondere in den Monaten Jänner bis März führte zu erheblichen Wartezeiten im Parteienverkehr und daher zu einem Negativimage der Finanzverwaltung. Wenn während des Kalenderjahres Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (erhöhte Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen etc.) eintraten, war in einem Kalenderjahr eine mehrfache Antragstellung möglich.

Davon ausgehend wurde ein Modell entwickelt, das einerseits eine gleichmäßige Belastung der Lohnsteuerstellen während des ganzen Kalenderjahres vorsieht, andererseits eine mehrfache Antragstellung bzw. ein persönliches Erscheinen bei den Lohnsteuerstellen zur Erlangung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte nicht mehr erforderlich macht.

Das neue Modell sieht vor, daß besondere Verhältnisse nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden, sondern im Rahmen des Jahresausgleichsverfahrens berücksichtigt werden. Um aber eine Belastung der Arbeitnehmer beim laufenden Lohnsteuerabzugsverfahren zu vermeiden, hat gleichzeitig mit dem Jahresausgleichsbescheid ein automatisierter Freibetragsbescheid zu ergehen, der bei der Berechnung der Lohnsteuer des folgenden Kalenderjahres (vom Jahr her gesehen, für das der Jahresausgleich durchgeführt wird, zweitfolgenden) zu berücksichtigen ist. Durch die automatische Erstellung des Freibetragsbescheides bleiben die steuerlichen Begünstigungen kontinuierlich erhalten, auch ein Zinsenverlust des Arbeitnehmers aus diesem Titel ist praktisch nicht gegeben..

Der Arbeitgeber hat, sofern ihm ein Freibetragsbescheid vorgelegt wurde, keinen Jahresausgleich für das abgelaufene Kalenderjahr durchzuführen. Weiters entfällt die Aufrollung während eines Kalenderjahres, da der im Freibetragsbescheid festgesetzte Lohnsteuerfreibetrag jeweils für das ganze Kalenderjahr unverändert zu berücksichtigen ist.

In den Arbeitnehmerreferaten ist eine kontinuierliche Auslastung während des Kalenderjahres gegeben und der Parteienverkehr fällt weitgehend

- 30 -

weg, da eine Soforterledigung nicht mehr möglich und auch nicht von Bedeutung ist.

Hinsichtlich der Kalenderjahre 1989 und 1990 (Übergangszeitraum) siehe Erläuterungen zu § 109.

Die im § 65 normierte Mitteilungsverpflichtung war erforderlich, da Arbeitnehmer nicht verpflichtet sind, einen Jahresausgleichsantrag zu stellen. Bis zum 30. Juni des Folgejahres - zu dem er im Zuge des Jahresausgleiches auch seine tatsächlichen Aufwendungen belegen müßte - muß dem Arbeitnehmer aber bekannt sein, ob die auf Grund des Freibetragsbescheides berücksichtigten Aufwendungen in dieser Höhe getätigt wurden. Stellt sich nachträglich heraus, daß diese Aufwendungen nicht getätigt wurden, soll der Arbeitnehmer zur Haftung gemäß § 82 herangezogen werden.

Zu § 66:

In dieser Bestimmung wurde darauf Bedacht genommen, daß in Hinkunft Eintragungen von Werbungskosten Sonderausgaben, außergewöhnlicher Belastungen, etc. auf der Lohnsteuerkarte nicht mehr erfolgen sollen.

Zu § 67:

Abs.1 soll nunmehr als Folge der Streichung der Begünstigung für Alimentsleistungen im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung dahingehend geändert werden, daß Arbeitnehmer für Leistungen des gesetzlichen Unterhaltes für außereheliche Kinder bzw. Kinder aus geschiedenen Ehen der begünstigten Besteuerung mit den festen Steuersätzen bei den sonstigen Bezügen teilhaftig werden.

Gegenüber der Rechtslage nach dem EStG 1972 weist Abs.2 insofern eine Änderung auf, als nunmehr der bisherige Freibetrag von 8.500 S in Hinkunft nur noch innerhalb des Jahressechstels berücksichtigt werden soll und nicht wie bisher zusätzlich zum Jahressechstel.

Das Höchstmaß der Begünstigung für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge (Abs. 7) soll mit einem Sechstel des laufenden Jahresbezuges begrenzt werden. Die Sechstelregelung im Sinne des Abs. 2 für andere sonstige Bezüge bleibt davon unberührt. Die Neuregelung bedeutet somit ein zusätzliches Jahressechstel.

Die Ermittlung des Belastungsprozentsatzes bei Zahlungen für Pensionsabfindungen soll nicht mehr auf der Basis der letzten drei vollen Kalenderjahre erfolgen, sondern einheitlich mit dem Steuersatz, der tarifmäßig dem Arbeitslohn des letzten vollen Kalenderjahres entspricht. Dies deshalb, weil der neue Sonderausgabenkatalog eine wesentliche Beeinflussung des Belastungsprozentsatzes nicht mehr zuläßt.

Zu § 68:

Die steuerliche Begünstigung für Oberstundenzuschläge soll in Hinkunft für 50 %-ige Zuschläge auf fünf Oberstunden im Monat beschränkt werden. Für die übrigen Zulagen und Zuschläge (SEG-Zulagen, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit) soll ein einheitlicher Freibetrag von 4.940 S gelten. Darüber hinaus soll die Besteuerung nach dem Tarif erfolgen. Für während dieser begünstigten Arbeitszeit (Sonntag, Feiertag, Nachtzeit) erbrachte Oberstunden soll ebenfalls der Freibetrag von 4.940 S gelten.

Der Begriff Nachtarbeit soll dahingehend beschrieben werden, daß darunter eine Arbeitszeit zwischen 20 und 6 Uhr zu verstehen ist, die auf Grund betrieblicher Erfordernisse anfällt.

- 31 -

Bei Arbeitnehmern, deren Normalarbeitsleistung an jedem Tag ihrer Arbeitsleistung überwiegend als Nachtarbeit verrichtet werden muß, soll zusätzlich der Freibetrag von 4.940 S um 50% angehoben werden. Dies soll auch für Oberstunden während dieser Nachtarbeit gelten.

Zu §§ 69 bis 71:

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich den Regelungen nach dem EStG 1972.

Zu §§ 72 und 73:

Der Arbeitgeber hat bei ganzjähriger Beschäftigung des Arbeitnehmers ohne Antragstellung einen Jahresausgleich dann durchzuführen, wenn ein Freibetragsbescheid nicht vorgelegt wurde.

Im § 72 Abs.2 lit.c wurde die Möglichkeit eröffnet, in den Fällen, in denen sich der Kinderzuschlag zum Alleinverdienerabsetzbetrag bzw. Alleinerhalterabsetzbetrag nicht voll oder überhaupt nicht ausgewirkt hat, die Durchführung eines Jahresausgleiches beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen (Schaffung eines zusätzlichen Antragsgrundes), während § 73 Abs.3 die Möglichkeit eröffnet, den entsprechenden Differenzbetrag dem Arbeitnehmer gutzuschreiben, selbst wenn dieser über keine steuerpflichtigen Einkünfte verfügt (z.B: ledige Kindesmutter, die von den Alimentationsleistungen des Kindesvaters ihren Unterhalt und den des Kindes bestreitet).

Da ausgehend von der Jahresausgleichsberechnung durch das Finanzamt ein Freibetragsbescheid ergehen soll, erscheint die Frist zur Stellung eines Jahresausgleichsantrages mit 30. Juni des Folgejahres erforderlich. Wird diese Frist versäumt, besteht allerdings die Möglichkeit, die besonderen Verhältnisse im Wege einer Antragsveranlagung bis Ablauf des zweitfolgenden Jahres geltend zu machen (siehe Erläuterungen zu § 41).

Sofern eine Veranlagung zu erfolgen hat, soll ein Jahresausgleichsverfahren unterbleiben.

Im Hinblick auf die im Zuge der Durchführung eines Jahresausgleiches vorzunehmende Überprüfung der besonderen Verhältnisse kann auch bei einem beantragten Jahresausgleich eine Nachforderung erfolgen.

Zu §§ 74 und 76:

Diese Bestimmungen tragen dem Umstand Rechnung, daß Freibetrageseintragungen auf der Lohnsteuerkarte nach der Rechtslage des EStG 1972 in Zukunft nicht mehr zu erfolgen haben.

Zu § 75:

Die Anhebung des Hinzurechnungsbetrages begründet sich in der Anhebung der Beträge des § 54.

Zu §§ 77 bis 81:

Diese Bestimmungen wurden unverändert aus dem EStG 1972 übernommen.

Zu § 82:

In Abs. 2 Z 4 soll im Zusammenhang mit der Nachversteuerung von berücksichtigten aber nicht getätigten außergewöhnlichen Belastungen im Klammerausdruck auch auf den Freibetrag wegen Körperbehinderung hingewiesen werden. Darüber hinaus wurde - inhaltlich gleich - auf den nunmehrigen Freibetragsbescheid Bedacht genommen, der an die Stelle der bisherigen Freibetragsbeiträgen auf der Lohnsteuerkarte tritt.

Die Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, daß im Zuge des beantragten Jahresausgleiches bzw. dann, wenn der Arbeitnehmer seiner Meldeverpflichtung nicht nachkommt, Lohnsteuernachforderungen vorgenommen werden können.

Zu §§ 83 bis 92:

Inhaltlich unverändert übernommen.

Lediglich bei § 92 wurde darauf Bedacht genommen, daß anstelle der bisherigen Bescheinigung eine bescheidmäßige Erledigung zu ergehen hat.

Zu § 93:

Die Kapitalertragsteuer wird auf bestimmte Kapitalerträge ausgedehnt. Es handelt sich dabei um

eine Ausweitung auf bestimmte **inländische Kapitalerträge** sowie auf Kapitalerträge aus bestimmten **im Inland hinterlegten Wertpapieren**.

Im Bereich der **inländischen** Kapitalerträge werden zusätzlich erfaßt:

- Zinserträge aus Schilling-Geldeinlagen bei Banken (einschließlich Bausparen und Prämiensparen)
- Zinserträge aus sonstigen Forderungen gegenüber Banken, denen ein Bankgeschäft zugrunde liegt
- Zinserträge aus Schilling-Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen (also regelmäßig festverzinsliche Wertpapiere), die von einem inländischen Emittenten nach dem 31. Dezember 1983 im Inland begeben wurden (gleichgültig, ob sie hinterlegt sind oder nicht)
- Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ausgenommen jene gemäß § 13 KStG (siehe dazu die Erläuterungen zu § 27).
- Zinserträge aus Fremdwährungsanleihen.

Mit Ausnahme der beiden letzterwähnten handelt es sich dabei um jene Kapitalerträge, die seinerzeit der Zinsertragsteuer unterlagen. Zur Klärung von Abgrenzungsfragen ist auf die dazu entwickelten Grundsätze zurückzugreifen (siehe dazu Abschn. 2 und 3 der Zinsertragsteuerrichtlinien, AÖFV 30/1984). Den Beginn der Kapitalertragsteuerpflicht regelt § 128. Abgrenzungsfragen sind nach den Grundsätzen der Zinsertragsteuerrichtlinien zu lösen.

Neben inländischen Kapitalerträgen werden nunmehr auch Kapitalerträge aus im **Inland bei Banken hinterlegten Forderungswertpapieren** erfaßt. Die Art der Hinterlegung (zB Sonderverwahrung, Sammelverwahrung) ist unmaßgeblich. Die Abzugsverpflichtung setzt voraus, daß die Wertpapiere nach dem 31. Dezember 1988 begeben werden. Bei derartigen Wertpapieren ist es gleichgültig, von wem, in welcher Währung und wo sie begeben wurden. Abzugspflichtig sind daher Kapitalerträge aus folgenden Wertpapierkategorien:

- inländischer Emittent, ausländische Währung, Begebung Ausland
- ausländischer Emittent, inländische Währung, Begebung Inland
- ausländischer Emittent, ausländische Währung, Begebung Ausland

- 33 -

Der Begriff Kapitalertrag wird neu umschrieben und lehnt sich am entsprechenden Vorbild der seinerzeitigen Zinsertragsteuer an (§ 3 des Zinsertragsteuergesetzes, BGBl.Nr. 587/1983; siehe dazu auch Abschn. 6 der Zinsertragsteuerrichtlinien). Zinserträge aus Geldeinlagen sind zB auch die Sparprämien nach dem Prämiensparförderungsgesetz, nicht hingegen die Erstattung von Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Form der Bausparprämie. Zu den Zinserträgen aus Wertpapieren zählen ua auch solche aus Kostgeschäften bei Banken und aus der Ausgabe unter dem Einlösungswert, sofern die Differenz mehr als 2% des Nominales beträgt (siehe dazu Abschn. 7 der Zinsertragsteuerrichtlinien). Diese (zusätzlichen) Zinserträge lösen allerdings nur dann Abzugspflicht aus, wenn auch der primäre Kapitalertrag unter die Abzugspflicht fällt (daher beispielsweise keine Abzugspflicht für Wertpapierkostgeschäfte mit Emissionen vor dem 1. Jänner 1984).

Anders als bei den schon bisher der Kapitalertragsteuer unterliegenden Wertpapieren kommt es bei den vorstehenden Kapitalerträgen zu keiner Abzugsteuer, soweit sie als betriebliche Einkünfte erfaßt werden. Der Abzug darf allerdings nur unterbleiben, wenn der Empfänger der Kapitalerträge dem zum Abzug Verpflichteten erklärt, daß die Kapitalerträge bei ihm zu den Betriebseinnahmen gehören. Aus Beweisgründen wird diese Erklärung schriftlich zu erfolgen haben und von dem zum Abzug Verpflichteten für Zwecke der abgabenbehördlichen Überprüfung aufzubewahren sein. Der Steuerabzug unterbleibt auch dann, wenn die Kapitalerträge zu den Einnahmen eines nicht der Steuerpflicht unterliegenden Betriebes gehören (zB Kapitalerträge der österreichischen Nationalbank).

Bei den schon bisher abzugsteuerpflichtigen Kapitalerträgen bleibt die Kapitalertragsteuerpflicht auch bei Zugehörigkeit zu einem Betriebvermögen aufrecht.

Zu § 94:

An die Stelle der im bisherigen § 10 des KStG 1966 bestehenden Schachtelbefreiung ist im § 10 KStG 1988 eine allgemeine Beteiligungsertragsbefreiung getreten. Eine dieser umfassenden Beteiligungsertragsbefreiung entsprechende Freistellung von der Kapitalertragsteuer ist aus Gründen der Praktikabilität (zB Erkennen des Haltens von Kleinstbeteiligungen durch Körperschaften) nicht angezeigt. Aus diesem Grund wird in der Z 2 weiterhin vorgesehen, daß eine Freistellung vom Steuerabzug nur bei Beteiligungen von zumindest 25% besteht. Im übrigen orientiert sich die Befreiung am Inhalt des § 10 KStG 1988.

Zinserträge aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Banken bleiben nach Z 3 abzugsfrei, wenn der Zinssatz jenen von Sparbüchern mit gesetzlicher Kündigungsfrist, also den sogenannten Eckzinsfuß nicht übersteigt. Der Umstand, daß es sich um eine Spareinlage mit gesetzlicher Kündigungsfrist handelt reicht also für die Befreiung nicht aus, wenn der Zinsertrag höher ist, als dem Eckzinsfuß entspricht. Ein Übersteigen des Eckzinsfußes kann sich auch aus der Gewährung von Vorteilen gemäß § 93 Abs. 4 ergeben. Ein derartiger Vorteil liegt unter anderem dann vor, wenn eine Bank einem Sparer für eine Eckzinseinlage auf einem anderen Sparbuch höhere Zinsen gewährt oder günstige Kreditkonditionen einräumt. Wird ein den Eckzinssatz übersteigender Zinsertrag erst nachträglich reduziert (Rückgängigmachen von Zinserträgen), so kommt es dadurch nicht zu einer nachträglichen Steuerfreistellung. Bei Sichteinlagen (Gehaltskonten, Girokonten) darf der Zinssatz 1% nicht übersteigen. Die vorstehenden Ausführungen betreffend Gewährung von Vorteilen nach § 93 Abs. 4 gelten sinngemäß.

- 34 -

Die Abzugsbefreiung bei Zwischenbankeinlagen ist jener bei der seinerzeitigen Zinsertragsteuer nachempfunden. Es wird dadurch sichergestellt, daß Zwischenbankeinlagen unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Betriebsvermögen steuerfrei sind (zB im Falle ausländischer Währungsbehörden; siehe im übrigen Abschn. 4 der Zinsertragsteuerrichtlinien).

Unter ausländischen Betriebsstätten von Banken sind rechtlich unselbständige Bankfilialen im Ausland zu verstehen.

An der Befreiung für steuerbegünstigte Genußscheine und junge Aktien tritt gegenüber dem Zinsertragsteuergesetz keine Änderung ein.

Die Kapitalertragsteuer für bereits bisher abzugspflichtige Kapitalerträge (ausgenommen Kapitalerträge aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen) wird auf 25% angehoben. Dieser Steuersatz entspricht dem halben Spitzensteuersatz und korrespondiert insoweit mit der Halbsatzbesteuerung für Gewinnausschüttungen (§ 37 Abs. 4). Wird die Kapitalertragsteuer von dem zum Abzug Verpflichteten übernommen, so stellt die übernommene Steuer gemäß § 93 Abs. 4 einen weiteren Kapitalertrag dar. Der Steuersatz beträgt in diesem Fall - bezogen auf die empfangene Ausschüttung - 33,33%. Für die erst ab 1989 abzugspflichtigen Kapitalerträge sowie für Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen beträgt die Kapitalertragsteuer 10%. Wird die Kapitalertragsteuer vom Abzugsverpflichteten übernommen, beträgt der Steuersatz 11,11%.

Im Hinblick auf die Erweiterung der Abzugspflicht auf im Inland hinterlegte Wertpapiere mußte der Kreis der zum Abzug Verpflichteten auf die betreffenden Depotbanken erweitert werden. Es wird daher der Terminus "Schuldner der Kapitalerträge" jeweils durch "der zum Abzug Verpflichtete" ersetzt. Die den zum Abzug Verpflichteten auferlegte Haftung entspricht nach Art und Umfang jener, die schon nach dem EStG 1972 für den Schuldner der Kapitalerträge bestand. Gewährt ein Dritter Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 4, so hat dieser Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen. So ist bei Wertpapierkostgeschäften mit Banken die Bank zur Vornahme des Abzuges vom (zusätzlichen) Kapitalertrag verpflichtet.

Die Regelungen über den Zeitpunkt des Zufließens entsprechen jenen des EStG 1972 bzw. - bei den neu hinzugekommenen abzugspflichtigen Kapitalerträgen - jenen des Zinsertragsteuergesetzes (siehe dazu § 5 des Zinsertragsteuergesetzes sowie Abschn. 8 der Zinsertragsteuerrichtlinien).

Werden Kapitalerträge rückgängig gemacht (zB durch Anlastung von Vorschußzinsen uä), so ist die entsprechende Kapitalertragsteuer dem Empfänger der Kapitalerträge gutzuschreiben. Die Gutschrift darf nie höher sein, als die von den rückgängig gemachten Kapitalerträgen einbehaltene Abzugsteuer (siehe im übrigen auch Abschn. 10 der Zinsertragsteuerrichtlinien). Wurde später gutgeschriebene Kapitalertragsteuer bereits im Zuge einer Veranlagung angerechnet, so ist dem Empfänger die gutgeschriebene Kapitalertragsteuer als Einkommensteuer vorzuschreiben.

Zu § 96:

Die Bestimmungen über die Steuerabfuhr werden insoweit geändert, als für Kapitalerträge aus Einlagen und sonstigen Forderungen bei Banken Vorauszahlungen zu leisten sind. Die Vorauszahlung ist anhand der Werte des Monatsausweises für Oktober des Jahres des Zufließens der Zinserträge zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt in der Weise, daß auf die Kapitalstände des Monats Oktober die im Vorauszahlungszeitpunkt (also am 15. Dezember) aktuellen Zinssätze angewendet werden. Von dem sich daraus ergebenden Zinsertrag ist Kapitalertragsteuer zu ermitteln und hievon 90% am 15. Dezember des laufenden Jahres abzuführen. Die exakte Abrechnung ist bis zum 30. September des Folgejahres vorzunehmen. Für die Abzugsteuer bei den

- 35 -

übrigen Kapitalerträgen (also auch für solche aus Forderungswertpapieren) beträgt die Frist zur Abfuhr eine Woche. Dies entspricht der bisherigen Frist. Die Zuständigkeit für die Abfuhr durch öffentlich-rechtliche Körperschaften ist jener des § 6 Abs. 4 des Zinsertragsteuergesetzes nachgebildet.

Zu § 98:

Neu geregelt ist die beschränkte Steuerpflicht im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Der beschränkten Steuerpflicht unterliegen grundsätzlich nur solche Kapitalerträge, die

- 1) in § 93 Abs. 2 angeführt sind und
- 2) einer Abzugsteuer unterliegen.

Aus Punkt 1) ergibt sich, daß Kapitalerträge im Inland hinterlegter Forderungswertpapiere gemäß § 93 Abs. 3 von vornherein nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Aus Punkt 2) leitet sich ab, daß sich bei den Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 und 4 die beschränkte Steuerpflicht nur auf jene erstreckt, die nicht zu den Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes gehören. Andernfalls unterbleibt gemäß § 93 Abs. 6 ein Steuerabzug, womit gleichzeitig das Vorliegen einer beschränkten Steuerpflicht ausgeschlossen wird. Zinsen aus **Anleihen und Pfandbriefen** begründen keinesfalls eine beschränkte Steuerpflicht.

Daraus ergibt sich folgendes Schema:

Kapitalerträge ausländischer
Privatpersonen aus Einlagen
(Schilling oder Fremdwährung)
bei Banken beschränkte Steuerpflicht

Kapitalerträge ausländischer
Betriebe aus Einlagen
(Schilling oder Fremdwährung)
bei Banken keine beschränkte Steuerpflicht

Kapitalerträge ausländischer
Betriebe oder Privatpersonen
aus inländischen Schillinganleihen
sowie Pfandbriefen Betriebe keine beschränkte Steuerpflicht

Kapitalerträge ausländischer Privat-
personen oder Betriebe aus im Inland
hinterlegten ausländischen Schilling-
oder Fremdwährungsananleihen, weiters
aus inländischen Fremdwährungs-
anleihenkeine beschränkte Steuerpflicht

Kapitalerträge ausländischer Privat-
personen oder Betriebe aus inlän-
dischen Aktien, GesmbH-Anteilen,
Genossenschaftsanteilen,
Partizipationskapital, echten stillen
Beteiligungen beschränkte Steuerpflicht

Wird Österreich das Besteuerungsrecht bei einem beschränkt Steuerpflichtigen durch Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerungsabkommen ganz

oder teilweise entzogen, dann richtet sich das Verfahren der Entlastung von der Kapitalertragsteuer nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes. Liegt hingegen von vornherein nach innerstaatlichem Recht keine beschränkte Steuerpflicht vor, sind diese Grundsätze nicht anzuwenden. Diesfalls steht es einem Empfänger der Kapitalerträge frei, eine Legitimation vorzulegen, aus der sich seine Identität zweifelsfrei ergibt. Kann auf Grund einer derartigen Legitimation und sonstiger Beweismittel als erwiesen angenommen werden, daß der Empfänger der Kapitalerträge nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegt, kann ein Steuerabzug gemäß §§ 93 ff unterbleiben.

Zu § 99:

Im § 99 wurde eine neue Z 2 eingefügt. Diese Bestimmung betrifft inländische Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften), an denen ausländische Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften) beteiligt sind. Gewinnanteile, die auf die ausländische Personengesellschaft entfallen, sind als gewerbliche Einkünfte aus einer inländischen gewerblichen Betriebsstätte bei den an der ausländischen Personengesellschaft beteiligten natürlichen Personen oder Körperschaften beschränkt steuerpflichtig. Die Durchsetzung dieser Steuerpflicht stößt in der Praxis allerdings auf erhebliche Schwierigkeiten. Häufig ist es den österreichischen Abgabenbehörden nicht möglich, die Identität der Gesellschafter der ausländischen Personengesellschaft zu klären. Dieses Problem verstärkt sich, wenn an der ausländischen Personengesellschaft wiederum ausländische Personengesellschaften beteiligt sind. In jenen Fällen, in denen den Abgabenbehörden die natürlichen oder juristischen Personen nicht bekannt sind, denen der Gewinnanteil letztlich zukommt, ist daher nunmehr ein Steuerabzug von diesen Gewinnanteilen vorgesehen. Der Steuerabzug kommt unabhängig davon zum Zug, ob die Gewinnanteile entnommen ("ausgeschüttet") werden oder nicht. Hinsichtlich Abzugs- und Abfuhrpflicht sowie Haftung gilt die ausländische Personengesellschaft als Schuldner der Gewinnanteile. Sollte die Abgabenbehörden nachträglich von der Identität der Gesellschafter Kenntnis erlangen, wären die Gewinnanteile unter Anrechnung der abgezogenen Steuer zu veranlagern.

Zu §§ 100, 101:

Die Bestimmungen wurden inhaltlich übernommen und neu strukturiert.

Zu § 102:

Im Abs. 1 kommt es lediglich zu Zitierungsanpassungen.

Die Verlustausgleichbeschränkung des § 102 Abs. 2 EStG 1972 wird nicht übernommen.

Die im Abs. 2 vorgesehene Einschleifregelung ist auf den geänderten Steuertarif abgestimmt.

Im Abs. 4 werden die im bisherigen § 102 Abs. 5 EStG 1972 angeführten Fälle der Veranlagung steuerabzugspflichtiger Einkünfte um die Veranlagung der Gewinnanteile im Sinne des § 99 Abs. 1 Z 2 erweitert (siehe Erläuterungen zu § 99).

Zu §§ 103 - 105:

- 37 -

Die Bestimmungen wurden unverändert aus dem EStG 1972 übernommen.

Zu § 106:

Die bisherige Regelung über Freibeträge bei Körperbehinderung wurde in den § 35 EStG 1988 übernommen.

Die neue Bestimmung des § 106 regelt entsprechend dem bisherigen § 119 EStG 1972 wer als Kind im Sinne dieses Bundesgesetzes zu gelten hat. In den einzelnen Bestimmungen gilt daher als "Kind" immer nur ein "Kind im Sinne des § 106", ohne daß dies wie bisher ausdrücklich zitiert wird. Bei jenen Bestimmungen des EStG, bei den zusätzlich auch uneheliche Kinder oder Kinder aus geschiedener Ehe als Kinder gelten, wird dies ausdrücklich angeführt (siehe § 34 Abs.4 und § 67 Abs. 1).

Zu § 107:

§ 107 wurde im wesentlichen unverändert aus § 106a EStG 1972 übernommen. Die Gliederung des bisherigen Textes wurde übersichtlicher gestaltet und in zwei Punkten verdeutlicht:

Die Antragsfrist für die rückwirkende Gewährung der Beihilfen wird im Sinne der bisher schon geübten Verwaltungspraxis präzisiert: Die Auszahlung erfolgt ab dem Monat der Antragstellung, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Ablauf des Monats der erstmaligen Einhebung des erhöhten Hauptmietzinses gestellt wird (Abs. 5).

In die Rückforderung von zu Unrecht ausbezahlten Beihilfen werden ausdrücklich erhöhte Hauptmietzinse einbezogen, die vom Vermieter zurückerstattet werden (Abs. 10). Davon sind im besonderen Erhaltungsbeiträge betroffen, die vom Vermieter an den Hauptmieter zurückgezahlt werden, weil die Erhaltungsbeiträge innerhalb von 10 Jahren ab jeweiliger Entrichtung nicht zur Finanzierung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten im Sinne des § 45 Abs. 7 MRG idF BGBI.Nr. 559/1985 verwendet wurden.

An der Bemessung des wirtschaftlichen Einkommens tritt gegenüber dem EStG 1972 keine Änderung ein. Infolge des Entfalls des wirtschaftlichen Einkommens im Grundtatbestand des § 34 war eine Übernahme in den § 107 erforderlich.

Zu § 108:

Diese Bestimmung wurde, mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Festsetzung des Erstattungsbeitrages, inhaltsgleich aus dem EStG 1972 übernommen.